This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Bibliothek
des
Königl. Provinzial-Archivs von Westfalen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

X. Theil.

Ulm, 1785
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

JX691
R48
v.104

62644

Inhalt

des zehenden Theils der teutſchen Staatskanzlei.

I.) Von dem Vergleich zwiſchen Kurpfalzbaiern und dem Schwäbiſchen Krais, die Stadt Donauwörth betreffend. Seite 1.

1.) Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 10. Jan. 1785. S. 8.

2.) Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 17. Jan. 1785. S. 44.

3.) Reichsgutachten vom d. 17. und dict. 19. Jan. 1785. S. 62.

4.) Protocoll des Kurfürſtl. Collegii vom 10. Jan. 1785. S. 65.

5.) Protocoll des Kurfürſtl. Collegii vom 17. Jan. 1785. S. 75.

6.) Kaiſ. Commiſſions-Ratificationsdecret d. d. 12. und dict. 14. Febr. 1785. S. 81.

II.)

JX691
R48
v.104

62644

Inhalt

des zehenden Theils der teutſchen Staatskanzlei.

I.) Von dem Vergleich zwiſchen Kurpfalzbaiern und dem Schwäbiſchen Krais, die Stadt Donauwörth betreffend. Seite 1.

1.) Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 10. Jan. 1785. S. 8.

2.) Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 17. Jan. 1785. S. 44.

3.) Reichsgutachten vom d. 17. und dict. 19. Jan. 1785. S. 62.

4.) Protocoll des Kurfürſtl. Collegii vom 10. Jan. 1785. S. 65.

5.) Protocoll des Kurfürſtl. Collegii vom 17. Jan. 1785. S. 75.

6.) Kaiſ. Commiſſions-Ratificationsdecret d. d. 12. und dict. 14. Febr. 1785. S. 81.

II.)

Inhalt.

II.) Primogeniturgesetz des Gräflichen Hauses Erbach-Erbach. S. 84.

1.) Das Primogeniturgesetz selbst vom 25. Jun. 1783. S. 87.

2.) Kais. Bestätigungsurkunde vom 28. Mai 1784. S. 119.

III.) Von der Fränkischen Grafensache und einem bevorstehenden Fränk. Grafentag. S. 123.

1.) Convocationsschreiben an die evangelischen Mitglieder, vom 28. Febr 1785. S. 130. nebst den Proponendis S. 131.

2.) PStum separatum an dieselbe S. 135.

3.) Notifications- und Einladungsschreiben an die katholischen Mitglieder S. 137.

4.) Aufsatz des Gräfl. Fränkischen Comitialgesandten von Fischer die Fassung des ersten Deliberandi betreffend S. 138.

IV.) Freywillige Uebertragung der Landesregierung des reg. Herzogs zu Sachsenhildburghausen auf den Herzog Joseph Friderich S. 142.

1.) Reichshofrathserkenntnisse, die Sachsenhildburghausische Vormundschaft betreffend, vom 2. Oct. und 16. Oct. 1780. und 11. Jan. 1781. S. 144.

2.) Reichshofrathsconclusa, die Regierungsübertragung betreffend, vom 14. Sept. und 25. Oct. 1784. S. 147.

V.)

V.) Von den evangelischen Religionsbeschwerden. S. 151. nebst dem Deputationsbericht an das Corpus Evangelicorum. S. 154.

VI.) Kurze Bemerkungen, wie sich gegen den Göttingischen Professor Schlözer zu benehmen seyn möchte. S. 181.

VII.) Von Einlösung der an Kurbraunschweig verpfändeten Grafschaft Bentheim. S. 197.

1.) Ausschreiben der Kurbraunschweigisch-Bentheimischen Regierung vom 20. Jan. 1783. S. 198.

2.) Reichshofrathserkenntnis vom 2. Dec. 1784. S. 201.

VIII.) Von der künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolge. S. 202. nebst dem Reichshofrathsconclusо vom 13. Dec. sqq. 1784. und 28. Febr. 1785. S. 204.

IX.) Kaiserliche Urkunde über den den Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Häusern beygelegten Titel: Durchlauchtig-Hochgebohrn. S. 209.

X.) Von der Untersuchung wider den K. G. Procurator Haas, eine in seinem Noch Etwas ꝛc. angeführte Anecdote betreffend. S. 217.

1.) Albinische Vertheidigungsschrift S. 224.

2.) Haasische Antwort darauf. S. 253.

XI.)

XI.) Von der Fränkischen Grafensache und dem gehaltenen Fränkischen Grafentag (zum III. Abschn.) S. 301. beygefügt ist

das Grafentagsprotocoll vom 24. May sqq. 1785. S. 306. (Die Beilagen desselben s. im ersten Absch. des folgenden Bandes.)

XII.) Ländertausch; Gerüchte von bevorstehenden teutschen Staatsrevolutionen; Reichsständische Verbindung dagegen; Erklärungen der beiden Kaiserhöfe. S. 385.

XIII.) Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten. S. 414.

1.) Centstrittigkeit der Familie von Dalberg wider das Hochstift Würzburg, das Gut Friesenhausen betreffend. S. 414.

2.) Centstreitigkeit des Freyherrn von Gebsattel contra Würzburg. S. 414.

3.) Landeshoheitsstreit über die Karthause Grünau zwischen Löwenstein-Wertheim und Würzburg. S. 416.

4.) Frage über die Unmittelbarkeit des Stifts Bocholt. S. 416.

5.) Obsignationsstreit zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Speier. S. 416.

6.) Ver-

6.) Veräuſerung des Ritterguts Kirſchſchönbach ad manus mortuas. S. 417.

7.) Ritterſchaftl. Eigenſchaft des Oettingen-Valdernſchen Guts Kazenſtein. S. 418.

8.) Chauſſeebau- und Territorialſtreit zwiſchen Coſtanz und Schwarzenberg. S. 419.

9.) Streit wegen der im Iſenburgiſchen gelegenen Einkünfte der 3. aufgehobenen Klöſter zu Mainz. S. 421.

10.) Obſignations- und Bevormundsſtreit zwiſchen Baden und der Ritterſchaft Neccar-Schwarzwald und Ortenau. S. 421.

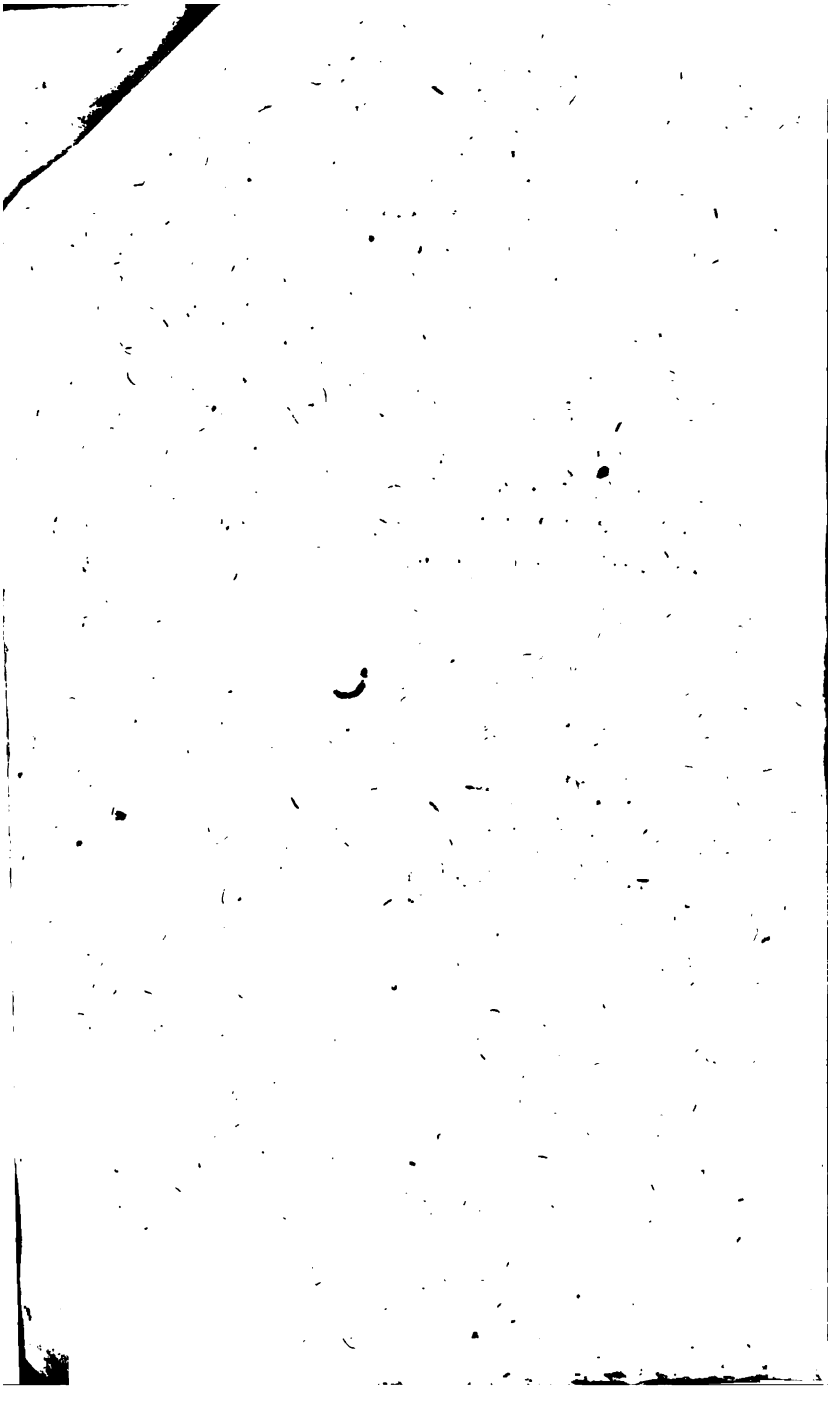

Erſter Abſchnitt.

Von dem Vergleich zwiſchen Kurpfalz-Baiern und dem Schwäbiſchen Krais, die Stadt Donauwörth betreffend. a)

§. 1.

Die Beſtätigung des über das Schickſal der Stadt Donauwörth zwiſchen dem Kurpfalzbaieriſchen Hof und dem Schwäbiſchen Krais eingegangenen Verglichs vom 18. Jun. 1782. war der Gegenſtand, mit welchem ſich die wiederhergeſtellte Thätigkeit der Reichsverſamm-

a) meine Staatsk. II. Th. S. 1. VII. S. 181.

sammlung eröfnete. Nachdem endlich Reichsoberhaupt und Reichsstände beider Religionen dahin einverstanden waren, die bisherigen Hindernisse derselben auf die schon im vorhergehenden Bande angezeigte Art aus dem Wege zu räumen: so wurde schon vor den Weihnachtsferien die Abrede genommen, daß am 10. Jan. 1785. die Berathschlagung in den drei Reichscollegien wieder ihren Anfang nehmen und der schon seit der Mitte des Nov. 1784. in die Anfagzettel gebrachte Vergleich in der Donauwörther Sache Gegenstand dieser ersten Berathschlagung seyn solle. Dabei blieb es auch und die in einigen Komitialberichten geäuserte Besorgnis, daß die Abwesenheit des Freiherrn von Borie eine weitere Entfernung dieses glüklichen Zeitpuncts veranlassen mögte, war ungegründet. Der Anfang der Berathschlagungen wurde also wirklich den 10. Jan. gemacht und diese den 17. Jan. fortgesezt, nachdem in der Zwischenzeit der Erzherzoglich Oesterreichische Herr Gesandte angekommen war und auch einige am 10. Jan. noch abgegangene Instructionen eingeloffen waren.

§. 2.

Die Sache selbst fand auch nicht die geringste Schwierigkeit. Alle Stimmen in allen drei

drei Reichscollegien giengen dahin, daß auf Ertheilung der von den vertragschlieſenden Theilen gebettenen Einwilligung und Genehmigung in dem Reichsgutachten der Antrag gemacht werden mögte. Nur einige Stimmen zeichnen ſich vor allen andern aus. Die Bremiſche, welcher auch Mecklenburg-Schwerin mit ſeinen drei Stimmen beitrat, ſteht unter ſolchen oben an. Sie ſezt nemlich 1) voraus, „daß dieſe „ganze Angelegenheit weſentlich zu der Mitein„willigung des Reichs gehöre, und dieſe in „allem und jedem Betracht zur Giltigkeit der „etwa zu treffenden Vorkehrungen darüber ein„treten müſſe ꝛc.“ welches offenbar auf die in dem Kaiſerl. Kommiſſionsdecret enthaltene Ausnahme „der in dieſe Sache mit einſchlagenden kaiſerlichen Reichslehenbarkeit“ ſeinen Bezug hat, und 2) daß es dabei „auf einen zwiſchen dieſen beiden Theilen „wegen der Stadt Donauwörth und deren „Kraisverhältniſſes getroffenen Vergleich „und alſo von ſelbſt nur darauf ankomme, „was unter gedachten Paciſcenten dieſer„halb zu verabreden geweſen iſt,“ und gehet ſodenn dahin, „daß dieſer Vergleich von „Reichswegen nach Maasgabe der Acceſſion „des Reichs zu dem Teſchner Friedens-

„schlusse (also unter Verwahrungsklauseln) „genehmiget und in der Mase das Reichsgutachten an Se. Kaiserliche Majestät erstattet werden möge. Die Vorpommerische Stimme scheint auch darauf zu zielen, da sie auf Genehmigung des Vertrags anträgt, „in so weit durch „denselben die Ansprüche des Schwäbischen Kraises zu Gunsten Sr. Kur„fürstl. Durchlaucht aufgehoben worden."

Mit diesen Stimmen stehen die Salzburgischen und Oesterreichischen im Kontrast, jene in Ansehung des ersten Puncts, diese in Ansehung der beiden lezten. Denn die Salzburgische Stimme trug unter anderen darauf an, daß dem Kaiser sowol vor die nachrichtliche Mittheilung des Vergleichs, als auch davor, „daß Allerhöchstdieselben in Anse„hung der Kaiserlichen und Reichslehenbarkeit „bereits das Behörige vorzukehren allergnädigst „geruht haben" der allergehorsamste Dank erstattet werden solle. Die Oesterreichische Stimme aber ist nebst der Würzburgischen und Fuldaischen, welche ebenfalls von dem Freiherrn von Borie' geführt worden, die einige, welche zimlich deutlich auch auf das künftige Schicksal der Stadt in Ansehung ihrer ehemaligen Unmittelbar-

telbarkeit und Reichsstandschaft zielt, und dafür hält, daß durch diesen Vergleich die Donauwörther Sache „endlichen in Folge des **Westphälischen**, und in Gemäsheit der **Bad**, und **Teschner Friedensschlüsse abgethan** werde", womit wahrscheinlich ganz gleichbedeutend seyn wird, wenn sich die Würzburgische Stimme also ausdrückt:

„Nachdem die **Verbleibung** dieser „Stadt bei dem **Herzogthum Bai**„ern den Badischen und Teschnischen Frie„densschlüssen gemäs — seyen"

und wovon die Fuldaische Stimme in den Worten:

„Nachdem durch den in Proposition gebrach„ten — Vergleich die wegen der Stadt „Donauwörth so lange Jahre hero für ge„wärte Irrungen **allenthalben** beho„ben, und dabey die diesfallsige Reichs„und Kraisprästationen anderweit behörig „sicher gestellt, somit **alles das** er„füllt worden, was bei der Auszie„hung eines ehemaligen **Standes** „aus der **Reichsmatrikel** und dessen „**Uebergehung** an einen andern

„Stand nach den Reichsgesezen noch „erforderlich war ꝛc.

den rechtlichen Grundsaz zu enthalten scheint.

Auch wird in diesen drei Stimmen zugleich geäusert, daß man auch die diesfallsige Lehensreichung dem hohen Kur- und Fürstlichen Hauß Pfalz gerne gönne.

Alle übrigen Stimmen gedenken weder dieser Lehensreichung, noch des Schicksals der Stadt in Absicht auf die ehemalige Unmittelbarkeit, ohngeachtet gleich der erste Artikel des Vergleichs zu Aeuserungen darüber hätte Anlaß geben können. Inzwischen wird dieses nun freilich so gut entschieden seyn, als wenn sich alle Stimmen ganz deutlich darüber erklärt hätten.

Uebrigens will ich nur noch bemerken, daß die Vorpommerische Stimme mit Rücksicht auf den Antheil der Krone Schweden an dem Westphälischen Frieden und die Garantie desselben abgefaßt zu seyn scheine.

§. 3.

Ohngeachtet dieser besonderen Aeuserungen einiger Stimmen heißt es im Concluso doch, es sey einstimmig beschlossen worden, ohne

ohne Zweifel, weil doch alle Stimmen auf Genehmigung antrugen, ob gleich die oben erwähnten Stimmen eine ungleich eingeschränktere Genehmigung bezielten, als durch die Mehrheit der Stimmen geschehen ist. Und das Reichsgutachten lauft nun doch dahin aus, „sothanem Vertragsgeschäfte **nach seinem Inhalt** — dahin gehört auch, daß die Stadt bei dem hohen Kurhauß **ewig** verbleiben soll — durch reichsoberhauptliche Bestätigung seine **volle** Kraft und Verbindlichkeit angedeihen lassen zu wollen. Wie die Re- und Correlation vor sich gegangen sey, und was die Reichsstädte bei diesem endlichen Verlust ihrer Mitschwester, zu ihrer Verwahrung wider alle bedenkliche Folgen eines solchen Beispiels, das leicht die Furcht vor ähnlichen Schicksalen rege machen kann, für Wünsche geäusert haben, ist aus dem Beschluß des Protocolls vom 17. Jan. 1785. zu ersehen; daher ich desselben nicht weiter gedenken will.

I.

Reichsfürstenraths-Protocoll vom 10. Jan. 1785.

Im Reichs Fürsten-Rath

Montags den 10ten Januarii 1785.

meldete am Directorial-Tisch

— — stando in Circulo

Salzburg P. C. Das Hochfürstlich-Salzburgische Directorium schätze sich glücklich, daß nach Gestalt der Umstände der fortdauernde Reichstag wieder neues Leben, und neue Thätigkeit, welch: leztere durch die bekannte Grafenirrungen einige Jahre hindurch Stillstand bekommen, zu gewinnen scheine; daß hierüber eben dieses Directorium denen anwesend- vortreflichen Gesandtschaften das besondere: hierob geschöpfte Vergnügen nicht bergen könne, und daß also dasselbe in dieser Voraussezung, da solches dermalen der Turnus des ersten Vortrags trefe, zu selbigem zu schreiten sohin bevorderist anzuzeigen nicht ermangeln wolle, was Maßen bey dem hochlöbl. Kurmaynzischen Reichsdirectorio laut der von demselben anhero ertheilten Verzeichnis sich legitimiret hätten:

Den [illegible] März 1780. Herr Philipp Freyherr von Gemmingen zu denen Sachsen-Weimar und Eisenachischen Stimmen.

Den 10. ejusdem Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg zu der Fürstlich Brixischen Stimme.

Den 23. ejusdem Herr Heinrich Joseph Freyherr von Schneid zu der landgräflich Leuchtenbergischen Stimme.

Den 12. April Herr Friedrich Ludwig von Wülkenitz zu der Fürstlich Wolfenbüttelischen Stimme.

Den 23. Junii Herr Ignaz Anton Freyherr von Oerle. Wegen des Rheinischen Prälatencollegii.

Den 24. ejusdem Ebenderselbe zu der Fürstlich Berchtesgadischen Stimme.

Den 6. November Herr Johann Ernst Edler von Haimb wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Salm-Kirburg, zu dem Salmischen Voto.

Den 13. ejusdem Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg zu der Fürstlich Hoch- und Teutschmeisterischen Stimme.

Den 9. Jenner 1781. Herr Ignaz Anton Freyherr von Oerle zu der Fürstlich Ellwangischen Stimme.

Den 9. April Herr Joachim Ludwig von Schwarzenau zu dem Fürstlich-Hennebergischen Voto.

Den 7. Julii Herr Johann Erst Edler von Hainbuch zu dem Fürstlich Eichstättischen Voto.

Den 14. November Herr Ignaz Anton Freyherr von Oerle zu der Fürstlich Lichtensteinischen Stimme.

Den 23. Febr. 1782. Herr Heinrich Karl von Pfau zu dem Sachsen-Coburgischen Voto wegen des volljährig gewordenen Herrn Fürsten, Georg zu Sachsen-Coburg-Meinungen Durchlaucht.

Den 12. März Herr Ignaz Anton Freyherr von Oerle zu der Fürstlich Schwarzenbergischen Stimme.

Den 2. Jenner 1783 Herr Philipp Freyherr von Gemmingen Nahmens Ihrer Fürstlichen Durchlaucht von Sachsen-Weimar zu der Fürstlich Hennebergischen Stimme.

Den 12. ejusdem Herr Friedrich Ludwig von Enden zu der Fürstlich Hollstein-Glückstädtischen Stimme.

Den 27. ejusdem Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg zu der Fürstlich Paderbornischen Stimme.

Den 18. Febr. Herr Ignaz Anton Freyherr von Oerle zu der Fürstlich Auersbergischen Stimme.

Den 24. März Er Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg zu der Fürstlich Baselischen Stimme.

Den 17. Jun. Herr Ignaz Anton Freyherr von Oexle zur Fürstlich Passauischen Stimme.

Den 11. Julius Ebenderselbe zur Fürstlich Fürstenbergischen Stimme.

Den 17. November Herr Dietrich Heinrich Ludwig von Ompteda zu den Fürstlich Braunschweigischen Stimmen, von wegen Ihro Kön. Maj. von Grosbrittannien und Kurfürstlichen Durchlaucht von Braunschweig-Lüneburg.

Den 24. November Herr Ignaz Anton Freyherr von Oexle zu der Fürstlich Lichtensteinischen Stimme.

Den 6. Febr. 1784. Herr Karl Freyherr von Oexle zur Fürstlich Augsburgischen Stimme mit und neben seinem Herrn Vater.

Den 22. April Er Sebastian Freyherr von Zillerberg, wegen des schwäbisch-Reichsgräflichen Collegii.

Den 20. ejusdem Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg zu dem Fürstlich Münsterischen Voto.

Den 14. May Herr Johann Franz Freyherr von Lincker und Lützenwick zu dem Fürstlich Lobkowizischen Voto.

Den

Den 28. May Herr Karl Freyherr von Oexle zu dem Fürstlich Ellwangischen Voto ad interim mit und neben seinem Herrn Vater.

Den 21. Junii ist wegen dermalen nicht besetzter Fürstlich Anhaltischen Stimme bey dem Reichsdirectorium ein Fürstlich Anhaltisches Protestationsschreiben gegen die den 17. November 1783. geschehene Legitimation des Herrn von Ompteda zur Fürstlich Lauenburgischen Stimme übergeben worden.

Den 22. Julii Herr Johann Ernst Edler von Haimb und Herr Hiskias Heinrich von Fischer, zu der Alternativverführung des Gräflich Westphälischen Voti curiati.

Den 16. November Herr Karl Ludwig von Magis zu dem Fürstlich Lüttichischen Voto.

Den 19. November Herr Maximilian Joseph Freyherr Karg von Bebenburg zur Fürstlich Wormsischen Stimme ad interim.

Hierauf proponirte

Salzburg: Ihro Römisch Kaiserliche Majestät hätten durch ein unterm 29ten März lezthin verflossenen Jahrs durch gewöhnliche Reichsdictatur samt denen dazu gehörigen Beylagen bekannt gemacht allergnädigstes Kommissionsdecret der allgemeinen Reichsversammlung zu erkennen gegeben, wie von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und dem löblich Schwäbischen

Krais

Krais die allerunterthänigste Anzeige geschehen, welchergestalten die zwischen Höchstgedacht Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht als Herzogen von Bayern, und dem Schwäbischen Reichskraise wegen der Stadt Donauwörth so viele Jahre lang obgewaltete Irrungen gütlich verglichen, und darüber unterm respective 5ten, und 18. Junii des 1783sten Jahres, ein ordentlicher sub 4ten Julii ejusdem anni hierauf dictirter Vertrag vorbehaltlich der Kaiserlichen, und in soweit einzutretten habenden Reichseinwilligung errichtet worden sey.

Gleichwie nun allerhöchsterwähnt Römisch Kaiserliche Majestät Kraft Obristhaupelichen und Obristlehenherrlichen Befügnis wegen der mit einschlagend. Kaiserl. Reichslehenbarkeit das Behörige bereits vorkehren lassen: Also wollen auch Allerhöchstdieselbe, so viel es die mit hierunter begriffene Reichs- und Kraisverfassung betreffe, von einer allgemeinen Reichsversammlung mittels eines diesfalls erwartenden Reichsgutachtens ihre gutfindende Meynung vernehmen, damit Seine Kaiserliche Majestät demnächst hiezu die allerhöchste weiter ermessende Kaiserliche Bestätigung angedeyhen lassen können.

Man wollte dahero mittelst nachfolgender gewöhnlicher Umfrage zu belieben stellen, was in Sachen zu äussern gefällig seyn möchte?

Nach allerseits genommenen Siz geschahe der Aufruf secundum Stropham 6tam und votirte: Oester-

Oesterreich: Abest.

Baiern: Da so eben von einem hochlöblichen Directorio das von Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern, dann dem löblichen Schwäbischen Kraise in der Donauwörther Vergleichssache an Se. Kaiserliche Majestät unterthänigst gestellte und von Allerhöchstderoselben mittelst allergnädigsten Kommissionsdecrets de dato 22ten et dictato 29ten März anni praet. an die Reichsversammlung gelangte Ratificationsgesuch in Vortrag und Berathschlagung zu stellen beliebet worden ist: so erachtet sich diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft verpflichtet, im Namen Höchstgedacht Sr. Kurfürstl. Durchlaucht dieses Gesuch zu allerseits vortreflicher Gesandtschaften einstimmigen Begünstigung mit Ihren aufhabenden Abstimmungen angelegentlichst zu empfehlen, und anbey zu versichern, daß mehr höchstbesagt Ihre Kurfürstliche Durchlaucht diese besondere Willfährigkeit Ihrer höchst und hohen Herren Reichs-Mitstände, mit dem lebhaftesten Danke zu erkennen und solche in allen möglichen Gelegenheiten zu erwiedern beflissen seyn werden.

Burgund: Abest.

Magdeburg: Ihro Königliche Majestät von Preussen wollten keinen Anstand nehmen, die zwischen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Baiern und dem schwäbischen Krais in Ansehung der Stadt Donauwörth schon im Monath

nath Junii 1783. getroffene gütliche Abkunft um so ohnbedenklicher mit bestättigen zu helfen, als noch besonders hierinnen vor die gewöhnliche Reichs- und Krais-Praestanda geforget worden.

Salzburg: Ihro Römisch Kaiserlichen Majestät gebührte anforderst der allergehorsamste Dank nicht allein für die, dem versammelten Reiche durch das so eben in die Umfrage gestellte allergnädigste Kommissionsdecret beschehen nachrichtliche Mittheilung des zwischen Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen zu Baiern, und dem schwäbischen Krais getroffenen Vergleichs, als auch, daß Allerhöchstdieselben in Ansehung der Kaiserlichen und Reichslehenbarkeit bereits das Behörige vorzukehren, allergnädigst geruhet haben.

Diese Danksagung vorausgesezt, und da in gedachtem Vergleich intuitu der Reichs- und Krais-Praestandorum sowohl pro praeterito, als futuro hinlänglich gesorget worden, so fänden Se. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg keinen Anstand mit vollem Vergnügen dahin anzutragen, daß nach besondern der Sachen lage und Umständen die angesonnene Gutheissung sothanen Vertrags mittels eines allergehorsamsten Reichsgutachtens förmlich ertheilet, sofort allerhöchst besagt Kaiserliche Majestät durch dessen allergnädigste Bestätigung ermeldtem Vergleichs-Geschäft seine volle Kraft und Verbindlichkeit Reichsoberhauptlich beylegen zu wollen, von

Reichs-

Reichs wegen allerunterthänigst gebeten werden möchten. Ulteriora, si opus reservando.

Pfalz-Lautern: Wie Baiern.

Bisanz: Vacat.

Pfalz-Simmern: Wie Baiern.

Hoch- und Teutschmeister: Ex Commissione p. Salzburg. Unter vordersamster geziemender Dankserstattung für die von einem hochlöblichen Directorio beschehene Legitimations-Anzeige, und unter angelegentlichster Empfehlung zu sämmtlichen fürtreflichen Gesandtschaften fortwürigen Wohlwollen und vertraulichen Kollegialvernehmen, finden Ihro Kurfürstl. Durchlaucht, qua Hoch- und Teutschmeister, bey dem zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und dem schwäbischen Kraise wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen Vergleich kein Bedenken.

In gefolge wessen dann auch treugehorsamste Gesandtschaft gnädigst angewiesen ist, zu einem auf die desfallsige Mitbewilligung des Reichs zielenden allergehorsamsten Reichsgutachten mit der diesseitigen Stimme vollkommen beyzuwirken.

Pfalz-Neuburg: wie Baiern.

Bamberg: Sehe einer gnädigsten Instruction annoch entgegen, und wollte allenfalls auf eine Offenhaltung des Protocolls geziemend angetragen haben.

Bre-

Bremen: Für die geschehene legitimationsanzeige erstattete man zuvorderst dem hochlöblichen Directorio den geziemend verbundensten Dank, und wie man, in genauester Befolgung der erhaltenen allergnädigsten Befehle, das gemeine Reichsbeste und die Aufrechterhaltung der Reichsverfassung jederzeit vor Augen haben werde, also dürfe man auch unter diesen Gesinnungen sich zu sämmtlicher vortreflicher Gesandtschaften fernerweitem vertraulichen Vernehmen, Wohlwollen und Freundschaft, bestermassen empfehlen.

Quoad materiam propositam sezten Ihro Königl. Majestät von Grosbritannien zuvörderst voraus, daß diese ganze Angelegenheit wesentlich zu der Miteinwilligung des Reichs gehöre, und diese in allem und jeden Betracht zur Gültigkeit der etwa zu treffenden Vorkehrungen darüber eintretten müsse; wie denn auch solche von Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und dem löblichen schwäbischen Kraise Reichsverfassungsmäsig nachgesuchet worden ist.

Wie es hiebey nun auf einen zwischen diesen beyden Theilen wegen der Stadt Donauwörth und deren Kraisverhältnisses getroffenen Vergleich und also von selbst nur darauf ankommt, was unter gedachten Paciscenten dieserhalb zu verabreden gewesen ist, so haben Se. Königliche Majestät überall kein Bedenken, Allerhöchst Ihres Orts zu der Einwilligung des Vergleichs

sehr gerne zu concurriren, und lassen demnach hiemit durch Dero treugehorsamste Comitial-Gesandtschaft darauf antragen, daß dieser Vergleich von Reichs wegen nach Maaßgabe der Accession des Reichs zu dem Teschner Friedensschlusse genehmiget, und in der Magsse das Reichsgutachten an Se. Kaiserliche Majestät erstattet werden möge.

Hiernächst könne man auf erhaltene ausdrückliche allerhöchste Anweisung keinen Umgang nehmen, so wie bereits am 2ten April vorigen Jahres mündlich bey Rathe geschehen, also auch hiemit nochmals zum Reichsprotocoll der, bey Gelegenheit der im vorigen Jahre eingetrettenen Krankheit und des darauf erfolgten Absterbens des Reichsdirectorialgesandten von Hauser sich angemaßt werden wollenden unregelmäsigen Art, ausserhalb des Rathsganges Ferien zu beschliessen, nachdrucksamst zu widersprechen, und gegen eine solche unstattnehmige Neuerung, welche, wenn gleich damit bey minderwichtigen Gegenständen der Anfang gemachet wird, dennoch zu weiteren bedenklichen Folgen führen könne, die Gerechtsame Sr. Königl. Majestät so wie jeden einzelnen Reichsstandes bestens zu verwahren.

Endlich auch müsse man der nach Anzeige eines hochlöblichen Directorii von Hochfürstlich-Anhaltischer Seite ad Acta gebrachten Protestation gegen die diesseitige Verführung der Herzoglich Sachsen-Lauenburgischen Stimme hiemit

auf

auf das bestgegründeteste um so mehr widersprechen, da derjenige rechtmäsige eigenthümliche Besitz, worinn sich Se. Königl. Majestät wegen dieses Herzogthums befinden, zum Ueberfluß bekannt ist. Man wolle also hiemit feyerlichst reprotestiren, und Sr. Königl. Majestät als Herzogen zu Sachsen, Lauenburg, quaevis competentia reserviret haben.

Directorium interloquendo. Ueber das, was in dem so eben verlesenen vortreflichen Bremischen Voto von einer angemaßten Ferienmachung, als einer zu der Propositiön nicht gehörigen Sache, angeführet werden wollen, will man sich das weitere zu erinnern vorbehalten.

Bremen interloquendo: Man müße dies Orts aus wichtigen, in der Reichsverfassung wohl gegründeten Ursachen, demjenigen, was hierinfalls ad Protocollum gegeben worden, firmissime inhäriren.

Directorium: ad priora.

Prüm interloquendo: Ex Commissione per Augsburg.

Habe bekanntermassen an den von einigen Gesandtschaften am 1 April vorigen Jahrs vor beliebt angesehenen Osterferien keinen Antheil genommen, wolle also die damals mit größten Befug und Recht eingetretene Kurtrierische Directorial-Gerechtsame aufs beste verwahrt haben, und allenfalls das weitere sich vorbehalten.

Hoch- und Teutschmeister interloquendo: Sehe sich in die Nothwendigkeit gesezt, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Kölln bey gewissen Fällen auf die Verführung des Reichs-Directorii nebst Kurtrier alternando inhabenden, hieher aber nicht gehörigen Gerechtsame, zu verwahren.

Prüm: Ex Commissione per Augsburg; ad priora.

Directorium: Könne kein anderes Reichsdirectorium erkennen, als jenes, welches von Kurmaynz die behörige Vollmacht, und die bey Kaiserlicher höchstansehnlicher Principalkommission desfalls geschehene Anzeige aufzuweisen hat.

Worms: Erstatte für die beschehene Legitimationsanzeige den geziemenden Dank; und da durch den von Kaiserl. Majestät und dem Reich zu bestättigenden und anheut zum ordentlichen Vortrag gebrachten Vergleich aller Benachtheiligung der Reichs- und Kraismatrikel für das künftige gänzlich vorgebogen, und abgeholfen ist, so finden Se. Kurfürstl. Gnaden zu Maynz nicht nur nichts dabey zu erinnern, sondern schätzen es sich zum Vergnügen, von wegen des Fürstl. Hochstifts Worms denen Votis favorabilibus gänzlich beyzupflichten.

Pfalz-Zweybrücken: Quoad materiam propositam wie Baiern und Pfalz-Lautern, und soll diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft, nebst dieser angelegentlichsten Empfehlung zu allerseits

lerseitig fürtreflichen Gesandtschaften einstimmigen Begünstigung mit ihren aufhabenden Votis, die Ehre haben gleichfalls zu versicheren, daß ihre regierende Herzogliche Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken (höchstwelche ihre wahre patriotische Freude über die so sehnlichst gewünschte Wiederherstellung der Reichstagsactivität zu bezeigen, die sich darstellende günstige Gelegenheit ergreifen) jene besondere Willfährigkeit ihrer höchst- und hohen Herren Reichsmitstände mit dem lebhaft- verbindlichsten Dank zu erkennen, und solche in all möglichen Fällen zu erwiedern beflieſſen seyn werden.

Würzburg: Abest.

Pfalz Veldenz: Wie Pfalz Zweybrücken.

Eichstätt: Da die gegen 200. Jahr angedauerte Irrungen wegen der Stadt Donauwörth zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern und dem hochlöblichen schwäbischen Krais in dem Junius 1783. vorbehaltlich der allerhöchst Kaiserlichen auch Reichseinwilligung in der Maße gütlich beygeleget worden, daß Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz unter andern alle und jede Reichs- und Krais Praestanda für die Zukunft übernommen haben, so finden Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Eichstätt Ihres Orts hierunter nicht das mindeste Bedenken, daß nicht die nachgesuchte Einwilligung zu geben, und hierüber an Kaiserliche Majestät das allerunterthänigste Reichsgutachten zur weiter ermes-

funden allerhöchsten Bestättigung zu erlassen wäre. Uebrigens erstatte für die geschehene Legitimationsanzeige den verbindlichsten Dank.

Sachsen-Coburg: Ex Commissione p. Sachsen-Gotha. Im Namen Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Meinungen und nach vorgängiger Communication mit Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Sachsen-Coburg-Saalfeld hätte diesseitige Gesandtschaft votando dahin anzutragen, daß der zwischen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und den Ständen des schwäbischen Kraises wegen der Stadt Donauwörth untern respective 5ten und 18ten Junii 1783. getroffene gütliche Vergleich von Reichswegen begnehmiget, und bestättiget, sonach ein durch das Kaiserliche allerhöchst venerirliche Kommissionsdecret d. d. 22ten März vorigen Jahrs erfordertes Reichs-Gutachten erstattet werden möge.

In Ansehung der ausser der Ordnung gemacht werden wollenden Ferien, einsweilen wie Bremen.

Directorium ad priora.

Speyer: Ihro Hochfürstl. Gnaden fänden Ihres höchsten Orts kein Bedenken, in der von Sr. Kaiserl. Majestät an das Reich, und nun zum Vortrag gebrachten Donauwörther Angelegenheit denenjenigen Stimmen beyzutreten, welche darauf antragen, daß der zwischen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz, und dem

dem löblichen schwäbischen Krais den 18ten Junius 1783. geschlossene Vergleich, als wodurch die ehemals vorgewesene Anstände für das Verflossene, und in Zukunft gänzlich gehoben, und all besorgtes Nachtheil entfernet worden, von gesammtem Reich bestätiget, und an Kaiserl. Majestät zu diesem Ende das allergehorsamste Reichsgutachten erstattet werde.

Sachsen-Gotha: Auch dies Orts ist man gnädigst angewiesen, zu der verlangten Genehmigung und Bestättigung des zwischen der hohen Kur Pfalz und dem Schwäbischen Krais in Betreff der Stadt Donauwörth abgeschlossenen Vergleichs mit diesseitigen Voto zu concurriren, dessen man denn sich hiermit und zwar in der Maase wie Bremen entledigen will. Uebrigens wie Sachsen-Coburg.

Straßburg: Seye mit denen in Materia proposita abgelegten beyfälligen Stimmen per totum verstanden.

Sachsen-Altenburg: Wie Sachsen-Gotha.

Kostanz: Da Se. Hochfürstl. Gnaden von Kostanz bey der vorliegenden Vergleichshandlung, als ausschreibender Fürst und Mitglied des schwäbischen Kraises, bereits mitgewürket haben; so nehmen sie keinen Anstand, zu voller Genehmigung sothanen Vergleichs Ihres Orts willfährig beyzustimmen, unter dem sehn-

lichen Wunsche, daß der vorliegende Antrag durch ein gewühriges Reichsgutachten an Kais. Majestät gebracht, von Allerhöchstdenenselben bestätriget, und andurch diesem Geschäfte seine vergnügliche Erledigung verschaffet werden möge.

Sachsen-Weimar: Ist noch nicht instruirt.

Augsburg: Gleichwie es Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier, als Fürsten und Bischoffen zu Augsburg, zum grösten Vergnügen gereichet, in Betreff jener durch ein allerhöchst verehrliches Kommissionsdecret vom 22ten März 1784. und diesfalsigen Schreibens Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und des schwäbischen Kraises an die allgemeine Reichsversammlung gelangten Donauwörther Vergleichssache höchst Dero freundschaftlich hegende Gesinnungen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz bethätigen zu können, und höchst Dero Gesuch mit diesseitiger Stimme hiermit bestens zu unterstützen, so können höchst Dieselbe doch nicht umhin, höchst Ihro Hochfürstliche Bischöflich Augsburgische Gerechtsame auf die Herrschaft Mindelheim nochmals zu verwahren, und wollen sich diesfalls auf die wegen diesen Vergleich bey der im Jahr 1782. fürgewesenen schwäbischen Kraisversammlung von Seiten des Hochstifts Augsburg bereits beschehene Reservation beziehen. ꝛc. Ulteriora, si opus, reservando.

Prüm:

Prüm: Ex Commissione p. Augsburg. Wie Augsburg.

Baiern interloquendo: Gegen Vermuthen seye ab dem Fürstlich Augsburgischen Voto zu entnehmen gewesen, daß incidenter einige ad Materiam propositam gar nicht gehörige Ansprüche auf Mindelheim rege gemacht werden wollen; gleichwie nun aber die zum Vortrag gediehene Donauwörthische Sache mit jener in keiner Connexion sich befinde, und beede um so weniger mit einander sich vermengen liessen, da die Erstere durch den Teschner-Frieden, und den hierdurch erlangten festen Besizstand ohnehin schon beygelegt wäre, mithin so leichterdings nicht wiederum aufgewärmet werden könnte; als wolle man nicht umhin jener Anführung überhaupt zu contrasiciren, allenfalls aber sich quaevis Competentia zu reserviren.

Augsburg interloquendo: Beziehe sich hiermit wegen denen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier, als Fürst-Bischoffen zu Augsburg zustehenden Gerechtsamen auf die Herrschaft Mindelheim auf die bereits abgegebene Abstimmung, und wolle sich die allenfallsige weitere Nothdurft vorbehalten.

Prüm ex Commissione p. Augsburg. Wie Augsburg.

Baiern sub iterata contradictione ad priora.

Pfalz-Zweybrücken interloquendo in Ansehen dieser Contradiction wie Baiern.

Sachsen-Eisenach: Wie Sachsen-Weimar.

Hildesheim: Ihro Hochfürstliche Gnaden finden, bey der von Reichs wegen zu ertheilenden und in Vortrag gestellten Bestättigung des wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen Vergleichs keine Bedenklichkeit, welche dieselbe erschweren könnte.

Sie nehmen dahero keinen Anstand, zu Gunsten des dahin zu erstattenden allergehorsamsten Reichsgutachtens Ihre Hochfürstliche Stimme denen beyfälligen Meynungen auch hinzuzufügen.

Brandenburg-Onolzbach: Des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Anspach-Baireuth Hochfürstl. Durchlaucht tretten mit Vergnügen denenjenigen Stimmen bey, welche für die Ratification, des Kaiserl. Majestät und dem Reich zur Genehmigung vorgelegten Vergleichs abgeleget werden.

Paderborn: Erstatte den schuldig verbundensten Dank für die beliebte Anzeige seiner jeztmaligen Legitimation, und empfehle sich zu allerseitiger Freundschaft und Gewogenheit. Quoad materiam propositam wie Hildesheim.

Brandenburg-Culmbach. Wie Brandenburg-Onolzbach.

Frey-

Freysingen: Wie Speyer.

Braunschweig-Zell: Wie Bremen.

Regensburg: Wie Speyer.

Braunschweig-Kalenberg: Wie Bremen.

Passau: Einem hochlöblichen Reichsfürstenraths-Directorio erstatte man den geziemenden Dank für die beliebte Legitimationsanzeige, und wolle sich sammentlich fürtreflichen Gesandtschaften zu fernerer Gewogenheit bestens empfohlen haben.

Quoad materiam propositam sehe man, der höchsten Anweisung noch entgegen, und verhoffe solche nächstens nachtragen zu können. Salvis ulterioribus.

Braunschweig-Grubenhagen: Wie Bremen.

Trient: Wie Salzburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel: Seine Herzogl. Durchlaucht finden keinen Anstand in materia proposita sich mit den bereits abgelegten Votis favorabilibus zu conformiren. Uebrigens statte man für die beschehene Legitimationsanzeige den verbindlichsten Dank ab, und empfehle sich sämmlichen fürtreflichen Gesandtschaften zu ferneren Wohlgewogenheit und Freundschaft auf das Angelegentlichste.

Brixen: Wolle sich der geziemenden Danksagung

ſagung für die einem hochlöblichen Fürſtenraths-Directorio gefällig geweſene Legitimations-Anzeige ebenfalls entlediget, quoad Materiam propoſitam aber denen Majoribus accediret haben.

Halberſtadt: Wie Magdeburg.

Baſel: Wie Salzburg.

Vor-Pommern: Nachdem es Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſt gefällig geweſen, durch ein de dato 22ten März vorigen Jahres erlaſſenes allergnädigſtes Kommiſſionsdecret den zwiſchen Ihro Durchlaucht dem Kurfürſten von der Pfalz und denen Ständen des ſchwäbiſchen Kraiſes, wegen der Stadt Donauwörth, getroffenen Vergleich zu kapitulationsmäſiger Einwilligung gelangen zu laſſen: So gereichet es Sr. Königl. Majeſtät meinem Allergnädigſten König zu wahrem Vergnügen, daß dieſe Angelegenheit, welche bey denen Weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen nicht völlig zu Stande gekommen, und ſchon damals durch den V. Artikel dieſes Tractates an die Reichsverſammlung verwieſen worden, nunmehro zu Ueberlegung und zu gerechtmäſiger Beywirkung des Reichs gelange. Zu Folge dieſer Geſinnungen glauben Se Königl. Majeſtät die Verbindungen Allerhöchſtdero Vorfahrern in dieſem Punct am beſten zu befördern, da Höchſtdieſelben mit Einſtimmung deren übrigen hohen Reichsmitſtände, dieſe Angelegenheit, Ihres Orts, zu unterſtützen ſuchen, und um dieſem Endzweck näher zu kom-

kommen, den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht und dem schwäbischen Reichskraise unterm 5ten und 18ten Junii des 1783sten Jahres errichteten Vertrag (in so weit durch denselben, die Ansprüche des schwäbischen Kraises, zu Gunsten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht aufgehoben worden) mittels eines von Reichs wegen, zu erstattenden Gutachten, beytretten und bestens anempfehlen.

Lüttrich: Einem hochlöblichen Directorio habe man anforderist vor die geneigte Anzeige der diesseitigen Legitimation zu Verführung des Hochfürstl. Lüttichischen Voti den geziemend verbindlichsten Dank abzustatten, sich aber samtlich fürtreflichen Gesandtschaften zu beharrlich hochschäzbarsten Gewogenheit, Freundschaft, und vertraulichen guten Collegialvernehmen unter Bestättigung seiner ohnwandelbaren Ergebenheit auf das Beste zu empfehlen. Annebst zu versicheren, Daß Se. Hochfürstl. Gnaden zu Lüttich nach Dero Ihro angestammten patriotischen Gesinnung bey allen und jeden Ereignissen zu Kaiserlicher Majestät allerhöchsten Diensten, und zu des gesamten Reichs wesentlichen Aufnahme und Besten nach Kräften beyzuwirken sich unermüdet werden finden lassen.

In dieser Abmasse dann Höchstdieselbe, die anheut in Verfolg des von Kaiserlicher Majestät unterm 22ten März 1784. an das versammelte Reich gebrachte allergnädigste Kommissionsdecret

in

in Proposition und Deliberation gestellte, die allerhöchst Kaiserliche und Reichsbestättigung in Ansehung des zwischen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, und den höchst und hohen Reichsständen des löblichen schwäbischen Kraises wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen Vergleichs, betreffende Materie, sich dahin äusseren, was Maassen höchst Dieselbe sich ein wahres Vergnügen machen, mit ihrem Voto obgedachtes Bestättigungsgesuch, bestens, wie hiemit beschiehet, zu secondiren.

Hinter-Pommern: Wie Magdeburg.

Oßnabrück: Vacat.

Verden: Wie Bremen.

Münster: Erstattet forderſamst für die geschehene Legitimationsanzeige den geziemenden Dank, und schliesse sich quoad Materiam propositam der Hoch- und Teutschmeisterischen Stimme an.

Mecklenburg-Schwerin: Ist noch nicht instruirt.

Lübeck: Dies Orts nimmt man nicht nur allein kein Bedenken, sondern trägt vielmehr mit Vergnügen dazu bey. Daß die bisher zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und dem löbl. schwäbischen Krais, in Rücksicht auf das Kraisverhältnis der Stadt Donauwörth, im Streit befangen gewesenen, durch den, dem Reich zur

Bestät-

Bestättigung vorgelegten Vergleich aber nunmehro erledigten Puncten auch von Reichswegen genehmiget, und in der Maase das Reichsgutachten an Ihro Römisch Kaiserliche Majestät erstattet werde.

Mecklenburg-Güstrau: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Kur: Wie Speyer.

Würtemberg: Vacat.

Fulda: Abest.

Baaden-Durlach: Von wegen des regierenden Herrn Marggrafen Hochfürst. Durchlaucht könne man zum Behuf der gegenwärtigen Reichsbegnehmigung des zwischen Kurpfalz Baiern und dem schwäbischen Krais errichteten Vertrags wegen der Stadt Donauwörth, denen Herzoglich-Magdeburgischen und andern gleichlautenden Abstimmungen mit beytretten.

Kempten: Wie Kostanz.

Baaden-Baaden: Wie Baaden-Durlach.

Ellwangen: Wie Augsburg, auch wegen Mindelheim.

Baaden-Hochberg: Wie Baaden-Durlach.

Johannittermeister: Wie Salzburg.

Hessen-Darmstadt: Ist nicht instruirt.

Berch-

Berchtesgaden: Dem hochlöbl. Reichsfürstenraths-Directorio wird abermalen vor die beliebte Legitimationsanzeige der schuldigste Dank hiermit erstattet, und weiters eröffnet, wie Se. Hochfürstl. Gnaden zu Berchtesgaden sehr angenehm sey, den anjezo in Vortrag gestellten Vergleich Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz mit dem löblichen schwäbischen Krais wegen der Stadt Donauwörth zur Bestättigung mit befördern zu helfen.

Hessen-Cassel: Diesseitige treugehorsamste Gesandtschaft sey gnädigst angewiesen, auf die Bestättigung des zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und dem schwäbischen Krais wegen Donauwörth unterm 5ten und 18ten Junii 1782. geschlossenen Vergleichs mit einzugehen.

Probstey Weissenburg: Wie Speyer.

Hollstein-Glükstadt: Für die von Seiten eines hochlöblichen Directorii so eben ad Protocollum zu thun beliebte Anzeige diesseitiger Legitimation erstatte man hiedurch den verbindlichsten Dank, und empfehle sich Demselben sowohl als sämtlich übrigen fürtreflichen Gesandtschaften zu allerseitigem hochschäzbaren Wohlwollen und vertraulichen Vernehmen.

Quoad Materiam propositam sey man allergnädigst angewiesen, ad Protocollum zu erklären: Wie Ihro Königl. Majestät mit Vergnügen wahrgenommen haben, daß die wegen

der

der Stadt Donauwörth bis hieher obgewaltete Irrungen mittelst Vergleichs gütlich beygeleget worden. Allerhöchst Dieselbe fänden dahero als Herzog von Hollstein keinen Anstand, gedachten Vergleich Ihro Kaiserlichen Majestät zur oberstrichterlichen Bestättigung mittels Reichsgutachtens ebenfalls bestens zu empfehlen.

Prüm / ex Commissione p. Augsburg. Wie Augsburg.

Sachsen-Lauenburg: Wie Bremen.

Stablo: Wie Münster.

Minden: Wie Magdeburg.

Corvey: Wie Eichstätt.

Savoyen: Vacat.

Leuchtenberg: Erstatte für die geschehene Legitimations-Anzeige den verbindlichsten Dank. Quoad Materiam propositam, wie Baiern.

Anhalt: Vacat.

Henneberg: Bey dem auf das Herzogliche Haus Sachsen-Hildburgshausen, abermalen gewechselten Turno würde man sich der gutfindenden Entschliesung höchst und hoher Mitstände, in Ansehung der Stadt Donauwörth, nicht entziehen.

Schwerin: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: Wie Magdeburg.

Razeburg: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Hersfeld: Wie Hessen-Kassel.

Nomeni: Abest.

Mömpelgard: Vacat.

Arnberg: Seine Herzogliche Durchlaucht von Arnberg findeten keinen Anstand, der Bestättigung des in Proposition gestellten Vergleichs vergnüglichst beyzutretten.

Hohenzollern: Bey dem durch das allerhöchste Kaiserl. Kommissionsdecret vom 22ten Merz vorigen Jahrs an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Vergleich über die Stadt Donauwörth ergebe sich nach der Meynung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nicht der mindeste Anstand, von Reichs wegen die verlangte Begnehmigung zu ertheilen, Höchstdieselbe wollen demnach nach Maas ihrer bey dem schwäbischen Krais allbereits vollbrachten Beywirkung ein desfalls allerunterthänigst zu erstattendes günstiges Reichsgutachten suo Voto bestens secundirt haben.

Lobkowiz ex Commissione. Einem hochlöblichen Directorio erstatte man vorderamst für die beliebige Legitimationsanzeige zu dem diesseitigen Voto den verbindlichsten Dank, und wolle sich anbey zu allerseitig fernerem Kollegialvertrauen empfohlen haben.

Von hochfürstlich Lobkowizischer Vormundschaft seye man in Betreff der durch ein allerhöchst verehrliches Kaiserliches Kommissionsdecret vom 22sen März 1784. und diesfallsigen

Schrei

Schreibens Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von der Pfalz und des schwäbischen Kraises an die allgemeine Reichsversammlung gelangten Donauwörther Vergleichssache dahin abzustimmen angewiesen, das Gesuch Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz bestens zu unterstützen.

Salm: Wie Eichstätt.

Dietrichstein: Vacat.

Nassau-Hadamar und Siegen: Da dem zwischen Kurpfalz und dem schwäbischen Krais in Ansehung der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich kein Bedenken weiterhin entgegen stehe, und an der Ratification Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs nicht zu zweifeln sey; So habe man auch diesseits den vorstimmenden Votis favorabilibus beyzutretten.

Nassau-Dillenburg, Siegen u. Diez: Wie Nassau-Hadamar und Siegen.

Auersperg: Unter mehrmaliger geziemender Verdankung der beliebten diesseitigen Legitimationsanzeige sey man angewiesen, die Bestätigung des in Vortrag gebrachten Vergleichs allerdings zu begünstigen.

Ostfriesland: Wie Magdeburg.

Bremen interloquendo: Es ist sattsam bekannt, was wegen des Ostfriesischen Voti, um die Gerechtsame Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien seines allergnädigsten Herrn aufrecht zu erhalten, mehrmalen bey der Reichs-

verſammlung vorgekommen iſt. Gegen anderſeitige Anmaſſung dieſes Voti will man alſo die vorigen Proteſtationes ein für allemal wiederholen, und Sr. Königl. Majeſtät quaevis competentia dagegen vorbehalten.

Oſtfriesland erhalte ſich reproteſtando bey dem ruhigen Beſiz.

Bremen ad priora.

Oſtfriesland ſimiliter.

Fürſtenberg. Wegen der . . von dem hochlöblichen Reichsfürſtenraths-Directorio beſchehenen dieſſeitigen Legitimationsanzeige würde zuforderiſt der geziemende Dank hiermit erſtattet, ferner aber in Betreff des zwiſchen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz und denen höchſt- und hohen Ständen des löbl. ſchwäbiſchen Kraiſes wegen der Stadt Donauwörth errichteten Vergleichs und deſſelben Beſtättigung hiermit inſtructionsmäſig erkläret, daß, gleichwie Se. Hochfürſtl. Durchlaucht zu Fürſtenberg als Mitſtand des löbl. ſchwäbiſchen Kraiſes ermelten Vergleich bereits mit begnehmiget hätten, ſo findeten Höchſtdieſelbe auch keinen weitern Anſtand, die Beſtättigung deſſelben beſtens mit zu unterſtüzen.

Schwarzenberg: Gleich wie man dem hochlöblichen Reichsfürſtenraths-Directorio für die gethane dieſſeitige Legitimationsanzeige den verbindlichſten Dank hiermit erſtatte; ſo hätte

man

man zugleich quoad Materiam propositam dahin anzutragen, daß über den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und dem löblich schwäbischen Kraiß wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich die Kaiserlich allerhöchste Genehmigung um so mehr erwirket werden möge, als dardurch die zwischen beeden Theilen schon so lange Jahre andaurenden Irrungen ihr abhelfliches Maaß erreicheten.

Lichtenstein: Nehmete keinen Anstand, die mittelst des höchst verehrlichen Kaiserlich allergnädigsten Kommissionsdecrets in Vortrag gebrachte Bestättigung des eben besagten Vergleichs bestens zu secundiren, und verdankete übrigens dem hochlöblichen Reichsfürstenraths-Directorio die beschehene diesseitige Legitimationsanzeige.

Thurn und Taxis: Abest.

Schwarzburg: Ist noch nicht instruirt.

Schwäbische Prälaten: Wie Kostänz.

Schwäbische Grafen: Wie Salzburg.

Rheinische Prälaten: Hätte sich quoad Materiam propositam favorabiliter vernehmen zu lassen, und erstatte übrigens einem hochlöblichen Directorio den geziemenden Dank für die beschehene Legitimationsanzeige.

Wetterauische Grafen: Dieß Orts will man denen zu der in Proposition gebrachten Bestättigung von Reichs wegen des zwischen Ihro

Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen von Bayern und dem löblich schwäbischen Kraise respective unterm 5ten und 18ten Junii 1782. geschlossenen Vergleichs einmüthig vorhandenen fürtreflichen Stimmen lediglich beytretten.

Fränkische Grafen: Ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach: Wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach.

Corvey interloquendo: Sey ersucht worden, die Protestation der katholischen Fränkischen Herren Grafen einzulegen, welches anmit nachstehender massen bewirket würde.

Nahmens der katholischen Herren Theilhaberen an dem Voto curiato franconico wird gegen das von dem einseitig bevollmächtigten Herrn von Fischer so eben Nahmens des Fränkischen hohen Grafenkollegium abgelegte Votum feyerlichst protestiret, und alle Rechtszuständigkeit nahmentlich vorbehalten, auch zugleich ein fürtrefliches Directorium angelegenheitlichst ersuchet, gedachte anmaßliche Abstimmung um da weniger ad Computum zu bringen, als vorbelobte katholische Herren Theilhabere bereits an kaiserliche Majestät, als den einzig und alleinigen allerhöchsten Richter in dieser Sache, ihre Abberufung eingewandet, und über die dießfallsige Prosequirung an gehörigen Orten, so bald thunlich, dociren werden.

Fränkische Grafen: Ex Commissione per

per Brandenburg-Onolzbach. Unter generalem Widerspruch desjenigen, was so eben von dem fürtreflichen Herrn Corveyschen Gesandten verlesen worden, erkläret man nochmals, daß man nie daran gedacht, die katholischen Fränkischen hohen Mitglieder von einer hergebrachten Gerechtsame zu verdringen oder auszuschliessen, sondern es allein auf Sie ankomme, als wirkliche Theilhaber statutenmäsig wieder beyzutretten.

Corvey nomine der katholischen Fränkischen Herren Grafen: ad priora.

Fränkische Grafen: Ex Commissione per Brandenburg-Onolzbach; similiter.

Salzburg: Cum coeteris Votis. Man wolle denen Katholisch-Fränkischen Herren Grafen ein- für allemal ihre Gerechtsame ad Protocollum hiermit bestens verwahren, auch denenselben freystellen, solche mittelst Vergleichs, worzu man das Seinige, so viel es Rechte und Billigkeit erheischen, beyzutragen niemals ermanglen werde, oder durch den Weg Rechtens, oder auf eine ander- reichsconstitutionsmäsige Art (jedoch all- dieses denen Reichsberathschlagungen unabbrüchig) geltend zu machen.

Hoch- und Teutschmeister: Cum coeteris Votis. Wolle der so eben ad Protocollum gegebenen Hochfürstl. Salzburgischen Verwahrung deren Gräflich-Fränkischen Gerechtsamen katholischen Theils hiemit feyerlichst adhäriren, und zugleich versichern, daß man sich demnächst,

der Reichstagsthätigkeit ohnabbrüchig, allen und jeden annehmlichen Auskunftsmitteln zur gütlichen Beylegung der obhandenen Legitimationsirrung noch immer bestens beyzuwirken um da mehr angelegen seyn lassen werde, als es die Meynung ohnehin nie gehabt habe, die katholische Grundsätze, oder die begründete Zuständigkeiten deren diesseitiger Religionverwandten Herren Theilhabern an der Gräflich-Fränkischen Curiatstimme einigermassen hindan zu setzen.

Baiern: Accediret der so eben ad Protocollum abgegebener Fürstlich-Salzburgischen Aeusserung.

Bamberg: Cum coeteris Votis similiter um so mehr, je weniger der Reichstag ferner in einiger Unthätigkeit zu belassen, sondern wie vorhin fortzusetzen, und lediglich beyden in Differenz befangenen Theilen zu überlassen seye, wie jeder ohne Stöhrung deren reichstäglichen Handlungen seine Reichszuständigkeiten gegen der anderen verwahren wolle.

Kostanz: Cum coeteris Votis. Inhärirt der Salzburgischen Aeusserung.

Pfalz-Lautern: Cum coeteris Votis, wie Bayern.

Pfalz-Zweybrücken: Similiter.

Augsburg: Cum coeteris Votis. Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu Trier als Fürst, und Bischof zu Augsburg verlangten ebenmässig derer Katho-

Katholischen Fränkischen Herren Grafen bestens hergebrachte Gerechtsame vorzubehalten.

Ellwangen: Wie Augsburg.

Passau: Wollte den katholischen Fränkischen Herren Grafen ihre wohl hergebrachte Gerechtsame ebenfalls vorbehalten haben.

Lobkowiz: Ex Commissione p. Augsburg, wie Salzburg.

Berchtesgaden: Conformirte sich in Betreff der Vorbehaltung derer Gerechtsamen der Katholisch-Fränkischen Herren Grafen mit Salzburg und Passau.

Arenberg: Reservirte gleicher gestalten die Jura derer Katholisch-Fränkischen Herren Reichs-Grafen.

Auersperg: Verlangte die Gerechtsame der katholisch-Fränkischen Herren Grafen mit zu unterstützen.

Fürstenberg: Begünstigte ebenfalls die ersagte derer Fränkisch katholischen Herren Grafen wohl fundirte Gerechtsame.

Schwarzenberg u. Lichtenstein: Wie Fürstenberg.

Schwäbisch und Rheinische Prälaten: Wie Kostanz und Augsburg.

Prüm: Ex Commissione p. Augsburg, Wie Augsburg.

Lüttich: Wie Hoch- und Teutschmeister.

Eichstädt: Cum reliquis Votis, verwahre auf alle bessere Art die Gerechtsame derer katholischen Herren Theilhaberen an dem Voto curiato franconico.

Magdeburg cum coeteris Votis: Da man dies Orts ohnehin nichts anders wünsche und verlange, als daß unter vorderſamſter ohngehinderter Wiederherstellung der vollen Reichstagsactivität, mit Hindansetzung aller Mißverständnisse allenthalben und besonders bey dem Gräflich Fränkischen Collegio in vertraulicher Zusammensicht zu Werke gegangen werden möge, so nehme man keinen Anstand hiermit ebenfalls, und zwar ein für allemal denen Fränkischen Herren Grafen diesseitiger Religion die erforderliche Unterstützung nach Recht und Billigkeit angedeyhen zu lassen, mithin Ihre begründete Gerechtsame zur künftigen weitern gütlichen Vergleichung oder sonstigen Reichsconstitutionsmäsigen Abkunft zu verwahren und vor zu behalten.

Baaden-Durlach cum reliquis Votis: lasse sich zur Reichsconstitutionsmäsigen Abkunft, die gegenwärtige Verwahrung der evangelisch Gräflichen Gerechtsame beym Fränkischen Collegio ebenfalls mit gefallen.

Bremen cum reliquis Votis: wie Magdeburg.

Sachsen-Gotha cum reliquis Votis: Ebenfalls wie Magdeburg.

Sach-

Sachsen-Coburg ex Commissione p. Sachsen-Gotha, wie Magdeburg.

Vor-Pommern: Ohne weiters sich in die Frage deren so lang fürwaltenden Reichsgräflichen Zwistigkeiten einzulassen, kann man doch dies Orts nicht umhin, die Gerechtigkeiten deren Evangelischen Fränkischen Grafen bestens hiemit zu verwahren.

Brandenburg-Onolzbach und Culmbach: Wie Magdeburg.

Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, und Hersfeld, Nassau-Hadamar und Siegen, auch Nassau-Dillenburg, Siegen und Diez: Wie Magdeburg.

Hollstein-Glückstädt: Wie Magdeburg.

Lübeck: Similiter.

Wetterauische Grafen: Wie Magdeburg.

Westphälische Grafen ex Commissione p. Brandenburg-Onolzbach. Wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach.

Directorium, würde in dem so eben verhandelten Protocoll sich behörig zu ersehen, und nach Befund das weitere demnächst zu veranlassen ohnermangeln.

Quibus discessum.

II.

Reichsfürstenraths-Protocoll vom 17. Jan. 1785.

Im Reichs-Fürsten-Rath Montags den 17ten Januarii 1785. meldete am Directorial-Tisch stando in Circulo.

Salzburg: P. C. Von dem Kurmayn-zischen hochlöblichen Reichsdirectorio seye dem diesseitigen die Anzeige geschehen: Wie Herr Aegidi Valentin Freyherr von Borié zu der Fürst-lich Dietrichsteinischen Stimme unterm 14ten dieses sich legitimiret habe.

Ansonsten wolle man vernehmen: ob etwa ein- oder anderen vortreflichen Gesandtschaften in der vorliegenden Materie annoch etwas votando nachzutragen gefällig seyn dörfte?

Oesterreich: Man sehe dies Orts die Wiederherstellung der Reichstagsactivität für sehr erfreulich an, und habe schon lang gewunschen, daß die hohe Reichsstände über ein Mittel sich vereinigen mögten, wodurch jene Privatstreitig-keiten, so dem Gang der Reichstagsgeschäfte bisher hinderlich gewesen, auf eine keinem Theil präjudicirende Art beseitiget würden; nachdem diese Sache ohnehin zur gütlichen Uebereinkunft oder Obristrichterlicher Entscheidung geeignet wä-

re,

re, und derselben durch was immer für eine Benehmensart, wider Willen und Zuthun der Herren Grafen, nicht präjudiciret werden könne; in welcher Hinsicht man auch dies Orts die Rechte der katholischen Fränkischen Herren Grafen und alles, was auf solche einen Bezug haben mag, anmit ein und für allemal bestens gewahret haben wolle.

In Materia proposita gereiche es zu des Reichs Dienst und Besten, daß die wegen der Stadt Donauwörth so viele Jahre lang obgewaltete Irrungen einsmalen gänzlich behoben, und diese Sache endlichen in Folge des Westphälischen und in Gemäsheit der Baad- und Teschner Friedensschlüssen abgethan werde.

Da nun dieses durch den zwischen Seiner Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen von Bayern, mit dem löbl. schwäbischen Kraiß dieser Sache halber unterm 5ten und 18ten Junii 1782. errichteten Vergleichsabschied, und dessen gegenwärtig von dem Reich anverlangende Miteinwilligung geschehe, und dabey die Reichs- und Krais-Praestanda behörig sicher gestellet worden wären; so nehme man dies Orts keinen Anstand zu dem besagten Vergleichsabschied mit einzuwilligen, und gönne Ihro Kurfürstl. Durchlaucht, als Herzogen von Bayern, die diesfallsige Lehenreichung gerne. Welchem nach Ihre Kaiserliche Majestät geziemend zu ersuchen wären, auf daß allerhöchst Dieselbe den obermelten Ver-

Vergleichsabſchied in allem ſeinen Inhalt Reichsoberhauptlich zu beſtättigen und hiernach das weitere zu verfügen geruhen mögten.

Burgund: Wie Oeſterreich.

Nomeny: Im weeſentlichen wie Oeſterreich.

Würzburg: Wolle das Begehren Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz, damit der ſchon über hundert und mehr Jahr angedauerte Donauwörther Handel durch die Einwilligung des Reichs in den dieſer Sache halber zwiſchen höchſt Ihro, als Herzogen von Baiern, und dem löblichen ſchwäbiſchen Krais unterm 5ten und 18ten Junii 1782. errichteten Vergleich, und durch deſſen nachhinige Kaiſerliche Reichsoberhauptliche Beſtättigung, einsmalen gänzlich und endlichen abgethan werden möge, auf die ausgiebigſte Art Votando anmit begünſtigen. Nachdeme die Verbleibung dieſer Stadt bey dem Herzogthum Baiern den Baadiſchen und Teſchniſchen Friedensſchlüſſen gemäß, und die diesfallſige Reichs- und Kraispräſtationen durch den beſagten Vergleich genüglich geſichert ſeyen, anbey man auch dies Orts die diesfallſige Lehenreichung dem hohen Kur- und Fürſtlichen Haus Pfalz gerne gönne. Zu dem Ende Ihre Kaiſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu belangen wäre, daß Allerhöchſtdieſelbe den beſagten Vergleich in allem ſeinen Inhalt reichsoberhauptlich zu beſtättigen, und darnach das weitere zu verfügen allergnädigſt geruhen mögten. Im

Im übrigen wegen Verwahrung der Rechten der katholischen Fränkischen Herren Grafen wie Salzburg und Bamberg.

Fulda: Nachdeme durch den in Proposition gebrachten zwischen Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen von Baiern, und dem löbl. schwäbischen Krais unterm 5ten und 18ten Junii 1782. abgeschlossenen Vergleich die wegen der Stadt Donauwörth so lange Jahre hero fürgedauerte Irrungen allenthalben behoben, und dabey die diesfallsige Reichs- und Kraisprästationen anderweit behörig sicher gestellet, somit alles das erfüllet worden, was bey der Ausziehung eines vormaligen Standes aus der Reichsmatricul und dessen Uebergehung an einen andern Stand nach den Reichsgesezen noch erforderlich ware; so wird dies Orts auf die Reichseinwilligung in den besagten Vergleich mit angetragen; gleichwie man auch die diesfallsige Lehenreichung dem hohen Kur- und Fürstlichen Haus Pfalz gerne gönnet. In Folge dessen wären demnach Ihre Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu belangen, auf daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen möchten, den besagten Vergleich nach allem seinen Inhalt Reichsoberhauptlich zu bestättigen, und hierwegen das weitere zu verfügen.

Im übrigen werden die Rechte der katholischen Fränkischen Herren Grafen, und alles, was darauf einen Bezug hat, mit und samt den Kai-

Kaiſerlichen obriſtrichterlichen Zuſtändigkeiten anmit dies Orts ebenmäſig ein für allemal beſtens gewahret.

Dietrichſtein: Erſtatte einem hochlöblichen Directorio für die beſchehene anderweite Legitimationsanzeige den verbindlichſten Dank.

In Materia propoſita, und in allen übrigen, wie Oeſterreich.

Thurn- und Taxis: Wolle das von Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz geſtellte Geſuch in allem Anbetracht auf die ausgiebigſte und gedeihlichſte Maas votando anmit unterſtüzen, auf daß die Reichseinwilligung in den wegen der Stadt Donauwörth zu einsmaliger gänzlicher Behebung aller diesfallſiger ſo viele Jahre lang obgewalteter Irrungen zwiſchen hochbeſagt Ihro Kurfürſtl. Durchlaucht und dem löbl. ſchwäbiſchen Krais abgeſchloſſenen Vergleich ertheilet, und dieſer demnächſt nach allem ſeinen Inhalt von Ihro Kaiſerl. Majeſtät Reichsoberhauptlich beſtättiget, auch hiernach das Weitere allergnädigſt verfüget werden möge.

Im übrigen wegen der Verwahrung der kaiſerlichen obriſtrichterlichen Rechten und jener der katholiſchen fränkiſchen Herren Grafen, wie Salzburg, und Hoch- und Teutſchmeiſter.

Bamberg: Quoad Materiam propoſitam. Wie Würzburg.

Dann

Dann wollte man bey Gelegenheit der Hoch- und Teutschmeisterischen Legitimations-Anzeige seiner Obliegenheit gemäß die Verwahrung des Hochfürstlichen Bambergischen Vorsitzes und Stimmrechts in der Maas, wie vormals und besonders im Jahr 1757. geschehen, in allweg wiederholet und erneueret haben.

Hoch- und Teutschmeister: Ex Commissione p. Salzburg. Nachdem der von Sxculis hergebrachte Hoch- und Teutschmeisterische Vorsitz sowohl in jure als possessione dem mindesten Zweifel nicht unterworfen seye, als will man gegen die vorausgesezte Hochfürstlich Bambergische Protestation Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Kölln qua Hoch- und Teutschmeister, dann dem hohen Teutschen Ritterorden quaevis Competentia auf das feierlichste reserviret, und reprotestiret haben.

Bamberg: Reprotestando ad priora.

Hoch- und Teutschmeister: Ex Commissione p. Salzburg. Similiter ad priora.

Mecklenburg-Schwerin: Cum reliquis Votis: Nachdeme diesseitige treu-gehorsamste Gesandtschaft indessen in Betreff der Donauwörther Vergleichssache mit gnädigster Instruction versehen worden, als ohnermangelt dieselbe zu erklären, wie Seine Herzogliche Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin ganz geneigt sind, den, zwischen Sr. Kurfürstlichen

Durchlaucht zu Pfalz-Baiern, und dem ſchwäbiſchen Krais, in Betreff jener Sache abgeſchloſſenen Vergleich zu genehmigen und zu beſtättigen, und mit Höchſtdero drey Reichsfürſtlichen Votis zu einem dahingehenden Reichsgutachten mitzuwirken, wie ſich denn Höchſtdieſelben hierdurch, in ſo ferne in der Maaſe wie Bremen denen Majoribus vollkommen und bereitwillig anſchlieſſen.

Razeburg: Wie Mecklenburg-Schwerin.

Augsburg und Ellwangen: Erſtattete einem hochlöblichen Reichs-Fürſtenraths-Directorio den geziemenden Dank vor die am 10ten dieſes beſchehene legitimations-Anzeigen, und wolle ſich ſamentlich fürtreflichen Geſandtſchaften zu beharrlicher Gewogenheit und Freundſchaft, auch vertraulichem Komitial-Vernehmen gegen Erbiethung des Reciproci hiemit angelegenſtens empfohlen haben.

Paſſau: Ex Commiſſione p. Augsburg ſuo loco et ordine: wolle hiermit die nun erhaltene höchſte Anweiſung noch nachtragen: Sr. Hochfürſtlichen Gnaden iſt es beſonders erfreulich, daß die wegen der Stadt Donauwörth bishero obgewaltete Irrungen durch den zwiſchen Sr. Kurfürſtl. Durchlaucht zu Pfalz-Baiern und dem löblich ſchwäbiſchen Krais glücklich zu Stande gekommenen Vergleich beruhigend behoben ſind. Höchſtdieſelben machen ſich mithin ein

ein wahres Vergnügen davon, zu der von Reichswegen zu beschehenden Bestättigung sothanen Vergleichs beystimmig bestens mitzuwirken.

Magdeburg: Cum coeteris Votis ex Commissione p. Brandeburg-Onolzbach. Daß zu Erreichung des gegenwärtigen heilsamen Endzwecks, nehmlich die Komitialactivität wieder herzustellen, von allen patriotischen Ständen des Reichs, das Erforderliche mit beygetragen, und solchemnach die Grafen-Strittigkeit bey fortwährender allerseitiger gerecht und billiger Denkungsart, auch für die Zukunft die Reichsverfassungsmässige Erledigung nicht verfehlen werde, daran zweifle man um so weniger, als solches mit denen erhabenen Gesinnungen Sr. Kaiserlicher Majestät übereinstimme, und also solchergestalten die Reichsberathungen in ohngestörter Einverständnis den ungehinderten Fortgang jederzeit behalten könnten.

Directorium: Wolle nunmehro über die in Materia proposita ausgefallene Protocolla ein Project Fürstlichen Concluſi ablesen, und was etwa dabey zu erinneren beliebig, erwarten.

Legebat Project Fürstlichen Concluſi.

Als man im Reichsfürsten-Rath das, unterm 29ten März verflossenen Jahrs durch gewöhnliche Reichsdictatur samt denen dazu gehörigen Beylagen bekannt gemacht allergnädigste Kaiserliche Kommissions-Decret den zwischen

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen von Baiern und dem löblich schwäbischen Krais unterm respective 5ten und 18ten Junii des 1782ten Jahrs geschlossen, und am 4ten Julii 1783. dictirten Vergleich betreffend, in ordentliche Proposition und Umfrage gestellet, und in Erwegung gezogen hatte, daß durch erstgemelten Vergleich die wegen der Stadt Donauwörth so viele Jahre lang obgewaltete Irrungen gütlich behoben, auch für die Reichs- und Krais-Praestanda pro praeterito et futuro hinlänglich gesorget worden seye; so ist bey so bewandten Umständen dafür gehalten, und einmüthig beschlossen worden: daß der angesuchte Reichsconsens mittels Erstattung eines Reichsgutachtens ohnbedenklich zu ertheilen, sofort Ihro Römisch Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten wären: durch Reichsoberhauptliche Bestättigung diesem Vergleichsgeschäfte nach seinem Inhalt die volle Kraft, und Verbindlichkeit beylegen zu wollen.

Status: Hätten bey dem verlesenen Projecs Concluſi nichts zu erinnern.

Fürstliches Concluſum vom 17ten Jan. 1785.

Als man im Reichsfürstenrath das unterm 29. März verflossenen Jahrs durch gewöhnliche Reichsdictatur samt denen dazu gehörigen Beylagen bekannt gemacht, allergnädigste Kaiserl. Kommissionsdecret den zwischen Ihro Kurfürstl.

Durch-

Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen von Bayern, und dem löblichen schwäbischen Kreiß unterm respective 5ten und 18ten Junii des 1782sten Jahrs geschlossen, und am 4. Julii 1783. dictirten Vergleich betreffend, in ordentliche Proposition, und Umfrage gestellet, und in Erwägung gezogen hatte, daß durch erstgemeldten Vergleich die, wegen der Stadt Donauwörth so viele Jahre lang obgewaltete Irrungen gütlich behoben, auch für die Reichs- und Kreiß-Præstanda pro praeterito et futuro hinlänglich gesorget worden seye; so ist bey so bewandten Umständen dafür gehalten und einmüthig beschlossen worden: daß der angesuchte Reichsconsens mittelst Erstattung eines Reichsgutachtens ohnbedenklich zu ertheilen, so fort Ihro Röm. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst zu erbitten wären, durch Reichsoberhauptliche Bestättigung diesem Vergleichsgeschäfte nach seinem Innhalt die volle Kraft und Verbindlichkeit beylegen zu wollen.

Directorium würde von dem diesseitigen Vorgang das Kurfürstliche Directorium zu benachrichtigen nicht ermanglen, und von demselben zu vernehmen gewärtigen: ob man auch in dem Kurfürstlichen Collegio mit einem Schluß sich gefaßt befände.

Post discessum et reditum.

Directorium: Von dem Kurfürstlichen Directorio hätte man gegen Aushändigung des

Fürstlichen Schlusses auch jenen empfangen, welcher in dem Kurfürstlichen Collegio zu Stande gekommen, wolle also solchen verlesen, und vernehmen, welcher pro basi communis duorum angenommen werden wolle?

Legebat Kurfürstliches Conclusum.

Conclusum Electorale vom 17. Jen. 1785.

Nachdem man im Kurfürstlichen Collegio das den 29ten März lezt verflossenen Jahrs zur Dictatur gekommene Kaiserliche Kommissions-Decret in Betreff des zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen von Bayern und dem schwäbischen Reichs-Kreis wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen nicht minder per Dictata vom 4ten Julii 1783. dem versammleten Reich zur baldigen Mitbewilligung empfohlenen Vergleichs in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet hat;

So ist hierauf nach gepflogener reifer Ueberlegung und Berathschlagung dafür gehalten und beschlossen worden, daß zu dieser gütlichen Beylegung deren so viele Jahre darüber obgewalteten Irrungen die angesuchte Reichsbegnehmigung mittelst Erstattung eines Reichsgutachtens unbedenklich zu ertheilen wäre; folglich Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät auch allerunterthänigst zu erbitten sey, sothanen Vertragsgeschäft nach seinem Inhalt durch reichsoberhauptliche Bestätigung seine volle Kraft und Verbindlichkeit angedeyhen lassen zu wollen.

Status:

Status: wünschten zwar, daß das Fürstliche Conclusum pro basi communis duorum angenommen werden mögte, wenn aber solches für dermalen nicht beliebt werden wollte; so wäre jedoch der Abgang desjenigen, was im Fürstlichen Concluso in Betreff der gemachten Vorsorge puncto deren Reichs- und Kreisprästationen pro praeterito et futuro gemeldet worden, zu ersetzen.

Post iteratum discessum et reditum.

Directorium: Das Kurfürstliche Kollegium hätte mit Vergnügen vernommen, daß dessen Conclusum pro basi communis duorum genommen werden wolle, und habe den Abgang nach dem Verlangen des Fürstlichen Collegii, wie das Conclusum beeder höherer Collegiorum beweiset, ersezt.

Conclusum Commune beeder höherer Reichs-Collegiorum vom 17. Jenner 1785.

Nachdem man in beyden höheren Reichskollegien das den 29ten März lezt verflossenen Jahres zur Dictatur gekommene Kaiserliche Kommissionsdecret in Betreff des zwischen Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen von Bayern und dem schwäbischen Kreise wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen, nicht minder per Dictata vom 4ten Julii 1783. dem versammelten Reiche zur Mitbewilligung empfohlenen Vergleichs in ordentlicher Vortrag und Umfrage gestellet hat; so ist hierauf nach gepflogener

ner reifer Ueberlegung und Berathschlagung dafür gehalten, und einmüthig beschlossen worden, daß zu dieser gütlichen Beylegung der so viele Jahre darüber obgewalteten Irrungen die angesuchte Reichsbegnehmigung mittels Erstattung eines Reichsgutachtens um so mehr unbedenklich zu ertheilen wäre, als für die Reichs- und Kreiß-Praestanda bereits hinlängliche Vorsorge getroffen seye, folglich Ihro Röm. Kaiserliche Majestät auch allerunterthänigst zu erbitten seye, sothanem Vertragsgeschäfte nach seinem Inhalte durch Reichsoberhauptliche Bestätigung seine volle Kraft und Verbindlichkeit angedeyhen lassen zu wollen.

Bey so gestalten Umständen, hätte man auch so fort gemeinschaftlich mit dem Reichsstädtischen Directorio die Re- und Correlation angegangen, und von demselben zwar einen besonders abgefaßten Schluß, zugleich aber auch die Ausrichtung erhalten: wie man Reichsstädtischer Seits mit dem bereits errichteten Schluß beeder höherer Collegiorum im Wesentlichen vollkommen einverstanden seye, dabey jedoch bitte: daß ihr Gesuch in dem Reichsgutachten an Kaiserliche Majestät als ein Anhang beygefügt werden mögte.

Nachdem man aber demselben vorgestellet: daß solches, zum willen dieses Begehren den Gegenstand der damaligen Deliberation überschreite, nicht wohl schicklich seye, sondern die Vorstellung bey Kaiserlicher Majestät in Separato übergeben,

ben, und der Kaiserl. Principalcommission anempfohlen werden könnte; so habe sich das Reichsstädtische Directorium endlich dahin erkläret: daß es mit deme sich begnügen lassen wollte, wann die angehängte Bitte denen Protocollis beeder höherer Collegiorum eingeruckt werde, wo übrigens es sich das weitere vorbehielte.

Legebat Reichsstädtisches Concluſum.

Reichsstädtisches Concluſum vom 17. Jan. 1785.

Nachdem man von Seiten des Reichsstädtischen Collegii das allergnädigste Kaiserliche Kommissionsdecret d. d. 22. et dict. 29. März 1784. den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und den Ständen des schwäbischen Kreises wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich betreffend, in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet hat; so ist dafür gehalten und geschlossen worden:

Es wäre der von Seiten Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz mit dem löblich schwäbischen Reichs-Kreiß wegen der Vertrettung der Stadt Donauwörth d. d. 5. et 18. Junii 1782. zu Stand gekommener Vertrag Sr. Kaiserlichen Majestät Reichsoberhauptlichen Begnehmigung gänzlich zu überlassen, übrigens aber gegen alle weitere Folgen dieser auf eignen besondern Umständen beruhenden Sache allerhöchstgedacht Sr. Kaiserl. Majestät reichsväterliche Obsorge und Aufrechthaltung dieses in seinen Mitgliedern oh-

nehin geschwächten dritten Reichscollegii allerunterthänigst zu erbitten.

Directorium: Nun wäre noch übrig zu vernehmen: wie man es mit Einrichtung des nun berichtigten Reichsgutachtens gehalten haben wolle?

Status: überlassen ersteres beeden höheren, die Uebergab aber an die höchst ansehnliche Kaiserliche Principalcommission sub reservatione solita dem Kurmaynzischen hochlöblichen Reichs-Directorio.

Baiern: Nachdem nunmehr der wegen der Stadt Donauwörth, und diesfallsigen, schon über hundert und mehr Jahre obgewalteten Irrungen getroffene Vergleich von Reichswegen nach seinem ganzen Inhalt beangnehmet, und zu allerhöchst Kaiserlicher Bestätigung begutachtet worden ist, als wolle man dies Orts Nahmens Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern über die von Dero höchst und hohen Herren Reichsmitständen Ihro hiebey angediehene Willfährigkeit die lebhafteste Verbindlichkeit zu bezeigen, wie nicht minder dem hochlöblichen Directorio, und sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften Dero Danknehmigkeit zu erkennen zu geben nicht entstehen.

Pfalz-Zweybrücken: conformire sich p. totum dieser eben von der vortreflich Herzoglich Bayerischen Gesandtschaft abgelesenen Danksagung.

Directo-

Directorium: Auf das, was gegen die Aeuserung deren vortreflich Bremischen, und Sachsen-Gothaischen Gesandtschaften in Betreff der Ferienmachung bereits von Directorii wegen zum leztern Protocoll gegeben worden, sich beziehend, seye noch zu melden: daß man verschiedene Fälle aufweisen könnte, wo die Ferien auch auser Rath beliebet worden, woraus also zu folgeren, daß die vorjährige Osterferienmachung weder unregelmäsig noch auser der Ordnung gewesen seye.

Oesterreich: Wolle die unter dem Directorialvorstand allenthalben thätige Wirksamkeit der mehreren Stimmen in Ansehung der, bey derley ausserordentlichen Fällen, wie der obgewesene ware, anzubeliebenden Ferien, und das hierbey bestehende Herkommen ebenmäsig behörig wahren, bis daß eine anderweite Verfügung hierwegen in Reichsverfassungsmäsigen Wegen werde zu Stand gebracht worden seyn.

Bremen cum reliquis Votis: Man provocire dies Orts statt weitläufiger Erwiederung auf dasjenige, was so eben von Seiten des hochlöblichen Directorii, und der vortreflich Erzherzoglich-Oesterreichischen Gesandtschaft vorgetragen worden, lediglich auf das in der notorischen Reichsverfassung beruhende reine Principium, daß keinerley Reichsgeschäfte, welcher Art solche auch seyn mögten, auf andere Weise, und an anderen Orten, als in den gewöhnlichen

Rathsversammlungen zur Deliberation gebracht werden können, noch dörfen, und gebe solchemnach denen sämtlichen vortreflichen Gesandtschaften anheim: wie der sich ereignete vorhin erwehnte Vorfall zu beurtheilen sey? der sicheren Zuversicht übrigens lebend: daß von dergleichen Irregularitäten fürohin werde abstrahiret werden.

Sachsen-Gotha: Nachdeme der bekannten währender Krankheit des verstorbenen Kurmaynzischen Herrn Gesandten Baron von Hauser attendirten Neuerung abermal Erwähnung zu thun, vor gut gefunden, und solche zu rechtfertigen und zu behaupten, sich bemühet worden; als findet man sich dies Orts genöthiget, solchem allen hiermit wiederholt zu widersprechen, so wie man dazumal sogleich nicht nur mündlich, sondern auch realiter contradicirt hat, und will hierdurch die, dem hohen Hause Sachsen von undenklichen Zeiten her zukommende Rechte bestens verwahret haben.

Directorium: Beziehe sich lediglich ad priora, ulteriora, si opus, reservando.

Oesterreich: Ad priora.

Bremen: Similiter ad priora.

Sachsen-Gotha: Ebenfalls ad priora.

Prüm: Ex Commissione p. Augsburg. Wolle protestando gegen diese Directorialäuserung um desto mehr sich auf die bereits den roten dieses

dieſes zu Protocoll abgegebene Abſtimmung beziehen, als man bekannter- und geäuſertermaſſen an denen den 1. April vorigen Jahrs beliebten Ferien einigen Antheil weder genommen noch jemal nehmen kann. Und habe dahero mit Bezug auf ſeine abgelegte Stimme die reichsſtändſche befangene Gerechtſame beſtens zu verwahren.

Ulteriora ſi opus reſervando.

Sachſen-Gotha: Auch hierauf, wie vorhin.

Directorium: Auf die wiederholte Aeuſerungen wiederhole man ebenfalls priora.

Prüm: Ex Commiſſione p. Augsburg. Gegen dieſe ſo eben verleſene Aeuſerung der fürtreflich Erzherzoglich-Oeſterreichiſchen Geſandtſchaft beziehe man ſich proteſtando zur Verwahrung der reichsſtändiſchen Gerechtſame auf die bereits abgegebene Stimme.

Ulteriora ſi opus reſervando.

Oeſterreich: Habe die ſtändiſche Rechte, und deren Stimmenfreiheit behauptet, nicht aber ſolchen zu nahe getretten, und müſſe ſich demnach über die, von einer vortreflich Prümiſchen Geſandtſchaft beſchehene unerwartete Aeuſerung befremden.

Prüm: Ex Commiſſione p. Augsburg. Ad priora.

Quibus diſceſſum.

III.

Dictatum Ratisbonae die 19. Januarii 1785.

per Moguntinum.

An Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät allerunterthänigstes Reichsgutachten de dato Regensburg den 17ten Jänner 1785. den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und den Ständen des Schwäbischen Kreises wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich betreffend.

Ihrer Römisch-Kaiserlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principalkommissarii, Herrn Karl Anselm Fürsten von Thurn Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürstl. Gnaden, bleibt hiemit im Namen Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem man in allen drey Reichscollegien das den 29. März lezt verflossenen Jahrs zur Dictatur gekommene Kaiserl. Kommissionsdecret in Betreff des zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz als Herzogen in Baiern, und dem schwäbischen Reichskreise wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen, nicht minder per Dictata vom 4. Julii 1783. dem versammelten Reiche

Reiche zur Mitbewilligung empfohlenen Vergleichs in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet hat;

So ist hierauf nach gepflogener reifer Ueberlegung und Berathschlagung dafür gehalten und einmüthig beschlossen worden, daß zu dieser gütlichen Beylegung der so viele Jahre darüber obgewalteten Irrungen die angesuchte Reichsbegnehmigung, mittels Erstattung eines Reichsgutachtens (wie hiemit geschiehet) um so mehr unbedenklich zu ertheilen wäre; als für die Reichs- und Kreis-Praestanda bereits hinlängliche Vorsorge getroffen worden sey; folglich Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät auch allerunterthänigst zu erbitten wäre, sothanem Vertragsgeschäfte nach seinem Inhalte durch Reichsoberhauptliche Bestättigung seine volle Kraft und Verbindlichkeit angedeihen lassen zu wollen.

Womit des Kaiserl. Herrn Principalkommissarii Hochfürstl. Gnaden, der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschafter und Gesandte sich besten Fleises und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 17. Jänner 1785.

(L. S.)

Kurfürstlich-Mainzische Kanzley.

Nach-

Nachtrag.

Nachdeme vorstehende Stücke schon zum Druk abgeschickt waren, erhielt ich erst die Kurfürstlichen Protocolle in eben dieser Sache, und das kaiserliche Kommissions-Ratificationsdecret, worinn nicht nur das erstattete Reichsgutachten begnehmigt, sondern sogar ausdrücklich „über „dieses der Kurfürsten, Fürsten und Stände „zur Ruhe und guten Ordnung des Va„terlandes gereichende beifällige Reichsgut„achten und eröfnete Reichsbegnehmigung" die Kaiserliche Zufriedenheit bezeugt wird. Ohne Zweifel sieht man nun auch am Kaiserlichen Hofe die ganze Donauwörther Sache, wie sie im Westphälischen Frieden auf den Reichstag verwiesen worden ist, für entschieden an. Die Oesterreichische Stimmen, welche sich hierin, auser einigen durch die Oesterreichische Gesandtschaft geführten Stimmen, vor allen andern reichsständischen Aeuserungen auszeichnen, liesen ohnehin nicht daran zweifeln.

III.

Protocoll des Kurfürstlichen Collegii vom 10. Jan. 1785.

Lunae den 10. Jan. 1785.

In Collegio Electorali.

Praesentibus.

Chur-
- Maynz.
- Trier.
- Cölln.
- Böhmen.
- Pfalz.
- Sachsen.
- Brandenburg.
- Braunschweig.

Chur-Maynz: Wolle vor allem hiermit seine zum Churmaynzischen Voto und Reichs-Directorio behöriger Massen ad interim beschehene, sodann die von wegen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln diesseits ebenfalls nach Gebühr vollzogene Legitimation ad Protocollum anzuzeigen nicht ermangeln, und dabey die Gelegenheit nehmen, jene denen vortreflich Churfürstlichen Gesandtschaften bey gleichem Anlaß ohnlängst versicherte Hochachtung und Ergebenheit aufs neue zu bestättigen, dagegen aber Hochdieselbe mehrmalen um Ihre ferners beliebige schäzbarste Gewogenheit, Freundschaft und vertrauliches Collegialvernehmen, angelegenst zu ersuchen.

Ingleichem seye vorderamst zu eröfnen, daß sich von Zeit an des lezt gehaltenen Churfürstl. Protocolls des Herrn Grafen von Traut-

mannsdorfs Excellenz zur Churböhmischen, des Herrn Grafen von Lerchenfeld Excellenz zur Churpfälzischen, und des Herrn von Ompteda Excellenz zur Churbraunschweigischen Stimme bey dem Churmaynzischen Reichs-Directorio dem Herkommen gemäs, legitimirt haben. Sodann wurden die indessen legitimirte Churtrierische und Churbraunschweigische Legations-Secretarii Steffen, und von Rek immittirt, und ihnen der gewöhnliche Plaz per Secretarium Moguntinum angewiesen.

Chur-Maynz proponendo:

Was Ihro Kaiserl. Majestät an eine Hochlöbliche Reichsversammlung durch das am 29. Mart. vorigen Jahrs zur Dictatur gelangte höchstverehrliche Commissionsdecret in Betreff des angefertigten zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und den Ständen des Schwäbischen Kreises wegen der Stadt Donauwörth getroffenen St. Röm. Kaiserlichen Majestät vermittelst der dem vorermeldten Kaiserlichen Commissionsdecret beygebogenen Schreiben de datis 28. Dec. 1782. und 5ten Jun. nemlichen Jahrs zu Ertheilung allerhöchst Ihro Reichsoberhauptlicher und des Reichs Genehm- und Bestätigung vorgelegten, nicht minder der dem versammelten Reich sub dicto 4. Jul. 1783. zu baldiger Mitbewilligung unmittelbar empfohlenen Vergleichs

gleichs allergnädigst zu gesinnen geruhet haben, solches wäre den vortreflich Churfürstlichen Gesandtschaften ohne bedürfendes Wiederholen in ganz frischer Erinnerung.

Wie nun kündigermaßen obbelobtes Kaiserliche Commissionsdecret beynahe schon von einigen Monathen her in der Rathsansage befindlich und dasselbe heute in wirkliche Berathschlagung zu ziehen, die Abrede getroffen worden sey; als wolle man solches hiermit in förmlichen Vortrag gestellt haben, und von Directorii wegen gewärtigen, wohin sich darüber votando ad Protocollum zu eröfnen, gefällig seyn möge.

Chur-Trier: Wie Augsburg im fürstlichen Collegio.

—— Cölln: Wie Hoch- und Teutschmeister im fürstlichen Collegio.

—— Böhmen: Einem vortreflich Churmaynzischen Reichsdirectorio erstattet man den verbindlichsten Dank für die beliebte Anzeige der dieseitigen Legitimation zu dem Königl. Chur-Böhmischen Voto und gleichwie man zu der von Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät als König und Churfürst von Böhmen allergnädigst anbefohlenen Beförderung all desjenigen, was zu allgemeiner des heil. Römischen Reichs Ehre, Wohlfart und Nuzen gereichen könne, seines Orts eifrigst mit

mannsdorfs Excellenz zur Churböh[illegible]elegen des Herrn Grafen von Lerchenfeld [illegible] diesem zur Churpfälzischen, und des He[illegible]gren Ergepteda Excellenz zur Churbro[illegible] Ihrer Excel. Stimme bey dem Churma[illegible]en Collegialver. Directorio dem Herkomm[illegible]hazbarster Freundmirt haben. Sodann [illegible] Da man übrigens legitimirte Churtrierisch[illegible]genheiten den aufgische Legations-Se[illegible]t, daß die hohen Rek immittirt, [illegible]er ein Mittel vereinigen Plaz per Secr[illegible] jene Privatstreitigkeiten, wiesen. [illegible]urch [illegible] der Reichstagsgeschäfte bisher [illegible] gewesen, auf eine keinem Theile [illegible] Art beseitiget würden, so kön[illegible] die dermalige Wiederherstellung der [illegible] Reichstagsactivität nicht anders als für sehr erfreulich ansehen. Quoad materiam propositam aber seye man mit bestimmten Weisungen noch nicht versehen, und müßte sich daher die Offenhaltung des Protokolls geziemend erbitten.

Chur-Mo[illegible]

Wo[illegible] löbli[illegible] M[illegible]

Chur-Pfalz: Einem hochlöblich Churmaynzischen Directorio erstatte man für die beliebte Anzeige diesseitiger Legitimation den geziemend verbindlichsten Dank. Unter fortwühriger seiner gegen dasselbe und sämtlich vortreflich Churfürstliche Gesandtschaften hegenden ausnehmenden Hochachtung würde er, Gesandte, sich jederzeit angelegen seyn lassen, den von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, seinem gnädigsten Herrn,

ern, Ihrer für das Beste des werthen
chen Vaterlandes angestammten rühmlich-
nd sattsam erprobten Gesinnung gemäs,
rtheilten gnädigsten Auftrag zu Mit-
Beförderung der allgemeinen Reichs-
nach allem Vermögen zu befolgen,
uf derselbe sich somit zu allerseit-
lichen Collegialvernehmen, auch
i Freundschaft mit Versicherung sei-
ufrichtigen und beflissensten Gegenbezeu-
ung ergebenst empfohlen haben wollte.

Quoad materiam propositam: Wie Baiern, im Fürstlichen Collegio.

Was ansonst die im vortreflich Churtrierischen Voto unvermuthet eingekommene Aeusserung von Augsburg wegen Mindelheim betrift, wolle man sich Kürze halber auf die im Fürstlichen Collegio dagegen abgegebenen Verwahrungen per totum beziehen.

Chur-Trier: Wolle sich auf die so eben abgelegte Stimme beziehen.

Chur-Sachsen: Diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft sey auf gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Ansehung der zur Berathschlagung stehenden Materien angewiesen, so viel das zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und dem Schwäbischen Kreise getroffene Abkommen anlanget, sich, wie hiermit geschiehet, ganz beyfällig, zu erklären.

beyzuwirken, sich jederzeit sonderlichst angelegen seyn lassen wird; als will man auch zu diesem Ende unter Versicherung seiner wahren Ergebenheit und Hochachtung sich zu Ihrer Excellenzien allerseitigem vertraulichen Collegialvernehmen, Gewogenheit und schäzbarster Freundschaft bestens empfehlen. Da man übrigens schon in verschiedenen Gelegenheiten den aufrichtigsten Wunsch geäußert, daß die hohen Reichsstände sich über ein Mittel vereinigen möchten, wodurch jene Privatstreitigkeiten, so dem Gang der Reichstagsgeschäfte bisher behinderlich gewesen, auf eine keinem Theile präjudicirliche Art beseitiget würden, so könne man die dermalige Wiederherstellung der Reichstagsactivität nicht anders als für sehr erfreulich ansehen. Quoad materiam propositam aber seye man mit bestimmten Weisungen noch nicht versehen, und müßte sich daher die Offenhaltung des Protokolls geziemend erbitten.

Chur-Pfalz: Einem hochlöblich Churmaynzischen Directorio erstatte man für die beliebte Anzeige diesseitiger Legitimation den geziemend verbindlichsten Dank. Unter fortwühriger seiner gegen dasselbe und sämtlich vortreflich Churfürstliche Gesandtschaften hegenden ausnehmenden Hochachtung würde er, Gesandte, sich jederzeit angelegen seyn lassen, den von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht, seinem gnädigsten Herrn,

Herrn, Ihrer für das Beste des werthen teutschen Vaterlandes angestammten rühmlichsten und sattsam erprobten Gesinnung gemäs, Ihme ertheilten gnädigsten Auftrag zu Mitwirk- und Beförderung der allgemeinen Reichswohlfahrt nach allem Vermögen zu befolgen, zu dessen Behuf derselbe sich somit zu allerseitigem vertraulichen Collegialvernehmen, auch schäzbaren Freundschaft mit Versicherung seiner aufrichtigen und beflissensten Gegenbezeugung ergebenst empfohlen haben wollte.

Quoad materiam propositam: Wie Baiern, im Fürstlichen Collegio.

Was ansonst die im vortreflich Churtrierischen Voto unvermuthet eingekommene Aeusserung von Augsburg wegen Mindelheim betrift, wolle man sich Kürze halber auf die im Fürstlichen Collegio dagegen abgegebenen Verwahrungen per totum beziehen.

Chur-Trier: Wolle sich auf die so eben abgelegte Stimme beziehen.

Chur-Sachsen: Diesseitige treu gehorsamste Gesandtschaft sey auf gnädigsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Ansehung der zur Berathschlagung stehenden Materien angewiesen, so viel das zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz und dem Schwäbischen Kreise getroffene Abkommen anlanget, sich, wie hiermit geschiehet, ganz beyfällig zu erklären.

Chur-Brandenburg ex Commissione per Chur-Sachsen: Wie Magdeburg im Fürstlichen Collegio.

Chur-Braunschweig: Wie Bremen im Fürstlichen Collegio, ausgenommen den lezten wegen der Anhaltischen Verwahrung daselbst vorkommenden Punct.

Chur-Maynz: Wie Worms im Fürstlichen Collegio.

Chur-Sachsen: Von dieselbiger treu gehorsamster Gesandtschaft ist nichts mehr gewünschet worden, als die Widersprüche erliegen zu sehen, die man gegen das Reichserzmarschallische Interimsdirectorium in denen Fällen, wo Churmaynz dasselbe auf ein oder die andere Weise zu führen, verhindert wird, am 2. Apr. v. J. erregt hat.

Seiner Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen, als Reichserzmarschall, höchstdessen in so vielen Angelegenheiten erprobte reichspatriotische Gesinnungen keinen Zweifel übrig lassen, sind nie gemeint gewesen, ein- oder des andern Reichsmitstandes gegründete Gerechtsame und Zuständigkeiten zu bezweifeln, oder denselben zu nahe zu treten. Um so mehr befremdend ist es höchst denenselben, sich in der Ausübung des Reichsinterims-Directorii in denen Fällen, wo selbiges bekanntermassen eintritt, gestört zu sehen. Alles dasjenige zu wiederholen, was wegen der Reichserzmarschallischen

Gerechtsame und besonders in Betreff des unter sich mit begreifenden Interims-Directorii mit gutem Grunde gesagt werden können, will man um deswillen nicht anführen, da die, welche davon sich unterrichten, und der Wahrheit nachgehen, sich schon hinlänglich aus den vorhandenen Urkunden, und andern aus diesen Quellen gezogenen Nachrichten überzeugt haben. Unter welchen Umständen das Reichs-Interimsdirectorium am 2ten April a. p. übernommen und verwaltet worden, auch in welcher Absicht es geschehen, solches ist diesseits am 13. Aug. vorigen Jahrs bey Rath, dem Vorgang gemäß, angezeigt und bekannt gemacht worden. Wie nun hierauf zu Vermeidung aller Wiederholungen sich nochmals bezogen wird; so nimmt man von den erhaltenen gnädigsten Befehlen die Veranlassung, denen von den vortreflichen Gesandtschaften von Chur-Maynz, Chur-Trier und Chur-Cölln gegen die am 2. Apr. beschehene Ausübung des Erzmarschallischen Reichsinterims-Directorii erregten Widersprüchen, nicht weniger der von dem Fürstenrathsdirectorio gemachten Einwendung, ein vor alle mal, auf das feyerlichste zu begegnen, und dem Reichserzmarschallamte die ihm gebührende bestgegründete Gerechtsame und Zuständigkeiten auf das Rechtsbeständigste zu verwahren.

Gleichergestalt verwahret man sich nochmals gegen die berührten Tages auffer Rath ver-

meyntlich beſchloſſenen Ferien, da dieſer Vorgang mit der Reichsverfaſſung und dem Herkommen um ſo weniger zu vereinbaren iſt, als derſelbe mit Widerſpruch mehrerer Churfürſtlich und Fürſtlicher Geſandtſchaften ſich zugetragen, erkläret auch anbey, daß, wie von dieſer Seite davon kein Theil genommen worden, man der zuverläſigſten Meynung iſt, es werde jener Vorfall als nicht geſchehen, angeſehen, auch derſelbe zu keiner Folge für die Zukunft angenommen werden, zu welchem Endzweck denn alles dieſes zum Reichsprotokoll abgegeben wird.

Chur-Brandenburg, ex Commiſſione per Churſachſen: der Vorgang, wovon die Frage ſey, könne niemals für die Zukunft irgend zur Folge gezogen werden.

Chur-Maynz: hätte ſich zwar dagegen dasjenige, womit im April vorigen Jahrs dem Reichsdirectorialamte Sr. Churfürſtlichen Gnaden zu nahe getretten worden ſey, aller weiters einzulegenden Proteſtation anjezo um damehr ganz gerne enthalten wollen, da die Wahrung der dieſſeitigen Gerechtſame theils damalen allenthalben, wo es nöthig war, ſchrift- und mündlich bewerkſtelliget, theils am 13. Aug. a. pr. in Circulo neuerlich wiederholt worden iſt.

Da aber die vortreflich Churfürſtliche Geſandtſchaft befehligt worden ſey, ihren vermeintlichen Anſpruch auf ſothanes Vorrecht, wie

wie so eben geschehen, ad Protocollum weiter in Anregung zu bringen, und andurch den diesfallsigen Wiederspruch abermalen aufzufordern; so könne man nicht umhin, sich dagegen auf vorerwähnte Vertrettung nochmalen kürzlich zu beziehen, gegen alles präjudicirliche der Churſächsischen Erklärung feyerlich zu proteſtiren, und die dieſſeitige ohnehin unſtrittige excluſive Befugnis zur alleinigen Verführung des Reichsdirectorii, wider alle fremde Anmaſſung wiederholend, beſtens zu verwahren.

Chur-Trier: Gegen die so eben verleſene Aeuſerung einer vortreflich Churſächsiſchen und Churmaynziſchen Geſandtſchaft wolle man ſich auf die bereits im Reichsrathe vom 13. Aug. vorigen Jahrs abgelegte Verwahrung beziehen, und hiemit zum Protocoll jene wegen verweigerter Rathsanſage des leztverſtorbenen Churmaynziſchen Reichs-Directorial-Geſandten, Freyherrn von Hauſer, mit größtem Fug und Recht eingetrettene Churtrieriſche Directorial-Gerechtſame nebſt denen ſolchen anklebenden Verrichtungen aufs beſte hiermit nochmals vertretten haben, als bekanntermaſſen, an denen von einigen Geſandtſchaften den 1. Apr. vorigen Jahrs für beliebt angeſehenen Oſterferien man keinen Antheil genommen, auch gegen die fernere damalige Directorialanſprüche der hohen Churen Maynz, Cölln und Sachſen proteſtirt habe; Ulteriora ſi opus, reſervando.

Chur-Cölln: Ihro Churfürſtl. Durchlaucht gedenken zwar höchſt Ihre ſchon ſo oft und vielmalen ad Protocollum behauptete Befugnis, in gewißen Fällen, das Reichsdirectorium alternando mit Churtrier auszuüben, gegenwärtig nach der Breite der für ſich habender unverwerflichen Gründe nicht auszuführen, ſondern wollen ſich dieſelbe vielmehr auf eine andere Zeit vorbehalten haben. Ihre treu gehorſamſte Geſandtſchaft könne ſich aber nicht entbrechen, den vorgekommenen Chur-Sächſiſch und Chur-Trieriſchen Aeuſerungen, inſoweit Dieſelbe dem dieſſeitigen Recht zum Abbruch gereichen, ebenfalls zu widerſprechen, überhaupt ſothane Zuſtändigkeit Sr. Churfürſtl. Durchlaucht de meliori zu verwahren, und gegen jegliche Anfechtungen derſelben, wie hiermit geſchiehet, feyerlichſt zu proteſtiren. Ulteriora ſi opus reſervando.

Chur-Trier: Beziehe ſich zur fernern Verwahrung der hohen Churtrieriſchen Directorialgerechtſame, gegen die dieſsfalſige Churcölniſche Anſprüche proteſtando auf ſeine bereits abgelegte Stimme. Ulteriora ſi opus reſervando.

Chur-Cölln.
Chur-Trier. } ad priora.
Chur-Sachſen.

Churbrandenburg u. Churbraunſchweig: beziehe ſich ebenfalls auf ihre bereits gethane Erklärungen.

Chur-

Chur-Trier, similiter.

Chur-Maynz: Würde in dem ausgefallenen Protocoll sich der Nothdurft nach, zu ersehen, das weiters Nöthige in proxima zu verfügen, oder zu veranlassen, und demnächst das sich ergebende Concluſum zu verfassen, und vorzulegen, nicht ermangeln.

IV.

Protocoll des Kurfürstlichen Collegii vom 17. Jan. 1785.

In Collegio Electorali.

Lunae den 17ten Jan. 1785.

Praesentibus:

Chur- { Maynz. / Trier. / Cölln. / Böhmen. / Pfalz. / Sachsen. / Braunschweig. / Brandenburg.

Chur-Maynz: Wolle der vortresl. Chur-Böhmischen Gesandtschaft nach Maaße ihres bey der vorgewesenen letztern Rathschlagung über die Donauwörther Vergleichs Sache geäuserten Vorbehalts die Gelegenheit verschaffen, mit ihrer vorhabenden Abstimmung diese Verhandlung zu ergänzen.

Chur- { Böhmen wie Oesterreich im fürstl. Collegio. / Maynz habe sich in dem nunmehro vollständigen Protocoll behörig ersehen, und nach

Ver-

Verhalt der abgelegten Stimmen mit einem Aufſaz des ſich daraus ergebenden Concluſi gefaßt, wolle alſo ſolches verleſen, und zu Belieben ſtellen, ob und was dabey etwa zu erinnern ſeyn mögte.

Legebatur projectum Concluſi Electoralis.

Chur-Sachſen: Trette gleichergeſtalt dem ſo eben verleſenen Concluſo bey, und daß in deſſen Gemäßheit das Reichsgutachten an Se. Kaiſerl. Majeſtät erlaſſen werde. Hiernächſt will man dieſſeits nicht Umgang nehmen, ſich mit dem, von der vortreflich Churböhmiſchen Geſandtſchaft am 10ten dieſes geäuſerten Wunſche zu vereinigen, es möchten nämlich, die zeither der Reichstagsthätigkeit entgegen geſtandene Grafenirrungen auch für die Zukunft gehoben werden.

Daß zu Erreichung dieſer Abſicht von allen wohldenkenden Ständen des Reichs, das Erforderliche mit beygetragen, und ſolchemnach die Grafenſtrittigkeit bey fernerer gegenſeitigen billigen Denkungsart ihre Reichsverfaſſungsmäſige Erledigung nicht verfehlen werde, zweifelt man um ſo weniger, als ſolches mit den erhabenen Geſinnungen Sr. Kaiſerl. Majeſtät übereinſtimmet; annebſt auch ſolchergeſtalt die Reichsberathungen in ungeſtörter Einverſtändnis ihren ungehinderten Fortgang nehmen können.

Chur-

Chur-Brandenburg: Wäre eben dieſer Meynung.

Chur-Braunſchweig: Trette der ſo eben von der Churſächſiſchen Comitialgeſandtſchaft, geſchehenen Aeuſerung um ſo mehr bey, als ſolche mit den Wünſchen und reichspatriotiſchen Abſichten Sr. Königl. Majeſtät von Großbritannien auf das vollkommenſte übereintreffe.

Electorales hätten alſo bey dem verleſenen Concluſo nichts zu erinnern.

Sequitur Concluſum Electorale vom 17. Jan. 1785.

Siehe Reichsfürſtenraths-Protocoll vom 17. d. S. 6.

Chur-Maynz: Wolle nach dem ſolchergeſtalten berichtigten Concluſo Electorali die gewöhnliche Re- und Correlation mit dem Fürſtlichen Directorio antretten und den weitern Erfolg davon dem hohen Chur-Collegio wiederum anzeigen.

Chur-Maynz: poſt reditum: Hätte dem Fürſtlichen Directorio den dieſſeits ausgefallenen Schluß, gegen den Empfang des jenſeitigen auszuhändigen nicht ermangelt, wolle demnach leztern hiermit verleſen, und was darauf weiters reſolvirt werden mögte, vernehmen.

Fürſtliches Concluſum d. d. 14. Jan. 1785.

Pas-

Per Salzburg: Siehe Reichsfürstenrathsprotocoll S. 5.

Electorales finden das verlesene Fürstliche Conclusum in substantialibus mit dem Kurfürstlichen ganz gleichlautend, wollten aber auf die Beybehaltung des Kurfürstl. Conclusi in ordine ad Commune duorum eingetragen haben.

Chur-Maynz: Wolle dem Fürstenrathsdirectorio hiervon die geziemende Nachricht geben.

Chur-Maynz: post iteratum discessum et reditum: Von dem Fürstenrathe sey zu vernehmen gekommen, daß man das Conclusum Electorale daselbst mit dem jenseitigen ganz übereintreffend befunden, jedoch gewünscht hätte, daß post verba: dafürgehalten und das Wort: einmüthig hinzugefüget, und übrigens dem Concluso Electorali auch noch die Stelle wegen der berichtigten Reichs- und Kreis-Praestandorum eingerücket würde, wohin sich auch die vortrefl. Kurfürstl. Gesandtschaften ganz gerne einverstanden haben. Weiters seye von dem Fürstenrathsdirectorio hinterbracht worden, daß man das Fürstliche Conclusum dießmal, und weil man bey der Teschner Friedensbeytrittssache dem diesseitigen Schlusse den Vorzug gegeben habe, pro basi communis duorum angenommen wissen möchte, hierüber aber habe man sich jenseits dem dießfallsigen Desiderio des hohen Kur-Colle-

gii

gii dennoch willigsich gefüget, und sey demnach das Commune beyder höheren Collegiorum dadurch zu Stande gebracht worden.

Conclusum Commune duorum Collegiorum d. d. 17. Jan. 1785. Siehe Reichsfürstenraths-Protocoll. S. 6.

Chur-Maynz: Bey weiterer Fortsezung der gepflogenen Re- und Correlation, habe man von Seiten des reichsstädtischen Collegii ein Conclusum folgenden Inhalts zu empfangen gehabt.

Reichsstädtisches Conclusum d. d. 17. Jan. 1785. Siehe Reichs-Fürstenraths-Protocoll S. 7.

Chur-Maynz: pergendo.

Nun hätten zwar Civitatenses sehr angelegentlichst gewünscht und gebethen, daß demübrigens auch ihres Orts angenommenen Communi duorum, dem sie vollkommen accediren, der Anhang ihrer beygefügten Empfehlung an Se. Kaiserl. Majestät eingerücket, oder dem zu erstattenden Reichsgutachten ihr Conclusum in extenso beygelegt werden mögte. Nachdem ihnen aber von denen Directoriis beyder höheren Collegiorum sorgfältigst vorgestellt worden sey, daß in sothanen Anhang der Orten einzugehen, nicht wohl schiklich seyn dürfte, weil derselbe den Gegenstand der vorgewesenen Deliberation überschreite,

und

und mithin ihr beſonderes Anliegen mit eben ſo vieler Wirkung in ſeparato bey Kaiſ. Majeſtät angebracht werden könnte; ſo haben ſie ſich endlich beruhiget und dahin vernehmen laſſen, ſie wollten dem Communi duorum ſimpliciter, jedoch mit der Zuverſicht, beygetreten haben, daß das Concluſum Civitatenſe zu den Protocollen beyder höheren Reichs-Collegiorum genommen würde, welchemnächſt ſie ſich diesfalls das weitere vorbehalten haben wollten. Es ſey dieſemnach aus dem vorherigen Communi duorum ein Commune Trium erwachſen.

Concluſum trium Collegiorum S. R. I. vom 17. Jan. 1785. Wie das Commune duorum.

Es erübrige alſo ein weiters nicht, als ſich von Directorii wegen, zur hienächſtigen Faſſung und Uebergabe des Reichsgutachtens ergebenſt anzubiethen.

Electorales wollten dem Directorio vorbemerkte Verfügung übertragen haben.

Chur-Pfalz: Nachdeme nunmehro der wegen der Stadt Donauwörth und dießfalſigen ſchon über 100. und mehr Jahre obgewaltenen Irrung getroffene Vergleich von Reichswegen nach ſeinem Inhalte beangenehmet und zur allerhöchſt Kaiſerlichen Beſtätigung begutachtet worden iſt; als wolle man dies Orts, Namens Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht

laucht zu Pfalz-Bayern, über die von Dero höchst und hohen Herren Reichs-Mitständen Ihro hiebey angediehene Willfährigkeit die lebhafteste Verbindlichkeit zu bezeugen, wie nicht minder dem hochlöblichen Directorio und sämmtlichen vortreflichen Gesandtschaften Dero Danknehmigkeit zu erkennen zu geben, nicht entstehen.

V.

Dictatum Ratisbonae die 14. Februarii 1785.
per Moguntinum.

Kaiserlich allergnädigstes Commissions-Ratificationsdecret, an eine hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Regensburg, de dato 12ten Februar 1785. den zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz und den Ständen des Schwäbischen Kreises wegen der Stadt Donauwörth getroffenen Vergleich betreffend.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephs des Andern, unsers Allergnädigsten Kaisers und Herrn Herrn zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsversammlung verordneter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Principal-Commissarius, Herr Karl Anselm, des heiligen Röm. Reichs Fürst

von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der freyen Reichsherrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften Demmingen, Mark-Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolfertheim, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vlieses, Sr. Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, wie auch Erbgeneral- und Obriste Postmeister im heil. Römischen Reiche, Burgund, und den Niederlanden ꝛc. ꝛc. lassen den allhier versammelten des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten, und Ständen vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten hierdurch ohnverhalten:

Ihro Römisch Kaiserliche Majestät hätten aus dem unterm 17ten vorigen Monats von Kurfürsten, Fürsten, und Ständen erstatteten allergehorsamsten Gutachten vergnüglich entnommen, wie von Denenselben auf das am 19ten März abgewichenen Jahres dictirte allergnädigste Kaiserliche Commissionsdecret in Betreff des zwischen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalz, als Herzogen von Bayern, und dem Schwäbischen Reichskreise, wegen der Stadt Donauwörth geschlossenen Vergleichs einmüthig dafür gehalten werde, daß zur gütlichen Beylegung der so viele Jahre deshalben obgewalteten Irrungen die Reichs-Begnehmigung, nachdem darum

darinn für die Reichs- und Kreis-Praestanda hinlängliche Vorsorge getroffen worden, zu ertheilen seye; Dahero Allerhöchstdieselbe alleruntertänigst erbetten würden, durch Reichsoberhauptliche Bestätigung sothanem Vergleichsgeschäfte nach seinem Innhalt die volle Kraft und Verbindlichkeit beylegen zu wollen: Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät könnten darauf nicht umhin, über dieses deren Kurfürsten, Fürsten, und Stände zur Ruhe und guten Ordnung des Vaterlandes gereichende beyfällige Reichsgutachten, und eröfnete Reichsbegnehmigung, forderſamſt Ihre Kaiserliche Zufriedenheit zu bezeigen, sonach in obgedachter Maaß mehrerwehnten Vergleich Ihres Allerhöchsten Orts Oberhauptlich zu begnehmigen und zu bestätigen, sodann von tragenden Kaiserlichen Amts wegen, die von Kurfürsten, Fürsten und Ständen gebettene Kaiserliche Bekräftigung darüber allergnädigst zu ertheilen.

Höchstgedacht Kaiserlichen Herrn Principalkommissarii Hochfürstl. Gnaden verbleiben übrigens den hier anwesenden vortreflichen Räthen, Bottschafteren, und Gesandten mit freundlich-auch geneigtem, und gnädigen Willen beständig wohl beygethan. Signatum Regensburg den 12. Febr. Anno Siebenzehn Hundert fünf und achtzig.

(L. S.) Karl, Fürst von Thurn und Taxis mppr.

Inscriptio.

Dem Hochlöblich-Kurmainzischen Reichsdirektorio einzuhändigen.

Zweyter Abschnitt.

Primogeniturgesetz des Gräflichen Hauses Erbach-Erbach.

Das Reichsgräfliche Haus Erbach ist gegenwärtig in drey Linien, nemlich Erbach-Schönberg, Erbach-Fürstenau und Erbach-Erbach oder Reichenberg getheilt. a) In der Erbach-Schönbergischen Linie ist von dem Grafen Georg August ein Primogeniturgesetz errichtet, und den 16. Merz 1751. am Reichshofrath übergeben, auch den 8. May 1752. wirklich bestätiget worden. b) Was in der Linie Erbach-Fürstenau nach dem Tode des Grafen Philipp Carl im J. 1736. für ein wichtiger Proceß über Einführung des Erstgeburtsrechts entstanden sey, da der Aelteste seiner drey Söhne, Johann Wilhelm pro ordinando jure primogenitorae am Reichshofrath einkam, ist in Mosers Familienstaatsrecht zu ersehen. c) Derselbe

a) Vorher war das Haus in 2. Linien Erbach-Erbach und Erbach-Fürstenau getheilt, und dieses theilt sich wieder in obgenannte drey Linien. Die Erbach-Erbachische Linie ist aber den 20. Febr. 1731. im Mannsstamm erloschen.

b) Die Reichshofrathsconklusa stehen in Mosers Staatsarchiv 1751. 9. Th. S. 26. und 1752. 9. Th. S. 405.

c) I. Th. S. 202.

ſelbe ſtarb aber 1742., die übrigen 2. Brüder führten im Jahr 1768. die Primogenitur ein. d) In welchem Jahr es geſchehen ſey, iſt mir unbekannt. In der Erbach-Erbachiſchen Linie iſt von dem Grafen Georg Wilhelm ebenfalls ſchon im Jahr 1754. ein Erſtgeburtsgeſetz entworfen, und dem Kaiſerlichen Reichshofrath zur Beſtätigung vorgelegt, dieſe auch nach der den 7. Nov. 1755. publicirten Kaiſerlichen Reſolution wirklich beſchloſſen worden. e) Da aber derſelbe bald darauf, nemlich am 31. May 1757. mit Hinterlaſſung eines einigen Sohns, des jetzo regierenden Grafen Franz ſtarb: ſo unterblieb die Ausfertigung der Kaiſerlichen Beſtätigungsurkunde gar. Inzwiſchen haben ſich die Umſtände des Hauſes geändert, und der regierende Graf ſah ſich bewogen, ein ganz neues Familiengeſetz zu errichten, und in ſolchem das Erſtgeburtsrecht einzuführen. Dieſes Primogeniturgeſetz ſcheint mit beſonderer Vorſicht gefaßt zu ſeyn, und dörfte den Wohlſtand dieſes Hauſes, wenn es in der Folge gehörig beobachtet wird, ſehr befeſtigen. Unter den Verordnungen beſſe-

d) Moſer ebendaſelbſt S. 205.

e) Moſer am angef. O. 1756. I. Th. S. 24. wo es aber anſtatt Erbach-Schönbergiſche Primogenitur Erbach-Reichenbergiſche heiſen muß.

ben zeichnen sich vorzüglich aus: die Verordnung, daß nach dem 3. Art. regierende Herren, welche unordentlich Schulden machen, bey Zeiten in Administration und zwar eines Agnaten vom Haus gesetzt werden sollen; die Bestimmungen von der Successionsfähigkeit im Art. V., da unter anderm habituirte Verthuner unfähig erklärt werden; die hervorleuchtende besondere Sorgfalt für gute Standes- und Zweckmäsige Erziehung sowohl der Kinder des jedesmal regierenden Herrn, als der Nachgebohrnen (Art. VI.); die Versorgung der Nachgebornen, welche um so wichtiger ist, als das Gegentheil so leicht den Weg zu demjenigen bahnen kann, dessen Vermeidung Hauptzweck dieser Familiengesetze ist. u. s. w. Insbesondere verdient der Gedanke, ein eigenes, der Willkühr des regierenden Herrn entrissenes Fideicommißcapital zu Bestreitung und Erhöhung der Apanagen, auch stattlicherer Erziehung der Nachgebohrnen nach und nach zu errichten, allen Beyfall und Nachahmung in andern Häusern. Auch die Verordnung, daß die aus unstandesmäsigen Ehen erzeugte Kinder für Edelleute gehalten werden sollen, (Art. V.) ist bemerkenswerth.

Die ganze Urkunde, welche ohne Zweifel eines der wichtigsten Grundgesetze des Erbach-

Erb-

Erbachschen Hauses seyn wird, verdient in allem Betracht hier ganz eingerückt zu werden. (Num. I.) Ich füge derselben unter Num. II. auch die Kaiserliche Bestättigungsurkunde bey.

I.

Gräflich Erbach-Erbachisches Primogeniturgesetz vom 25. Jun. 1783.

Wir Franz, regierender Graf zu Erbach, und Herr zu Breuberg ꝛc. des St. Johanniter- und Kurpfälzischen Löwen-Ordens-Ritter, Königl. Großbrittann- und Kur-Hannöverischer General-Major &c. &c.

Urkunden und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Demnach uns bekannt ist, was maasen schon Unser in Gott ruhender Herr Vater, der weil. Hochgeborne Graf, Herr Georg Wilhelm, des heiligen Römischen Reichs- und regierender Graf zu Erbach ꝛc. ꝛc. p. m. unterm 28ten Dec. 1754. ein Familiengesetz errichtet, wordurch die- für ein Reichs- und Craisständisches Mitglied ohnehin höchstschädliche Zertrennung und weitere Zertheilung der Grafschaft Erbach auf ewig untersagt, hingegen zum beständigen Flor und Aufnehmen dieses Gräflichen Hauses die ewige Unzertheils- und Unveräuserlichkeit des Landes vestgesetzt- auch, zu Erhaltung dieses so heilsam und rühmlichen Endzwecks, das Recht der Erstgeburt, nach dem

Exempel der meisten Fürst- und Gräflichen Häuser, in dem disseitig Erbach-Erbachischen Landes-Antheil, so, wie es nunmehro auch in den beeden übrigen Linien der Grafschaft Erbach geschehen ist, eingeführet worden, welches Familien-Gesetz und Erstgeburts-Recht auch Kaiserliche Majestät Franciscus der Erste, glorwürdigsten Andenkens, vermöge eines abgefaßten Reichs-Hofraths-Conclusi vom 7ten Nov. 1755. allergnädigst zu bestättigen geruhet haben.

Nachdeme aber Unser im Leben gewesener hochgeehrt- und herzlichgeliebtester Herr Vater, p. m. ausser Uns, sonst keinen Sohn und männlichen Erben hinterlassen, mithin auch dessen errichtetes Primogenitur-Gesetz vom 28ten Dec. 1754. bishero eo ipso von keiner Wirkung gewesen; mittlerweil hingegen die Umstände Unsers Gräflichen Hauses sich dergestalt in vielen wesentlichen Theilen verändert haben, daß Wir den Innhalt des mehrbesagten Primogenitur-Gesetzes, in seinen meisten Punkten, nimmer anwendbar noch damit Unsere eigene Posteritât hinlänglich berathen finden; So haben Wir, da nunmehro der liebe Gott Uns Selbsten einen männlichen Erben geschenket, welcher Uns den 11ten Junii vorigen Jahres gebohren worden, Uns bewogen gefunden, auf den Fall, wenn Unsere Ehe mit noch mehrern männlichen Nachkommen gesegnet werden- oder auch Unser dermal lebender einiger Sohn, Franz Carl Friedrich Ludwig Wilhelm

helm, durch Gottes Gnade, ſo weit kommen ſollte, daß Er im Stand iſt, die männliche Linie Unſers Gräflichen Hauſes fortzupflanzen, ein neues und eigenes Primogenitur- und Familien-Geſetz zu errichten, wodurch jenes vom 28ten Dec. 1754. theils aufgehoben, theils in einigen weſentlichen Punkten näher, und der inzwiſchen veränderten Verfaſſung Unſers Gräflichen Hauſes angemeſſener beſtimmt wird.

In dieſer Rück- und Abſicht verordnen Wir hiemit freywillig und wohlbedächtlich, auch veſt und unabänderlich:

Erſtlich und vor allen Dingen, daß in Unſerem beſitzend- und regierenden Landes-Antheil der Grafſchaft Erbach das Recht der Erſtgeburt und die Succeſſio linealis bey Unſerer Deſcendenz, nach dem Innhalt und der Abſicht des mehrerwähnten Primogenitur-Geſetzes vom 28ten Dec. 1754. eingeführt ſeyn und bleiben auch hinfüro zu ewigen Zeiten allein gelten und beſtehen ſoll, dergeſtalten und alſo, daß nach Unſerm in Gottes Händen ſtehenden Ableben Uns Unſer dermalig einiger Sohn, Franz Carl Friedrich Ludwig Wilhelm, nach ſeinem Abſterben aber hinwiederum deſſen erſtgebohrner Sohn, Unſer Enkel, und ſo fort weiter deſſen männliche Deſcendenz, nach Erſtgeburts-Recht und Ordnung, im Fall aber die männliche Linie dieſes Unſers itzt gebohrnen einigen Sohnes erlöſchen ſollte, alsdann Unſer etwa noch gebohrener

werdender zweyter Sohn, und nach Ihme seine männliche Descendenz, und so fort weiter, ohne Ausnahme, nach der Natur und Eigenschaft des Erstgeburts-Rechts, ganz allein succediren, und Ihme die Landes-Regierung, ohne allen Eintrag der Nachgebornen, überlassen werden solle. Und dieses

Zweytens, nicht allein in Unserm dermal besitzenden Antheil der Grafschaft Erbach, sondern auch in demjenigen, was Uns oder Unserer Linie künftighin sowohl Jure Aperturae, als auch Jure Successionis ex Testamento vel ab intestato, oder in andere rechtliche Wege, an Land und Leuten, Hoheiten, Regalien und Gerechtsamen, Gülten und Renten, annoch zufallen, oder zuwachsen möchte, als welches alles der jedesmalige Erstgebohrne, nach vorstehender Verordnung, ganz allein in Besitz nehmen, genieſen, benutzen, haben und behalten soll.

Gleichwie aber das Recht der Erstgeburt und die Absicht, Unsere Grafschaft Erbach zum Dienst Kaiserlicher Majestät und des Reichs zu conserviren, auch den beständigen Flor und Aufnahme Unsers Gräflichen Hauses zu befördern, ohne das Gesetz der Unveräuserlichkeit des Landes, nicht erreicht und fortgeführt werden kann; also wollen Wir

Drittens alle Unsere nach dem Rechte der Erstgeburt in die Landes-Regierung der Grafschaft

ſchaft Erbach eintretende männliche Nachfolgere, durch dieſes Unſer Primogeniturgeſetz, an die bereits vorhandene Geſchlechts- und Familien-Verträge Unſers Gräflichen Geſamt-Hauſes, und an einen jeden Vertrag ſamt und ſonders, vorzüglich aber an die Verträge vom Jahr 1544. 1672. und 1693. aufs neue und unauflöslich binden, mithin dieſen Hausgeſetzen zufolge, Ihnen, Unſern Regierungs-Nachfolgern, alle und jede Veräuſerungen an Land und Leuten, Herrlichkeiten und Gütern, Eigens oder Lehen, Zehenden, Gülten, Renten, und all andern Gefällen ꝛc. ꝛc. hierdurch ſchlechterdings verbieten und unterſagen, es wäre dann, daß durch den Umtauſch ſolcherley mit einem unauflößlichen Nexu fideicommiſſi familiae behafteten Beſitzungen eine in qualitet quanto gleiche Reacquiſition gemacht werden könnte, mithin der Zuſtand der Beſitzungen nicht vermindert- ſondern vielmehr quovis modo verbeſſert würde, in welchem Fall Wir zu den Agnatiſchen Häuſern das Vertrauen haben, daß Sie den alsdann bey Ihnen gebührend-nachzuſuchenden Agnatiſchen Conſens niemals erſchweren werden.

Viertens, auch in Anſehung des Schuldenmachens und der Verpfändung der Grafſchaft, und aller dazu gehörigen oder noch dazu kommenden Beſitzungen an Land und Leuten, Hoheiten, Regalien und Gerechtſamen, Gülten und Renten ꝛc. ꝛc. wollen Wir den jedesmaligen

Primo-

werdender zweyter Sohn, und nach [illegible] ches
männliche Descendenz, und so fo[illegible] Nachfolger an
Ausnahme, nach der Natur [illegible] benannte Ge-
des Erstgeburts-Rechts, [illegible], besonders die-
und Ihme die Landes [illegible] und 1693. hiemit
Eintrag der Nach[illegible], folglich Ihnen nach-
solle. Und dies[illegible] andere Schulden auf

Zweyter [illegible] überhaupt auf Ihre Be-
besitzenden [illegible], diese dafür zu verpfänden,
dern auch [illegible], gericht- oder ausser gerichtlich,
Linie fü[illegible] als solche, welche die allgemeine,
Jure [illegible] Noth, und die in andere Wege
stat[illegible] erreichende Erhaltung des Gräflichen
u[illegible], auch seiner Ehre, Würde und Splen-
[illegible], item ein augenscheinlicher, wesentlicher
[illegible] bleibender Vortheil desselben, erfordert, und
[illegible], als solche Schulden, gleich bey ihrer Auf-
[illegible], von den Agnaten erkannt und genehmi-
[illegible] werden.

Jedoch hoffen Wir, daß die Agnaten so [illegible]
[illegible] zum offenbaren Nutzen des Hauses [illegible]
[illegible] oder auf die Abwendung eines [illegible]
notorischen Schadens abzweckenden Schulden den bey Ihnen nachzusuchenden Agnatischen Consens weder gar versagen, noch auch ohne Noth erschweren, sondern vielmehr das Ihrige gerne dazu beytragen werden, daß eine jede Linie, auch in einem solchen oben bestimmten Nothfall, bey Ehren und Würden erhalten, mithin Einigkeit und gutes Vernehmen im ganzen Gräflichen Hause möglichst conservirt

auch

ch alle Gelegenheit zu gerichtlichen Recursen nieden werde. Wann hingegen einer Unserer ierungs-Nachfolgere, den vorliegenden Ge- ts- und Familien-Verträgen zuwider, und Unsers Verbots unerachtet, durch Ver- erung eines geringeren oder größeren Theils seiner Besitzungen und Renten, oder durch deren Verpfändung und Beschwerung mit unnöthigen- den oberwehnten Zweck nicht habenden Schulden sich vergehen wird, so ist demselben in Zeiten und ehe das Haus auf mehrere Generationen hinein, durch eine solche üble Haushaltung, ruinirt wird, Einhalt zu thun, und die Verwal- tung der Revenüen durch eine anzuordnende Administration, jedoch im Nahmen des regie- renden Herrn, zu besorgen.

Es sollen auch alsdann die Revenüen zum Besten der allenfalls vorhandenen Kinder des privirten Landesherrn verwaltet, mithin seine contra leges familiae auf das Land gemachte ungebührliche SchuldVerschreibungen als null und nichtig angesehen, auch die solchergestalten contrahirte Schulden nicht schlechterdings aus den Landes-Revenüen, sondern lediglich von der dem Landesherrn alsdann auszuwerfenden Competenz, so weit solche zureicht, bezahlt werden.

Fünftens, derjenige von Unsern Regierungs-Nachfolgern, deme die Landes-Regierung, nach dem hier vestgesetzten Erstgeburts-Recht, anfällt,

muß

Primogenitum und Regierungs-Nachfolger an die in nächst vorstehendem §vo. benannte Geschlechts- und Familien-Verträge, besonders die von den Jahren 1544. 1672. und 1693. hiemit auf das feyerlichste binden, folglich Ihnen nachdrücklich verbieten, keine andere Schulden auf Land und Leute, und überhaupt auf Ihre Besitzungen zu machen, diese dafür zu verpfänden, und quovismodo, gericht- oder aussergerichtlich, zu verheften, als solche, welche die allgemeine, unabwendbare Noth, und die in andere Wege nicht zu erreichende Erhaltung des Gräflichen Hauses, auch seiner Ehre, Würde und Splendeurs, item ein augenscheinlicher, wesentlicher und bleibender Vortheil desselben, erfordert, und welche, als solche Schulden, gleich bey ihrer Aufnahme, von den Agnaten erkannt und genehmiget werden.

Jedoch hoffen Wir, daß die Agnaten so gearteten, zum offenbaren Nutzen des Hauses gereichenden, oder auf die Abwendung eines notorischen Schadens abzweckenden Schulden den bey Ihnen nachzusuchenden Agnatischen Consens weder gar versagen, noch auch ohne Noth erschweren, sondern vielmehr das Ihrige gerne dazu beytragen werden, daß eine jede Linie, auch in einem solchen oben bestimmten Nothfall, bey Ehren und Würden erhalten, mithin Einigkeit und gutes Vernehmen im ganzen Gräflichen Hause möglichst conservirt auch

auch alle Gelegenheit zu gerichtlichen Recursen vermieden werde. Wann hingegen einer Unserer Regierungs-Nachfolgere, den vorliegenden Geschlechts- und Familien-Verträgen zuwider, und dieses Unsers Verbots unerachtet, durch Veräuserung eines geringeren oder größeren Theils seiner Besitzungen und Renten, oder durch deren Verpfändung und Beschwerung mit unnöthigenden oberwehnten Zweck nicht habenden Schulden sich vergehen wird, so ist demselben in Zeiten und ehe das Haus auf mehrere Generationen hinein, durch eine solche üble Haushaltung, ruinirt wird, Einhalt zu thun, und die Verwaltung der Revenüen durch eine anzuordnende Administration, jedoch im Nahmen des regierenden Herrn, zu besorgen.

Es sollen auch alsdann die Revenüen zum Besten der allenfalls vorhandenen Kinder des privirten Landesherrn verwaltet, mithin seine contra leges familiae auf das Land gemachte ungebührliche Schuld-Verschreibungen als null und nichtig angesehen, auch die solchergestalten contrahirte Schulden nicht schlechterdings aus den Landes-Revenüen, sondern lediglich von der dem Landesherrn alsdann auszuwerfenden Competenz, so weit solche zureicht, bezahlt werden.

Fünftens, derjenige von Unsern Regierungs-Nachfolgern, deme die Landes-Regierung, nach dem hier vestgesetzten Erstgeburts-Recht, anfällt, muß

muß derselben auch fähig seyn. Wenn er also entweder aus einer unstandesmäßigen Heurath gebohren, oder blödsinnig, oder ein habituirter Verthuner ist, so soll er niemalen zur Landes-Regierung zugelassen werden, sondern davon so lange ausgeschlossen bleiben, so lange die jetzt erwehnte Hindernisse bey Ihm existiren.

Es soll auch denen, aus einer unstandesmäßigen Ehe erzeugten Kindern niemalen gestattet seyn, die Gräfliche Würde und Titul zu führen, sondern sie sind blos mit einem gewissen zu ihren Alimentis nothwendigen Deputat abzufertigen, und für Edelleute zu halten. So lange aber nicht durch ein allgemeines Reichs-Gesetz entschieden ist, was eigentlich unter dem hohen Adel für eine unstandesmäßige Ehe zu halten seye, oder nicht? so verordnen Wir hiemit, daß von Unsern Nachkommen, männlichen Geschlechts, keiner eine Ehe abschließen und eingehen soll, die unter der Gräflichen Würde- oder dem Herkommen- und den bereits vorhandenen Exempeln des Hauses nicht gemäs ist.

Wollte dahero einer Unserer männlichen Nachkommen und Regierungs-Nachfolger mit einer, jedoch Ritterbürtigen und Stiftsmäßigen, folglich durch das Herkommen und die bereits vorhandene Exempel des Hauses legitimirten Dame des niedern Adels ein Ehebindniß schließen, so soll er solches zu thun nicht befugt seyn, ehe und bevor diese vorhabende Ehe von den Agnaten,

ten, oder im Anstandsfall, von Kaiserlicher Majestät Selbsten, für eine dem Herkommen, und den Exempeln des Hauses nicht entgegen laufende, mithin standesmäsige Ehe erkannt, und also auch die daraus allenfalls entsprießende männliche Nachkommenschaft für Successionsfähig erklärt worden ist, damit die delikate Streitigkeiten über die Erbfolgs-Fähigkeit derer aus einer solchen Ehe erzeugt werdenden männlichen Descendenten auf immer, vermieden bleiben.

Sechstens, da das gute oder schlimme Schicksal Reichsständischer Häuser und das Glück oder Unglück der Ihrer Regierung anvertrauten Unterthanen hauptsächlich auf der Erzieh- und Bildung der männlichen Nachkommen des regierenden Hauses beruhet: So legen Wir einem jeden Unserer Landes- und Regierungs-Nachfolgere hiemit die vorzügliche Pflicht auf, die Ihm immer heilig seyn soll, daß Er es an der glücklichen und moralisch guten Erzieh- und Bildung seiner nachgebohrnen Brüder, noch weniger aber seiner eigenen Regierungsfähigen männlichen Descendenz, in keinem Stück fehlen lassen, sondern dieselbe aufs gewissenhafteste und beste besorgen, auch dazu wenigstens den Vierten Theil seiner Revenüen verwenden, und sich dißfalls mit der Frau Mutter seiner nachgebohrnen Brüder, und mit den Vormündern derselben gütlich verabreden und billig vergleichen soll.

Im

Insonderheit und vorzüglich sollen die nachgebohrne Brüder zu gründlicher Erlernung derjenigen nützlichen Wissenschaften unnachläßig angehalten werden, welche sie in den Stand setzen, seiner Zeit diejenige ansehnliche Hof-Civil- und Militair-Dienste zu bekleiden, worzu ihnen ohnehin schon ihre Geburt vorzügliche Hofnung macht.

Siebentens, so bald einer der nachgebohrnen Brüder des regierenden Herrn sein 18tes Jahr zurückgelegt und das 19te angetreten hat, soll Er in den Genuß der Ihme hienach bestimmten Apanage eintretten. Wenn aber einer der nachgebohrnen Brüder, noch vor seinem zurückgelegten 18ten Jahr, in Militair- oder andere Dienste tritt, und auf solche Art seinem ältesten regierenden Bruder aus der Verpflegung kommt, so verordnen Wir hiemit, daß einem solchen von der Zeit an, da Er in Dienste tritt, sein hienach bestimmtes Deputat verabreicht werden soll.

Achtens, Kraft des nun eingeführten Rechts der Erstgeburt hat der jedesmalige Regierungs-Nachfolger alle Revenüen und Einkünfte des Landes, ohne Ausnahme und Unterschied, allein zu beziehen, davon aber auch alle darauf haftende Abgaben, Wittums- und andere Deputate, alle auf dem Lande haftenden Schulden, an Capital und Zinnsen, zu bezahlen, und überhaupt alle mit der Regierung verbundene Beschwerden

und

und Kösten allein über sich zu nehmen, und zu tragen.

Hat nun derselbe nachgebohrne Brüder, so verordnen und wollen Wir, daß Er denenselben von der in dem nächstvorgehenden §vo bestimmten Zeit an, nachfolgendes Deputat oder Apanage verabreichen soll: Wenn nemlich nur Ein einiger nachgebohrner Bruder vorhanden ist, so hat derselbe von seinem ältesten regierenden Bruder jährlich zu empfangen . . . Ein Tausend Gulden. Wenn aber zwey, drey oder mehrere nachgebohrne Brüder vorhanden sind, so soll ein jeder derselben empfangen . . . Fünf Hundert Gulden. Welche der regierende Bruder alle Jahr mit 4. Quartalien oder Fristen in guter Rheinischer Währung abtragen, mithin jedem seiner nachgebornen Brüder alle Viertel Jahr den vierten Theil seines bestimmten Deputats ohnaufhältlich ausbezahlen lassen soll.

Neuntens, die so eben bestimmte Deputate- und Apanage-Gelder für die nachgebohrnen Brüder haben Wir mit denenjenigen Passiv-Schulden à 175,000. fl. in ein sorgfältiges Verhältnis gesetzet, welche auf dem Lande hasten, und Wir von Unsers hochseligen Herrn Vaters Gnaden, dem weiland Hochgebohrnen Herrn Grafen Georg Wilhelm, p.m. geerbt und angetretten haben.

Zu-

Zu successiver Tilgung dieser Schulden soll ein jeder Unserer Regierungs-Nachfolger, so, wie Wir es wirklich Selbsten thun, neben den davon zu bezahlenden Interessen, jährlich wenigstens 3000. fl. von seinen beziehenden Revenüen zurück- und in sichere Verzinnsung legen.

Sind hingegen diese Schulden getilgt, und gänzlich abbezahlt, so verordnen Wir hiemit, daß ein jeder Regierungs-Nachfolger seinen nachgebohrnen Brüdern folgende Erhöhung seines Deputats und seiner Apanage abreichen soll: nemlich Wenn nur Ein einiger nachgebohrner Bruder vorhanden ist, demselben jährlich, statt vorhiniger 1000. fl. izo =:· Funfzehen Hundert Gulden.

Wenn derselben zwey vorhanden sind, einem jeden jährlich, statt vormaliger 500: izo =:· Sieben Hundert und Fünfzig Gulden. ~

Wenn deren drey vorhanden sind, einem jeden jährlich, statt vormaliger 500: izo =:· Sechs Hundert Gulden.

Wenn aber ihrer viere oder auch noch mehrere vorhanden sind, einem jeden jährlich, wie vorhin auch =:· Fünf Hundert Gulden. —

und solle hieran, wie schon oben verordnet worden, alle Quartal der vierte Theil in Rheinischer Währung baar und richtig abgetragen werden.

Des

Zehentens, neben deme aber, und wenn die in dem vorgehenden §vo bemeldte Landes-Schulden auf die vorverordnete Weise gänzlich getilget seyn werden, machen Wir einen jeden Unserer Regierungs-Nachfolgere hiemit unauflöslich verbindlich, und legen Ihme die Pflicht auf, von seinen Revenüen jährlich die Summe von Zwey Tausend Gulden, Rheinisch zurück- und zu einem sichern Capital anzulegen, auf diese Weise aber einen Fonds zu machen, der sich jährlich vermehrt, und wenigstens bis auf die Summe von 100,000 fl. getrieben werden soll.

Dieses Capital bestimmen Wir zu einem ewigen Fidei-Commiß-Capital für die jedesmal vorhandene nachgebohrne Brüder des regierenden Herrn, dergestalten und also, daß die daraus fallenden Interessen zur Bestreitung, auch zur allenfallsigen noch weitern Erhöhung der den nachgebohrnen Brüdern des Gräflichen Hauses oben im §vo 9. ausgeworffenen Deputate angewendet werden sollen. Jedoch soll sich diese Erhöhung nicht über die Hälfte der im §. 9. bestimmte Deputate erstrecken.

Wenn aber die Zinse aus diesem Fideicommiß-Capital so weit reichen, daß mit deren Beyhilfe denen nachgebohrnen Brüdern, und zwar Wenn nur Ein einiger vorhanden ist, demselben

Zwey Tausend und Zwey Hundert Gulden.

Wenn deren zwey vorhanden sind, einem Jeden
=:· Eilf Hundert Gulden.
Wenn derselben drey vorhanden sind, einem jeden
=:· Neun Hundert Gulden.
und
Wenn viere oder auch noch mehrere vorhanden sind, einem Jeden, ohne Unterschied und Ausnahme
=:· Sieben Hundert und Fünfzig Gulden. ~
alljährlich gereicht werden können; so geben Wir dem ältesten regierenden Bruder hiemit die Befugnis, die · oben §vo 9. von seinen Revenüen für die nachgebohrne Brüder ausgeworfene Deputate ganz: oder zum Theil einzuziehen und die nachgebohrne Brüder sollen nicht berechtiget seyn, weder von den Revenüen ihres regierenden ältesten Bruders, noch von den Zinsen des Fideicommiß-Capitals, ein mehrers zu verlangen, als Ihnen in dieser Unserer Verordnung bestimmt ist.

Hingegen soll auch der regierende älteste Bruder von den Zinnßen dieses Fidei-Commiß-Capitals keinen Unserer Absicht und Verordnung entgegen laufenden Profit ziehen, sondern wenn diese Zinnßen einmal so viel betragen, daß nicht nur die · so eben bestimmte erhöhete Deputate, mit respectivè 2200. fl. 1100. fl. 900. fl. 750. fl. davon bestritten werden können, sondern auch über diese Abgaben, noch etwas an Zinnßen übrig bleibt, so soll der jährliche Ueberrest der Zinnßen wiederum zu Capital angelegt

und

und auf diese Weise das Fidei-Commiß-Capital immer vermehrt werden.

Wir wollen diese Unsere Verordnung, zu mehrerer Deutlichkeit, mit einigen Beyspielen erläutern:

Wenn z. E. nur Ein einiger nachgebohrner Bruder vorhanden ist, und das Fidei-Commiß-Capital wirft an jährlichen Zinnsen ab 700. fl.— so muß der älteste regierende Bruder aus seinen Revenüen zulegen, die oben §. 9. bestimmte . . . 1500. fl.—

th. 2200. fl.—

die alsdann der vorhandene einige nachgebohrne Bruder jährlich zu empfangen hat.

Tragen aber die Zinnßen des Fidei-Commiß-Capitals nur . 600. fl.— so empfangt der nachgebohrne Bruder von dem regierenden Herrn wiederum 1500. fl.—

und also im Ganzen jährlich 2100. fl.— hiemit muß sich der nachgebohrne Bruder begnügen, und Er darf von dem regierenden Herrn niemals mehr, als die bestimmte 1500. fl. fordern, sondern Er hat in diesem Fall die Zinnßen aus dem Fidei-Commiß-Capital lediglich als einen unständigen Zuwachs zu seinem Deputat zu betrachten.

Wann hingegen die Zinnßen des besagten Fidei-Commiß-Capitals jährlich 800. 900.

und mehrere Hundert Gulden betragen, so ist der regierende Herr nimmer verbunden, dem nachgebohrnen Bruder, wenn nemlich nur ein einiger vorhanden ist, die demselben bestimmte 1500. fl. Deputat vollkommen abzureichen, sondern Er thut blos zu den Zinnßen des Fidei-Commiß-Capitals so viel Zuschuß, bis der nachgebohrne Bruder sein erhöhetes Deputat mit 2200. fl. complet hat.

Z. E. die Zinnßen des Fidei-Commiß-Capitals erlaufen . . . 800. fl.—
so legt der regierende Herr dem Deputat seines nachgebohrnen Bruders nur noch zu 1400. fl.—
th. alsdann 2200. fl.—

Betragen aber die Zinnßen des Fidei-Commiß-Capitals mehr, als die erhöhete Deputate ausmachen, so werden die nachgebohrne Brüder ganz von diesen Zinnßen abgefertiget, der regierende Bruder thut von seinen Revenüen gar keinen Zuschuß mehr, und der Ueberrest der Fidei-Commiß-Zinnße wird wieder zu Capital angelegt.

Z. E. es ist ein einiger nachgebohrner Bruder vorhanden, und die Fidei-Commiß-Zinnße betragen jährlich —:. 2500. fl.
so fallen die oben §. 9. bestimmte 1500. fl. Deputat dem regierenden Herrn ganz heim, der nachgebohrne Bruder aber bekommt von den Zinnßen des Fidei-Commiß-Capitals sein erhöhetes Deputat mit 2200. fl. und der Ueberrest

der

der Fidei-Commiß-Zinnßen à 300. fl. wird wieder zum Fidei Commiß-Capital geschlagen, und auf Interessen gelegt.

Wenn hingegen dieses Fidei-Commiß-Capital einmal so stark ist, daß es jährlich 3000. fl. Interessen abwirft, so soll einer jeden im Gräflichen Hause vorhandenen- und im Genuß ihrer Kleider-Gelder bereits stehenden Tochter, zu denen hinnach bestimmten Kleider-Geldern ein Zuschuß von jährlichen Ein Hundert Gulden von besagten Interesse-Geldern à 3000. fl. gereicht werden.

Sollte nun, aller dieser bestimmten Abgaben unerachtet, jedannoch von den Interessen des Fidei-Commiß Capitals jährlich etwas übrig bleiben, so wollen Wirs allenfalls nicht hindern, daß die Hälfte dieser übrig bleibenden Interessen an die nachgebohrne Brüder, zu ihrem besseren Fortkommen, abgegeben- und nur die andere Helfte besagter Ueberschuß-Zinnßen wieder zu Capital angelegt werde.

Im Fall hingegen die nachgebohrne Brüder ihr 18tes Jahr noch nicht zurückgelegt- mithin, Unserer Verordnung zu Folge, ihre Deputate noch nicht zu fordern haben, so sollen die Zinnßen von dem Fidei-Commiß-Capital, so viel darzu erforderlich ist, zu desto stattlicherer Erziehung der nachgebohrnen Brüder, zu ihrem desto bessern Unterricht in Studien, zu Erlernung allerhand nützlicher Wissenschaften, item, zu Reise-

kosten für dieselben ꝛc. ꝛc. nach Gutfinden und Vergleichung ihrer Vormünder mit dem regierenden Herrn, verwendet werden.

Es solle auch das Fidei-Commiß-Capital unter der beständigen Direction und Inspection des regierenden Herrn verbleiben, und von einem- oder zweyen seiner getreuen und redlichen Diener, gegen billigmäßige Belohnung, administriret- jedoch aber den nachgebohrnen Brüdern, oder ihren Vormündern, alljährlich offentliche und besondere Rechnung darüber gethan werden. Wann aber

Eilftens, sich der Fall zutrüge, daß im Gräflichen Hause Erbach, ausser der eigenen Familie des regierenden Herrn, keine apanagirte Söhne vorhanden- mithin auch überall keine Apanage abzureichen wäre, so wollen Wir den alsdann regierenden Herrn hiemit ermächtigen, den ganzen alljährlichen Zinns-Betrag des Fidei-Commiß-Capitals in solchem Fall für sich einzunehmen, und zum Besten seines Hauses nach Gefallen zu verwenden: Jedoch soll der Hauptstuhl dieses Fidei-Commisses in allen Fällen ungeschwächt und unbeschwert bleiben, darüber jederzeit eine separate Rechnung geführt- und solche alle Jahr coram Deputatione ordnungsmäßig probirt- und justificirt werden.

Zwölftens, wann die apanagirte Söhne Unserer Regierungs-Nachfolgere nicht in auswärtigen

wärtigen Hof- Civil- oder Kriegs-Diensten stehen, mithin nicht abwesend seyn müssen, so ist es gut, und eine Art von Pflicht, daß Sie ihr Geld im Lande verzehren.

Um Ihnen aber in diesem Fall Ihren Aufenthalt in der Grafschaft zu erleichtern, machen Wir Unsere Regierungs-Nachfolgere hiemit verbindlich, daß Sie

a) den nachgebohrnen apanagirten Söhnen und respective Brüdern, die sich obgedachtermassen im Lande aufhalten, und darinn ihre Apanage verzehren wollen, eine annehmliche und taugliche freye Wohnung, ausserhalb dem Selbst bewohnenden Schloß des regierenden Herrn, allenfalls auch ausser der Residenz, verschaffen und anweisen. Jedoch sollen diejenige, so eine solche, Ihnen angewiesene freye Wohnung genießen, dieselbe, (ausser einem erforderlichen Hauptbauwesen, welches immerhin der regierende Herr allein zu bestreiten hat,) auf ihre Kosten in der Reparatur erhalten.

b) Demjenigen apanagirten Herrn, der im Lande wohnt, und seine Apanage darinn verzehrt, soll der Dritte Theil seines Deputats, mit in natura abgebenden Früchten, Habern, Futter und Stroh bezahlt, und Ihme

Jedes Malter Frucht und Habern,
Jede Wanne Futter,
Jedes Fuder Stroh

um 30. kr. wohlfeiler angerechnet werden, als der höchste Preis dieser Naturalien jedes Jahrs seyn wird.

c) Ebenfalls soll einem solchen apanagirten Herrn, auf den Fall Er im Lande wohnt, das zu seinem Hausbrauch erforderliche Brennholz, gegen Abrechnung an seiner Apanage, aus den Herrschaftlichen Waldungen verabfolgt: und Ihme ebenfalls jedes Klafter 30. kr. wohlfeiler aufgerechnet werden, als der höchste Preis des Holzes jedes Jahrs seyn wird.

Dreyzehentens, die Apanage der nachgebohrnen Söhne und Brüder wollen Wir denselben hiemit auf den Revenüen des Amtes Reichenberg anweisen und assecuriren.

Des Endes soll der jedesmalige dortige Rentmeister oder Einnehmer für die apanagirte Herren auf die richtige Lieferung ihrer Deputate in besondere Eidespflichten genommen, und ihme deshalb die erforderliche Instruction zugestellet werden.

Vierzehentens, wann sich ein nachgebohrner Herr im Lande aufhält, darinn separat wohnt, und sein Deputat verzehrt, so ist Er schuldig, die Landeshoheit und Jurisdictionem omnimodam des regierenden Herrn anzuerkennen, zu respectiren, und nichts zu thun, wordurch derselben einiger Eingrif oder Schmählerung zugefügt würde; Jedoch soll der regierende Herr

über

über die Bedienten und Domestiquen eines im Lande wohnenden nachgebohrnen und apanagirten Herrn de Regula nur die Criminal-Jurisdiction exerciren, und hingegen die Civil-Jurisdiction nur per modum exceptionis in dem Fall, wann der nachgebohrne apanagirte Herr es an guter Zucht und Ordnung und an diß fallsiger Justizpflege unter seiner Dienerschaft fehlen, und sie die allgemeine Polizey, Ruhe und Sicherheit ungestraft verletzen und stören läßt.

Auch soll dem regierenden Herrn der der Landes-Hoheit ausschließlich anhangende Rechtszug an dessen Beamte und Justiz-Collegia, in Privat-Parthie-Güther-Sachen, und dergleichen ganz und gar ungeschmälert bleiben, mithin sich hierinn kein apanagirter Herr meliren.

Fünfzehentens, wenn Kriegs- oder anderes Unglück über das Gräfliche Haus oder Land kommt, wordurch die Revenüen des regierenden Herrn vermindert und die Kräften der Unterthanen dergestalten geschwächt werden, daß der regierende Herr dadurch an seinen Einkünften zurückgesetzt wird, so solle wenigstens der Vierte Theil, auch allenfalls, nach vorliegenden Umständen, der Dritte Theil derer zu solcher Zeit auszubezahlenden und abzureichenden Apanagen und Deputat-Gelder eingezogen werden, und dem regierenden Herrn so lange verbleiben, bis sich das Land wieder erholt hat, und die Einkünfte

künfte des regierenden Herrn wieder auf dem nemlichen Fuß stehen, auf welchem sie vor den entstandenen Calamitäten waren.

Sechzehentens, was oben im §vo 10. über das anzulegende Fidei-Commiß-Capital zu Apanagirung nachgebohrner Herren verordnet worden, das soll auch alsdann statt finden, wenn den nachgebohrnen männlichen Nachkommen des Gräflichen Hauses, über kurz oder lang, irgendwoher, durch Vermächtnisse oder in andere Wege, ein nahmhaftes und bleibendes Capital zufiele, maßen alsdann die jährlich davon abfallenden Zinnsen zur Apanage der nachgebohrnen Söhne und männlichen Nachkommen Unsers Gräflichen Hauses angewendet werden können und sollen.

Dafern aber nur einem einzelnen nachgebohrnen Sohne Unsers Hauses etwas für seine Person, eigenthümlich, und cum plena disponendi facultate, ohne die Beschwerde mit einem Haus- oder Familien-Fidei-Commiß, vermacht oder donirt wird, so soll Ihme deswegen seine Apanage ohngeschmälert und also ein solches personal- und particular-Vermächtniß von dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung gänzlich ausgenommen bleiben.

Siebenzehentens, keinem der nachgebohrnen männlichen Nachkommen Unsers Gräflichen Hauses soll gestattet seyn, seine Apanage und Deputat mit Schulden zu beschweren, oder darüber quovismodo zu disponiren.

Wenn

Wenn auch ein solcher der Nachgebohrnen, welcher bereits im Genuß der Apanage gestanden, ledig, und also ohne rechtmäßige ehliche Leibes-Erben stirbt, so sollen zwar die standesmäßige Leichkosten von dem regierenden Herrn übernommen, und bestritten werden, demselben aber dagegen, von dem Todestag des Verstorbenen an, die Helfte von seiner genossenen Apanage anheimfallen, ohne daß die übrige apanagirte Söhne oder Brüder des Defuncti eine Ansprache an diese Helfte der vacant gewordenen Apanage zu machen befugt wären, sondern diese Apanagiati sollen sich mit dem Anfall der übrigen Helfte der vakant gewordenen Apanage begnügen.

Achtzehentens, daferne der regierende Herr durch Heimfall, Erbs-Anfall oder in andere rechtliche Wege, an Land und Leuten, Güter, Gefäll und Renten, etwas acquiriret, wordurch eine wesentliche und bleibende Vermehrung der Revenüen erreicht wird, und woran also seine nachgebohrne Brüder, ausser dem Fall des Erstgeburts-Rechts, ex capite feudi vel fidei-commissi familiae, eine Erb-Succession- oder Mitgenuß-Ansprache hätten, wie z. E. der Anfall der von den übrigen 2 Linien besitzenden $\frac{2}{3}$tel der Grafschaft ist, so ist es zwar an sich billig und rechtlich, daß den nachgebohrnen Brüdern ihre Deputate proportionirlich erhöhet werden.

Es sind aber dabey, wenn der Fall wirklich entsteht, folgende Regeln zu beobachten:

a.)

a.) Soll die Deputats- oder Apanage-Vermehrung niemalen statt haben, wenn die neue Acquisition blos durch Einlösung solcher einzelnen Theile der Grafschaft geschiehet, die etwa sub pacto de retrovendendo verkauft- oder sub pacto antichretico versetzt gewesen.

b.) Wenn auf dem an- oder heimgefallenen Guth Schulden haften, so müssen solche vor allen Dingen von dem Ertrag und den Revenüen dieses neu acquirirten Guths nach und nach getilgt werden, und erst wenn die Schulden auf diese Weise vollkommen bezahlt sind, können die nachgebohrnen Brüder des regierenden Herrn eine Ansprache an einen proportionirten Theil solcher Revenüen machen, alsdann aber soll

c.) der richtige Status der neu acquirirten Renten, durch eine 9. jährige Rechnungs-Bilance, von Rechnungsverständigen, die theils der regierende Herr, theils seine nachgebohrne Brüder ernennen können, untersucht- und von den deductis deducendis rein verbleibenden neu acquirirten Renten höchstens der Sechste Theil, und nicht weiter, an die nachgebohrne apanagirte Brüder fallen, die übrige Fünf Sechs Theile aber dem regierenden Herrn gelassen werden.

d.) Wenn in folgenden Zeiten einer Unserer Regierungs-Nachfolgere durch eigene gute Wirthschaft und zuläßige Einrichtungen den Ertrag seiner Revenüen erhöhet, so haben deswegen die

die apanagirte nachgebohrnen Brüder keine Erhöhung ihrer Deputate zu fordern.

Neunzehentens, wenn es das Anſcheinen hat, daß einer Unſerer Regierungs-Nachfolgere keine männliche Succeſſion bekommen werde, ſo ſoll zeitlicher Bedacht auf die Vermählung eines ſeiner nachgebohrnen Brüder: und auf die damit bezielende Fortpflanzung der männlichen Succeſſion genommen werden. Einem ſolchen nachgebohrnen Bruder ſollen alsdann, um ſeine ſtandesmäßige Vermählung zu erleichtern, zu ſeinem vorhin genoſſenen Deputat überhaupt jährlich

=:· Fünf Hundert Gulden.

und, wenn Er einen Sohn bekommt, jährlich

=:· Ein Tauſend Gulden. ~

Wenn Er aber mehrere Söhne bekommt, jährlich

=:· Ein Tauſend und Fünf Hundert Gulden. ~

zugelegt- und ſo viel weiter gereicht- hierzu aber vor allen Dingen, und ehe der regierende Herr zu einem Beytrag aus ſeinen Renten verbindlich gemacht werden kann, die Zinnße aus denen oben ad §vos 10. et 16. bemerkten Fidei-Commiſs-Capitalien verwendet werden.

Und wenn auf dieſe Art die Zinnßen jener Fidei-Commiſs-Capitalien durch die erhöhete Apanage eines vermählten nachgebohrnen Bruders abſorbiret werden, ſo müſſen dagegen die übrige nachgebohrne, aber unvermählte Brüder zurückſtehen, und ſich lediglich mit dem Ihnen

nen oben ad §vum 9. ausgeworfenen Deputat begnügen.

Zwanzigſtens, wenn durch den Tod des regierenden Herrn einer ſeiner nachgebohrnen bereits im Genuß des Deputats ſtehenden Brüder zur Regierung gelangt, ſo verliert Er ſein bis dorthin genoſſenes Deputat, und ſolches fällt ganz allein den übrigen noch vorhandenen nachgebohrnen und apanagirten Brüdern zu.

Ein und Zwanzigſtens, wenn ein vermählt geweſener apanagirter Herr verſtirbt, und Wittwe und Kinder hinterläßt, ſo tretten dieſe, jedoch nur auf die hienach beſtimmte Weiſe, in den Genuß des Deputats, in welchem ihr verſtorbener reſpective Gemahl und Vater geſtanden. Sie ſollen auch ein Mehreres, als Ihnen hiemit ausgeworfen wird, von dem regierenden Herrn zu fordern nicht berechtiget, ſondern vielmehr ſchuldig ſeyn, ſich in das Deputat des Defuncti folgendermaſſen zu theilen: Wenn nemlich die Wittib und kein Sohn, ſondern nur eine Tochter vorhanden iſt, ſo bekommen ſie miteinander

=:. Ein Tauſend Gulden. ~

Wenn hingegen nebſt der Wittib zwey oder drey Töchtere von dem Verſtorbenen vorhanden wären, ſo bekommen ſie von dem Deputat des Defuncti überhaupt

=:. Ein Tauſend und Zwey Hundert Gulden. ~

Wovon

Wovon der Mutter die Helfte und den Töchtern die andere Helfte gehörig ist; sind aber neben der Wittib Vier oder mehrere Töchtere vorhanden, so bekommen sie alle zusammen jährlich

=:. Zwey Tausend Gulden. ~

die sie den Köpfen nach theilen sollen, jedoch mit einem Voraus für die Wittib von Zwey Hundert Gulden. ~

Stirbt die Wittib, so bekommt eine jede Tochter, wenn nur eine vorhanden ist, jährlich

=:. Vier Hundert Gulden.

zwey und mehrere aber, jede nur jährlich

=:. Drey Hundert Gulden. ~

Sind aber ihrer Sieben und noch mehrere vorhanden, so müssen sie sich überhaupt mit

=:. Zwey Tausend Gulden. ~

begnügen, daneben aber sollen Sie, nebst ihrer Mutter, freye Wohnung und das zum Hausbrauch erforderliche Brennholz zu geniesen haben, welches sich auch versteht, wenn nur Eine oder Zwey solcher Töchtern vorhanden sind.

Zwey und Zwanzigstens, wenn ein nachgebohrner vermählter Bruder einen Sohn bekommt, dem dereinst aus Mangel männlicher Succession des regierenden Herrn die Landes-Regierung, nach der Erbfolge Ordnung, anfällt, so ist der regierende Herr verbunden, für die Standesmäßige Erzieh- und Bildung desselben aus seinen Landes-Reventien die behörige Sorge zu tragen, welches Er um so mehr zu thun ver-

pflichtet ist, wann der vermählte Bruder vor der Zeit sterben, und einen solchen der künftigen Landes-Regierung gewidmeten Sohn in der Minderjährigkeit hinterlassen würde, in welchem Fall mit den Vormündern desselben das Nöthige in Güte zu verabreden und zu vergleichen wäre. Wenn aber ausser diesem noch mehrere Söhne von einem verstorbenen nachgebohrnen und vermählt gewesenen Bruder hinterbleiben; so können zwar diese ihrer Mutter zur Erziehung überlassen, es muß ihro aber alsdann von dem regierenden Herrn für jeden ihrer Söhne jährlich Vier Hundert Gulden zugeschossen werden, welchen Zuschuß die Söhne lebenslänglich behalten sollen.

Stirbt aber auch ihre Mutter, so genieſen Sie zwar die erstgemeldte 400. fl. nach wie vor, dasjenige aber, was Ihre Mutter von dem Deputat ihres verstorbenen Gemahls jährlich als Wittwe genossen hat, fällt dem regierenden Herrn heim.

Drey und Zwanzigstens, daferne ein solcher vermählt gewesener, aber nachhero verstorbener nachgebohrner Bruder nur allein Töchtern und nicht Söhne hinterläßt, mithin keine männliche Succession in Unserm Gräflichen Hause vorhanden wäre, so muß der regierende Herr sogleich auf die Vermählung eines andern nachgebohrnen Bruders den Bedacht nehmen, und Ihme sein Deputat eben so vermehren, wie

eben

oben ad §vum 19. bestimmt worden. Diese Verordnung findet auch ihre Anwendung, wenn zwar der Vermählte erst nachgebohrne Bruder noch in der Ehe lebt, aber ohne Hofnung ist, einen männlichen Erben zu bekommen.

Vier und Zwanzigstens, Einer jeden Tochter Unsers Gräflichen Hauses muß der jedesmalige regierende Herr, nach ihrem zurückgelegten 18ten Jahr, neben freyer Tafel, Wohnung, Holz, Licht und Wasch,
wenn nur Eine Tochter vorhanden ist, jährlich
=: Vier Hundert Gulden. ~
wenn aber zwey oder mehrere vorhanden sind, Jeder jährlich
=: Drey Hundert Gulden.
Kleider-Geld, in Rheinischer Währung, alle Quartal den 4ten Theil, verabreichen, und richtig ausbezahlen lassen, auch soll Er je zweyen Comtessen miteinander eine Kammer-Magd unterhalten, welche, wenn nur Eine Comtesse im Haus ist, dieselbe ebenfalls fordern kann.

Auch soll überhaupt der regierende Herr denen Töchtern des Hauses ohne Noth nicht erschweren, sich seiner Equipage und Dienerschaft, zumal in Nothfällen, und wo es ohne Abbruch der eigenen Bedürfnis des regierenden Herrn geschehen kann, zu bedienen.

Fünf und Zwanzigstens, wenn nur Drey oder gar nur Zwey nachgebohrne im Genuß des

Deputats stehende Brüder des regierenden Herrn vorhanden sind, so sollen einer jeden Gräflichen Tochter Unsers Hauses, es mögen deren vorhanden seyn, so viele wollen, zu dem im vorgehenden §vo bestimmten Kleider-Geld jährlich Ein Hundert Gulden zugelegt, und so viel weiter verabfolgt werden.

Sechs und Zwanzigstens, wann das oben §. 10. bestimmte Fidei-Commiß-Capital so gros geworden, daß davon alles dasjenige an die vorhandene nachgebohrne Brüder wirklich abgegeben werden kann, was Wir hierinn hinc inde verordnet haben, so sollen
wenn nur Eine Tochter vorhanden ist, derselben jährlich
. . . Sechs Hundert Gulden,
wenn zwey oder drey vorhanden sind, jeder jährlich — . Fünf Hundert Gulden,
wenn aber Vier oder mehrere vorhanden sind, jeder jährlich
. . . Vier Hundert Gulden,
überhaupt gereicht werden.

Sieben und Zwanzigstens, mit der Dotation der aus Standesmäßiger Ehe erzeugten Töchtern Unsers Gräflichen Hauses bleibt es bey dem Herkommen desselben, und es muß also diese hergebrachte Dotation auch den standesmäßig erzeugten Töchtern der nachgebohrnen Brüder ohnweigerlich zu Theil werden.

Acht

Acht und Zwanzigstens, wenn eine Tochter Unsers Gräflichen Hauses durch Heurath oder in andere Wege aus der Väterlichen Familie tritt, oder stirbt, so fällt ihr genossenes jährliches Deputat dem regierenden Herrn ganz allein zu.

Neun und Zwanzigstens, die bey dem Absterben eines jeden Regierungs-Nachfolgers in dem Herrschaftlichen Residenz-Schloß und in andern Herrschaftlichen Gebäuden vorfindliche Haus-Mobilien, nemlich der Haus-Schmuck, Haus-Silber, Meubles und Tapeten, müssen immerhin dem Nachfolger an der Regierung, in so fern Er aus Unserer Linie ist, und von Uns abstammt, verbleiben, sie sollen auch bey Unserm Gräflichen Hause conservirt und eher vermehrt als vermindert werden. Wo im Gegentheil die übrige Väterliche Allodial-Verlassenschaft unter allen Kindern des Erblassers dergestalten zu vertheilen ist, daß davon der regierende Herr, wenn Er nur Ein Geschwister hat

. . . Zwey Drittel,

wenn Er aber zwey Geschwistere hat,

. . . Die Helfte,

wenn Er aber Drey oder mehrere Geschwistere hat, es mögen deren seyn, so viele wollen

. . . . Ein Drittel,

haben und bekommen soll.

So bald aber der Fall eintritt, daß die männliche Linie Unsers Gräflichen Erbach-

Erbachischen Hauses erlöscht; so solle das Allodium, item der Hausschmuck, Haus-Silber, Meubles, Tapeten, und anderes, so nicht zum Lehen, und Fidei-Commiß gehöret, den Töchtern des letztverstorbenen Masculi- und, in deren Ermanglung, seinen Geschwistern anheim fallen, wenn Er aber weder Töchter, noch Geschwister hat, so bleibt Ihme frey, wem Er solche Erbschaft durch Testament oder Schenkung zuwenden will. Sollte nun

Dreißigstens, über der Auslegung dieser Unserer gegenwärtigen Verordnung Streit oder Mißverständniß entstehen, so soll jeder streitende Theil einen regierenden Grafen aus dem Fränkischen Grafen-Collegio wählen, und diese zwey nebst dem Director dieses Collegii, oder, wenn dieser Selbst ein Interesse bey der Sache hätte, der Senior des Collegii, sollen zu Schied-Richtern in Causa erbetten, und von Ihnen der Streit ohne alle processualische Weitläufigkeit brevissimis entschieden werden. Es sollen auch die streitende Theile bey dieser Schiedsrichterlichen Entscheidung, ohne alle Appellation und weitere Berufung, als etwa höchstens auf eine Kaiserliche Hof-Commission zur Güte, lediglich und schlechterdings verbleiben.

Dessen allem zu wahrem Urkund haben Wir diese wohlerwogene, und mit reifer Ueberlegung errichtete Verordnung eigenhändig unterschrieben, und Unser angebohrnes Gräfliches

Insi-

Innsiegel beygedruckt. So geschehen, Erbach, den Fünf und zwanzigsten Junii, im Jahr Christi Ein Tausend, Sieben Hundert, Achtzig und Drey.

(L. S.) Franz Graf zu Erbach. mpr.

II.

Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde vom 28. May 1784.

Wir JOSEPH der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien, und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Grosherzog zu Toskana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich, daß Uns der Edle, Unser und des Reiches Liebe Getreue, Franz, des heiligen Römischen Reiches Graf zu Erbach, und Herr zu Breuberg, in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmassen nach der bey dem Gräflichen Haus Erbach im Jahre Siebenzehenhundert Sieben und Vierzig vorgegangenen Landestheilung und den dardurch entstandenen drey Linien, der Erbach-Schönbergischen, Erbach-

Fürstenauischen, und Erbach-Erbachischen, seine Vater selig, Graf Georg Wilhelm zu Erbach-Erbach, im Jahre Siebenzehenhundert Vier und Fünfzig eine Primogenitur-Konstitution für seine Linie zwar errichtet, und über solche im Jahre Siebenzehenhundert Fünf und Fünfzig die Kaiserliche Allerhöchste Bestätigung erhalten, die aber Supplikant, zum Besten seines Gräflichen Hauses, noch näher zu bestimmen für gut befunden habe, und die von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet, also laute:

ꝛc. ꝛc.

Gleichwie Uns nun hierauf Eingangs erwähnter Graf Franz zu Erbach-Erbach Allerunterthänigst gebetten, daß Wir, als izt Regierender Römischer Kaiser, erstbesagte näher bestimmte Primogeniturkonstitution zu konfirmiren und zu bestätigen Gnädigst geruhen möchten;

Als haben Wir angesehen solche, des Supplikanten, gehorsamste und ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen vorinserirte Primogeniturkonstitution, alles ihres Innhalts, (jedoch mit Ausscheidung des fünften Sphi) gnädiglich konfirmiret und bestätiget.

Thun das, konfirmiren und bestätigen dieselbe solchergestalt von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß obeinverleibte Primogeniturkonstitution

tion in allen ihren Worten, Punkten, Klausulen, Artikuln, Innhalt, Mein- und Begreiffungen, ausschließlich des fünften Sphi, kräftig und mächtig seyn, stet, vest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen werden solle, also und dergestalt, daß nach seinem tödlichen Hintritt, vermög obiger Verordnung, dessen Primogenitus, oder, nach Absterben dessen, sein des Primogeniti Sohns Sohn, oder wenn auch von demselben keine Männliche eheliche Leibes Erben vorhanden, alsdann des Primogeniti zweyter Sohn, und so fort an, so lang Dero Männliche Linie währet, in infinitum, nach dem Recht der Erstgeburt, jederzeit der älteste erstgebohrne eheliche Männliche Leibes-Erbe allein regierender Herr seyn und in unterschiedener Landes-Regierung und Succession oberwehnter Landen, und allen davon dependirenden Rechten, samt dem, so darzu gehörig und gebracht worden ist, oder auch künftig erlangt und überkommen werden möchte, mit aller Zugehör, Landesherrlichkeit, Regalien und Gerechtigkeiten, wie es in obinserirter Primogeniturkonstitution mit mehrern enthalten, und ohnehin in dem Gräflich-Erbachischen Hause herkommlich ist, zugelassen, verstattet werden solle; doch Uns und dem heiligen Reiche an Unseren, und sonst Männiglichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und Jeden Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten,

Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden, und sonst allen Anderen Unseren und des Reiches Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß Sie oftbesagten Grafen Franz zu Erbach-Erbach, und alle seine Männliche Leibes-Erben, auch derenselben Erbens-Erben, für und für an dieser Unserer Kaiserlichen Konfirmation und Einsetzung des Juris Primogeniturae in dem Gräflichen Hause, und was demselben auch wegen Versorgung derer nachgebohrnen sowohl, als derer Gräflichen Töchter dieses Hauses, nach Inhalt obinserirter Primogenitur-konstitution anhanget, nicht irren, noch hindern, sondern sie dessen ruhiglich gebrauchen, geniesen, und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen, oder fürnehmen, noch das Jemand Andern zugestatten, in keinerley Weise, noch Wege, als lieb einem jeden seye, Unsere Kaiserliche Ungnad, und darzu eine Pön, nemlich hundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein Jeder, so oft Er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer und der Andere halbe Theil demjenigen Grafen zu Erbach, so hierwider beschweret und beleidiget würde, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserem kaiserlichen anhangenden Innsiegel, der gegeben ist zu Wien, den Acht und zwanzigsten Tag, Monats May, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenhundert Vier und Achtzigsten, Unserer Reichen, des Römischen im Ein und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen aber im Vierten Jahre.

Joseph.

Vt. RFürst Colloredo.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Collat. und Registr. M. J. v. Molitor.

Dritter Abschnitt.

Von der fränkischen Grafensache und einem bevorstehenden Fränkischen Grafentag.

§. 1.

Der Fränkische Grafenstreit a) ruht noch nicht ganz, wenn es gleich seit dem 10. und

a) meine Staatsk. I, 4. 312. II, 172. IV, 278. 330. V, 213. 355. VI, 308. 441. VII, 332. VIII, 175. IX, 360.

und 17. Jan. d. J. (1785.) auf dem Reichstag ziemlich ſtille davon geworden iſt. Was damal, da der Beſitzſtand des evangeliſchen Theils des Fränkiſchen Grafencollegii anerkannt wurde, von dem Corveyiſchen Geſandten im Nahmen der katholiſchen Fränkiſchen Grafen in Rückſicht auf endliche Erledigung dieſes Streits zu Protocoll gegeben hat, habe ich in meiner Staatskanzley 9. Bande [b] bemerkt. Dieſe Aeuſerung zielte mehr auf rechtliche, als gütliche Wege. Doch war ſie auf eine Art gefaßt, welche keine ſtarke Schritte befürchten lies. Nun gehen die evangeliſche Mitglieder denſelben auf gütlichem Wege entgegen. Aus dem unter Num. I. hier beygefügten Directorialconventionsſchreiben des Fürſten zu Hohenlohe-Ingelfingen vom 28. Febr. 1785. und den dazu gehörigen Proponendis iſt nemlich zu erſehen, daß derſelbe, als Direktor des Fränkiſchen Grafencollegii auf den 23. May einen allgemeinen Grafentag ausgeſchrieben, und den wichtigen Gegenſtand von „ſtatutenmäſiger Reacceſſion der katholiſchen Mitglieder„ zum erſten Berathſchlagungspuncte gemacht habe.

§. 2.

Wie ſich hiebey gegen die katholiſchen Mitglieder

b) S. 403. §. 9.

glieder von Directorii wegen zu betragen sey, wenn auf der einen Seite nicht wider die bisher behaupteten Grundsätze angestossen, und auf der andern denselben doch der Weg zum gütlichen Vergleich eröfnet werden wollte, war eine etwas küzelichte Frage. Das Directorium wählte eine gute Mittelstrase. Die eigentlichen Convocationsschreiben wurden nemlich nur an die nicht ausgetrettene, also nur an die evangelische Mitglieder erlassen. Den katholischen hingegen, als ausgetrettenen Mitgliedern wurde nur hievon, unter Beylegung der Deliberandorum, Nachricht gegeben, und ihnen dadurch die Gelegenheit anerbotten, dem Collegio vordersamst, den Statuten und dem Herkommen gemäs, reaccediren, und sodenn an den Berathschlagungen und allen übrigen Collegialrechten, nach den Recessen und der Observanz Theil nehmen zu können. Wie diese Einladungsschreiben gefaßt worden seyen, ist aus der Beylage Num. III. zu ersehen. So wurde also dem bisher behaupteten Satz, daß sie als ausgetrettene Mitglieder von dem Collegio ausgeschieden seyen, nicht durch förmliche Convocation widersprochen und dieselbe doch wirklich zum Grafentag eingeladen.

§. 3.

§. 3.

In dem dieſen Gegenſtand enthaltenden erſten Proponendo wurde nicht nur der Reaceſſion und eines deswegen zu verſuchenden gütlichen Vergleichs Erwähnung gethan, ſondern demſelben auch eine ausführliche, und vielleicht etwas zu ſtark verfaßte Erzählung des bisherigen Streits eingeſchalten. Dieſes war nicht nur den katholiſchen Mitgliedern — wenigſtens dem Hohenlohe-Schillingsfürſtlichen Hofe — ſehr auffallend, ſondern es machte auch, da jenes Einladungsſchreiben nebſt den proponendis von dieſem Hofe mit der Aeuſerung, daß es mehr eine Kriegserklärung, als Einladung zum Frieden enthalte, nach Regenſpurg geſchickt wurde, bey mehreren katholiſchen und evangeliſchen Geſandtſchaften nicht wenig Eindruck. Der Komitialgeſandte von Fiſcher ſah ſich hierdurch bewogen, die Faſſung jenes proponendi in einem eigenen Aufſatz, den er bekannt machte, zu entſchuldigen. Die Gründe, mit welchen er ſolches unterſtützt hat, werden ohne Zweifel die deswegen gemachten Vorwürfe vermindert haben. Doch iſt nicht zu läugnen, daß der Punct glimpflicher hätte gefaßt werden können. Dieſer Fiſcheriſche Aufſatz (Num. IV.) iſt auch um deswillen merkwürdig, weil er am Ende zugleich

gleich einen Fingerzeig enthält, in wie fern der evangelische Theil des Grafencollegii zu einem gütlichen Vergleich die Hände zu bieten geneigt sey.

§. 4.

Wahrscheinlich werden alle evangelischen Mitglieder den Grafentag beschicken. Daß sie aber auch noch besonder dazu von dem Directorio aufgefordert worden seyen, ist aus dem PSto des Convocationsschreibens zu ersehen, welches unter Num. II. beygefügt ist.

Ob auch die Wolfsteinischen Allodialerben und die Grafen von Grävenitz dazu eingeladen worden seyen, ist mir nicht bekannt.

Jene haben zwar noch im Jahr 1765. das Sitz- und Stimmrecht auf dem damaligen Fränkischen Grafentag ausgeübt. Inzwischen aber haben sie ihre Allodialgüterstücke an Churbaiern abgetretten, und von dieser Zeit an nicht nur keine Kollegialbeyträge mehr entrichtet, sondern auch auf dem engern Grafentag, der im Jahr 1778. gehalten wurde, sich nicht mehr um diese Stimme gemeldet. Es steht also dahin, ob dieselbe noch unter die wirkliche Mitglieder des Fränkischen Grafencollegii, denen sie in der lezten Hauptdeduction noch beygezählt worden sind, gerechnet werden können. Vielleicht wurden sie aber doch noch dazu berufen.

Diese,

Diese, die Grafen von Grävenitz, waren bekanntlich längst ausgeschlossen. Nun hat sich zwar der Reichshofrath, Graf von Grävenitz, der aufgeschwollenen Rückstände halber mit dem Collegio verglichen, und sich, statt eines fundi collectabilis zu Erlegung eines Capitals verbindlich gemacht, auch hierauf ein Reacceſſionsdecret erhalten, bisher aber, weil der kaiserliche Hof über diesen Schritt, welcher freylich, nach dem damaligen politischen System den Beyfall desselben nicht erhalten konnte, sein Misvergnügen geäusert hat, weder gedachtes Capital hinterlegt, noch Kollegialbeyträge bezahlt, sondern sogar ausdrücklich erklärt hat: „So lang „er nicht wisse, ob seine Reacceſſion wegen der „kaiserlichen Anfechtungen bestehe oder nicht, „könne er sich auch für keinen Collegialmitstand geriren.„

Allenfalls hätte derselbe doch auf ähnliche Art, wie die katholischen Mitglieder, dazu eingeladen werden können. Ob die Gesinnungen des kaiserlichen Hofes sich inzwischen geändert haben, hätte sich bey dieser Gelegenheit vielleicht zeigen können, wenn der Graf von Grävenitz nicht vor kurzem von dem Kaiserlichen Hofe seine Entlassung von der begleiteten Reichshofrathsstelle erhalten hätte.

§. 5.

§. 5.

Die Katholischen Fürsten und Grafen, welche zur Reacceſſion ꝛc. eingeladen worden ſind, ſind folgende: Löwenſtein-Wertheim-Rochefort, Hohenlohe-Schillingsfürſt, Hohenlohe-Bartenſtein, Schwarzenberg wegen Seinsheim, Noſtiz-Rhienek, Schönborn, Windiſchgrätz, Roſenberg, Stahremberg und Wurmbrand.

Von ſolchen hat ſich bekanntlich **Löwenſtein-Wertheim-Rochefort** nicht erſt ſeit 1743. um der Religionsverhältniſſe willen, ſondern ſogleich **nach erlangter Fürſtlicher Würde**, von dem Collegio getrennt, und hat auch an dem ganzen Streit über die Religionseigenſchaft weder auf einer noch auf der andern Seite einigen Antheil genommen. Wenn alſo dieſes Haus ſeinen bisherigen Grundſätzen getreu bleibt: ſo iſt vorauszuſehen, daß ſolches von der Einladung zur Reacceſſion keinen Gebrauch machen werde.

Ob die übrigen Katholiſchen Mitglieder den Grafentag beſchicken, und ob beide Theile auf dem Weg der Güte und des Friedens einander begegnen werden, wird die Zeit lehren.

§. 6.

§. 6.

Der übrigen Deliberandorum will ich hier nicht gedenken, sondern nur noch bemerken, daß die evangelischen Mitglieder, um sich vorläufig unter sich besprechen zu können, den Grafentag einige Tage früher beschicken werden.

I.

Directorial-Convocationsschreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen an die evangelischen Mitglieder des Fränkischen Grafen-Collegii, d. d. Ingelfingen, 28 Febr. 1785.

Da Ew. ꝛc. aus den sub Sig. ⊙ hier beyliegenden Proponendis von Selbst Einsichtsvoll ermessen werden, daß ich mich in die unvermeidliche Nothwendigkeit gesetzt sehe, auf den 23. Maji d. J. einen allgemeinen Fränkischen Grafentag nach Weikersheim auszuschreiben; so habe ich nur noch die angelegentliche Bitte hinzuzufügen, daß dieselbe Ihre Herren Abgesandte, mit hinlänglichen Vollmachten und Instructionen versehen, dahin zu rechter Zeit abzuordnen geruhen möchten.

Uebrigens werden Euer ꝛc. auch ohne mein Erinnern, von Selbst zu verfügen belieben, daß die zu Bestreitung der Grafentags-Kosten nach der seitherigen uralten und ununterbrochenen Observanz, jedesmal ausgeschlagen werdende extra-

extraordinäre Römer-Monathe, worzu dermal wenigstens vier erforderlich seyn dörfen, sogleich berichtiget, und den Herrn Abgesandten zugestellet werden, um solche bey Ihrer Ankunft an den ebenfalls gegenwärtig seyn müssenden Collegial-Cassier gegen Quittung abgehen und bezahlen zu können.

Ich verharre ꝛc. ꝛc.

Beylage sub Sign. ⊙.

Proponenda zu dem auf den 23ten Maji 1785. nach Weikersheim ausgeschriebenen allgemeinen Fränkischen Grafentag.

1.)

Es ist Reichskündig, daß die Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgische Linien und mit Hochdenenselben die Catholische hohe Mitglieder des Reichsgräfl. Fränkischen Collegii respective auf den Grafentägen in den Jahren 1743. 1757. und 1765. Neuerungen, welche demseit der Einführung des Reichsgräfl. Fränkischen Voti curiati in dem R. F. R. bis auf gegenwärtige Zeiten ununterbrochen gebliebenen Herkommen zuwider waren, verlangt, darauf aber, weil die Evangelischen die mehrere Zahl ausmachende hohe Mitglieder darein nicht willigten, ihre vermeintliche Desideria nicht höherer competenter Orten vorgetragen haben, sondern eigenbeliebiger Weise aus dem Collegio verbis et

factis ausgetretten sind, nicht weniger zu Bethätigung ihres Auftritts nicht nur keine Collegial-Communicationes mehr angenommen, sondern auch in so langen Jahren keine Collegial-Praestanda entrichtet haben, gleichwohl nunmehr die seit gedachtem Austritt das Collegium in honorificis et onerosis allein ausmachende hohe Mitglieder in ihren Collegial-Schlüssen, und besonders in der Wiederbesetzung der inzwischen vacant gewordenen Comitialgesandtschaft zu stöhren intendirt, und dabey dem unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versammelten Reich diesen Vorgang so vorzustellen sich beygehen lassen, als ob Sie ihrer Collegial-Stimmen und Theilhabung am Collegio von den Evangelischen Gliedern via facti entsetzt worden wären. Nachdem nun von Seiten der lezten das Gegentheil dargelegt, jedoch sich zum Reichs-Fürstenraths-Protocoll willfährig erklärt worden, jene, wenn Sie dem Collegio Statutenmäßig reaccediren wollten, nach gebührender Abfindung über ihre vieljährige Rückstände, gegen fernere richtige Zahlung ihrer matricularmäßigen Collegial-Praestandorum, wieder aufzunehmen; anbey von gesamten Reichs wegen, bey der jüngsthinigen Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstags die diesseitige Bevollmächtig- und Instruirung des dermaligen Reichsgräfl. Fränkischen Herrn Comitialgesandten, einfolglich diewährend des freywilligen Austritts der andern Mitglieder von den beyhaltenden und zahlenden

gefaßte

gefaßte Schlüsse, und somit den fortwährigen völligen Bestand des Collegii für gültig anerkennt, diesen ausgetrettenen aber unter dem vom Catholischen hohen Reichstheil geschehenen Vorbehalt ihrer Gerechtsame wohlmeynend angerathen worden, zuförderst dem Collegio wieder beyzutretten, hingegen ihre vermeynteliche Beschwerden gütlich beyzulegen, oder zur rechtlichen Entscheidung zu bringen, solchemnach Hochdieselben zu diesem Endzweck von des hohen Herrn Directoris Durchlaucht zu dem vorseyenden Grafentag eingeladen worden sind; so wird auf demselben diese Reacceſſions-Sache billig das erste Geschäft seyn.

2.)

Obwohl Sr. Durchlaucht, der regierende Herr Fürst Heinrich August zu Hohenloh-Ingelfingen, gewünscht hätten, das, auf ausdrücklichen Auftrag und Ersuchen des regierenden Herrn Grafen Wollraths zu Löwenstein-Wertheim Hochgräfl. Gnaden seit 1781. in Hochderoselben Nahmen und mit Bewilliguug und Zufriedenheit der beyhaltenden hohen Collegial-Mitglieder bisher geführte Directorium gleich nach vollendetem Triennio und also schon in dem verflossenen Jahr niederzulegen und den hohen Collegial-Mitgliedern die anderweite Wahl eines Directoris zu überlassen; so hat gleichwohl die Lage der wichtigsten Collegial-Angelegenheiten, da nähmlich während dem ganzen verflossenen 1784ten Jahr beyde hohe

Reichs-Religions-Theile in dißfalsigen gütlichen Unterhandlungen gestanden, nicht verstattet, ohne ein Aufsehen, als wollte man hochersagten beyden hohen Reichs-Theilen irgendwo vorgreifen, zu erregen, einen Grafentag auszuschreiben.

Nachdem aber durch den bekannten Vorgang vom 10. Jan. d. J. bey der hochansehnlich-allgemeinen Reichsversammlung diese Bedenklichkeit gehoben worden; So stellen hochgedacht Sr. Durchlaucht zu Hohenlohe Ingelfingen Dero Hochlöbl. Mitgliedern anheim, was in Ansehung des Collegial-Directorii durch eine freye Wahl beschlossen werden wolle?

3.)

Wie, und auf welche Art und Weise demso sehr gefallenen und zerrütteten Collegial-Cassen-Zustand wiederum aufzuhelfen sey, und wie besonders für die Purification der Restanten-Listen sowohl, als für eine künftige richtigere Beyzahlung der verwilligten Beyträge am besten gesorgt werden könne?

4.)

Wie das Hochgräflich Löwenstein-Wertheimische Matricular-Moderations-Gesuch bey dem Collegio erledigt werden wolle, da hochgedachtes Haus, nachdem es im vorigen Jahr bekanntlich bey dem Crais moderirt worden ist, nun auch eine gleichmäßige Minderung der Collegial-Matricul verlangt?

5.)

5.)

Wie das gleichmäßige Gesuch des Herrn Grafen von Giech zu Thurnau Hochgräfl. Gnaden sowohl um Moderation Hochdesselben Matricul, als um Erlassung eines Theils der Rückstände erhört werden wolle?

6.)

Wie das gleichmäßige Gesuch des Herrn Grafen von Pükler zu Burg-Farrenbach Hochgräfl. Gnaden sowohl um Moderation Hochdesselben Matricul, als um Erlassung eines noch übrigen Rückstandes-Postens von $\frac{2}{m.}$ fl. erledigt werden wolle?

7.)

Was wegen der von Seiten des Hochpreißl. Kais. Reichs-Hofraths dem Reichs-Grafenstand neuerlichst verweigerten Vollmachts-Ausstellung durch wir für weitere Wege einzuschlagen seyn möchten?

8.)

Die Justificirung der seit 1765. gefertigten Collegial-Rechnungen.

II.

P. S. separatum des Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen an die evangelische Gräflich-Fränkische Kollegialmitglieder d. d. Ingelfingen 28. Febr. 1785.

Werden Euer ꝛc. von Selbst einsichtsvoll ermessen, wie höchstnothwendig es sey, daß

auf dem bevorstehenden Grafentag keine Stimme der beihaltenden, löblichen Collegial-Mitglieder unbesetzt bleibe, zumal, da Ich auch die abtrünnigen Mitglieder unter Beylegung der Deliberandorum auf die Weise darzu einzuladen nöthig gehalten habe, wie das an Sie erlassene und in Abschrift hier mitfolgende Schreiben mit mehrerem ausweiset. Ich würde daher ohne Zweifel ihrem allerseitigen patriotischen Eifer für das Beste unsers Collegii nur zu nahe tretten, wenn Ich dieselben, unter weitläufiger Wiederholung aller wichtigen Gründe, und Betrachtungen noch insbesondere darum ersuchen wollte.

Da Ich es mir bisher zur vorzüglichen Pflicht gemacht habe, Euer ꝛc. durch meine von Zeit zu Zeit ausgegangene Directorial-Circularien in dem völligen Zusammenhang Unserer sämtlichen Collegial-Angelegenheiten zu erhalten; so kann Ich wohl ohne unnöthige Vermehrung der ohnehin vielen Schreibereyen, weder zur Erläuterung noch über die Wichtigkeit der Deliberandorum dermal weiter etwas sagen.

Weil Ich übrigens zu Ersparung der Kosten keine Collegial-Boten mit diesem Convocations-Schreiben schicke; So muß Ich nur noch inständig bitten, die baldmöglichste weitere Beförderung desselben sich angelegen seyn zu lassen, und den richtigen Empfang desselben von jedem Ort, mir geneigt gefällig und unverweilt zu meiner Beruhigung zu accusiren; Wie in meinem Haupt-Schreiben verharrend ꝛc.

III.

III.

Directorialschreiben des Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen an die katholische Fürsten und Grafen zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Schillingsfürst, Bartenstein, Schwarzenberg, dann Rostiz-Rhienek, Schönborn, Windischgrätz, Rosenberg, Stahrenberg und Wurmbrand.

P. P.

Da Ich mich entschlossen habe, auf den 23. Maji d. J. einen allgemeinen Fränkischen Grafentag nach Weikersheim auszuschreiben; So habe Ich Euer ꝛc. ꝛc. solches unter Beylegung der Deliberandorum zeitig hierdurch bekannt machen, und denenselben abermal Gelegenheit verschaffen wollen, dem Reichsgräflich Fränkischen Collegio, von welchem dieselbe nun schon seit mehrern Jahren re- et verbis ausgeschieden sind, vorderamst den Statuten und dem Herkommen gemäs reaccediren, und sodann an den zur Deliberation ausgesetzten Gegenständen, so, wie an allen übrigen Collegial-Rechten, nach Anleitung der Recesse und der Observanz, Theil nehmen zu können. Ich verharre ꝛc.

Ingelfingen, den 28. Febr. 1785.

IV.

Aufsatz des Reichsgräflich Fränkischen Komitialgesandten von Fischer, die Fassung des ersten Deliberandi betreffend, gegen dem Ende des Aprils 1785. bekannt gemacht.

Als bey der Wiederherstellung der Activität des Reichstags am 10. Jan. d. J. der hohe Catholische Reichstheil nach dem statt meiner von der Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen vortreflichen Gesandschaft abgelegten Reichsgräfl. Fränkischen Voto, seiner Aeusserung fast allgemein hinzufügte, daß die Irrungen im Fränkisch-Gräflichen Collegio gütlich oder rechtlich beygeleget werden möchten; so äusserten damals, wie auch schon vorher geschehen war, verschiedene Herren Gesandten von beyderley Religion gegen mich den Wunsch, daß bald ein Grafentag gehalten werden möchte. Des Fränkischen hohen Herrn Directoris, Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. hatten auch nach Höchstdero ächten Friedliebenheit selbst Neigung dazu; und beliebten, solchen auf den Monath May d. J. nach Weikersheim vorzuschlagen. Nur war die Frage, wie man sich gegen die ausgetrettene katholische Mitglieder dabey zu verhalten habe, als welche man nicht, wie die beyhaltend gebliebene, ordentlich convociren könne. Es wurde also nach verschiedenen

Deli-

Deliberationen beliebt, ihnen die Ausschreibung des Grafentags besonders zu notificiren, und dadurch Gelegenheit zu geben, dem Collegio Statutenmäßig zu reaccediren, und hierauf an den Deliberationen als reaccedirte Mitglieder Theil zu nehmen, in welcher Unterstellung ihnen die Proponenda mitgetheilt wurden. Nur war noch eine Frage, ob man das Deliberandum wegen ihrer Reacceſſion nach der wahren Lage, worinn sich die wirklich beyhaltende evangelische gegen Ihre katholische Mitglieder befinden, abfassen, oder davon gänzlich abstrahiren solle? Letzteres wurde, da ohnehin das Notificationsschreiben in pur willfährigen Terminis abgefaßt war, aus der Ursache hauptsächlich bedenklich gefunden, weil, wenn aus keinem dieser Stücke zu entnehmen wäre, daß man von Seiten der wirklichen Mitglieder des Collegii die ausgetretenen nicht ohne billige Bedingnisse wieder aufnehmen, und nach ihrem Verlangen die ganze vorige Collegialverfassung nicht umändern lassen könne, Sie sich schmeicheln möchten, als ob man sie um ihre Reacceſſion gleichsam bitte, und somit ihnen alles, was sie zur völligen Umänderung der vorigen Verfassung verlangten, entweder zugestehen, oder, wenn solches nicht geschähe, sich dem beträchtlicheren Vorwurf aussetzen müsse, daß man durch Verschweigung seiner eigentlichen Gesinnung ihnen mehrere Hofnung gemacht, als man erfüllen wolle, einfolglich mit ihnen mit derjenigen Aufrichtigkeit nicht

zu

zu Werk gegangen sey, welche ein solches Geschäft erfordern. Vor der Ablassung dieser Schreiben und Deliberandorum wurde für gut befunden, die Entwürfe an mich zu schicken. Ich lag aber damals in den heftigsten Gliederschmerzen, und konnte auch zu einer schriftlichen vertrauten Communication mit andern vortreflichen Gesandtschaften für Schmerzen und Geschwulst keine Hand rühren. Ich sahe auch die Abfassung dieses Notifications-Schreibens und der Deliberandorum als ein Negotium domesticum des Collegii an, und hatte kaum so viel Kräfte, an das hohe Directorium einzuberichten, daß ich den aufrichtigsten Weg, der Niemand falsche Hofnung machte, für den sichersten hielte. Es wurde also bey dem hohen Directorio beliebet, das Notifications-Schreiben bey dem ersten Plan zu belassen, und die monirten Beysätze dem Deliberando I. beyzufügen, dabey aber alle Sätze und Worte zu prüfen, daß sie keine gegründete Beschwerden veranlassen könnten, vornehmlich aber dieses Deliberandum nach der Lage der wirklich beyhaltenden Mitglieder einzurichten, damit diese sich auf dem Grafentag gehörig präpariren könnten, weil die Deliberanda hauptsächlich nur für diese, nicht aber für jene seyen, deren Wiederbeytritt aus bisherigen verschiedenen fruchtlosen Versuchen mehr zu bezweifeln, als zu vermuthen sey. Weil nun über dieses die meisten Katholischen und ausgetretene Mitglieder sich sehr weit weg und ausser dem

Fran-

Fränkischen Crais aufhalten, so wurden von der Directorial-Canzley vorgesagte Ausschreiben samt beygelegten Propositionen vor dem Convocations-Schreiben an die evangelischen und wirklichen Mitglieder expedirt, am allerletzten aber die Abschriften der abgegangenen Ausschreiben an mich geschickt; so daß ich sie besag meines Postbuchs 14. Tage später erhalten, als ich erfahren habe, daß sie sich schon allhier in katholischen Händen befinden, und diese viel Aufsehens darüber machen. Ich mußte aber lediglich stille dazu sitzen, weil ich von dem hohen Directorio noch nichts erhalten hatte, woraus ich ersehen können, ob, wann und in welcher Art mit den ausgetretenen Mitgliedern über diesen Grafentag wirklich communicirt worden sey. Indessen nahm der Gedanke, daß das Deliberandum Imum statt einer Einladung zum Frieden eine Kriegserklärung sey, allgemein überhand, und so wie ich das mehrgedachte Einladungs-Schreiben samt den proponendis erhielte; so war der Eindruck schon so tief und allgemein, daß ich bis daher noch wenig dagegen habe ausrichten können. Nun wird sich bey dem Grafentag selbst zeigen, welche Seite sich in den Schranken einer amicabilis compositionis zu verhalten wisse. Wenn die evangelische hohe Mitglieder sich nach demjenigen bemessen, was dem Schluß des Corporis Evangel. vom 8. May v. J. nicht zuwider ist, mithin in Betreff ein und anderer Punkte, so viel als ohne Umsturz der pactirten

und

und seit der Errichtung des Collegii ohnunterbrochen gebliebenen Verfassung desselben geschehen kann, nachgeben — auch die auf mehr als 3. Tonnen Golds sich belaufende Rückstände guten Theils nachlassen wollen, auf der andern Seite aber die ausgetretene Mitglieder nicht anderst als ohne die mindeste Abfindung und mit völliger Erhaltung ihrer Desideriorum den katholischen und evangelischen Vergleichs-Vorschlägen zuwider; und also mit einem bis zum Erstaunen reichenden Sieg beytreten wollen, solchen aber nicht erlangen; so wird das Publicum, wenn es ohne Religions-Partheilichkeit urtheilen will, von selbst den Ausschlag thun, welcher Theil den Frieden liebe oder verwerfe, welches dann nunmehro abzuwarten ist.

Vierter Abschnitt.

Freywillige Uebertragung der Landesregierung des regierenden Herzogs zu Sachsenhildburghausen auf den Herzog Joseph Friederich.

Wenn es richtig ist, was der Freyherr von Moser in einer seiner neusten Schriften sagt, daß es die süsseste Empfindung eines Erbprinzen sey, wenn er das erstemal sagen könne: Mein seeliger Herr Vater: so ist

ist es wohl ein seltener Fall, daß Prinzen in dem Augenblick, da sie ihre von Vielen so Sehnsuchtsvoll erwartete Volljährigkeit erlangt haben, und nun als regierende Herren auftretten könnten, freywillig die Regierung ihrem Vormund, mit dessen Planen sich ohnehin die Wünsche des Minderjährigen nicht selten sehr durchkreuzen, noch weiter überlassen. Um so merkwürdiger ist es, daß der Herzog Friderich zu Sachsenhildburghausen wirklich eine solche Entschliessung gefaßt hat.

Nach dem Tode seines Herrn Vaters, des Herzogs Ernst Friderich Karl wurde demselben, in Gemäßheit der väterlichen testamentarischen Verordnung, im Jahr 1780. und 1781. sein Urgrosoncle, Prinz Joseph Friderich zu Sachsenhildburghausen und die Herzoglich-Sachsenhildburghausische Regierung zu Vormündern bestätigt, wie aus den Reichshofraths-Erkenntnissen unter Num. I. zu ersehen ist. Im vorigen Jahr, nemlich den 29. Apr. 1784. erreichte derselbe seine Volljährigkeit. Anstatt durch eigene Antrettung der Regierung davon Gebrauch zu machen, faßte derselbe die auf Beförderung des Wohlstandes seines Hauses und Landes und das Beste der Glaubiger abzielende Entschliessung, seinem bisherigen Vormund freywillig die Landes-Re-

und seit der Errichtung des Collegii ohnunterbrochen gebliebenen Verfassung desselben geschehen kann, nachgeben — auch die auf mehr als 3. Tonnen Golds sich belaufende Rückstände guten Theils nachlassen wollen, auf der andern Seite aber die ausgetretene Mitglieder nicht anderst als ohne die mindeste Abfindung und mit völliger Erhaltung ihrer Desideriorum den katholischen und evangelischen Vergleichs-Vorschlägen zuwider; und also mit einem bis zum Erstaunen reichenden Sieg beytreten wollen, solchen aber nicht erlangen; so wird das Publicum, wenn es ohne Religions-Partheilichkeit urtheilen will, von selbst den Ausschlag thun, welcher Theil den Frieden liebe oder verwerfe, welches dann nunmehro abzuwarten ist.

Vierter Abschnitt.

Freywillige Uebertragung der Landesregierung des regierenden Herzogs zu Sachsen-hildburghausen auf den Herzog Joseph Friederich.

Wenn es richtig ist, was der Freyherr von Moser in einer seiner neusten Schriften sagt, daß es die süsseste Empfindung eines Erbprinzen sey, wenn er [illegible] mal sagen könne: Mein [illegible] ter: so ist

m 23ten
es regie-
lben ver-
pro cle-
nittendo
torio in
et C.
Joseph
usen lie-
em de
it Bey-

h Frie-
en dem
ldburg-
aments
) nun-

g des

b per
burg-
nder-
3 in
) ei-
ira-
ich-
hl-
in
er

Regierung noch weiter zu überlassen, und bittet das Reichsoberhaupt um die Genehmigung derselben. Das Reichshofrathsconclusum Num. IV. gibt die Gründe zu erkennen, welche den Herzog zu dieser Entschliessung bewogen haben.

Vielleicht hat die Verehrung eines 82. jährigen Urgrosoheims auch edlen Einfluß auf dieselbe gehabt. Wenn aber solche auch nur in dem gegenwärtigen Schuldenstand dieses Hauses ihren Grund haben sollte: so bleibt es doch immer eine sehr ruhmwürdige Handlung, welche auch nach dem angeführten Reichshofrathsconcluso von des Kaisers Majestat, so wie auch die bisherige vormundschaftliche Landesadministration des Herzogs Joseph Friderich, das verdiente Lob erhalten hat.

I.

Reichshofrathserkenntnisse, die Sachsenhildburghausische Vormundschaft betreffend.

1.

Lunae 2. Octobris 1780.

Zu Sachsen-Hildburghausen Herrn Herzogs Ernst Friederich Carl hinterlassenen Erb-Prinzens Vormundschafft betreffend. Sive Herr Prinz Joseph zu Sachsen-Hildburghausen sub praesto. 29. Septembris noviss. überreicht per Matolay

Matolay allerunterthänigſte Anzeige am 23ten beſagten Monaths erfolgten Ablebens des regierenden Herrn Herzogs und der von ſelben verordneten Vormundſchaft, mit Bitte pro clementiſſime confirmanda Tutela, admittendo ad juramentum & expediendo Tutorio in forma conſueta. Appon. Lit. A. B. et C.

1mo) Ponantur des Herrn Prinz Joſeph Friedrichs zu Sachſen-Hildburghauſen literae humillimae ad Imperatorem de praesto 29. Septembris a. c. ſamt Beylagen ad Acta.

2do) Wird erſagter Herr Prinz Joſeph Friederich zu Sachſen-Hildburghauſen dem Herrn Erb-Prinzen zu Sachſen-Hildburghauſen in Folge des väterlichen Teſtaments als Vormund beſtättiget, und wird nunmehro

3tio) deſſen Mandatarius zu Ablegung des Vormundſchaffts-Eides zugelaſſen.

4to) Würde nun die zum Mit-Vormund per Teſtamentum ernannte Sachſen-Hildburghauſiſche Regierung gleichfalls gebührendermaſſen um die Kaiſerliche Beſtättigung in termino 2. menſium einkommen, und einen Mandatarium ad praeſtandum juramentum curatelae ſpecialiter bevollmächtigen, ergehet alsdann desfalls ſowohl als wegen Ausfertigung des Curatorii in forma conſueta weitere Kaiſerliche Verordnung.

2.

Lunae 16. Octobris 1780.

Zu Sachsen-Hildburghausen Herrn Herzog Ernst Friederich Carl hinterlassenen Erb-Prinzen Vormundschafft betreffend. Sive des Herrn Prinzen Josephs Friederich zu Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. gewesten Anwald Bernhard Samuel Matolay praestitit sub hodierno juramentum Tutelae.

3.

Jovis 11. Januarii 1781.

Zu Sachsen-Hildburghausen weil. Herrn Herzogs Ernst Friederich Carl hinterlassenen Erb-Prinzens Vormundschafft betref. sive die Herzoglich-Sachsen-Hildburghausische Regierung sub praesto 4. Decemb. anni praeteriti überreichet per Matolay allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro confirmanda Con-Tutela et expediendâ Curatoria in forma consueta. Appon. Num. I.

Idem Matolay sub praesto eodem überreichet allerunterthänigste Special-Vollmacht ad praestandum juramentum Con-Tutelae, mit Bitte, pro nunc ad depositionem juramenti admittendo et Curatorium expediendo. Appon. Num. I. et Conclusum.

1) Ponantur der Herzoglich-Sachsen-Hildburghausischen Regierung litterae hummae ad Imperatorem de praesto 4. Decembris

anni

anni praeteriti, nebst beygebrachter Special-Vollmacht ad Acta.

2) Wird nunmehro besagte Regierung in Folge des väterlichen Testaments als Mit-Vormund bestättiget, und

3) deren Mandatarius zu Ablegung des Vormundschafft-Eides zugelassen, quo praestito

4) expediantur Curatoria in forma consueta.

II.

Reichshofraths-Conclusa, die Regierungs-Uebertragung des Herzog zu Sachsen-Hildburghausen an den Prinzen Joseph Friderich zu Sachsen-Hildburghausen betreffend.

I.

Martis 14. Septemb. 1784.

Zu Sachsen-Hildburghausen Herrn Herzogs Ernst Friederich Karl hinterlassenen Herrn Erbprinzen Vormundschaft betreffend, sive der Herr Herzog Joseph Friederich zu Sachsen-Hildburghausen sub dato 20. Jul. et praes. 9. Aug. anni curr. überreicht in Litt. ad Augustissimum allerunterthänigste Anzeige erlangter Volljährigkeit seines Herrn Curandi, samt Vorstellung und Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione Caesarea. Mit Beylagen sub Sig. ☉. et Subadj. Lit. A — E.

In eadem Herr Herzog Friederich zu Sachsen-Hildburghausen sub dato et praes. eod. überreiche allerunterthänigste Anzeige erlangter Volljährigkeit, nebst Vorstellung und Bitte: pro ferenda intus petita ordinatione et approbatione Caes. Cum Extractu Protocolli.

Ein Votum ad Sacram Caesaream Majestatem.

2.

Lunae 25. Octobris 1784.

Zu Sachsen-Hildburghausen Herrn Herzogs Ernst Friederich hinterlassenen Herrn Erbprinzen Vormundschaft betr.

Publicatur resolutio Caesarea.

Ihro Kais. Maj. haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; in Gefolg dessen:

1) Pomatur des Herrn Herzogs Friederich zu Sachsen-Hildburghausen, ingleichem des Herrn Prinzen Joseph Friederich Liebden humillimae ad Imperatorem de praes. 9. Aug. an curr. ad acta.

2) Rescribatur ersagtem Herrn Herzog Friederich zu Sachsen-Hildburghausen: Ihre Kais. Maj. gereiche des Herrn Herzogs auf die Wiederaufnahme des Fürstl. Hauses, und die schleunige Befriedigung der Gläubiger, auch auf die Wohlfahrt des Landes

gerichtete rühmliche Absicht und Vorsatz, der am 29. Aprilis an. cuir. erlangten Volljährigkeit unerachtet, die Regierung noch länger durch Herrn Prinzen Joseph Friederich in dessen Nahmen fortführen zu lassen, zum allergnädigsten Wohlgefallen: allerhöchstdieselben hätten dahero keinen Anstand nehmen wollen, die Wünsche und Bitten des Herrn Herzogs allergnädigst zu gewähren, und deshalb wegen Fortführung der Regierung in des Herrn Herzogs Nahmen das Nöthige unter dem heutigen Dato an Herrn Prinzen Joseph Friederich zu erlassen, verhoffeten auch, es werde gedachter Herr Prinz Joseph Friederich sich nicht allein aus patriotischem Eifer für das Beste des Fürstlichen Hauses und der Fürstl. Lande zu fernerer Fortführung der Landes-Regierung in des Herrn Herzogs Namen bereitwillig finden lassen, sondern auch Herr Herzog Friederich durch fernere Fortsetzung der mit so gedeihlichem Erfolge zeithero begleiteten Vertraulichkeit gegen Herrn Prinzen Joseph Friederich den Zweck der Landes-Regierung und Debit-Administrations-Verbindung nach allen Kräften befördern zu helfen geneigt seyn.

3) Rescribatur quoque dem Herrn Prinzen Joseph Friederich zu Sachsen-Hildburghausen: bey Ihro Kais. Maj. hätte Herr Herzog Friederich zu Sachsen-Hildburg-

hausen die rühmliche Obsicht geäusert, der am 29. April erlangten Volljährigkeit unerachtet, die Regierung in seinem Namen durch Herrn Prinzen Joseph Friederich noch ferners fortführen zu lassen. Da nun die zeitherige Vereinigung der Debit-Administrations-Commission mit der Landes Regierung unter des Herrn Prinzen Joseph Friederich Wachsamkeit und thätiger Vorsorge von so gedeihlicher Wirkung gewesen, daß nicht allein ein Zahlungsplan zu allgemeiner Zufriedenheit zu Stande gekommen, sondern auch das Fürstliche Hauß eines großen theils der Schulden entladen worden, so hätten Ihro Kais. Maj. dem auf das Beste des Landes des Fürstlichen Hauses, und der Gläubiger abzielenden rühmlichen Gesuche des Herrn Herzogs Friederich allergnädigst Statt gegeben, und verhofferen, es werde Herr Prinz Joseph Friederich nun keinen weitern Anstand nehmen, nach der geäusserten Intention des Herrn Herzogs Friederich die Landes-Regierung in ersagten Herrn Herzogs Namen noch weiter fortzuführen, und dadurch das Fürstliche Hauß und Land in den vormaligen Wohlstand wiederum zurückzubringen, sich nach dessen sonst erprobten Eifer angelegen seyn lassen.

Johann Peter Söhngen.

Fünfter

Fünfter Abſchnitt.

Von den evangeliſchen Religions-beſchwerden.

Seit der Ernennung einer beſondern Deputation des Corporis Evangelicorum zu Unterſuchung der Religionsbeſchwerden a) iſt über den Gang dieſer Angelegenheiten bisher noch kein allgemeiner Bericht von dieſer Deputation

a) Nachrichten von dieſer neuen Einrichtung ſowohl als die hieher gehörigen Actenſtücke trift man an in Oertels Reichstagsdiario 1770. S. 37. 44. Ebendeſſ. Repertorio der geſamten evangeliſchen Religionsbeſchwerden in der Vorrede und S. 126 — 130. Fabers neue Europ. Staatsk. 21. Th. S. 245. 22. Th. S. 204. 27. Th. S. 286. Moſer von der teutſchen Religionsverfaſſung S. 234. bis 240. und 434. Die Schriften, welche dadurch veranlaßt wurden, ſind: Chriſtoph Kramers (Prof. zu Wien) Abhandlung: wie in Deutſchland über die ausbrechende Religionsbeſchwerden zu verfahren ſey, und wie dieſelben behörig erledigt werden ſollen. Wien 1770. 8. Frankf. und Leipzig 1770. 8. Caroli Henr. *Geisler* de Gravaminibus religionis autoritate judiciorum Imperii tollendis Erlang. 1771. 4. Ant. *Schmids* Diſſ. de proceſſibus in Cauſis religionis ab Imperatore non permittendis, ad Capit. nov. Art. I. §. 11. Heidelb. 1771. Johann Joſeph von Riefel von geſetzmäſſiger Erledigung der Religionsbeſchwerden nach dem 1. Art. §. 11. der neueſten Wahlcapitulation in ſ. kritiſchen Betrachtungen über verſchiedene Staatsfragen 4. Th. nr. 1.

an das Corpus Evangelicorum erstattet worden. Nun erscheint aber ein solcher, zu einer Zeit, da man mehr von Religions-Toleranz, als von Religions-Beschwerden sprechen hört. Bey der am 26. Januar 1785. gehaltenen Evangelischen Conferenz wurde dieser Hauptbericht an ein *Corpus Evangelicorum* oder Verzeichniß sämmtlicher bey einer Deputation allhier vom Jahr 1770. bis Ende Monats *Nov.* 1784. zur Prüfung und weitern rechtlichen Behandlung vorgekommenen Evangelischen Religionsklagen nach ihrer Beschaffenheit und dermaligen Lage [b] von der Churſächsischen Gesandtschaft vorgelegt. Derselbe hat zwey Gegenstände: I.) die Verrichtungen der Deputation in einzelnen Religionsbeschwerden seit ihrer Existenz und derell gegenwärtigen Lage; und II.) den Zustand der Kasse, welcher vielleicht die nächste Veranlassung ist, warum izt gedachter Bericht erstattet worden ist. Denn der ganze Kassevorrath besteht noch in 854. fl. 16. kr. und macht also, wenn das Institut selbst noch länger bestehen soll, die unverweilte Ergreifung zweckmäßiger Maasregeln nothwendig.

Die

b) Dieser Bericht wurde nachher privatim in folio gedruckt.

Die Summe des ganzen Berichts besteht darinn, daß seit dem Jahr 1770. noch nicht eine einige aller unter der Leitung jener Deputation an die Reichsgerichte, besonders an den Reichshofrath, gebrachten Religionsbeschwerden durch Reichsgerichtliche Entscheidung ihre Erörterung erhalten hat, und also auch bey diesen Religionsangelegenheiten, wieder die nach den toleranten Gesinnungen Josephs II. an die Reichsgerichte ergangene Verfügungen und wider die aus jener Kaiserlichen Versicherung, welche die ganze Anstalt veranlaßte, geschöpfte gute Hofnung des evangelischen Reichstheils, keine Spur einer vorzüglichen Beförderung zu finden sey. Eben deswegen ist es auch bey gedachter evangelischen Konferenz schon zur Sprache gekommen, daß ein nachdrückliches Vorstellungsschreiben an des Kaisers Majestät nöthig seyn dörfte; welches vielleicht bald in nähere Ueberlegung genommen werden wird. Doch würde es ungerecht seyn, wenn man den Reichsgerichten allein die Verzögerung zur Last legen wollte.

Von den einzelnen Religionsbeschwerden, deren in diesem Bericht gedacht ist, und der ältern Geschichte derselben, worauf ich mich hier nicht einlassen kann, findet man in Oertels Reichs-

tagsdiario, in ebendesselben alphabetisch geordnetem Repertorio der gesamten evangelischen Religionsbeschwerden, in eben desselben Corpore Gravaminum religionis, auch in Mosers Religionsverfassung und Zusätzen zu seinem neuen Staatsrecht I. B. auch den in dem Repertorio bey jedem Religions Gravamine angeführten Schriften nähere Nachricht.

Ad Rel. vom 16. Febr. 1785. Lit. B.

P. P.

Die im Verfolg der unterm 11 April und 23ten May im Jahr 1770. gefaßten Conclusorum Corporis Evangelicorum zu Untersuchung der Evangelischen Religions-Beschwerden niedergesetzte Deputation überreichet in der Anlage sub A. Einem Corpori Evangelicorum den Haupt-Bericht, welcher das Verzeichniß enthält, sämtlicher bey der Deputation vom Jahr 1770. bis Ende Monats Novembr. 1784. zur Prüfung und weitern rechtlichen Behandlung vorgekommenen Evangelischen Religions-Klag-Sachen, nach ihrer Beschaffenheit und dermaligen Lage.

Der Eifer, mit welchem die Deputation die zur Prüfung in Vortrag genommene Klag-Sachen Evangelischer Gemeinen erwogen, hat jedesmal mit ihren Pflichten und mit der Ueberzeugung ihres Gewissens im genauesten Verhältniß

niß gestanden; und diese hinwiederum haben die Reichs-Gesetze zu ihrem Maasstab und ihrer ohnverbrüchlichen Regul genommen, alle andere Absichten aber sind bey Beurtheilung der vorgenommenen Materien und der darauf gefaßten Entschliessungen unbekannt gewesen.

Welche Behinderungs-Ursachen der völligen Abthuung vorgewesener Evangelischer Beschwerden, während der 14. Jahre, da sie in Deliberation gezogen worden, entgegen gestanden, und warum den reinesten Absichten Corporis Evangelicorum, die dasselbe bey deren Verweisung an die Reichs-Gerichte sich vorgesetzet, nicht gänzlich entsprochen worden, dieses alles ist aus dem anliegenden Haupt-Bericht zu ersehen.

Allerhöchstpreißwürdigste und annoch mit tiefstem Dank zu verehrende Erklärung Kaiserlicher Majestät, welche dem Corpori Evangelicorum unterm 8. Jan. 1769. durch Allerhöchst-Dero Principal-Commission des Innhalts bekannt gemacht worden:

Wie Sie denen in Religions-Sachen sich beschwerenden Partheyen, sobald selbe die Sachen behörig anbringen und fortsetzen, mit Beseitigung aller weitläuftigen Processe vorzüglich aller anderer mit dem dazu in den Gesetzen vorgeschriebenen executivischen Verfahren, diejenige Rechtshilfe zum schleunigsten angedeyhen lassen würden, welche nach jeder Sachen Umständen recht-

rechtlich und am sichersten die Religions-Beschwerden auf allen Seiten zu heben geeignet wären ꝛc.

haben die Reichs-Gerichte, ihrem ganzen Umfange nach, und unter stracker Beobachtung unaufhaltlicher Justiz-Pflege, nicht vor Augen gehabt, und ist daher dieser Unterlassung beyzumessen, daß die mehresten von denen bey gedachten Gerichten angebrachten Klag-Sachen noch bis jezo unerlediget geblieben.

Dem weitern Ermessen und erleuchteten Einsicht Eines Corporis Evangelicorum stellet daher die Deputation anheim, was für Entschliessung dasselbe auf diesen Bericht zu fassen belieben möchte. Dieselbe kann jedoch dabey nicht Umgang nehmen, zu bemerken, wie bey genauer Durchgehung derer in dem Berichte aufgeführten Klag-Sachen sich ergiebt, daß selbige bloß durch die Verzögerung der von den Reichs-Gerichten nicht gebührendermassen sogleich ertheilten Justiz-Pflege nicht völlig abgethan worden. Demnach auch diese zu veranlassen, um jener allergnädigsten Kaiserlichen Intention hinführo besser allergehorsamst nachzugehen, als bisher wahrzunehmen gewesen, scheinet kein wirksameres Mittel vorhanden zu seyn, als die Behandlungsweise beyder Reichs-Gerichte in den anhängigen Evangelischen Religions-Klag-Sachen, nach ihrer wahren Beschaffenheit, Kaiserlicher Majestät, allerunterthänigst anzuzeigen, und zur gesetzmäßigen Beschleunigung zu empfehlen.

Da

Da hiernächst der Deputation obliget, von den Reichs-Ständischen Beyträgen, die zu Bestreibung der Religions-Beschwerden von den Jahren 1770. bis 1784. eingegangen, Anzeige zu thun: So bewerkstelliget man solches mittelst anliegenden Extracts sub B., welchen man zu geschwinder Einsicht aus den Cassen-Rechnungen fertigen lassen, um die Einnahme und Ausgabe von den nur bemerkten Jahren, gleichwie auch den dermaligen baaren Bestand, auf einmal zu übersehen.

Seit dem Jahr 1778. haben die Beyträge sich nicht vermehret, sondern sind auf 7474 fl. 12 kr. stehen geblieben.

Dagegen sind die Ausgaben, besage des Extracts, bis zu dem Jahre 1769. beträchtlich gewesen, dergestalt, daß von Seiten der Deputation räthlich befunden worden, wie auch davon bereits in Conferentia Evangelicorum Anzeige geschehen, Dieselben, so viel es sich hat thun wollen, zu vermindern, und da eine Einschränkung statt finden zu lassen, wo es ohne Nachtheil des zu bearbeitenden Gegenstandes geschehen können.

Diese Einrichtung hat auch die Folge gehabt, daß man die ohnumgänglichen Ausgaben einige Jahre durch länger, wie sonst nicht wohl möglich gewesen seyn würde, bestritten, und dermahlen noch ein Cassen-Vorrath von 854 fl. 16 kr. übrig hat.

Dem

Dem ohngeachtet ist voraus zu sehen, daß auch mit dem besten Willen von Seiten der Deputation für die Cassen-Umstände weiter nicht geforget werden kan, sondern wenigstens in einem Zeitraum von 15. Monaten die nöthigen Ausgaben der Einnahme gleich kommen werden; zumahlen auf fernere Reichs-Ständische Beyträge weiter keine Rechnung zu machen seyn dürfte. Diese gegründete und nothwendig eintretende Besorgniß, daß der Deputations-Cassen-Fond in kurzem völlig erschöpfet seyn werde, und daß ohne andere ausfindig zu machende Geld-Mittel fürohin die erforderlichen Auslagen, zu Betreibung der Klag-Sachen bey den beyden höchsten Reichs-Gerichten, nicht gethan werden können, mithin, wie solchenfalls die Deputation sich zu benehmen habe, hat man noch geziemend vorzutragen nicht Umgang nehmen mögen, und ist man hierauf Eines Corporis Evangelicorum zu fassenden beliebiger Entschliessung in denjenigen Vertrauen gewärtig, welches man von Seiten der Deputation vom Anfang derselben Zusammensetzung durch Pflicht- und Gesetzmäßige Behandlung der übernommenen Arbeiten zum unabläßigen Augenmerk genommen, und zur vorzüglichsten Belohnung sich zugerechnet hat.

Regensburg den 19. Jan. 1785.

Von wegen der zur Untersuchung der Evangelischen Religions-Beschwerden niedergesetzten Deputation.

Haupt-

Haupt-Bericht an ein Corpus Evangelicorum, oder Verzeichniß sämmtlicher bey Einer Deputation allhier vom Jahr 1770. bis Ende Monat Novembr. 1784. zur Prüfung und weitern rechtlichen Behandlung fürgebogenen Evangelischen Religions-Klag-Sachen nach ihrer Beschaffenheit und dermaligen Lage.

Der Anfang zur Untersuchung der Evangelischen Religions-Beschwerden wurde gemacht in Sachen

1) der Evangelischen Gemeinde zu Rosenberg contra den Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim. Vier Considerandа wurden ad deliberandum genommen, und abgehandelt, hierauf die Klag-Schrift gefertigt, und am 7ten Jan. 1772. bey Kais. Reichs Hofrath exhibirt. Am 1ten May 1772. ergienge ein Reichs-Hofräthliches Conclusum, auf eine Provisional-Verordnung: daß Impetrantische Gemeinde sich förderſamſt durch ordentliche Syndicata ad causam legitimiren — und die in nudis Copiis producirte Beylagen in forma probante beybringen solle, bey welchem Ausspruch man es auch ab Seiten Eines Corporis Evangelicorum nach vorgängiger Anfrage belassen.

So schwer der Evangel. Gemeinde die Berichtigung des Legitimations-Punkts, der auch leider! dem gröſten Theil der bedrängten Ge-

Gemeinden von ihrem hohen Gegentheil äuſſerſt erſchweret wird — gefallen, ſo wurde ſolches dannoch durch ein: coram Notario et teſtibus errichtetes Syndicat bewerkſtelliget, und die Anzeige bey Kaiſerl. Reichs-Hofrath 1776. übergeben. Nach einem Verlauf von mehr dann 10 Jahren wurde endlich bey der höchſten Stelle in dieſer Sache referirt, und vermöge eines Concluſi vom 5ten May 1783. auf ein Kaiſerl. Reſcriptum an den Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim dahin erkannt, daß derſelbe über das Impetrant. Exhibitum vom 7ten Januar. 1772. mit Beylegung des von Ihme in anno 1761. über dieſe Religions-Streitigkeiten angezeigten Vergleichs in termino duorum menſium ſeinen allerunterthänigſten Bericht erſtatten ſolle. Das Reſcriptum iſt zwar von dem Reichs-Hofraths-Agenten von Bittner ſogleich ausgelöſet, aber zur Zeit noch nicht inſinuiret, dieweilen der Fürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſche geheime Rath von Hinckeldey die Inſinuation nicht anderſt, als mit Beyfügung der adjungirten Impreſſorum ſub Lit. C. uſque L. inclus. — die dem Duplicato Exhibiti aus Mangel nicht beygelegt — ſondern nur nach den Rubriken angezeigt werden konnten, annehmen wollte. Hieran accrochirte ſich die ganze Sache, bis durch den Rechts-Conſulenten Hartlaub am 19 Jun. huj. an. der Evangel. Gemeinde zu Roſenberg reſpect. derſelben

Con-

Consiliario, dem Rüdt-Collembergischen Ammann Rumpach zu Bödigheim, ex speciali Commissione bedeutet worden, diese bey dem Duplicato abgängige Beylagen um so mehr herbeyzuschaffen, als die ansonst aus der Kais. Registratura zu nehmende Abschriften eine ansehnliche Summe Geldes erfordern würden, und nunmehro mense Aug. huj. anni die erforderliche Impressa und Beylagen sub Lit. C. usque L. inclusive blos mit Ausschluß der beyden Adjunctorum sub Lit. I. et K. — die man allenfalls aus der Kaiserl. Registratur gegen die Gebühr vidimirt nachsuchen müßte — herbeygekommen. Hiedurch kommt nun die Sache in das behörige Geleise.

12) In Sachen der Evangelischen Gemeine zu Bürckenau contra den Freyherrn von Wambold hat man bey der Untersuchung ein- und andere Anstände bemerket, sofort im Jahr 1773. dieser Gemeine bedeutet, daß, falls Sie den in Dictato d. 4. Aug. 1756. von ihr angerühmten Beweis ihres Besitz-Standes in dem Entscheidungs-Jahr erforderlich beybringen könnte, auch sonst nur überhaupt die Sache fort zustellen gemeynet seye, sodann das weitere hierunter nach Befinden hiesigen Orts eingeleitet werden sollte; worauf es noch dermalen, ohne daß mehrangeregte Gemeinde eine Antwort ertheilet hat, beruhet.

13) Wurde in Sachen der Evangel. Gemeinde zu Burghaun entgegen das Hochstift Fulda

über das allschon im Jahr 1775. an Ein Corpus Evangelicorum gebrachte Memorial den 28. Jun. 1780. vollständig referirt. Auch da das Suchen der Gemeinde mit hinlänglichen Gründen nicht unterstützt befunden worden, darauf die Entschliessung gefaßt, dasselbe immittelst auf sich beruhen zu lassen.

Belangend die Religions-Beschwerden Angelegenheit

4) der Evangelischen Gemeinde zu Herbolzheim contra den Herrn Fürsten und Bischofen zu Würzburg, dann den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, so ist den 20. Februar. 1771. mit der Relation der Anfang gemacht, 5 Consideranda aufgestellet, und nach beschehener Untersuchung von dem Rechts-Consulenten Hartlaub die Klag-Schrift verfaßt — auch den 18. Octobr. ejusd. an. bey Kaiserl. Reichs-Hofrath eingereicht worden. Am 4. Jun. 1772. ergienge das Reichs-Hofraths-Conclusum dahin, daß Impetrant. Gemeinde ihren Mandatarium durch ein förmliches vor ordentlicher Obrigkeit, oder coram Notario et testibus in loco Herbolzheim legaliter errichtetes Syndicat rechtsbehörig sich ad Acta legitimiren — und ihres beschehenen Einwendens ungehindert, die in den Herbolzheimer Druck-Schriften angezogene Beylagen, so weit solche nicht in den Würzburgischen Druck-Schriften gleichfalls beygelegt zu befinden, in forma probante einreichen, endlich auch die in Duplicato

plicato et Triplicato abgehende Herbolzheimische Druck-Schriften annoch nachtragen solle. Besagte Gemeinde hatte hierauf noch in eben diesem Jahr den 28. Aug. das Triplicatum der Vollmacht und einige wenige Druckschriften, so viel sie deren aufbringen können, eingesandt, auch am 4. Jun. 1774. hinwiederum am 23. Jan. 1782. und endlich den 7. Jul. 1784. Supplicata an Ein Corpus Evangelicorum gebracht, worüber am 14. Jul. huj. anni referiret und zugleich resolviret worden,

a.) es bey dem ohnehin übersandten Mandato Procuratorio bewenden zu lassen.

b.) in dem Kur-Sächsischen Directorial-Archiv nachzusehen, ob nicht Originalien oder Copiae vidimatae vorhanden;

c.) Sorge zu tragen, die in Duplicato et Triplicato abgängige Impressa herbeyzuschaffen, und endlich

d.) daß die neuern Beschwerden der Gemeinde nur alsdann mit angebracht werden sollen, wenn denen Injunctis des Concluſi vom 4 Jun. 1772. ein sattsames Genügen geleistet — und die hiezu erforderliche Schrift verfasset wird.

Nun möchten sich wohl die nothwendigen Impressa zu dem Duplicato und Triplicato mit Hülfe des Kur-Sächsischen Directorial-Archivs bewerkstelligen lassen; Allein von den Originalien oder vidimirten Copiis, deren

Anzahl sich auf 61 Piecen erstrecket, hat der Rechts-Consulent Hartlaub daselbst keine anderen, als die gesammten Beylagen des Dictati vom 5ten Jun. 1756. vorgefunden, und wird also darauf ankommen, was für ein Weg vorgeschlagen werden wolle, der übrigen vielen abgängigen Stücke annoch habhaft zu werden. Ueberhaupts ist aber zu bemerken, daß es immer sehr schwer hält, ja zuweilen ganz unthunlich wird, wenn die gravaminirende Gemeinden — denen ihre Beweisthümer meistentheils aus den Händen gewunden — von denen ehehin den Impressis angelegten Documenten, Originalia oder Copias vidimatas in Supremo Judicio Aulico vel Camerali produciren sollen.

5) Die Religions-Beschwerden der Evangel. Gemeinde zu Neckarsteinach contra die Freyherrl. Metternichische Herrschaft hat die Gemeinde selbst in via transactionis zu behandeln gesucht; dahero dann nach dem Ausspruch Eines Corporis Evangelicorum de anno 1771. dieser Gemeinde bedeutet worden, weiln sie unter Anführung der mit ihrem Gegentheil vorwaltenden Vergleichshandlung der Sache allhier Anstand zu geben selbst anverlange, man sowohl in diesem Fall als in allen andern dergleichen künftigen, die Partheyen an ihrem selbst einschlagenden Weg keineswegs zu hindern gedenke. So viel aber

6) Die

6) Die Evangelische Gemeinde zu Neusses am Berg contra den Herrn Fürsten und Bischof zu Würzburg anbetrift; so wurde 1771. in causa referirt, 5. Considerandа aufgestellt, und nach eingegangenen Documenten, durch welche man den Beweis nach Möglichkeit bestellt zu seyn glaubte, die von dem Rechts-Consul. Hartlaub verfaßte, auch von Einer Deputation begnehmigte Klag-Schrift sammt Beylagen im Jahr 1775. bey dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht exhibirt, auch, nachdeme allschon 1776. Schreiben um Bericht erkannt worden, wegen eingekommener neuerer ad decisionem causae fürträglicher Acten-Stücke den 23. Januar. 1778. einen Nachtrag ad Supplicam übergeben.

Nicht minder wurde nach abschriftl. mitgetheiltem Würzburgischen Bericht, der von vorerwehntem Rechts-Consul. Hartlaub im Namen der Evangel. Gemeinde zu Neußes am Berg gefertigte Gegenbericht bey dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht den 26. Jun. ejusd. anni übergeben, wobey man ebenfalls um Bestellung eines Herrn Correferenten eingekommen. Diese Sache mußte aber das widrige Schicksal fühlen, daß im Monat Augusti 1782. das nachgesuchte Mandatum abgeschlagen worden.

An verschiedenen Vorschlägen zu einem Vergleich hat es zwar ab Seiten des hohen Gegentheils nie ermangelt, sie sind aber leider!

alle von solcher Beschaffenheit gewesen, daß die Evangelische Gemeinde nicht wohl eine Rücksicht darauf nehmen konnte. In dieser Lage sahe man sich also bemüßiget, durch den in causa aufgestellten Cammer-Gerichts-Procuratorem, den Geheimen Rath von Zwierlein eine weitere Vorstellung, darinnen die wichtigste Argumenta wiederholt- und nach vorgängiger Vermehrung des Senats nochmalen um das Mandatum S. Cl. gebeten worden, bey dem Kaiserl. Reichs-Cammer-Gericht einzureichen; auf dessen Resolution es nunmehro beruhet.

Daß die Vermehrung des Senats nur alsdann erst geschehen möge, wenn die Sache von neuem in Vortrag kommt, und daß wohl etwan abermalen itio in partes zu besorgen, lässet sich nicht unwahrscheinlich vermuthen.

7) In Sachen der Evangelischen Gemeinde zu Bechtolsheim contra die Cathol. Gan-Erben, Freyherren von Dahlberg, hat man, nachdeme zuvor bey denen von Harpprechtischen Erben die Acta ausgelöset worden, den 5. Mart. 1777. mit der Relation angefangen, 2. Consideranda aufgestellt, und nach vorgängiger Berichtigung einiger Anstände durch den Rechts-Consulenten Hartlaub zweyerley Beschwerden-Schriften verfassen lassen; davon erstere die bereits erledigten Gravamina ut et documentationem rite factae insinuationis Mandati Caesarei cum petito pro im-

impetranda executione in sich enthält, und mit Hinweglassung der Beylagen sub Sig. C. — welche man nicht herbeybringen konnte, folglich sich nur probationis loco auf dieses Impressum beziehen müssen, 1778. d. 22. Jun. bey Kais. Reichs-Hofrath übergeben; letztere hingegen, worinnen die noch zur Zeit unerledigten Gravamina fürgetragen, bis zu Berichtigung der erstéren zurück und bey den hiesigen Acten behalten. Ganz unerwartet erfolgte aber hierauf am 19ten August. 1780. das Reichs-Hofräthliche Conclusum:

„Detur parti impetratae adhuc ex offi„cio terminus duorum mensium ad pa„rendum paritoriae d. 23. Nov. 1744. „sub comminatione realis executionis, „hingegen hat das wegen des Kaplans mit „dem Bezug auf den Genuß des Beneficii „Sti Nazarii schon dermalen auf Real„Execution gestellte Begehren zur Zeit „nicht Statt, sondern wird die Gemeinde „hierunter auf das 2te und 3te Membrum „Concluſi vom 23ten Nov. 1744. hiemit „verwiesen.

Nun war nichts nothwendiger, als bey Kais. Reichs-Hofrath inspectionem actorum zu nehmen, und Abschrift des zur Zeit ganz unbekannt gewesenen Concluſi de 23. Nov. 1744. zu erhohlen; anbey aber auch insinuationem der Kaiserl. Erkanntniß an die Cathol. Gan-Erben besorgen zu lassen.

Nach diesem Erfolg wurde abermalen in causa referiret, und ist nunmehro die Edoctio factae insinuationis nebst der erforderlichen Vorstellungs- resp. Erklärungs-Schrift ad Conclusum de 19. Aug. 1780. durch mehr-erwehnten Rechts-Consulenten Hartlaub verfaßt worden; worinnen man das, wegen des Kaplans auf Real-Execution gestellte Petitum wiederholt zu vertheidigen gesucht hat.

Und so wie

8) in causa der Reformirten Gemeinde zu Gemünden auf dem Hundsrücken entgegen den Freyherrn von Schmidburg den 18. Novemb. 1778. mit der Untersuchung der Anfang gemacht, den 3ten May 1780. 2. Consideranda aufgeworfen, und den 28ten Jun ejusd. an. die Relation beendiget worden; Also wurden lange vorher im Jahr 1773.

9) in Sachen der Evangel. Gemeinde zu Landstuhl contra den Herrn Grafen von Sickingen bey fürgenommener Relation 3. Consideranda geordnet, und nach beendigter Prüfung die Klagschrift durch den Rechts-Consulenten Hartlaub bearbeitet, sofort im Monat Martii 1774. bey Kaiserl. Reichs-Hofrath exhibirt. Nach mühsam berichtigten und von dem Gegentheil mit vielen Hinderungen umwundenen Legitimations-Punkt und nach mehrfältig unterm 27ten Nov. 1775. 5. Febr. 7. May und 11ten Jul. 1776. emanirten Reichs-Hofräthl. Conclusis, worinnen dem

Grafen

Grafen von Sickingen ein Terminus nach dem andern ad informandum praefigiret worden, wurde endlich vigore Concluſi vom 31. May 1777. der impetrat. Bericht ad reinformandum communicirt, und der impetrantiſchen Gemeinde aufgeladen: die dem Impreſſo ſub Lit. F. eingedruckten Adjuncta a N. 2. usque 9. incluſive in beglaubigter Form einzureichen; wobey zugleich ex officio Commiſſio Aulica ad tentandam amicabilem compoſitionem erkannt worden. Ohne Anſtand hatte man dießorts den Gegenbericht verfaßt, und denſelben una cum Mandato ad tranſigendum ſpeciali bey Kaiſerl. Reichs-Hofrath am 22ten Dec. dicti anni 1777. übergeben. Ungeachtet der Reichs-Hofraths-Agent von Bittner, mit denen ab Seiten der gravirten Gemeinde erforderlichen Vergleichs-Inſtructionen hinlänglich verſehen geweſen, und ungeachtet die von Ihme von Bittner extrajudicialiter zu Bewirkung eines beſſern Fortgangs übergebenen Vergleichs-Propoſitionen dem Gegentheil ad declarandum communiciret worden; ſo war leider doch immerzu mit Eröfnung der decretirten Kaiſ. Hof-Commiſſion kein Anfang gemacht, ſo, daß man ſich genöthiget ſahe, ex parte der Gemeinde zu Landſtuhl um Aufhebung der Commiſſion zu bitten, und gleichwohl der Sache ihren ſtracken Lauf zu laſſen. Endlich aber wurde am 20ten Dec. 1781. mithin

nach Ablauf von 4. Jahren die Commissio Aulica eröfnet, und das abgehaltene Commissions-Protocoll eingesandt; wornach man dem Reichs-Hofraths-Agenten die von denen Syndicis der Gemeinde unterschriebene Instruction nebst dem Verzeichnis der Evangelischen Einwohner der Herrschaft Landstuhl und einem Handriß mit der Aeusserung übermacht, daß die Gemeinde sehnlichst einem rechtschaffenem Vergleich entgegen sehe. Man gab sich alle Mühe diese Sache zur Fortsetzung der angefangenen Commission in baldigste Bewegung zu bringen: Allein es bliebe alles von einer Zeit zur andern liegen, dieweilen der Graf von Sickingen durch allerley Drehungen Auswege zu suchen äusserst beflissen war, bis endlich den 18ten May 1784. die Commission ihren Fortgang gewonnen, und das Commissions-Protocoll übermacht worden. Nun liegt es daran, daß nach dem eigenen Anverlangen der Kaiserl. Commission der Graf von Sickingen sich über den Beytrag des Pfarr-Guldens näher und bestimmter erklären solle, und die Kaiserl. Commission Selbst ihre eigenen Vorschläge an den Tag legen wolle, welches also demnächst zu erwarten stehet.

10) In Causa der Evangelischen Gemeinde zu Heimkirchen contra den Freyherrn von Sickingen zu Ebernburg hat der Candidatus und nachmalige Pfarrer zu Froschweiler Jungk unterm

unterm 14ten Febr. 1771. die Anzeige gethan, daß diese Gemeinde ihre Religions-Beschwerden-Strittigkeit liegen zu lassen gedenke, und man sothaner Gemeinde die Resolution Eines Corporis Evangelicorum vom 13ten Mart. ejusd. anni dahin bekannt gemacht, daß zu mehrerer legalen Gewißheit hierunter von besagter Evangelischen Gemeinde selbst die nähere schriftliche Erklärung: ob sie jene Religions-Beschwerden erliegen zu lassen gemeynet seye? anverlanget werde; Hierauf aber von der Gemeinde ein Memorial ad Corpus Evangelicorum gebracht worden, Innhalts dessen sie ihre Beschwerden-Sache auf sich erliegen zu lassen keineswegs gesonnen, jedoch die Rechts hinlängliche Vollmacht nicht eingesendet hatte: so hat man diese Causam zurückgesetzt, und statt derselben den Vortrag

11) in Sachen der Evangelischen Gemeinde zu Rödelsee contra das Hochstift Würzburg 1772. an Handen genommen. Ueber die aufgestellten 4. Consideranda sollte nun die Gemeinde ihre nothwendige Beantwortung abgeben, wornach man dann das weitere veranstalten würde. Anstatt anverlangter Auskunft aber wurde der in einigen wesentlichen Punkten sehr bedenklich von besagter Gemeinde selbst abgeschlossene Vergleich den 15ten Jul. 1778. producirt, und von Einer Deputation für gut befunden, von der ganzen Sache weiters keine Cognition zu nehmen.

12) In

12) In Sachen der Evangel. Gemeinde zu Weigenheim, Bullenheim und Markherrnsheim entgegen den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg wurde den 1ten Jul. 1775. referirt, 3. Consideranda aufgestellet, und für gut befunden, daß der Vergleich de 1664. durch die von der Gemeinde beygebrachte Gründe nicht annulliret werden möge, auch die angebrachten Gravamina nicht von solcher Beschaffenheit wären, wie selbige zur Obrist-Richterl. Dijudicatur mit einigen davon anzuhoffenden Succeſs gebracht werden könnten, dahero dann der Gemeinde bedeutet worden: daß diese Sache so lange beruhend bleiben dürfte, bis sie wahre Gravamina gegen den allerdings für gültig zu haltenden Receſs von 1664. beybringen würde.

Und weiln

13) in causa der Evangel. Gemeinde zu Markbreith und Dornheim contra den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg Burgermeister und Rath zu Markbreith in ihrem Antwort-Schreiben d. d. 6ten et prſto 15. Dec. 1770. gemeldet, daß Sie dem tröstlichen Beystand Eines Corporis Evangel. bey ihren noch fortdauernden Gravaminibus gar nicht entsagen, jedoch zuvor den Herrn Fürsten zu Schwarzenberg, als ihren Landes-Fürsten, um Abthuung ersagter Religions-Beschwerden flehentlich angehen wollten; so wurde dafür

14) in

14) in Sachen der Evangel. Gemeinde zu Badenheim contra den Grafen von Schönborn nach vorgängig emanirten beyden Reichs-Hofräthl. Conclusis vom 24. Jul 1771. und 20. Januar. 1772. und erkanntem Rescripto Paritorio mit der Relation der Anfang gemacht, die Untersuchung beendiget, und die Beschwerden-Schrift durch den Reichs-Consulenten Hartlaub gefertigt, auch mit dem in Sachen schon vorhin bestellten Reichs-Hofraths-Agenten von Fabrice zur Uebergabe d. 15. Dec. 1773. eingesendet. Gleich darauf hat es sich aber gezeiget, daß diese Gemeinde ihre Beschwerden durch einen gütlichen Vergleich beygelegt habe, welcher zur Deputation im Jahr 1774. eingesendet, daselbst anno 1775. in Conferentia abgelesen, hierüber referirt, und für gut befunden worden, von der Sache keine weitere Cognition zu nehmen.

Gleichmäßig wurde

15) in causa der Evangel. Gemeinde zu Vendersheim contra den Herrn Grafen von Elz über die zur Deputation sub prsto. 30. Dec. 1774. gegebene Beschwerden-Schrift den 24. April. 1776. referirt, 14. Religions-Gravamina genau geprüfet, besonders Communicanda aufgesetzt, und selbige der Evangelischen Gemeinde zu ihrer Erläuterung und nothwendigen Erklärung abschriftlich mitgetheilt. Obwohlen der dasige Pfarrer, Johann

Heinrich

„aus denen ihr zugeschlossenen Schluß-Folgen
„und Resolutionen allschon abzunehmen habe,
„in wie weit man die in denen Tübingischen
„Responsis aufgestellten Grundsätze für ge-
„gründet halte oder nicht, und der eingekom-
„menen Monitorum ungeachtet, da solche
„über die Special-Gravamina keine hinläng-
„liche nähere Erläuterung enthalten, bey jenen
„Resolutionen ex parte Einer Deputation
„es für dermalen sein Bewenden habe; übri-
„gens ersagter Gemeinde unbenommen bleibe,
„ihre Gravamina, in so weit sie nach den
„Tübingischen Lehrsätzen damit hinaus zu lan-
„gen glaubet, entweder unmittelbar an Eines
„der höchsten Reichs-Gerichte zu bringen, oder
„solche nach denen überkommenen Resolutio-
„nen abzufassen und einzurichten, und welches
„man allerdings für räthsam halte, mit
„solchen förderlichst an ihre Herrschaft sich zu
„wenden, und um Reassumtion der von ihr
„im Jahr 1771. unterbrochenen Commis-
„sions-Verhandlung gezimend anzusuchen;
„da sodann nach fruchtlosem Erfolg derselben
„ihr die Anzeige hievon bey Einer Deputa-
„tion zu thun frey bleiben, wie auch nach
„Befinden, derselben mit fernerer Berathung
„hierauf an Hand zu gehen, nicht entstanden
„werden wird.„ Was auf verstehende Ent-
schlieſſung in der Sache ferners geschehen, ist
der Deputation, der keine Nachricht weiter
zugekommen, unbekannt geblieben.

Weiter

Weiter

18) hatte man in Sachen der Reformirten Gemeinde zu Kuchheim contra Kur-Pfalz den 25. Januar. 1775. mit der Relation den Anfang gemacht, sodann, da von der Hochgräfl. Leiningischen Regierung die erforderlichen Documenta zwar eingegangen, jene aber von dem Reformirten Consistorio zu Heidelberg noch ermangelten, und der Pfarrer zu Kuchheim ebenfalls die desiderirten Nachrichten und Urkunden in originalibus nicht beygebracht, sondern nur in einem Schreiben vom 13 Jul. 1775. behauptet hatte, daß der Gemeinde, wie andern Pfälzischen Kirchen, das Jahr 1618. nicht aber 1624. zum Normal-Jahr zukomme, den 3. Dec. 1777. mit der Relation continuiret, und am 21. Mart. 1778. deliberando beliebt, die gefaßte Entschliessung behörigen Orts bekannt zu machen.

In Betreff

19) des in causa der Evangelischen Gemeinde zu Hennweiler und Oberhausen contra den Freyherrn von Warsberg vorgekommenen, und zur Prüfung gegebenen Dictati vom 11. Jul. 1775. hingegen wurde dem Cammer-Gerichts-Procuratori von Zwierlein diese Angelegenheit zur bereitwilligsten Hülfe und Erhaltung des Mandati Provisorii bey dem Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gericht bestens anempfohlen.

Auch

20) in Sachen der Evangelischen Gemeinde zu Kümmelsheim entgegen die katholische Gemeinds-Herrschaften auf die von dem Rechts-Consulenten Hartlaub gefertigte und nomine besagter Gemeinde an Ein Corpus Evangelicorum 1781. gebrachte Beschwerden Schrift, dann nachmals gemachte Anfrage: ob Sie dem Herrn Grafen von Brezenheim, welcher ohnehin Zehend- und Kirchenherr seye, und drey Theile des Orts an sich gekauft habe, den Huldigungs-Eid ablegen solle, oder nicht? bemeldte Gemeinde dahin angewiesen, daß sie unbedenklich den Huldigungs-Eid praestiren, und sodann von dem weitern Vorgang Nachricht geben solle, zumalen durch gute Einleitung des Herrn Grafens von Brezenheim, der sich allezeit vor die Gemeinde geneigt erwiesen, der beste Endzweck erreicht werden könnte. Es beruhet also dermalen auf der categorischen Antwort der Gemeinde.

Zu Betreibung der Religions-Beschwerden.

Tab. I.

Sind an Reichs-Ständischen Beyträgen von 1770 an bis 1784. eingegangen 7474 fl. 12 kr.

1770.	im Decemb.	fl. 5209	12 kr.
1771.	" "	— 6954	12 —
1772.	" "	— 7064	12 —
1773.	" "	— 7124	12 —
1774.	und 1775.	— eadem Summa	
1776.	" "	— 7324	12 —
1777.	" "	— eadem Summa	
1778.	" "	— 7474	12 —
1779.	bis 1784.	— eadem Summa	

Nota. Die über solche Beyträge gefertigte Verzeichnisse sind von Jahr zu Jahr ad aedes mitgetheilet worden, und also bereits in sämmtlicher Gesandtschaften Händen befindlich.

Tab. II.

Rechnung der Einnahme und Ausgabe.

Von den obenstehenden Beyträgen an 7474 fl. 12 kr. und Hinzunahme der Interessen ist an Deservitis zu Regensburg, Wien und Wezlar, dann an Copialien, Schreib-Materialien, Brief-Porto &c. verwendet worden.

	Einnahme.	Ausgabe.	Rest.
1770.	fl. 5209 • 12 kr.	fl. 202 • 31 kr.	fl. 5006 • 41 kr.
1771.	— 6766 • 41 —	— 413 • 56 —	— 6352 • 45 —
1772.	— 6452 • 45 —	— 656 • 31 —	— 5796 • 14 —
1773.	— 6176 • 14 —	— 721 • 7 —	— 5455 • 7 —
1774.	— 5615 • 7 —	— 574 • 51 —	— 5040 • 16 —
1775.	— 5200 • 16 —	— 663 • 54 —	— 4536 • 22 —
1776.	— 4896 • 22 —	— 729 • 13 —	— 4167 • 9 —
1777.	— 4327 • 9 —	— 596 • 2 —	— 3731 • 7 —
1778.	— 4021 • 7 —	— 648 • 8 —	— 3372 • 59 —
1779.	— 3492 • 59 —	— 598 • 46 —	— 2894 • 13 —
1780.	— 2974 • 13 —	— 538 • 22 —	— 2435 • 51 —
1781.	— 2515 • 51 —	— 392 • 52 —	— 2122 • 59 —
1782.	— 2162 • 59 —	— 403 • 51 —	— 1759 • 8 —
1783.	— 1799 • 8 —	— 398 • 53 —	— 1400 • 15 —
1784.	— 1440 • 15 —	— 585 • 59 —	— 854 • 16 —

Aus den Cassen-Rechnungen extrahirt Mense Januario 1785.

Churfürstl. Sächsische Canzley

Sechster Abschnitt.

Kurze Bemerkungen, wie sich gegen den Göttingischen Professor Schlözer zu benehmen seyn möchte.

Unter dieser Aufschrift wurde noch im Jahr 1784. zu Regensburg ein Aufsatz von 1. Bogen bekannt gemacht, dem man keinen Namen zu geben weiß. Es ist weder Privatschrift, noch führt er den Nahmen irgend eines Reichsständischen Hofes an seiner Stirne, und ist doch nicht nur den Gesandtschaften unentgeldlich zugeschickt worden, sondern ist auch eine förmliche Aufforderung an sämtliche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, wider den Hofrath Schlözer, oder vielmehr wider das Kurhannöverische Ministerium, nach gemeinschaftlich ergriffenen Maasregeln zu Werk zu gehen. a)

a) Vor 40 — 50 Jahren wäre diese Schrift wahrscheinlich in einem ganz andern Gewand aufgetretten. Es wäre etwa eine Deduction puncto laesi respectus principum zur öffentlichen Dictatur gekommen, oder wenigstens eine förmliche Negotiation mit andern Höfen darüber angestellt worden. Vielleicht ist es also wirklich einiger Sieg der Preßfreyheit, daß diese Schrift das Incognito beobachtet hat.

Jenem wird nemlich zur Last gelegt, daß er die schaamlose Frechheit besitze, Unwahrheiten, äusserst verunglimpfende Nachrichten zum Schimpf und zur Verkleinerung der Regenten bey dem Publikum und besonders zu Aufhetzung der Unterthanen seinen Staatsanzeigen einzurücken; wie er dann nicht nur schon mehrere auswärtige gekrönte Häupter auf das gröbste beleidiget habe, sondern auch seine Vermessenheit so weit treibe, deutsche Kur- und Fürsten zu mishandeln, und solche theils zu verleumden, theils zum allgemeinen Spott und Gelächter ohne Scheu darzustellen; über alles dieses aber sich anheischig gemacht habe, die Verfasser der ihm einzusendenden Aufsätze auf keine Weise verrathen zu wollen; welches nichts anders als ein öffentlicher Aufruf aller Böswichte sey, verleumderische Beyträge zu liefern.

Wider das Kurbraunschweigische Ministerium, hingegen wird die Beschwerde geführt: daß es auf die von einigen Reichsständen wider denselben geführte Beschwerden keine Genugthuung gegeben habe. Der Antrag des ungenannten Hofes geht daher, „da auch vom „Reichsfiscal, der von Amtswegen auf Ahndung „der Pasquille angewiesen, nichts zu vernehmen sey,

sey, dahin, daß „von Seiten der betreffenden „Kur- und Reichsfürsten der vereinbarte Schluß „gefaßt, und dem Kurhannöverischen Ministerio „durch die Gesandtschaften bekannt gemacht „werden sollte, daß jeder Kur- und Fürst seinen „Landeskindern untersagen werde, in Absicht „auf die Studien sich nicht mehr auf die Uni„versität Göttingen zu begeben: sonst aber der „Entgegenhandelnde gar keine landesherrliche „Versorgung zu gewärtigen habe.„ Diese Aeusserung ins Publikum zu bringen, scheint der Zweck der Schrift zu seyn. Denn wenn gleich vorher von Masregeln, die von gesamten teutschen Reichs wegen ergriffen werden sollten, gesprochen wird: so scheint diß doch mehr als Einkleidung oder als Wendung, die zu jener den Weg bahnen sollte, angesehen werden zu müssen.

Von was für einem Hofe sie herrühre, ist nicht mit Zuverläßigkeit bekannt geworden. Daß es ein Kur- oder Fürstlicher Hof seyn müsse, dem in Schlözers Staatsanzeigen Anlaß zu solchen Beschwerden gegeben worden ist: wird als gewiß angenommen werden dörfen. Die Stimmen fielen zu Regenspurg theils auf den Kurpfalzbairischen, theils auf den Hochfürstlich Speierischen Hof; und nachdem die Komi-

Jenem wird nemlich zur Last gelegt, daß er die schaamlose Frechheit besitze, Unwahrheiten, äusserst verunglimpfende Nachrichten zum Schimpf und zur Verkleinerung der Regenten bey dem Publikum und besonders zu Aufhetzung der Unterthanen seinen Staatsanzeigen einzurücken; wie er dann nicht nur schon mehrere auswärtige gekrönte Häupter auf das gröbste beleidiget habe, sondern auch seine Vermessenheit so weit treibe, deutsche Kur- und Fürsten zu mishandeln, und solche theils zu verleumden, theils zum allgemeinen Spott und Gelächter ohne Scheu darzustellen; über alles dieses aber sich anheischig gemacht habe, die Verfasser der ihm einzusendenden Aufsätze auf keine Weise verrathen zu wollen; welches nichts anders als ein öffentlicher Aufruf aller Böswichte sey, verleumderische Beyträge zu liefern.

Wider das Kurbraunschweigische Ministerium, hingegen wird die Beschwerde geführt: daß es auf die von einigen Reichsständen wider denselben geführte Beschwerden keine Genugthuung gegeben habe. Der Antrag des ungenannten Hofes geht daher, „da auch vom „Reichsfiscal, der von Amtswegen auf Ahndung „der Pasquille angewiesen, nichts zu vernehmen sey,

sey, dahin, daß „von Seiten der betreffenden „Kur- und Reichsfürsten der vereinbarte Schluß „gefaßt, und dem Kurhannöverischen Ministerio „durch die Gesandtschaften bekannt gemacht „werden sollte, daß jeder Kur- und Fürst seinen „Landeskindern untersagen werde, in Absicht „auf die Studien sich nicht mehr auf die Uni„versität Göttingen zu begeben: sonst aber der „Entgegenhandelnde gar keine landesherrliche „Versorgung zu gewärtigen habe.„ Diese Aeusserung ins Publikum zu bringen, scheint der Zweck der Schrift zu seyn. Denn wenn gleich vorher von Masregeln, die von gesamten teutschen Reichs wegen ergriffen werden sollten, gesprochen wird: so scheint diß doch mehr als Einkleidung oder als Wendung, die zu jener den Weg bahnen sollte, angesehen werden zu müssen.

Von was für einem Hofe sie herrühre, ist nicht mit Zuverläßigkeit bekannt geworden. Daß es ein Kur- oder Fürstlicher Hof seyn müsse, dem in Schlözers Staatsanzeigen Anlaß zu solchen Beschwerden gegeben worden ist: wird als gewiß angenommen werden dörfen. Die Stimmen fielen zu Regenspurg theils auf den Kurpfalzbairischen, theils auf den Hochfürstlich Speierischen Hof; und nachdem die Komi-

tialgesandeschaft jenes Hofs solches öffentlich in Abrede gestellt hatte: so blieben die Meisten um so mehr bey diesem stehen, als von demselben in den Streitigkeiten mit dem Domkapitel wirklich auch ein wider Schlözern auf Excitation des Reichsfiscals gerichtetes Exhibitum übergeben, dieses aber in dem Concluso mit Stillschweigen übergangen worden ist.

Daß auf dem Reichstag über diesen anonymischen Vorschlag weder öffentlich noch privatim Berathschlagungen angestellt und noch weniger wirklich zwischen mehreren Gesandtschaften eine Abrede deswegen genommen worden sey: ist leicht zu erachten. Es scheint solches auch nicht einmal Absicht des Hofes, von dem die Schrift herrühret, gewesen zu seyn, welcher sich in diesem Fall nothwendig durch wirkliche Negotiation hätte zu erkennen geben müssen. Ob aber die Schrift ganz ohne Wirkung geblieben, oder ob die auf dem Umschlag des letzten Stücks der Schlözerischen Staatsanzeigen vom Jahr 1784. enthaltene Aeusserung:

„Für das nächste Jahr 1785. verbitte „ich alle *Odiosa*, deutsche Länder und deutsche noch lebende Personen betreffend: Falls „nicht die Einsender das Verdienst samt „der

„der dermaligen Gefahr solcher Publica„tionen in diesen Staatsanzeigen und „die Ehre des Märtirertums für deut„sche Preßfreyheit durch ihres Namens „offene Unterschrift mit mir zu theilen „belieben. S.

als Wirkung davon anzusehen sey: weiß ich nicht.

Ob Schlözern wirklich dasjenige zur Last zu legen sey, was ihm hier zur Last gelegt wird, lasse ich dahin gestellt seyn, gleichwie ich mich auch alles Urtheils über jene Schrift enthalte. Ueberhaupt aber von der Sache zu reden, muß ich bekennen, daß ich den Gebrauch, der in manchen periodischen Schriften durch Verbreitung unbeurkundeter Anecdoten von Höfen und Privatpersonen von dem höhern Grad der Preßfreyheit gemacht worden ist, nicht ganz billigen kann. Die Ungewißheit, ob eine solche Nachricht von einem Manne herrühret, der, nur durch Wahrheit geleitet, die Feder ergrief, und die Möglichkeit, daß Mißgunst, Neid, Feindschaft, Rachsucht, Verläumdung Antheil daran gehabt, und wenigstens auf die Vorstellungsart gewirkt haben können, sollten doch jeden rechtschaffenen wahrheitsliebenden Schriftsteller schüchtern machen, unbeurkundete Nachrichten öffentlich dem

Publikum vorzulegen. Es ist schon Beleidigung, ungerechte Verletzung des guten Namens eines Mannes, wenn eine Sache nur auf der nachtheiligsten Seite vorgestellt, wenn das, was zur Entschuldigung dient, verschwiegen wird. Ich kenne keinen billigern Grundsatz, so advocatisch er auch vielleicht manchen auffallen mag, als unsern: audiatur et altera pars! Die Ehre eines Mannes ist schneller angegriffen und geraubt, als wieder hergestellt. Auch Widerruf ungegründeter Nachrichten ist fürwahr keine volle Genugthuung. Wie oft hat nicht schon das ungegründetste Gerücht in einer gewissen Gattung von Lesern und Hörern, die vielleicht gerade am meisten Geschmack an Schilderung schwarzer Charactere und Handlungen haben, auch, wenn es gleich öffentlich oder gar durch richterlichen Ausspruch zurück genommen worden war, doch den Gedanken zurückgelassen: vielleicht ist doch etwas wahr daran; der Mann muß wenigstens durch zweydeutige Handlungen dazu Anlaß gegeben haben u.dgl. Und sollte dieses nicht — vorausgesetzt, daß die Sache wirklich ungegründet war — mit Recht als wahre Beleidigung, als fortdauernde Verletzung der Ehre eines Unschuldigen angesehen werden müssen? Gesetzt auch, die Eindrücke, welche

eine

eine ungegründete Anecdote in den Gemüthern der Leser zurücklies, werden durch den Widerruf wirklich gänzlich ausgelöscht: so war doch immer auf eine Zeitlang seine Ehre verletzt; der Kränkung, womit für den unschuldig leidenden die Ausbreitung einer solchen Unwahrheit verbunden seyn muß, nicht zu gedenken.

Hoffentlich werde ich mir hierdurch nicht den Verdacht zuziehen, als ob ich hier die Vortheile der Preßfreyheit in Zweifel ziehen wollte. Ich bin von dem wichtigen Einfluß, den der gute Gebrauch derselben sowohl auf die moralische Bildung des Characters der Nation, als auf Befestigung der bürgerlichen Freyheit haben muß, zu sehr überzeugt, als daß ich dieselben mißkennen könnte. Aber ein Privilegium quidlibet audendi darf doch nicht an die Stelle des Preßzwangs tretten, wenn die Preßfreyheit nicht sehr ausarten soll; und wenn die Ehre des hohen und niedern Bürgers im Staat, wie billig, so gesichert seyn soll, als sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum: so können Angriffe derselben in öffentlichen Schriften, so bald darüber Klage erhoben wird, von der höchsten Gewalt des Staats nicht unter dem Vorwand der Preßfreyheit mit Gleichgültigkeit angesehen werden,

den, sondern dieselbe ist schuldig, den Schriftsteller zum rechtlichen Beweis b) oder Genugthuung anzuhalten.

Ohne Ausschweifung war freylich der Uebergang von dem Preßzwang zu einer anständigen Preßfreyheit nicht zu erwarten. Der menschliche Geist findet selten gleich den Mittelweg, wenn er sich einmal auf einer oder der andern Seite zu weit davon entfernt hatte, sondern fällt gerne auf die andere äusserste Seite. Zum Glück ist dies schon unzähligemal das Mittel gewesen, endlich auf die Mittelstrasse zu kommen. Vielleicht kann es dies auch in diesem Fall werden.

Was insbesondere die Freyheit von unsern kur- und fürstlichen teutschen Höfen zu schreiben betrift, so hat sie seit kurzem einige gewaltige Stösse bekommen, welche ihre Fortschritte in etwas hemmen können.

Unter den teutschen Höfen, welche sich durch Unterstützung der Preßfreyheit auszeichneten,

b) Ob aber auch die Nennung des Einsenders verlangt werden könne, wenn gleich der Schriftsteller selbst den Proceß aufnehmen, ihn ganz zu seiner Sache machen, und den Beweis führen will, ist eine andere Frage, die vielleicht zu unserer Zeit einer eigenen Abhandlung würdig wäre.

ten, stehen vielleicht Kurbrandenburg und Kurbraunschweig oben an. Daß aber Schlözer nun sich alle Odiosa von teutschen Kur- und Fürstlichen Höfen verbetten habe, und von dermaliger Gefahr solcher Publikationen in seinen Staatsanzeigen, von Märtirerthum für die deutsche Preßfreyheit spreche, habe ich oben schon angeführt; und Göckings Schicksal, welches ihn veranlaßte, die Mitarbeit an dem von ihm allein angefangenen Journal von und für Teutschland ganz aufzugeben, ist noch in frischem Angedenken. Die politische Verbindung der teutschen Höfe scheint noch am meisten im Wege zu stehen, und läßt nicht vermuthen, daß die Preßfreyheit wider die Beschwerden einzelner Reichsstände immer mit gleichem Nachdruck werde in Schutz genommen werden.

Ohne Zweifel werden auch die einzelnen teutschen kur- und fürstlichen Höfe nicht leicht so gleichgiltig dabey seyn, wie ihre Handlungen dem Publikum vorgestellt werden, als man es von einigen der gröstten Monarchen in Europa weiß. Man kann aber auch nicht läugnen, daß die Lage, worinn jene sich befinden, von derjenigen nicht wenig verschieden ist, worinn diese mit grosmüthiger Gleichgiltigkeit auf die

Urtheile

Urtheile herabsehen, welche in öffentlichen Schriften von ihren Handlungen gefällt werden.

Wenn man übrigens bedenkt, was, jener politischen Verhältnisse ungeachtet, die Preßfreyheit schon für starke Schritte auch in dieser Rücksicht gemacht hat: so ist allerdings zu hoffen, daß sie auch in Zukunft noch weitere Fortschritte machen werde.

Kurze Bemerkungen, wie sich gegen den Göttingischen Professor Schlözer zu benehmen seyn möchte.

Die spätere Nachkömmlinge werden sich schwerlich überreden lassen, daß es, eine geraume Zeit nach der Mitte des achtzehenden Jahrhunderts, Apostel der neuen Philosophie in unserm Deutschland gegeben habe, welche als eingebrungene Aufklärer ihrer Landesleute die Worte: Sanftmuth, Wohlthätigkeit, Menschenliebe und Toleranz, im Munde führten, zu gleicher Zeit aber in ihren Schriften grobe Lästerungen nicht nur gegen ehrbare Privatmänner, sondern auch gegen höchste Häupter ausstiessen, wenn ihnen nicht die bisher im Drucke erschienenen Charteken in die Hände fallen.

Allerdings wäre zu wünschen gewesen, daß man diese boshaften Brochüren gleich nach ihrer Geburt zernichtet, oder wenigstens als Makulatur

latur und zu den Luftballen verschlissen hätte. Denn die Nachwelt würde doch von unsern Zeiten keine vortheilhafte Meynung hegen können, daß den bevorstehenden Reichsgesetzen zuwider, solchen Lästerschriften der Lauf im Publicum belassen worden.

Man beliebe nur die Reichsabschiede von den Jahren 1524. §. 28. 1529. §. 9. 1530. §. 58. 1541. §. 40. 1570. §. 155 — 59. den Kreißabschied zu Erfurt 1567. §. 61. ꝛc. die Polizeyordnung zu Augsburg 1548. tit. 34. dann jene zu Frankfurt 1577. tit. 35. nicht minder das Kaiserliche Edict vom Jahre 1715. und das Kaiserliche Generalpatent wegen des Bücherwesens im H. R. Reiche vom Jahre 1746 nachzusehen, und man wird finden, daß nichts ohne Censur, nichts wider Gott, den Staat und gute Sitten, insonderheit keine Pasquille, in Druck erlassen, widrigenfalls gegen den Drucker und Verfasser von der Obrigkeit, und in deren Saumseeligkeit von dem Reichsfiscal verfahren werden solle.

Niemand wird sich wohl einfallen lassen, daß diese Reichsgesetze einer Verjährung [illegible] liegen, mithin ein Schriftsteller, der entweder aus Hunger, oder aber aus Gewinnsucht schreibt, sich erlauben dörfte, öffentliche Schmähungen aus gallsüchtiger Verleitung schändlicher Nebenrichte, der von einigen Jahren her zügellosen Presse zu übergeben. Ob aber unter andern der Göt-

Göttingiſche Profeſſor Schlözer unter eine erſtbemeldter Gattungen Schriftſteller gehöre, wird aus deſſen anfangs benannten Briefwechſel, nach der Hand aber umgetaufter Staatsanzeigen, welchen Namen dieſelbe keineswegs verdienen, jeder unbefangene gar leicht ermeſſen können.

Dieſer Mann iſt bekanntlich zu Göttingen als Profeſſor der Weltweisheit angeſtellet, und beſitzet die ſchamloſe Frechheit, Unwahrheiten, äuſſerſt verunglimpfende Nachrichten, ohne Benennung des Einſenders Namen in offenem Druck zu erlaſſen, auch ſolche Dinge, welche zum Schimpf und zur Verkleinerung der Regenten bey dem Publicum und beſonders zur Aufhetzung ihrer Unterthanen gereichen, einzurücken.

Dieſer in allem Betracht niederträchtige Schriftſteller hat ſich bereits in ſeinem ſogenannten Briefwechſel erfrechet, gekrönte Häupter, nemlich die Könige von Frankreich und Spanien, die Königin von Schweden auf das gröbſte zu beleidigen: und ſeine Vermeſſenheit hat keine Gränzen, da er auch deutſche Kur- und Fürſten mishandelt, ſolche theils verleumdet, und theils zum allgemeinen Spott und Gelächter ohne Scheu darſtellet.

Derſelbe machet ſich in dem Vorberichte zu dem 5ten Theil ſeines erwähnten Briefwechſels anheiſchig, die Verfaſſer der ihm

ein-

ein zusendenden Aufsätze auf keine Weise verrathen zu wollen, welches nichts weniger als ein offener Aufruf aller Bösewichte in und ausserhalb Deutschland angesehen werden kann, und so viel gewirket hat, daß er noch immer fortfährt, verläumderische Beyträge in seinen Schriften dem Publicum zu liefern.

Derley schändliche Mißhandlungen verschiedener Kur- und Fürsten sollten dem Professor Schlözer als einem frechen Schriftsteller, der den guten Namen der deutschen Reichsfürsten auf einseitige meist zerstümmelte Nachrichten misvergnügter, unruhiger, treuloser Unterthanen, vielleicht gar pflichtvergessener Diener, öffentlich schmälert, zum geringsten die Strafe der Ehrlosigkeit zuziehen, und zugleich derselbe angehalten werden, die Einsender der schändlichen Nachrichten anzuzeigen.

Zu beweisen ist es, daß ein und anderer Reichsfürst bey des Professor Schlözers Obrigkeit (ist die Sprache der Reichsgesetze) Genugthuung verlanget, und auf Bekanntmachung der Einsender solcher strafbaren Nachrichten angetragen habe. Allein! wenn es heißt: der unmittelbare Respekt sey nicht verletzet, die Freyheit zu denken oder zu schreiben müßte zwar nicht ausarten, aber auch nicht zu sehr beschränket werden, wodurch der Gelehrsamkeit selbst und einer nützlichen allgemeinen Aufklä-

rung zugleich dadurch geschadet werde, daß freymüthige Bemerkungen eines politischen Privatschriftstellers über eine Sache an sich, die sonst nach ihrer Beschaffenheit der Erörterung und Beurtheilung allenfalls nicht unfähig sey, von demselben weder zu einer Ahndung qualificirt, noch weniger zu einer Genugthuung erheblich gehalten werden mögen, wenn es nämlich also lautet; so ist sich nichts zu versprechen, vielmehr wurde der Schriftsteller noch gerechtfertiget, und es im voraus stillschweigend gut geheissen, wenn er gegen alle andere Reichsfürsten und Obrigkeiten, deren Unterthan er nicht ist, die schuldige Achtung ausser Augen setzet, und mit Verläumdungen und Verunglimpfungen aufs neue fortfährt.

Dem deutschen Reiche dörfte es niemals und auch nicht bey Auswärtigen zur Ehre gereichen, wenn die Schlözerischen Schmäheschriften, besonders wo auch vom Reichsfiscal, der von Amtswegen auf Ahndung der Pasquille anzutragen angewiesen, nichts zu vernehmen ist, mit Gleichgültigkeit übergehen wollte: Ein jeder Reichsstand, welcher von dem Schlözerischen Gerichte noch nicht öffentlich mißhandelt worden, hätte alsdann ein Gleiches bey erster Gelegenheit zu gewärtigen, zumalen kein Regent eine Versicherung hat, daß es in seinen Landen keine Verräther, keine misvergnügte Unterthanen

thanen und Diener gebe, welche auf eine ihnen so vortheilhaft anscheinende, an sich aber gewissenlose Art, an ihrem Landesherrn und Mitdienern Rache suchen möchten, in der gewissen Hofnung, daß sie von dem Professor Schlözer, gemäße seiner Zusage, niemals verrathen werden.

Was würde aber alsdann zuletzt entstehen, da ohnehin an mehrern Orten die Subordination vermisset wird, und vielen Untergebenen es dünket, nach Wohlgefallen handeln zu können?

Eine ausgelassene Freyheit würde überhand nehmen, und mancher das Recht, zu thun, was er will, mit dem Rechte, nichts zu thun, als was man schuldig ist, vermengen. Und würde sich demnächst der Geist der Unruhe allgemein machen, welcher sich gewöhnlich im Anfange durch freche Schriften gegen die Landesherrschaft zu erkennen giebt; so wird wohl ein nicht mächtiger Reichsstand derley Schmähschriften vorzubiegen um so weniger vermögend seyn, als ein der grösten Regenten sich veranlasset sehen dörfte, solchen Ausschweifungen durch ausserordentlich harte Strafen Einhalt zu thun, davon ein neues Beyspiel in den Kaiserlichen Niederlanden vom 18. August 1784. wegen vorgeblicher neuen Auflage auf die Güter, jedermann durch die Zeitungen bekannt worden ist.

Bey dieſen Umſtänden wird wohl nichts anders übrig bleiben, als daß vom deutſchen Reichswegen nach denen vorhandenen Geſetzen für das verfloſſene gegen die Schuldigen die Strafe wirklich eintrette, und für das künftige derley Ungebühren nachdruckſamſt geſteuret werde.

Wollte man aber von Seiten der betreffenden Kur- und Reichsfürſten den vereinbarten Abſchluß noch zum Voraus faſſen, und ſolchen dem Kurhannöveriſchen Miniſterium durch die Geſandtſchaften bekannt machen laſſen, daß jeder Kur- und Fürſt ſeinen Landeskindern unterſagen werde, in Abſicht auf die Studien, ſich nicht mehr auf die Univerſität Göttingen zu begeben, ſonſt aber der entgegenhandelnde gar keine landesherrliche Verſorgung zu gewärtigen habe; ſo ließ ſich noch muthmaſſen, daß auf dieſen Entſchluß gemeldtes Miniſterium dem Profeſſor Schlözer ernſtgemeſſenſt aufgeben möchte, nicht das mindeſte, ſo einen Kur- oder Reichsfürſten, oder deſſen Kabinet, oder Regierungsſtellen betreffe, im Druck zu erlaſſen, oder wenigſtens, wenn ſolches geſtattet werden wollte, der Profeſſor Schlözer verbunden ſey, den Einſender zu gleicher Zeit zu benennen.

Sie,

Siebenter Abschnitt.

Von Einlösung der an Kurbraunschweig verpfändeten Grafschaft Bentheim.

Von dem Grafen Karl Philipp von Bentheim zu Bentheim ist am 22. May 1752. sein Antheil an der Grafschaft Bentheim auf 30. Jahre, vom 1. Jan. 1753. an zu rechnen, an das Kurhaus Braunschweig pfandschaftlich überlassen, dabey aber im 16. Art. der Vertragsurkunde bedungen worden; daß nach Verfluß dieses dreißigjährigen Zeitraums und nach Tilgung des gethanen Vorschusses die Grafschaft von Kurbraunschweig wieder abgetretten werden solle; doch so, daß mit Eintritt des letzten Jahres die Looſe geschehen, und, wenn solche nicht erfolgen; oder die Wiederbezahlung nicht geschehen sollte, der Vertrag ipso facto bis zu völliger Contractmäßiger Befriedigung des Pfandinhabers ipso facto erneuert und erstreckt seyn solle.

Im Jahr 1782. gieng also die Zeit zu Ende. Der Graf hatte auch Lust zur Einlösung, und kündete diese wirklich dem Hause Braunschweig-Hannover an. Die Bezahlung des Vorschusses aber gieng nicht eben so schnell von statten. Da diese innerhalb der festgesetz-

ten dreißig Jahre nicht erfolgt ist: so sah das Kurbraunschweigische Ministerium den Versatz für erneuert und erstreckt an, und machte solches durch die Bentheimische Regierung in dem unter Num. I. beygefügten Ausschreiben vom 20. Jan. 1783. [a] sämtlichen Beamten der verpfändeten Grafschaft Bentheim bekannt. Der Graf von Bentheim hingegen war damit nicht zufrieden, und scheint dem Vertrag die Deutung zu geben, daß, wenn nur die Aufkündung richtig geschehen sey, das Kurhaus Hannover, ohne die Bezahlung erhalten zu haben, die pfandschaftlich erhaltene Grafschaft zurückzugeben schuldig sey, die Bezahlung aber auch nachher erst geschehen könne.

Er klagte deswegen am Kaiserlichen Reichshofrath, wurde aber nach der Beylage unter Num. II. mit seinem Gesuch abgewiesen.

I.

Ausschreiben der Kurbraunschweigischen Regierung der Grafschaft Bentheim an sämtliche Beamte derselben, vom 20. Jan. 1783.

Namens und von wegen Sr. Königl. Majestät von

a) Dieses Ausschreiben ist schon in dem Hamburger politischen Journal vom J. 1783. X. St. S. 998. abgedruckt.

von Grosbrittannien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg, Unsers allergnädigsten Herrn

Wird dem Gericht zu N. kund und zu wissen gemacht; wasmassen in dem unter dem 22sten May 1752 b) mit dem Herrn Grafen von Bentheim getroffenen Pfandschaftskontract, vermöge dessen diese Grafschaft samt ihrem Zubehör cum omnimodo superioritatis territorialis jure, auch allen und jeden davon dependirenden Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, an des höchstseeligen Königs Georg II. von Grosbrittannien Majestät, glorwürdigsten Andenkens, wie auch an Höchstderoselben Erben und Nachfolger in der Chur, auf dreyßig Jahre, vom 1ten Jan. 1753. an zu rechnen, übertragen gewesen, durch den 10ten Artikel desselben folgendes verabredet und festgestellet worden:

Nach Verlauf derjenigen 30. Jahre, worauf dieser Kontract gerichtet ist, und nach Tilgung des zufolge desselben zu thuenden Vorschusses, wollen Se. Königl. Majestät, und Dero Königl. Churhaus, Sich weiter keines Rechts aus selbigen anmaßen, sondern das Pfand ohne alle Widerrede und Weigerung wieder herausgeben und abtreten.

b) Es ist also unrichtig, wenn in Mosers Tr. von der teutschen Reichsstände Landen ꝛc. S. 84. der 9. May 1753. angegeben wird.

Jedoch ist Gräflicher Seits mit Eintritt des letztern Jahres die Loose zu thun, und wenn solche nicht erfolget, oder die Wiederbezahlung nicht geschiehet, ist der Versatz, bis zu völliger kontraktmäßiger Befriedigung Sr. Königl. Majestät damit ipso facto erneuet und erstrecket.

Da nun zwar die Loose geschehen, jedoch die Wiederbezahlung mit Ablauf des vorigen Jahres nicht erfolget, mithin der Fall, wovon der vorgedachte 16te Artikel redet, anjetzo eingetretten ist, daß der Versatz dieser Grafschaft Bentheim kontractmäßig ipso facto damit erneuert und erstrecket worden; so wird solches der erhaltenen Vorschrift gemäs hiermit zur nöthigen Verhaltung eröfnet.

Urkundlich vorgelegten Königl. Churfürstl. Regierungs-Insiegels und der gewöhnlichen Unterschrift.

Bentheim den 20. Januar. 1783.

Königl. Grosbritt. und Churfürstl. Braunschweig. Lüneb. Regierung der verpfändeten Grafschaft Bentheim.

H. N. Funk.

Wedekind.

II.

Reichshofrathserkenntniß in dieser Sache vom 2. Dec. 1784.

Jovis 2. Dec. 1784.

Zu Bentheim-Bentheim Graf, puncto consensus ad hypothecandum, modo die Lösung der Grafschaft Bentheim betreffend.

Absolvitur relatio et conclusum.

Nachdeme Implorant weder, daß Jemand die neue Verpfändung unter den vorgeschlagenen oder andern Bedingnissen wirklich übernommen, noch daß er die baare Bezahlung geleistet, dargethan, auch nicht bescheiniget hat, daß Churbraunschweig die Pension und andere Kontractsmäßige Verbindlichkeiten zu entrichten sich geweigert habe; so hat das nachgesuchte Rescript nicht statt.

Johann Peter Söhngen.

Achter Abschnitt.

Von der künftigen Sayn Hachenburgischen Erbfolge.

Schon im fünften Theil meiner Staatskanzley S. 377. habe ich ein durch ein falsches Todesgerücht veranlaßtes Vorspiel des künftigen Sayn-Hachenburgischen Erbfolgestreits meinen Lesern bekannt gemacht. Damal waren mir nur die von dem nunmehrigen Fürsten zu Neuwied gemachte militarische Bewegungen bekannt. Inzwischen habe ich die nähere Nachricht erhalten, daß nicht nur der Fürstin zu Neuwied und der an den Erbprinzen zu Nassauweilburg verlobten Burggräfin Isabelle, Tochter des vorigen Grafen Wilhelm Georgs, eines Brudersohn des jetztregierenden Grafen, noch ein dritter Prätendent das Erbe streitig mache; sondern auch, daß von allen diesen Prätendenten kriegerische Vorkehrungen zur Besitzergreifung gemacht worden waren. Für die junge Burggräfin standen 3 — 400 Mann Nassauische Truppen in Bereitschaft.

Diese von allen Theilen gemachte Anstalten hatten auch wirklich die am angef. O. vermuthete Folge. Alle diese Prätendenten wandten sich nun an den Reichshofrath. Die Fürstlich-Salmische Vormundschaft machte mit einer den

19. März 1784. überreichten Vorstellung und mehreren Nachträgen den Anfang. Erst am 11. Oct. darauf folgte die Fürstin zu Neuwied, und am 29. Nov. die Vormünderin der Burggräfin Louise Isabelle mit ihrer Vorstellung nach. Die Salmische Vormundschaft und die Fürstin zu Neuwied baten wirklich schon pro decernenda citatione. Der Reichshofrath fand aber nicht gut, in dieses Citationsgesuch, das sich schon über das Petitorium verbreitet hat, einzugehen, und eben so wenig, Sequestrationsanstalten zu machen, wodurch den Prätendenten die Mühe der schleunigen Besitzergreifung nach dem Tode des regierenden Burggrafen erspart worden wäre: sondern begnügte sich, denselben den Gebrauch aller in den Reichsgesetzen verbottenen Gewalt zu verbieten, und deswegen den Kraisausschreibenden Fürsten des Niederrheinisch-Westphälischen Kraises einen auf Erhaltung der Ruhe und Verhütung aller verbottenen Gewalt abzielenden Auftrag zu machen; wie das hier eingerückte Conclusum mit mehrerem zeigt. In der That hat also dieses höchste Reichsgericht sämmtlichen Prätendenden die Besitzergreifung freygelassen. Es wird nun seiner Zeit darauf ankommen, ob eine Partie und welche bey dem Erledigungsfalle das

Prae-

Praevenire ſpielen, oder ob jede derſelben ein Stück der Grafſchaft erwiſchen wird; und dies iſt nach den vorwaltenden Umſtänden das wahrſcheinlichſte, indem Salm auf dem Weſterwalde und nahe bey der Stadt Hachenburg ein beträchtliches Dorf Namens Reck beſitzt, die Grafſchaft Neuwied an verſchiedenen Orten an die Grafſchaft Hachenburg gränzt, und die Frau Mutter und Vormünderin der comprätendirenden Burggräfin, Louiſe, Iſabelle von Kirchberg ſowohl, als dieſe ſelbſt in der Stadt Hachenburg ſelbſten wohnet.

Lunae 13. Decembris 1784.

Die künftig Sayn Hachenburgiſche Succeſſion betr. ſive implorantiſcher Fürſtlich-Salm-Salmiſcher Vormundſchafts-Anwald Stubenrauch ſub praeſ. 19. Martii an. curr. überreicht allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte; pro decernenda intus petita citatione cum reſcripto commiſſorio ad DD. Electorales Trevirenſem et Colonienſem cum clauſula ſeorſim et conjunctim appon. num. 1 — 6. in quadruplo.

Idem ſub praes. 23. ejusdem überreichet allerunterthänigſten Nachtrag ad Supplicam de praes. 19. hujus mit Bitte: pro maturandis ob moræ periculum retro petitis ordinationibus Caeſareis appon. num. 7. in quadruplo.

Idem ſub praes. eodem überreicht allerunterthänigſte Beybringung der Vollmachts-

For-

Formularien, mit Bitte: pro desuper more solito ordinando, appon. Mdta.

Idem sub praes. 29. dicti mens. producit tutorium ad legitimationem de praes. 23. hujus et supplicat pro desuper pro stylo ordinando: appon. tutoria.

Idem sub praes. 25. Maji ann. curr. überreicht allerunterthänigste Anzeige ad supplicam de praes. 19. Martii nup. cum petito pro desuper reflectendo et maturandis nunc retro petitis ordinationibus Caesareis.

In eadem der Frau Fürstin zu Wied implorantischer Anwald Bittner sub praes 11. Oct. nup. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo etc. appon. num. 1. — 6.

In eadem der verwittibten Gräfin zu Kirchberg tutorio nomine der minderjährigen Gräfin Louise Isabelle implorant. Anwald von Hafner sub praes. 29. Novembr. noviss. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro desuper reflectendo, nilque praejudiciale statuendo, intusque petitas ordinationes Caes. ferendo: appon. num. 1. — 6.

Idem sub praes. 30. ejusdem producit Adjuncta Num. 10. et 11. ad Exhibitum de praes. hesterno in forma probante, mit Bitte pro eadem ad acta ponendo, desuper reflectendo appon. eadem.

Referuntur Exhibita.

Johann Peter Söhngen, mppr.

Mar-

Martis 14. Decembris 1784.

Die künftig Sayn Hachenburg. Succeſſion betr.
continuatur Relatio.

Jovis 16. Decembris 1784.

Die künftig Sayn-Hachenburg. Succeſſion betr.
Abſolvitur Relatio et Concluſum:
Fiat Votum ad Sac. Caeſ. Majeſt.
Johann Peter Söhngen, mppr.

Sabbathi 8. Januarii 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburg. Succeſſion betr.
Legitur nuper decretum votum ad
S. C. Majeſtatem et approbatur.
Johann Peter Söhngen, mppr.

Lunae 28. Februarii 1785.

Die künftig Sayn-Hachenburg. Succeſſion betr.
Publicatur Reſolutio Caeſarea:

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbiret: zufolge deſſen

1mo) Hat das von der Fürſtlich-Salmiſchen Vormundſchaft und der Frau Fürſtin zu Wied hinc inde geſtellte Geſuch pro decernenda Citatione noch zur Zeit nicht ſtatt.

2do) Werden im übrigen ſämtliche implorirende Theile auf die Membro ſubſequente enthaltene Kaiſerliche Verordnung verwieſen.

3tio) Reſcribatur den Kraisausſchreibenden Herren Fürſten des Niederrheiniſch-Weſtphäliſchen Kreiſes, Kaiſerliche Majeſtät ſeyen von der Fürſtlichen Vormundſchaft des Herrn Fürſten Konſtantin zu Salm-Salm, dann von der

der Frau Fürstin zu Wied, und endlich von der Vormundschaft der von dem Burggrafen Wilhelm Georg hinterlassenen Tochter Isabella Louise, als sämtlichen angeblichen eventuellen Erbfolgs-Prätendenten in der Grafschaft Sayn-Hachenburg, vorläufig diejenige Gründe, wodurch ein jeder der Imploranten bey dem dereinstigen Ableben des dermaligen Besitzers, Burggrafen August zu Kirchberg, seine Successionsansprüche behaupten zu können, erachte, allerunterthänigst vorgelegt, zugleich aber auch die Anzeige von denenjenigen auf eine gewaltsame dereinstige Besitzergreifung abzielenden und respective sogar mit Vorrückung militarischer Mannschaft an die Hachenburgische Gränze verbundenen Vorbereitungen gemacht worden, wodurch man sich respective von Seiten der Fürstlich-Salmischen Vormundschaft und der Frau Fürstin zu Wied auf den Erledigungsfall in den Besitz zu schwingen intendire.*) Nun hätten zwar Kaiserliche Majestät sämtliche Imploranten, so viel derselben in Rücksicht auf die künftige Erbfolge gegen einander formirte rechtliche Ansprüche und darauf gestellte Petita selbst betrift, unter heutigem dato damit noch zur Zeit abzuweisen rechtlicher Ordnung angemessen gefunden. Gleichwie jedoch im übrigen Allerhöchst-

*) Der Reichshofrath scheint also nichts von den militarischen Anstalten, welche für die dritte Prätendentin, die Burggräfinn Louise Isabelle von Kirchberg gemacht worden sind, gewußt zu haben.

höchſtdero Obriſtrichterliches Amt und Reichsväterliche Sorgfalt erheiſche, dafür zu ſorgen, daß bey dereinſt eröfneter Erbfolge alle in den Reichs- und gemeinen Geſetzen verpönte Gewalt, Ueberziehung mit gewafneter Mannſchaft, und andere derley zu öffentlicher Unruhe und Nachtheil von Land und Leuten gereichende Vorkehrungen vermieden würden; Als wollten Allerhöchſtdieſelbe Ihnen, Kreisausſchreibenden Herren Fürſten andurch den Kaiſerlichen Befehl ertheilet haben, bey eintretendem Erledigungsfall den ſorgfältigen gemeſſenen Bedacht dahin zu nehmen, daß weder von dem einen noch dem andern Theile, welcher ſich zu der Erbfolge berechtigt glaube, bey Ergreifung des Beſitzes der Hachenburgiſchen Lande, mit einiger in den Reichsgeſetzen verbotenen Gewalt vorgegangen werden möge; Wo im übrigen Sie, Kreisausſchreibende Herren Fürſten, denjenigen unter den Imploranten, welcher ſich wider Kaiſerliche Majeſtät gänzliches Verhoffen, und dieſem ausdrücklichen Verbote entgegen, dennoch dergleichen zu unternehmen beygehen laſſen würde, durch Anwendung der gewöhnlichen executiviſchen Mittel auctoritate ſpecialis Commiſſionis Caeſareae, in die behörige Schranken zu weiſen, und, wie ſie dieſer Kaiſerlichen Verordnung nachgekommen ſeyen, ſeiner Zeit den allergehorſamſten Bericht zu erſtatten hätten.

4to) Ponatur mandatum procuratorium der Fürſtl. Salmiſchen Vormundſchaft ad acta.

Johann Peter Söhngen, mppr.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Kaiserliche Urkunde über den den Fürstlich Nassau-Saarbrückischen Häusern beygelegten Titel: Durchlauchtig-Hochgebohrn.

Dem Nassau-Saarbrückischen Fürstenstamme ist den 3. Dec. 1784. der Titel: **Durchlauchtig-Hochgebohrn** von dem Kaiserlichen Höfe vor die regierende Herren beygelegt, und jeder der drey Linien: Nassau-Weilburg, Nassau-Usingen und Nassau-Saarbrücken eine eigene Urkunde darüber ausgefertiget worden. Dieses Haus ist es wohl vorzüglich würdig, den altfürstlichen Häusern hierinn gleich geachtet zu werden, da es schon im Jahre 1366. zur fürstlichen Würde erhoben worden ist, und nur dem Nicht-Gebrauch derselben es zuzuschreiben hat, daß es nicht unter den altfürstlichen Häusern seinen Rang behaupten kann und sogar einigen neufürstlichen Häusern — wiewohl mit Widerspruch — nachsitzt. Eben deswegen ist es auch um so merkwürdiger, da ich sehr daran zweifle, daß bisher noch ein neufürstliches Haus diesen Titel erhalten habe. a) Die drey

a) Ich schliese es schon daraus, weil in Mosers Tr. von den Kais. Regierungsrechten und Pflichten im 19. Kap.

drey Urkunden sind einander — nur die Stellung der Nahmen ausgenommen — ganz gleich. Es ist also genug, wenn ich eine derselben, die Nassau-Weilburgische, hier abdrucken lasse:

Wir Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain; Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Quastalla, Auschwiz und Za-

19. Kap. §. 50. S. 450. kein Wort davon steht, daß auch schon ein neufürstliches Haus den Titel: Durchlauchtig-Hochgebohrn erhalten habe. Es ist nemlich bekannt, daß dieses Werk zu Wien nicht nur Censur, sondern auch Korrektur passirt habe. Auch der angeführte von dem Titel Durchlauchtig und Durchlauchtig-hochgebohrn handelnde §. hat Veränderungen erlitten, und doch heißt es hier nur, daß nunmehro wenige alte fürstliche Häuser seyen, die dieses nicht von dem Kaiser erhalten haben. Wahrscheinlich würde es in der Correctur bemerkt worden seyn, wenn auch schon einem neufürstlichen Hause dieses Prädicat beygelegt worden wäre.

Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferrat und zu Teschen; Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Grandisca, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Graf zu Namur und zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütpfen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich: Wiewohl Wir aus Römisch-Kaiserlicher Höhe und Würde, darein Uns der allmächtige Gott nach Seiner väterlichen Fürsehung gesetzet, und verordnet hat, auch angebohrner Güte und Milde allzeit geneigt sind, aller und jeder Unserer und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen und Getreuen Ehr, Nutz, Aufnehmen und Bestes zu betrachten und zu befördern; So ist doch Unser Kaiserliches Gemüth mehreres geneigt, denen Unsere Kaiserliche Gnad mitzutheilen, und sie mit sonderen Vortheilen, Prärogativen und Freyheiten zu begaben, deren Voreltern und Sie von uralten hohen Fürstlichen Stammen, Geschlecht, Herkommen und Namen entsprossen, und Sich gegen Uns und Unsere Vorfahren,

dem heiligen Römischen Reich, und Unserm Durchlauchtigsten Erzhauß Oesterreich vor andern treu und gehorsam bewiesen und verhalten haben:

Wann Wir nun gnädigst angesehen und betrachtet haben, daß die Hochgebohrne Carl zu Nassau-Weilburg, Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, und Ludwig zu Nassau-Saarbrücken, Unsere liebe Oheime und Fürsten aus dem uralten und herrlichen Nassau-Saarbrückischen Geschlecht abstammen, welches nicht nur allein eines von den ältesten und vornehmsten in dem heiligen Römischen Reich ist, daraus Römische Kaisere und Könige entsprossen, sondern auch von uralten Zeiten her mit vielen vornehmen Chur- und Fürstlichen Häusern, sonderlich aber der andern Linien dieses Stammens, mithin auch mit Königlichen Geblüt verwandt ist, wie dann obgedachte drey Fürsten Lbd. Lbd Lbd. in gerader Linie von Kaiser Adolph aus dem Hause Nassau herkommen, und dessen Enkel Ihrem Stammvater, Johann Grafen zu Nassau von Kaisers Carl des vierten Majestät im Jahr dreyzehen hundert sechs und sechzig die Reichsfürsten-Würde ertheilet, und diese von Kaisers Leopold Majestät den vierten Augusti sechzehen hundert acht und achtzig denen dreyen Wallrad, Johann Ernsten und Georg August, Grafen zu Nassau, Saarbrückischer Linie, erneuert und bestättiget worden, insonderheit aber gnädigst erwogen haben,

die

die von verſchiedenen Fürſten aus gemelt Fürſtlich-Naſſauiſchem Hauß Unſeren Vorfahreren am Reich, auch Unſerm Durchlauchtigſten Erzhauß zu Kriegs- und Friedenszeiten in mannigfältige Wege erwieſene getreue, tapfere, anſehnliche und hocherſprießliche, auch Uns Selbſten von obernannten Hochgebornen Carl zu Naſſau-Weilburg, Carl Wilhelm zu Naſſau-Uſingen und Ludwig zu Naſſau-Saarbrücken, Unſeren lieben Oheimen und Fürſten Lbd. Lbd. Lbd. bereits geleiſtete und ferner zu leiſten anerbottene Dienſte, ſo Dieſelben Ihren beſitzenden ſtattlichen Eigenſchaften und Vermögen nach, auch wohl thun können, mögen und ſollen:

So haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wiſſen vorgedachtem Carl Fürſten zu Naſſau-Weilburg Lbd., und Deroſelben nach der von Unſers in Gott ruhenden Herrn Vaters Kaiſers Franz Majeſtät, glor-

*) Dieſes ſtimmt nicht mit demjenigen überein, was Moſer davon ſagt, wann er in ſeinem Werk von den teutſchen Reichsſtänden II. B. 2. Kap. §. 92. S. 610. ſchreibt: „Hingegen lieſſe ſich im vorig- und jezigen „Seculo eine Linie nach der andern vom Kaiſer den „Fürſtenſtand, ihrer Meinung nach von neuem „geben. Ottweiler und Weilburg verlangten zwar „Anfangs nicht, daran zu participiren, in der Mei„nung, es würde durch das Kaiſerliche neue Diploma „ihrem beynahe 400. jährigem Fürſtenſtand präjudi„cirt; Allein Weilburg änderte doch zulezt ſeine „Meinung.“

würdigsten Andenkens, dem Fürstlich-Nassau-Weilburgischen Hauß den zehenden Decembris Siebenzehenhundert ein und sechzig confirmirten Primogenitur, jedesmaligen Nachfolgeren an der Regierung, wie auch unter heutigem dato denen beeden Fürsten Carl Wilhelm zu Nassau-Usingen, und Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Ebd. Ebd. aus besonders habenden Bewegursachen die besondere Kaiserliche Gnade gethan und Freyheit gegeben. Thun das und geben Ihnen dieselbe auch hiemit von Römisch-Kaiserlicher Macht wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalt, daß nun hinfüro Wir und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reich, Kaisere und Könige vorgedacht Seiner Liebden und Derosselben nach dem Recht der Erstgeburt an der Regierung succedirenden Descendenz für und für aus allen Unseren und Unserer Nachkommen Canzleyen, in Unseren und Ihren Reden, offenen und geschlossenen Schriften und Briefen, so von Uns an Sie oder sonst, darinn sie benennet und bestimmet werden, ausgehen würden, den Titul oder Praedicat, Durchlauchtig-Hochgebohrn: geben, schreiben, und folgen lassen sollen und wollen; immassen Wir dann solches zu geschehen, bey Unseren Canzleyen bestellet und gnädigst anbefohlen haben.

Und gebieten darauf denen Hochwürdigst- auch Durchauchtigsten Erzbischofen zu Maynz, Trier und Cölln, als Unseren und des Reichs

durch

durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat und Italien Erz Canzleren und Churfürsten, auch all anderen Unseren Canzleren, Canzley-Verwalteren und Secretarien, gegenwärtigen und künftigen ernst- und vestiglich mit diesem Brief und wollen, daß Sie ferneren Befehl in Unseren und Unserer Nachkommen Canzleyen geben, schaffen und befehlen, auch mit Ernst darob halten, daß nunmehr benanntem Carl, des heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Nassau-Weilburg Liebden und Deroselben jedesmaligen Nachfolgeren an der Regierung, welche Fürsten zu Nassau-Weilburg seyn werden, das Praedicat und Ehren-Wort: Durchlauchtig-Hochgebohrn: in Reden, Schriften und anderen Geschäften zugelegt und gegeben werde.

Gebieten ingleichen allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Land-Marschallen, Landhauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vägten, Pflegeren, Verwesern, Amtleuten, Landrichteren, Schultheisen, Burgermeisteren, Richteren, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die sind, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie oftgedachten Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg Lbd., und Deroselben jedesmaligen Nachfolgeren an der Regierung

nach Innhalt dieſes Unſeres Kaiſerlichen Diplomatis ebenmäßig gebührend beehren und tractiren ſollen. Das meynen Wir ernſtlich.

Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit Unſerem Kaiſerlichen anhangenden Inſiegel, der geben iſt zu Wien den dritten Tag, Monats Decembris, nach Chriſti Unſers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im ſiebenzehenhundert, vier und achtzigſten, Unſerer Reiche, des Römiſchen, im ein und zwanzigſten, des Hungariſch- und Böheimiſchen aber im fünften Jahre.

Joſeph.

Vt. Reichsfürſt Colloredo.

Ad Mandatum Sacae Caesae. Majeſtatis proprium

Franz Georg von Leykam.

Collat. u. regiſtr.
M. J. Molitor.

Zehenter

Zehenter Abschnitt.

Von der Untersuchung wider den K. G. Procurator Haas, eine in seinem Noch Etwas ꝛc. angeführte Anecdote betreffend.

Ich habe schon im 8. B. meiner Staatskanzley a) angezeigt, daß die erste mit Suspension des Hofraths und K. G. Procurators Haas verbunden gewesene Untersuchungs-Sache kaum geendiget gewesen sey, als wegen einer in seinem Noch etwas ꝛc. eingerückten Anecdote, die auf den Kammergerichtsassessor von Albini, den jüngern ausgelegt wurde, eine neue Untersuchung ihren Anfang genommen habe. Die zwey ersten Stücke, welche darüber im Druck erschienen, nemlich die Sammlung einiger Actenstücke ꝛc. und die Antwort des K. K. G. Beysitzers von Albini des jüngern ꝛc. habe ich eben daselbst eingerückt. Inzwischen, da die Untersuchung ihren Gang gieng, und einige angesehene Männer darüber vernommen werden mußten, kamen folgende Schriften heraus:

1.) Anmerkungen über die in öffentlichem Druck erschienene Antwort des jüngern Herrn

a) im 3. Abschn. S. 130. folgg. und im 6. Abschn. S. 329.

K. G. Beysitzers von Albini an einen Freund, der ihm die Regenspurger Correspondenz, und mit dieser die von Emanuel Sincerus zum Druck beförderte Sammlung wichtiger Actenstücke, die Haasische neuere Untersuchung betreffend, mitgetheilt hat. Wezlar den 29. Sept. 1784. [b] 5. Bogen in 4.

II.) Noch einige Anmerkungen über die von Albinische Antwort, mit dem Motto: Je parle d'un vieux Sosie. Moliere Amphitrion Acte III. Scen VII. (1. Bogen in 4.)

III.) erschien in Schlözers Staatsanzeigen [c] unter der Aufschrift: Aus Wezlar: eingelaufen im Febr. 1785. eine von dem Herrn Assessor von Albini aus den Protocollen gezogene Vertheidigungsschrift.

IV.) Beytrag, vielleicht der lezte, zu der neusten Haasischen Untersuchung. Wezlar 1785. auf 3. Bogen in 4.

Dieser Beytrag enthält eben die in Schlözers Staatsanzeigen am ang. O. eingerückte Vertheidigungsschrift des Herrn K. G. Assessors von Albini, und ist wahrscheinlich aus jenen abgedruckt. Wahrscheinlich rühret dieser Abdruck nicht von Hrn. von Albini her, wenn gleich

b) Das Albinische Schreiben war vom 23. Sept. datirt.
c) im VII. Bande. 26. Hefte S. 179—197.

gleich Hr. Haas ihm solches in der Num. V. angezeigten Schrift, §. 7 num. 19. zur Last zu legen scheint.

V.) Vorläufige Antwort auf die im 26. Hefte VII. Bande der Schlözerschen Staatsanzeigen jüngst erschienene Vertheidigung des jüngern Herrn Assessor von Albini; in so fern der Kammergerichtsadvocat und Procurator Hofrath Haas mittel- oder unmittelbar darinn angegriffen ist. Wezlar 1785. 4. auf 4½. Bogen.

Wer sich des Wigandschen Falls und der Bewegungen, die derselbe, auch auf dem Reichstag gemacht hat, erinnert, wird sich gar nicht darüber wundern, warum ich von dieser Sache in meiner Staatskanzley Nachricht gegeben habe. Nun bin ich die Fortsetzung derselben nicht nur dem Publicum, sondern auch den in die Sache verwickelten Personen schuldig. Ich will dies blos dadurch thun, daß ich die Albinische Vertheidigungsschrift und die Haasische vorläufige Antwort ꝛc. hier abdrucken lasse, wenn ich gleich wünschen möchte, daß ich das zum theil ins Kleine gehende Détail der Geschichte ohne Nachtheil der Aufsätze — dies ist aber nicht wohl möglich — zuvor davon scheiden könnte.

Die

Die Anmerkungen ꝛc. (Num. I.) habe ich nicht nöthig, hier in einem Auszug vorzulegen. Die Hauptsache der Haasischen Vertheidigung lauft auch in solcher, wie in den übrigen bisher von ihm gedruckten Aufsätzen darauf hinaus:

Er habe den Herrn von Albini wissentlich nicht gemeint. Die Anecdote sey ihm als Geschichte der zweitvorigen Visitation, als Archivalnachricht zu Beleuchtung des 8. §. des J. V. Abschieds, mitgetheilt worden. Er habe sich auch erinnert, ähnliche Spuren in den Acten derselbigen Zeit gefunden zu haben. In eine eigentliche Untersuchung derselben habe er sich freylich nicht eingelassen. Aus der ganzen Fassung der Stelle seines Noch Etwas ꝛc. sey zu ersehen, daß er einen noch lebenden Assessor nicht gemeynt haben könne. Wer dieses behaupte, müsse es ihm beweisen. Er habe auch die Erklärung jener Stelle auf den Herrn von Albini eben so wenig, als den Ruf von der Sache selbst veranlaßt. Ob etwas an diesem Gerücht sey, oder nicht: könne er also ganz dahin gestellt seyn lassen. Genug, daß er solche nicht auf ihn ausgelegt habe. u. s. w. und

und ein groſses Stück der Anmerkungen ꝛc. ist in der vorläufigen Antwort ꝛc. von §. 5. bis 8. ausführlich ausgezogen. d)

Auf,

d) Am Ende ist unter Nro. 1 — 4. die Correspondenz zwischen Albini und Haas angehängt. Unter Num. 5. ein Schreiben des Grafen von Witgenstein vom Febr. 1784. welcher schon in seiner Erklärung auf das Betragen des Lorsbachs ꝛc. §. 25. sich des Ausdrucks bedient hatte, daß die, welche den Recurs vertheidiget haben, jetzt zur Strafe an der Leine laufen sollen, und nun nach erhaltenem Noch Etwas in diesem Schreiben antwortet: er habe solche mit vielem Vergnügen gelesen, „insbesondere die Note vom Präsidenten, Grafen von Solms, welche erkläre, „was er mit dem Laufen an der Leine habe sagen „wollen." Ob der Graf von Witgenstein auch darüber vernommen worden sey, ist aus den gedruckten Stücken nicht zu ersehen. Diesem Schreiben ist eine Note von Haas beygefügt, die hauptsächlich wider einen sichern Wezlarer Privatbericht gerichtet ist, dessen Quelle jedoch nicht angezeigt wird. Endlich die sechste Beylage enthält die Aussagen des Buchdruckergesellen Waldau über die Bekanntmachung des Etwas und Noch Etwas ꝛc. nach welchen Hr. D. Frech verschiedene Gelegenheit, dieselbe von ihm zu bekommen gesucht, und da er, Waldau, ihm ausgewichen sey, endlich einmal des Abends Pappier ans Fenster geworfen, und von ihm verlangt habe, daß er zu ihm kommen sollte, da er ihm denn, unter Versicherung auf Ehre und Reputation, daß er solche keinem Menschen geben, sondern vor sich behalten wolle, keine Ruhe gelassen habe, bis er versprochen, ihm solche

zu

Auffallend ist übrigens, daß Haas in allen bisherigen Aufsätzen sich sorgfältig hütet, zu sagen, daß das Gerücht ungegründet sey, oder auch nur, daß es ungegründet zu seyn scheine. Vielmehr sind sie alle mit Stellen durchwoben, welche zu erkennen zu geben scheinen, daß doch etwas an der Sache seyn möge.

Die nachgefolgte noch einige Anmerkungen ꝛc. tragen nichts zur Erläuterung der Sache bey. In der Note a. zum §. 41, sagt der Hr. Verfasser, nachdem er eine Stelle aus dem Moliere im Amphitrion angeführt hatte:

„In dieser Comödie ist auf mich so viel „anwendbares, daß ich sie benutzen, und „bey dem von allen Seiten auf mich „losstürmenden Verdruß mich damit „egayiren muß. — Laß man mir doch „die

zu geben. Herr D Frech habe hernach doch die Schrift bekannt gemacht, und sich den andern Tag berühmt, daß er die Druckschrift von ihm empfangen habe. Das Noch Etwas ꝛc. habe er zwar auch von ihm verlangt, er ihm aber solches nicht gegeben. Aus der Antwort auf das letzte Fragstück ist zu ersehen, daß Ebenderselbe vorher schon auch auf Veranlassung des Hrn. D. Erech über diese Sache abgehört worden sey.

„die Freyheit zu lachen; e) Ich bin durch „die Spauriſche und eine ganz neue Ehe„geſchichte ſchon unglücklich genug. — „Dem Moliere iſt Schuld gegeben wor„den, er habe damit auf eine Liebes„geſchichte des Königs angeſpielt; und ſie „war doch nur eine freye Ueberſetzung „des Plautus.“

Dieſe Note gibt Aufſchluß genug, was man in dieſem kurzen Nachtrag, deſſen fortlaufende Paragraphenzahl ſich auf die Anmerkungen ꝛc. bezieht, zu ſuchen habe. Denn was ſich egayiren in der Sprache des Hrn. Hofraths Haas heiſe, haben wir ſchon aus ſeinen älteren Schriften gelernt. Die Bedeutung iſt hier ebendieſelbe. Der gewöhnliche Gefährte der Satyre hat ſie aber auch hier nicht verlaſſen. In einem der letzten §§. fühlt er ſich auch noch in ſeiner Würde vis — a - vis von Kammergerichtsaſſeſſoren, und bringt bey dieſer Gelegenheit eines ſeiner Selbſtgeſpräche an. „Bey „Erblickung der Arbeiten ſeiner Obern, ſagt er, „falle

e) In der Note a zum erſten §. der Anmerkungen ſagt derſelbe: „Bey dieſer gewiß unverdienten Beſchuldi„gung iſt es mir gar nicht ums Lachen. Es iſt mir ohne dies ſchon gegen Lorsbach zu übel gelungen.“ Nach obiger Note muß es ihm doch bald wieder anders gekommen ſeyn.

„falle ihm mit dem Verfasser der vermischten „Briefe pag. 250. zuweilen der Correggische „Denkspruch ein: ed io anche son pittore! „und daß er so einen Platz auch ausgefüllt ha„ben wollte.“ Doch gibt er sich zugleich selbst den Bescheid, daß, weil das Schicksal ihn zum Procurator bestimmt habe, es nun seine Pflicht sey, die Gerichtspersonen zu ehren und ihnen subordinirt zu seyn.

Es wird sich nun bald zeigen, ob diese Untersuchungssache, nach der Aeusserung des Herrn von Albini im Eingang seiner Schrift, ihrer Entwicklung ganz nahe sey, oder noch mehrere Umwege nehmen werde.

I.

Vertheidigungsschrift des Herrn Kammergerichtsassessors von Albini des jüngern.

Hochgebohrner Reichsgraf!

Die sonderbare Geschichte des Leinelaufers kommt nach vielen wunderlichen Episoden, nunmehr ihrer Entwickelung ganz nahe. Das verehrliche Conclusum Pleni vom 4ten d. setzt, (indem es von dem Freyherrn von Forstmeister Ver-

*) Einzeln auf 3. Bogen in 4. gedruckt, unter dem Titel: Beytrag, vielleicht der letzte, zu der neuesten Haasischen Untersuchung. Wezlar 1785.

Vertheidigung fodert, mir aber blos auf mein eigenes Verlangen, die Einsicht der Protocolle zur Nachricht erlaubet,) als unstreitig voraus, daß von allem dem, was mir hier hat aufgebürdet werden wollen, nichts, gar nichts, erwiesen ist. Es braucht nur einen flüchtigen Blick in die Verhöre; so zeigt sich überall nichts, als daß verschiedene Herren sich einander manches von mir zu erzählen gewußt, Niemand aber aus meinem Munde das gehöret hat, wovon die Frage ist. In den Erzählungen selbst liegen allenthalben, und bey jedem kleinsten Umstande, so viele wesentliche Widersprüche, daß schlechterdings gar nicht durchzudringen ist.

Den Herrn Referenten kann alles dieses nicht entgangen seyn; und ich bin vollkommen überzeugt, daß sie, auch ohne mein Zuthun, überflüssig im Stand seyn würden, der Sache noch weiter auf den Grund zu sehen, und ein hohes Plenum davon vollständig zu unterrichten. Allein es sind doch auch hin und wieder viele Thatumstände angebracht, die nur ich berichtigen kann; es sind Aeusserungen mit eingeschoben, die ich mit Stillschweigen nicht übergehen mag: und ich gestehe gern, daß ich noch manches auf dem Herzen trage, was hier ausgeschüttet seyn muß.

Euer Excellenz erlauben also, daß ich meine wenigen Begriffe von den mir gnädig mitgetheilten Untersuchungs-Akten etwas umständlicher vorlegen darf.

Ich werde beschuldiget, gesagt zu haben: „ich wolle Seine Churfürstliche Gnaden zu Maynz noch an der Leine laufen lassen.“ Ich verlange zu wissen, wann, wo, habe ich dieses gesagt, und wer hats gehört?

Hierüber liegen nunmehr vor mir die Aussagen, a) des Freyherrn von Forstmeister, b) des Freyherrn von Waldenfels, c) des Grafen Lamberg, d) des Freyherrn von Asbek, und e) Hofraths Meyer zu Paderborn. — Von allen der einzige Frhr. von Waldenfels will wissen, daß ich den Ausdruck gerade so, NB. von Wort zu Wort, wie er in dem Noch Etwas abgedruckt ist, zweymal, einmal gegen den Freyherrn von Forstmeister, Morgends früh vor der Kammer, und wieder ein andersmal des Mittags bey Tische, in Gegenwart des Grafen von Lamberg, gebraucht habe.

Es fragt sich also: ist 1) wahr, daß ich die Worte quaestionis jemals Morgens früh gesagt habe? und ist 2) wahr, daß ich eben dieselben Worte ein andersmal bey Tische gesprochen habe?

Bey der 1sten Frage ruhet der ganze Beweis auf dem Freyherrn von Forstmeister. Entweder sagt dieser gerade so aus, wie es der Freyherr von Waldenfels von ihm angibt; oder er findet seinem Gewissen angemessener, die Geschichte dermalen anders vorzutragen. Im

ersten

ersten Fall der Uebereinstimmung entstehet die weitere Frage: welchen Glauben verdient seine Erzählung? im 2ten Falle hingegen muß ich es ihm mit dem Freyherrn von Waldenfels lediglich austragen lassen, ob er letzterem etwas unwahres hinterbracht hat, oder ob dieser etwas deponiret, was er von ihm wirklich nicht gehört hat. Eines von beyden muß nothwendig seyn. Was sagt denn nun aber Freyherr von Forstmeister? Er sagt, er habe mir eine Justizsache empfohlen, und dabey unter andern Beweggründen auch die höchste Vermittelung Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz mit angeführet; ich aber hätte geantwortet, auf die Kurfürstliche Vermittelung sey keine Rücksicht zu nehmen, indem Seine Kurfürstliche Gnaden, so wie jeder anderer, welcher an diesem höchsten Reichsgericht Angelegenheiten habe, an ein und der nämlichen Leine ziehen müsse.

Habe ich nun aber dieses gesagt: so habe ich Morgens früh bey der Soliciratur nicht gesagt, ich wolle Seine Kurfürstliche Gnaden noch an der Leine lauffen lassen; und es ist mithin der Fall vorhanden, daß sich die beyden Freyherrn untereinander vergleichen müssen, wer von ihnen Recht hat. Allein Freyherr von Forstmeister hat ja auch gleich damals meine Worte noch mehr andern mitgetheilet: vielleicht entscheidet deren Aussage für den Freyherrn von Waldenfels: die Aussagen selbst müssen es

zeigen: mir dünkt es nicht. Es ist wahr, er hat den nämlichen Hergang auch dem Grafen von Lamberg und Hofrath Meyer, erzählet: aber wie hat er ihn vorgetragen? bey dem ersten hat er sich blos beschweret, ich hätte mich gegen sein Kurfürstliches Recommendationsschreiben empfindlich geäuserr.

Not. Ein Recommendationsschreiben, was er mir jemals eingeendiget hat, war nicht von Seiner Kurfürstlichen Gnaden, sondern von dem Maynzischen St. Rochus-Spitals-Verwalter oder Consulenten.

Dem Hofrath Mayer hingegen hat er referiret: ich hätte ihm geantwortet: „Er, „Herr Sollicitant, habe nur zu besorgen, daß „die Sache vom Herrn Referenten in Senatu „vorgetragen würde; alsdann könnte er sich „von mir versichert halten, daß ich immer auf „den Erfund der Rechte mehr, als auf alle „Empfehlungen, Rücksicht zu nehmen gewohnt sey.“

Not. Bloß diese letzte Aussage ist würklich mit einem Eide bestättiget.

Erst 3. Tage nach dem Verhör, bekam Deponent einen Gewissens-Scrupel, und setzte seiner vorigen Aussage noch hinzu: der von Forstmeister habe ihm damals auch noch im Vertrauen weiter eröfnet:

ich hätte mich gegen Seine Kurfürstliche Gnaden

Gnaden zu Maynz auf eine etwas unanständige Art darinn ausgedruckt, daß auf Ihr höchstes Vorschreiben mit Vornahme der Schleiffrassischen Sache keine eilfertigere Rücksicht, als sonst bey dem Kammergericht hergebracht sey, und ohne daß darunter die bey demselben eingeführte Ordnung im mindesten unterbrochen, oder zurückgesetzt würde, genommen werden könnte. Den Herrn Mainzern könne und dürfe man nicht immer, wie Sie wollten, also promt aufwarten: ohnehin sey dermalen eine Sache vor, die müsse erst zu Ende seyn, und dann würde die Zeit lehren, was vor den nächsteintretenden grossen Ferien, auch andere Herrn Assessoren für nöthige Sachen vorzubringen hätten, und ob dann auch der Herr Referens fertig, und noch so viele Zeit übrig wäre, dieselbe zum Vortrag zu bringen; bey welcher Ordnung es auch wohl bleiben würde, so daß sein, des Freyherrn von Forstmeisters Kurfürstliches Vorschreiben dagegen in keinen Betracht kommen, und darunter etwas würde abändern können.

Freyherr von Forstmeister hat also, wenn ich es recht begreiffe, ein und die nämliche Sache, 3. verschiedenen Männern, zu 3. verschiedenen Zeiten, mit 3. ganz verschiedenen Formalien erzält; er selbst aber erzält sie nunmehr zum

viertenmal ad Protocollum wieder mit einer ganz andern Wendung. Sonderbar aber ist, daß der einzige Freyherr von Waldenfels von ihm gehöret haben will, daß ich mich bey der Solicitatur der in dem Lt. Haasischen Noch Etwas ꝛc. befindlichen Worte bedienet, ich wolle Seine Kurfürstliche Gnaden noch an der Leine lauffen lassen. Genug, der Freyherr von Waldenfels hat diese Worte aus meinem Mund selbst nicht vernommen. Freyherr von Forstmeister getrauet sich solche nicht anzugeben, und er hat auch dem Hofrath Meyer so wenig, als Grafen von Lamberg, so was je gesagt. Der Freyherr von Waldenfels behauptet, der Herr von Forstmeister habe ihm meine bey der Sollicitatur gebrauchten Worte, in seinem des Herrn von Waldenfels Hause, in Gegenwart des Hofraths Meyer vorgetragen: und doch weißt dieser letztere nichts davon, daß ich auch nur bey weitem etwas von Leinelaufen bey der Sollicitatur gesprochen haben solle; er weißt nichts davon, daß er deßwegen mit dem Herrn von Forstmeister zu dem Freyherrn von Waldenfels gegangen, sondern da, wo er mit ersterem lezteren aufgesucht, betraf es wieder einen ganz andern Handel, und betraf einzig und allein meine Reden am Tische, worüber ich mich weiter unten äussern werde. Es stehet also Freyherr von Waldenfels auch mit Hofrathen Meyer in einem unauflösbaren Wiederspruch, indem er in Gegenwart des Hofraths

raths Meyer etwas gehört haben will, was dieser nicht gehöret hat, und indem er mit diesem in seinem Hause über etwas gesprochen haben will, wovon dieser gar nichts weißt. Dahingegen kömmt der Freyherr von Forstmeister dem Hofrath Mayer zu Hülfe, da ersterer angibt, letzterer habe ihm gerathen, wegen meiner Ausdrücke bey der Sollicitatur kein Aufheben zu machen; und er sagt daher auch in seinem ganzen Verhör mit keinem Wort, daß er sich wegen des Vorgangs bey der Sollicitatur zu Freyherrn von Waldenfels verfüget habe; sondern da, wo er zu diesem gegangen, war es blos, um sich wegen meiner Tischreden Raths zu erholen. Zwar differirt auch schon wieder Freyherr von Forstmeister von Hofrath Mayer darinn, daß ersterer ausdrücklich behauptet, mit Grafen Lamberg zu Freyherrn von Waldenfels gegangen zu seyn; Hofrath Mayer hingegen versichert, daß nicht Graf Lamberg, sondern er selbst dabey gewesen sey: allein von so kleinen Gedächtnißfehlern gedenke ich nicht Gebrauch zu machen. Es bleibt also nur noch der Bescheid übrig, den Freyherr von Waldenfels auf die Klage ertheilt haben soll. Freyherr von Forstmeister sagt, es habe die Antwort dahin gelautet, er von Forstmeister, möge von meinen Reden keinen Gebrauch machen. Eben dieses sagt auch Hofrath Meyer, der Freyherr von Waldenfels aber sagt vor sich, er habe versetzt:

wenn jemand sich heraus genommen hätte, zu äusern, daß er seinen ehemaligen Dienstherrn wollte an der Leine lauffen lassen; so würde er ihn ganz anders bedient haben. Da aber der Freyherr von Forstmeister es einmal verdauet hätte, möchte er einmal zu der Sache schweigen.

Ich nehme an, Freyherr von Waldenfels habe dieses würklich gesagt, was er, meines Bedünkens, an seiner Stelle, als Assessor, und nach der Analogie §. 16. V. A. von 1713. einem Sollicitanten nie hätte sagen sollen. Wenn im umgekehrten Fall Freyherr von Forstmeister so etwas von dem Freyherrn von Waldenfels mir vorgesaget; so würde ich ihm mit einem anständigen Ernst geantwortet haben: „Sie „haben wahrscheinlich den Freyherrn von Waldenfels mitten aus einer verdrüßlichen Arbeit „abgeruffen, er hat ganz gewiß Sie, oder Sie „ihn, nicht eingenommen: er ist zu klug, als „daß er so etwas gesagt haben könnte; Sie „müssen, wenn sie sollicitiren wollen, ihren Richtern keine Worte auffangen; ich rathe ihnen „zu ihrem eigenen Besten, lassen sie Ihre Empfindlichkeit bey Seite.“ So ohngefehr würde ich geantwortet haben. Ich weis nicht, wodurch ich hingegen die harte Aeusserung des Freyherrn von Waldenfels verdienet habe: zumal wo er mich doch dafür genugsam kennt, daß ich eben der Mann nicht bin, der sich von vorn so ganz geduldig bedienen läßt.

Um

Um nun aber auf die Sache selbst zurück zu kommen, so fragt sich, was soll denn ich nunmehr auf alle diese Varianten antworten? Ich könnte ohne Anstand declinatorisch antworten: die Herren möchten zuvor unter sich, was ich eigentlich gesagt haben soll, feststellen, und alsdann meine Erklärung gewärtigen. Aber nein! der Freyherr von Forstmeister bleibt immer die Quelle; er allein ist der Mann, der die Worte aus meinem Munde gehöret hat. Ich muß mich also auf seine Aussage erklären.

Er der Freyherr von Forstmeister, oder vielmehr seine ansehnliche Familie, war der Freyfrau von Schleyffras eine urtelsmäßige beträchtliche Summe Geldes schuldig, die aber noch eine weitere Liquidation erfordette. Die Wittwe von Schleyffras starb, und vermachte ihre Forderung den Armen: ich selbst, als Deputatus Collegii, schloß mit den Maynzer Armen einen Vergleich, daß unserer Wezlarer $\frac{1}{3}$, die Maynzer Armen aber die übrigen $\frac{2}{3}$ des Vermächtnisses, beziehen sollten. So war die Foderung auf dem Papier getheilet; und es fehlte nun nichts mehr, als eine förmliche Berechnung und Uebereinkunft mit dem gemeinsamen Schuldner der Familie von Forstmeister. Diese Uebereinkunft kam, unter Vermittelung Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz, im Jahr 1782. dahin zu Stande, daß die Familie von Forstmeister an die Armen über-

haupt eine sichere Summe auszahlen, und NB. bis zur Zahlung verzinsen sollte. Die Familie von Forstmeister hatte ein Capital bey der Mittelrheinischen Reichsritterschaft stehen, das sie zur Zahlung verwenden wollte. Und so lag ohngefehr die Sache, als Freyherr von Forstmeister nach Wezlar kam, um wieder die Ritterschaft Zahlungsbefehle auszubringen.

Am 13. Jul. 1782. Morgens früh halb 9. Uhr vor der Kammer, verlangte Freyherr von Forstmeister mich zu sprechen: ich ließ mich wegen dringender Arbeit wiederholt entschuldigen, es half aber nichts, ich muste nachgeben, und denselben anhören. Hier will nun Freyherr von Forstmeister die Confirmation des unter höchster Vermittelung Seiner Kurfürstlichen Gnaden zu Maynz mit den Armen getroffenen Vergleichs bey mir sollicitiret, und sich auf die gnädigste Vermittelung bezogen, ich aber soll geantwortet haben: auf die Vermittelung sey keine Rücksicht zu nehmen, indem Seine Kurfürstliche Gnaden so wie jeder Anderer, welcher an diesem höchsten Reichsgericht Angelegenheiten habe, an ein und der nämlichen Leine ziehen müsse.

Nun ist zwar immer ein mächtiger Unterschied unter diesen Ausdrücken, und den von dem Freyherrn von Waldenfels angegebenen Worten, ich wolle Seine Kurfürstliche Gnaden

Gnaden noch an der Leine laufen lassen. Ich läugne aber überhaupt auch, das gesagt zu haben, was Freyherr von Forstmeister hier vorgibt; und mehr als mein Läugnen bedarf es nicht. Ich rede mit Modestinus in L. 2. D. de test. wenn ich sage: testes, qui adversus fidem suae testationis vacillant, audiendi non sunt; und ich habe den Paulus in L. 16. D. e. t. auf meiner Seite, wenn ich sogar behaupte, quod testes, qui varie testimonia dicunt, competenter puniendi sint.

Hiebey könnte ich es schlechterdings bewenden lassen. Ich will aber nun auch einmal versuchen, negativam, nämlich, daß ich nicht einmal das, was Freyherr von Forstmeister von mir vorgibt, in der That gesagt, zu beweisen.

Freyherr von Forstmeister will vorgeben, er habe bey mir die Confirmation des Vergleichs sollicitiret, und zu dem Ende unter andern Beweggründen sich auf die Vermittelung Seiner Kurfürstlichen Gnaden berufen. Ich hingegen behaupte, er hat bey mir weder die Confirmation des Vergleichs sollicitiret; noch auch hat er mir diesfalls einige Beweggründe angeführet; am allerwenigstens aber hat er mir die Vermitteluug Seiner Kurfürstlichen Gnaden vorgehalten. Ich beweise meine Behauptung durch folgenden Syllogismum:

In

In der Regel sollicitirt man nicht um Dinge, die man würklich schon hat; und man führet keine Beweggründe an, wo eine Sache gar keine Anstände hat.

Freyherr von Forstmeister war am 13. Jul. bey mir, und schon vorher am 4ten ejusd. war sein Vergleich, mit vieler Zufriedenheit, von dem Kammergericht begnehmiget. Er hat also nicht dieses, sondern was anders bey mir sollicitiret. Gemeiniglich pflegt man das aussergerichtlich zu sollicitiren, warum man gerichtlich bittet. Damals bat Freyherr von Forstmeister gerichtlich (vid. 291. — 302. Actorum von Schleiffras) um nichts anders, als um Befehle an die Ritterschaft, daß sie sich mit ihm wegen seines dortigen Capitals und Zinsen, berechnen, sodann Zahlung leisten solle.

Es ist also zu vermuthen, daß er dieses und nichts anders bey mir sollicitirt haben wird; und dieses war es wirklich, was Freyherr von Forstmeister bey mir sollicitirt hat. Dieses Gesuch aber hatte in der That große Anstände; Freyherr von Forstmeister glaubte, an meiner Stirne zu lesen, daß ich nicht sehr geneigt sey, seinem Gesuche zu willfahren, und wollte mir daher mit einer viel bedeutenden Mine Seine Kurfürstliche Gnaden vorhalten; ich nahm es, wie billig, übel, und antwortete gesezlich, daß ich hier bey dieser Sache (es war von dem Recht mehrerer dritten Personen die Frage) auf Seine Kur-

Kurfürstliche Gnaden keine Rücksicht nehmen dürfe: und was sollte ich etwas anders darauf sagen? Ich selbst war ja vorhin Vermittler für die Armen, und durfte daran nicht mehr denken. Von der Vornahm der Sache war keine Frage, denn diese war wirklich geschehen: und einige Tage nachher am 17. Jul. erfolgte die Urthel, welche dem Freyherrn von Forstmeister sein Gesuch wegen Aufkündigung des Capitals noch zur Zeit abschlug, sondern aufgab, zuförderst noch andere Erfordernisse beyzubringen. Der unanständige Ausdruck von Leinezichen hingegen ist mir nie in den Gedanken, und vielweniger in den Mund, gekommen: er schickt sich auch nunmehr gar nicht zu der Sache, wovon die Rede war. Es bleibt mir nun also nichts, als nur der Beweis übrig, daß der Freyherr von Forstmeister wirklich nicht früher, als den 13. Jul. bey mir gewesen ist. Keiner von den Herrn Zeugen weißt diesen Tag anzugeben: ich hingegen weis mir ihn noch sehr eigentlich zu erinnern; und es wird sich Niemand darüber wundern, daß ich ihn noch weis, wenn ich meine Geschichte mit folgender Anekdote ergänze. Am nämlichen Tage, wo ich Morgens früh den Besuch von dem Freyherrn von Forstmeister hatte, war Nachmittags zu Braunfels ein großes Exerciren des dasigen Militaris; ich war dazu eingeladen, und ritt nach Tische dahin. Unterwegens begegnete ich dem Grafen von Lamberg; und wir

ritten

ritten zusammen. Wir sprachen von hundert gleichgiltigen Dingen; und endlich lenkte Graf Lamberg den Discurs auf den Freyherrn von Forstmeister und dessen Rechtssache. Er empfahl mir solche, und gab mir dabey zu verstehen, daß ihm Freyherr von Forstmeister geklagt habe; er sey heute früh bey mir gewesen, und ich hätte mich hart gegen Seine Kurfürstliche Gnaden ausgedrückt.

Mir war diese Nachricht sehr unerwartet: ich versicherte den Grafen von Lamberg auf der Stelle, daß Freyherr von Forstmeister mir meine Antwort verdrehet; und ich sey bey solchen Umständen ausser Stand, weiter mit ihm zu sprechen, sondern würde mir, so bald ich nach Haus käme, seine weitere Visiten verbitten lassen. Graf Lamberg war über meine Entschliessung sehr betreten, versprach, dem Freyherrn von Forstmeister meine Aeusserung zu hinterbringen; und gab mir keine Ruhe, bis ich ihm versprechen mußte die Sache zu vergessen.

So habe Euer Excellenz und einem hohen Pleno ich den Hergang der Sache, gleich vom ersten Augenblick an, aufrichtig zu erzählen, gar kein Bedenken gehabt; und noch in meiner Vorstellung vom 16. Oct. habe ich diese Erzählung wiederholet, und mich dießfalls getrost auf den Grafen von Lamberg bezogen, ich wußte damals noch nicht, ob und was

Graf

Graf Lamberg aussagen werde: am 22. Nov. habe ich sein mir Tages vorher zugekommenes Schreiben übergeben, und dieses bestätiget nunmehr ohne Ausnahme meine ganze Erzählung. Ganz Braunfels weis, daß der 13. Jul. der Tag war, wo dasiges Militare im J. 1782. exercirt worden; und neben hundert andern Zeugen, haben die Herren Collegen von Oertzinger, und von Riedesel mich und den Graf von Lamberg daselbst mit Augen gesehen. Letzterer versichert in seinem Schreiben, daß er gleich Tags darauf, mithin den 14. Jul. meine Aeusserungen hinterbracht habe. Eben dieses sagt auch Hofrath Meyer, er sagt nämlich, einige Tage nach der Sollicitatur sey dieses von dem Graf Lamberg geschehen. War aber die Sollicitatur des Freyherrn von Forstmeister nur einige Tage vor dem 14. Jul, so mußte derselbe, sogar nach der eigenen Erzählung des Hofraths Meyer, nothwendig erst nach dem 4. Jul. und mithin nach bereits confirmirtem Vergleich, bey mir gewesen seyn; er kann bey mir also wegen dieser Confirmation damals nicht sollicitirt haben.

Und so habe ich denn unwiderleglich erwiesen, daß die Angabe des Freyherrn von Forstmeister, so viel seine Sollicitatur betrift, durchaus unrichtig und ungegründet ist. Es wird also nun noch darauf ankommen, daß ich nunmehro eben so deutlich vorlege, auch II.)

an

an meinem Tische dergleichen nie gesprochen zu haben. Die Freyherrn von Forstmeister, und von Waldenfels sind auch hier wieder die einzige Männer, die von mir wissen wollen, daß ich einst an meinem Tische, von Wort zu Wort, den in dem Haasischen Noch Etwas ꝛc. befindlichen Ausdruck von Leinelaufen gesagt haben solle. Freyherr von Waldenfels beruft sich diesmal auf den Graf von Lamberg, von dem er sich noch ganz eigentlich erinnere, daß er ihm diese Worte hinterbracht habe. Graf Lamberg hingegen verbittet sich sehr, daß man sich auf ihn in solchem Belange berufen möge: er versichert vielmehr auf seine Ehre, so etwas nie aus meinem Munde gehört, mithin auch als ein rechtschaffener Mann keinem andern gesagt zu haben: ja es sey ihm der ganze Ausdruck vollkommen fremd. Graf Lamberg ist Kurfürstlicher Maynzischer Kammerherr, und ein großer Eiferer für die Ehre seines Fürsten; es wird also wohl sicher Niemand vermuthen, daß er, wenn ihm sein Gewissen das Bekenntniß der Wahrheit nicht abnöthigte, zu meinen Gunsten so entscheidend zeugen würde. Wie Freyherr von Waldenfels bey solchen Umständen die Wahrheit seiner Aussage behaupten mag, das muß ich ihm vollkommen überlassen. Der Freyherr von Forstmeister hingegen möchte wohl gerne selbst bey mir gespeiset haben, um auch hier wieder aus eigener Wissenschaft deponiren zu können: es will aber durchaus nicht angehen.

gehen. Er gestehet also auf das erste Fragstück, und dessen Instantien 3, 5, 6, 7, 8, wenigstens 5. bis 6mal ganz deutlich, daß er bey jenem Tische, wo ich die Worte quaest. gesprochen haben soll, selbst nicht gegenwärtig gewesen sey; und beziehet sich daher ebenfalls auf den Graf Lamberg, aus dessen Munde er, in dem Hause des Freyherrn von Waldensels, das Geschichtchen vernommen haben will. Man sollte denken, nunmehro sey der gute Graf Lamberg mit 2. Zeugen überwiesen, das Märchen ersonnen zu haben. Allein, zum Glück deponirte Freyherr von Waldensels ad Int. 5. von selbst: Graf Lamberg habe ihm die Erzählung quaest. in seinem Garten gemacht, wo keine Seele, als seine Gemahlin dabey gewesen sey. Es stehen also die Freyherrn von Waldensels und von Forstmeister nicht blos mit Graf Lamberg, sondern auch selbst unter sich, in Widerspruch. Graf Lamberg erinnert sich noch sehr wohl, zu jener Zeit bey mir gespeiset zu haben, und ich weis auch meine Worte noch: er sagt, es sey überhaupt von Processen und Empfehlungen die Rede gewesen, ich hätte darauf geantwortet, auf das Empfehlen könnte ich nicht gehen, ich hätte meine Vorschriften; und in meinem Amt sey mir alles gleich: so hätte ich im Allgemeinen, keineswegs aber auf jemanden insbesondere gesprochen. Er sey kurz darauf zum Freyherrn von Forstmeister, NB. in sein Quartier gekommen, und habe ihm dieses, aber

auch nicht mehr und nicht weniger, in guter Absicht erzählt.

Um dem Dinge noch mehr Ansehen zu geben, versichert noch Freyherr von Forstmeister, auch Freyherr von Asbek habe damals bey mir gespeiset, und diese Discoursen mit angehöret. Der darüber eidlich vernommene Freyherr von Asbek erinnert sich ebenfalls sehr wohl, in Gesellschaft des Grafen Lamberg bey mir gespeiset zu haben; hat aber in seinem Leben, ob er gleich oft, und vielmal um mich gewesen, dergleichen weder an einem offenen Tische, noch bey Privatunterredungen von mir gehöret.

Der Hofrath Meyer hat endlich auch etwas von Leinelaufen gehört, aber nur aus dem zweyten Mund des Freyherrn von Forstmeister. Doch ist diese Aussage deßwegen merkwürdig, weil auch wieder Freyherr von Forstmeister die Sache anders erzählet hat, als er sie nunmehro selbst angibt. Er hat dem Hofrath Meyer erzählet:

> Er selbst hätte mit mir bey Tische von verschiedenen beym K. Gericht zum theil abgethanen, zum theil noch fortlaufenden Sachen, unbedeutend gesprochen. Unter andern sey dann von ihm, von Forstmeister, die Schleiffrassische Sache, und derselben bisheriges widriges Schicksal erzälet, und mir für den endlichen Ausgang

mit

mit zu sorgen, um so mehr empfohlen worden, weil sich wegen derselben nunmehr Ihre Kurfürstliche Gnaden zu Maynz für ihre Armen interessirte: darauf nun hätte ich geantwortet, Seine Kurfürstliche Gnaden hätten mehr Sachen am K. Gericht, wofür Sie sich interessirten: man könne nicht alles auf einmal vornehmen, jede Sache habe ihren Gang, die Herren Mainzer wüßten dieses, wegen der Schwarzacher und mehr andern Sachen, aus der Erfahrung selbst, daß in Rechtsfällen der Kurfürst wie jeder andere an der Leine laufen müsse.

Eine mächtig lange Erzählung mit vielen schönen Wind- und Drehungen, bis endlich etwas von Leinelaufen angebracht wird. Freyherr von Forstmeister wird doch wohl nicht für einen so ungestümmen Sollicitanten passiren wollen, daß er mir an meinem eigenen Tische keine Ruhe gegeben hätte: und was möchte dann wohl die übrige Tischgesellschaft zu unserm unterhaltenden Dialog gedacht haben? Der ganze Beweis ruhet hier auf Graf Lamberg, und Freyherr von Asbek: der eine versichert mit einem Eide, der andere bey seiner Ehre, daß an dem ganzen Handel kein wahres Wort sey; was braucht es dann nun noch mehr? Allein Hofrath Mayer scheint auch halb und halb sagen zu wollen, als ob beyde, Graf Lamberg,

und Freyherr von Asbek in seiner Gegenwart mit dem Freyherrn von Forstmeister nachher von der Sache gesprochen, und ebenfalls dergleichen zu erkennen gegeben hätten. Er sagt, Graf Lamberg sey kurz nachher zu Freyherrn von Forstmeister gekommen, und sie hätten von meinen Ausdrücken gesprochen: er sagt aber nicht, was Graf Lamberg eigentlich gesprochen; nur setzt er selbst hinzu, Graf Lamberg habe mich sehr entschuldiget, vermuthlich mit 99. Ursachen, wovon die erste war, daß ich würklich nichts gesagt habe. Freyherr von Forstmeister sagt, Graf Lamberg sey nicht nachher zu ihm gekommen, sondern mit ihm zu Freyherrn von Waldenfels gegangen, um sich Raths zu erholen: wem von beyden soll ich nun glauben? Dem Principalen, Freyherrn von Forstmeister, oder seinem Consulenten, dem Hofrath Meyer? Auch vom Freyherrn von Asbek will Hofrath Meyer so etwas verspüret haben; er deponirt:

> Freyherr von Asbek habe folgenden Tages mit ihm und dem von Forstmeister, auch mehr andern, an der Gasttafel im Löwen, gespeiset; unter der Tafel habe Freyherr von Forstmeister den Freyherrn von Asbek daran erinnert, daß ich gestern an der Tafel etwas eifrig gewesen sey; dieser aber habe geantwortet, wohl gehöret zu haben, daß es dorten bey ihnen etwas eiferig zugegangen, er habe aber das genaue und umständliche sich nicht alle merken können.

Der

Der Freyherr von Forstmeister hingegen sagt (bey der 7. und 8. Instanz zum 1sten Fragstück) Freyherr von Asbek habe an der Tafel im Löwen erzählt, er habe Tages zuvor bey mir gespeiset; was aber an meinem Tisch gesprochen worden, davon habe der Herr von Asbek kein Wort gesagt, und überhaupt habe er auch nie mit ihm von dieser Sache geredet.

Wer hat nun auch hier wieder die Wahrheit deponirt? Mich dünkt dießmal stehe solche auf Seiten des Freyherrn von Forstmeister. Denn 1) muß doch er selbst, was Freyherr von Asbek mit ihm gesprochen, besser wissen, als ein dritter, und 2) würde sich auch letzterer, der von Asbek, dessen erinnern; endlich aber 3) ist ganz unwahrscheinlich, daß dieser bey einem Ellenlangen Discours nichts sollte vernommen haben.

Es ist und bleibt also wahr, daß Graf Lamberg und Freyherr von Asbek aus meinem Mund nie etwas beleidigendes wieder Seine Kurfürstliche Gnaden zu Maynz gehöret, und auch nie etwas dergleichen, am allerwenigsten aber das famose Leinelaufen, irgendwo anders gegen mich ausgeredet haben.

Hiebey könnte ich es nun ganz und gar bewenden lassen, wenn nicht Freyherr von Forstmeister am Ende noch auf den unglücklichen Gedanken geriethe, über sich zu nehmen,

daß er selbst an meinem Tische die Worte: ich wollte Seine Kurfürstliche Gnaden noch an der Leine lauffen lassen, gehöret habe. Freyherr von Forstmeister hatte ganze Monate Zeit, sich zu besinnen, ob, und was er von mir gehöret habe: er wurde am erstenmal den 3. Sept. d. J. darüber vernommen; er sagt da wenigstens 6mal, er selbst habe nichts aus meinem Munde unmittelbar vernommen, er nennt seinen Mann, der ihm die Sache erzählet habe, und deponirt dieses mit allen Umständen. Bald nachher fängt es ihm an zu denken, er habe selbst mit gegessen, und meine Reden selbst mit angehöret: er entsinne sich zwar ganz und gar nichts davon, aber der Freyherr von Waldenfels und Hofrath Meyer wollten ihm dessen ganz gewiß versichern (ad interr. 3. Inst. 8. 9.) In einem weiteren Verhör vom 7. ejusd. wird ihm nemlich vorgehalten, er sey gleichwohl der Mann, der dem Freyherrn von Waldenfels meine angebliche Ausdrücke hinterbracht habe: er antwortet noch immer, nicht zu wissen, ob er bey mir gegessen habe; er könnte sich nicht des kleinsten Umstandes erinnern, wenn es ihm sein Leben kosten solle: doch aber sey er meiner Aeusserungen des Leinelaufens ganz gewiß, er wolle es also eidlich erhärten. (ad interr. 8. inst. 11.—19.) Was soll ich zu allem diesem sagen? nichts, als daß ich meines Behalts weder im Monat Jul. 1782. noch sonsten in meinem Leben, die Ehre gehabt habe, den Freyherrn von Forstmeister

bey

bey mir zu bewirthen. Ich habe dieses gleich anfangs gesagt, und sage es noch: ich darf ganz Wezlar fragen, ob ihn jemand bey mir am Tische gesehen hat? Wozu hätten ihm wohl Graf Lamberg, und Freyherr von Asbek erzählet, daß sie bey mir gespeiset, wenn er sie selbst mit Augen gesehen hätte? Nicht nur er, Freyherr von Forstmeister, sondern auch Graf Lamberg sagt ausdrücklich, er habe meine Tischreden dem Freyherrn von Forstmeister erzählt, und dieser habe ihm dagegen das, was ich ihm bey der Sollicitatur angeblich gesagt, vertrauet. Weder Graf Lamberg, noch Freyherr von Asbek erinnern sich, den Freyherrn von Forstmeister an meinem Tische gesehen zu haben, ob sich gleich Freyherr von Asbek des Grafs Lamberg noch sehr eigentlich erinnert. Alles, was dagegen der selbstgeständlich nicht zugegen gewesene Hofrath Meyer, in der That nur zu umständlich vorbringt, ist (ich suche mich gelinde auszudrucken) mentis gratissimus error. Ich habe bisher schon bewiesen, daß jede Aussage dieses Hofraths Meyer von dem andern Herrn widersprochen ist: er wird also wohl auch hier nicht allein Recht haben wollen: ich stelle ihm zum Ueberfluß in hac re domestica meine Bediente, zween gemeine, aber gottesfürchtige Männer, entgegen. Ich habe sie noch, wie ich sie im Jahr 1782. gehabt habe, sie sollen, wenn es Euer Excellenz verlangen, alle Augenblicke schwören, daß

sie zwar wohl wissen, den Freyherrn von Forstmeister zur Sollicitatur gemeldet zu haben, sich aber sonst nicht erinnern, auch gar nicht glauben, den Freyherrn von Forstmeister an meinem Tische jemals gesehen zu haben. Damit ist es mir noch nicht genug: ich will auch noch in andere Wege probiren, daß diese ganze Angabe des Hofrath Meyer ungegründet ist. Es setzt allenthalben wesentlich voraus, das Diner sey 3. bis 4. Tage nach der Sollicitatur gewesen: allein ich habe schon oben bewiesen, daß Freyherr von Forstmeister erst den 13. Jul. bey mir sollicitirt hat, und das angebliche Diner war, wie Freyherr von Forstmeister selbst sagt, schon am 1sten oder 2ten, mithin viele Tage früher. Weiter will Hofrath Meyer noch ganz eigentlich wissen, daß der von Forstmeisterische Bediente einen Regenschirm bey ihm genommen, um seinen Herrn abzuholen; und ihm auf sein Befragen geantwortet, er habe die Gäste gesehen, meine Frau sey die einzige Dame an dem Tische. Wo soll aber wohlgedachter Bedienter dieses gesehen haben? denn aufgewartet hat er nicht, und sonst kommen fremde Bediente, hier in Wezlar nicht in die Speisezimmer. Es ist auch wirklich gar nicht an dem, daß meine Frau das einzige Frauenzimmer bey Tische gewesen seyn soll: es ist Stadt- und Gerüchtskündig, daß mein Vater gerade in den Monaten Jun. und Jul. 1782. an der Gicht hart darnieder gelegen ist. Das

war

war also für mich durchaus keine Zeit, um Gäste bey mir zu sehen; aber zufälliger Weise kam unter diesen Umständen der Bruder von meiner Frau Stiefmutter hieher: ich wollte ihn zu Tische nehmen, ohne jedoch förmlich zu tractiren. Wir speiseten in dem auf das Hauserthor zugehenden Eckzimmer, und waren 12. Personen; mehr kann ich in diesem Zimmer nicht setzen, wenn ich nicht Consolen abbrechen, und alles ausräumen will. Diese 12. Personen waren mein Oheim mit 2. Kindern, und ihrem geistlichen Lehrer, meine 3. Schwestern, meine Frau, und ich, sodann 3. gute Freunde; Graf Lamberg, Freyherr von Asbek, und nehmlich mein kurz vorher hier angekommener alter Bekannte, nunmehr wertheste College von Oertinger; und das sind nun, wenn ich recht rechne, gerade 12. Personen, und so war denn für Freyherrn von Forstmeister gar kein Platz mehr. Ich wüßte nicht, wo er gesessen haben sollte. Ueberhaupt aber begreift sich schon von selbst, daß ich einen mir weltfremden Kurmayntzischen Geheimen Rath zum allererstenmal nicht zu einem Tische mit Kindern geladen. Ich weiß also bis diese Stunde, und wenn es mir ebenfalls mein Leben kosten sollte, noch nicht anders, als daß Freyherr von Forstmeister schlechterdings gar niemals bey mir gespeiset habe. Gesetzt aber, mein Gedächtniß trüge mich hier gänzlich, und Freyherr von Forstmeister wäre wirklich bey diesem Familien-Diner gegen-

wärtig gewesen; so wird er denn etwa eben so, wie Graf Lamberg, von mir gehöret haben, daß mir in meinem Amte alles gleich sey; ich will dieses, wenn es ja seyn muß, jezt noch eingestehen. Wer sollte sich wohl vorstellen, daß so eine unschuldige Sprache, und meine wieder ein andersmal bey der Sollicitatur des Freyherrn von Forstmeister gegeben, durchaus gesetzliche Antwort, zweymal in eine verwegene Beleidigung des ersten Kurfürsten habe umgeschaffen werden können? Heu quibus infidiis etc.

Erst jezt, wo ich die Untersuchungs-Acten vor mir liegen habe, sehe ich, wie das ganze Werk gegen mich angeleget war; ich sehe, wie der ganze Handel zusammenhängt: die 3. Kurmaynzische Herren Staatsräthe, geheimer Rath Horix, und selbst der Kaiserliche Herr Minister, sind aufmerksam auf dieselbe gewesen. Lt. Haas hat mit eigener Hand Fragstücke entworfen, um nur seine Diffamation zu beweisen. Und endlich Freyherr von Leykam, Sohn des Herrn Reichsreferendarii, hat solche dem Hofrath Meyer zugestellet, damit sich Freyherr von Forstmeister darüber vernehmen lassen solle. Habe ich nun wohl bey allen diesen Zubereitungen Ursache gehabt, mich für meine Unschuld zu regen, oder hätte ich etwa alle solche Nachreden noch immer blos verachten sollen? Ich weiß wohl, was August einst seinem Tiber schrieb: nolim nimium indignari, quemquam esse, qui de me male lo-

loquatur: Er setzt aber eine Ursache hinzu, die bey mir nicht anschlägt: satis est enim, si hoc habemus, ne quis nobis male facere possit.

Hätte ich aber auch wirklich bey der Sache nie etwas zu befahren gehabt; so foderte doch die schuldige Ehrfurcht für einen Kurfürsten des Reichs, alle die Schritte von mir, die ich wirklich gemacht habe.

Ich errathe nunmehr ohne viele Mühe, wer dem Lt. Haas, die in seinem Noch Etwas eingerückte Stelle des Leinelaufens mitgetheilet hat; es ist nicht blos schlechte Vermuthung, wenn ich glaube, daß es der Freyherr von Waldenfels war. Also noch eine Ursache mehr, warum dessen Zeugniß hier nicht in Anschlag kommen kann. Er war derjenige, bey dem sich Freyherr von Forstmeister gegen mich Raths erholet hat, er hat in dieser Sache auf der Kammer mit votirt, und nun auch noch Zeuge! Das würde zu viel für einen Mann seyn. Doch vorerst nichts mehr davon.

Ich begnüge mich indessen, nunmehr bis zur hellesten Evidenz erwiesen zu haben, daß das ganze Leinelaufen, es komme ursprünglich her, von wem es wolle, nichts als Erdichtung, und zwar sehr gefährliche, nicht blos mir, sondern selbst diesem höchsten Reichsgericht nachtheilige Erfindung ist. Ob es strafbarer Frevel war,

war, daß Lt. Haas diese Geschichte zur Verkleinerung des ganzen Gerichts, seiner gesetzlichen Herrn und Obern, seinem Noch Etwas mit einer höchst beleidigenden Verbrämung eingerückt, und auch noch nach seiner Restitution, auf einen wirklich lebenden Beysitzer, mich seinen ehemaligen Deputatum, ausgeleget, mir sogar valde incompetenter den Beweis davon zu machen gesucht hat: darüber mag lediglich ein hohes Plenum das Urtel sprechen. Die That selbst wird er nun nicht mehr in Abrede stellen wollen; allenfalls liegen dermalen selbst in den Protocollen Zeugen genug, die darüber eidlich vernommen werden können. Auf die Aussage des Hochfürstlichen Würzburgischen Hofraths von Bianco kömmt es nun gar nicht mehr an. Das schöne Zeugnis seines Herrn, eines Herrn, der seine Leute hier gut kennt, deckt ihn und seine Redlichkeit, gegen alle Beschuldigungen. Auch bin ich ihm das weitere Zeugnis schuldig, und ich lege es hiemit auf meine Pflicht ab, daß er nicht derjenige war, der mir die Nachricht von des Lt. Haas Reden zu Maynz gegeben hat; sondern daß ich selbst, nachdem ein Anderer mir Nachricht davon ertheilet, ihm dem Hofrath von Bianco am ersten darüber zugeschrieben, mich auf die Gnade seines Herrn berufen, und ihn aufgefodert habe, mir zu schreiben, was an der Sache sey, und ob er nicht selbst aus dem Munde des Lt. Haas dergleichen gehöret habe. Ich besitze noch seine

Original-

Original-Antwort unter eigener Hand und Siegel, die ihn vollkommen legitimiren muß: wäre es noch nöthig: so bin ich erbietig, auch solche Euer Excellenz unterthänigst vorzulegen.

Was nun aber endlich den Freyherrn von Forstmeister belanget, so muß ich auch hier wieder blos einem hohen Pleno überlassen, ob und welche Straffe ein so gearteter Mißbrauch der Sollicitatur, eine in dessen Briefen an mich liegende Species concussionis, und endlich sein Erbieten ad juramentum verdienen mögen. Vielleicht finden auch Euer Excellenz noch selbst in seiner übergebenen Reise- und Kosten-Rechnung etwas, was überhaupt auf seinen Glauben schließen läßt, und eine eigene Ahndung fodern möchte. Ich selbst, als Unschuldiger, habe bey dieser Sache hin und wieder Unkosten, und noch mehr Zeitverderb gehabt: ich bin aber sehr weit entfernt, deren auch nur zu gedenken.

Ich verharre mit unumschränkter Verehrung

Euer Excellenz

unterthäniger

Franz Joseph von Albini.

II.

Vorläufige Antwort auf die im 26. Hefte VII. Bande der Schlözerschen Staatsanzeigen jüngst erschienene Vertheidigung des jüngern Herrn Assessor von Albini, in so fern der Kam-

„von ihm zu erzählen gewußt hätten.“ In dem Verhörprotokoll habe 2) der Freyherr von Forstmeister ausgesagt: „Herr von Albini habe, als jener im Julius 1782. (a) bey „ihm die Schleifrasische Sache sollicitiret, und „auf die Kurmainzische Vermittelung sich „bezogen habe, ihm zur Antwort gegeben, daß „darauf keine Rücksicht zu nehmen sey, indem „Seine Kurfürstliche Gnaden, wie jeder, „der Prozeß habe, an der nämlichen Leine „ziehen müßten. (b)

(a) Er giebt vor: „der von Forstmeister habe „erst den 13. Julius, nicht früher bey ihm sollicitirt. Er besinne sich dessen um so genauer; „weil er den nämlichen Tag mit dem Grafen „von Lamberg nach Braunfels geritten, der „ihm erzählt habe, daß jener über die heute „Frühe gegen Seine Kurfürstliche Gnaden gebrauchte harten Ausdrücke sich „sehr beschwert habe.

„Er habe darauf geantwortet: von Forstmeister müsse seine Worte verdrehet haben; „er werde sich daher dessen weitere Besuche, sobald „er nach Hauß komme, verbitten lassen. Allein, „Graf Lamberg habe ihm keine Ruhe gelassen, „bis er versprochen, die Sache zu vergessen. „Dieses habe Lamberg gleich andern Tages dem „von Forstmeister überbracht.

„Hofrath Meyer bezeuge es ebenfalls, und „Graf Lamberg bestätige diese Erzählung in „dem im December v. J. an ihn erlassenen „Schreiben.

„Habe also der von Forstmeister erst den „13. Julius sollicitiret; so könne es nicht schon „vor dem den 4. d. M. confirmirten Vergleich „geschehen seyn. (b)

(b) Hieraus zieht Herr von **Albini** den Schluß: Er habe also bey des von **Forstmeister** Sollicitatur nicht gesagt: (s. n. 5.)

Er wolle den Kurfürsten von Mainz noch an der Leine laufen lassen.

„Zwischen dieser und jener Aeusserung sey ein „mächtiger Unterschied; er läugne aber auch jenes „gesagt zu haben. **Mehr als sein Läugnen** „**bedarfe es nicht.**

„Der von **Forstmeister** habe (s. Schlözer p. 181, seq. 183. seq. 186.)

3.) „diese von Albinische Aeusserung dem „**Grafen von Lamberg** und Hofrath **Meyer** „gleich wieder erzehlt. **Meyer** sagte aus: „**Forstmeister** habe sich auch bey ihm be„schweret, daß Herr von **Albini** gegen die „**Kurfürstliche Empfehlung** sich empfind„lich geäussert, und gegen **Seine Kur**„**fürstliche Gnaden** sich **unanständig** aus„**gedruckt habe.** (c)

(c) Der Herr von **Albini** glaubt hierinn Widersprüche zu finden: „Der von **Forstmeister** „(sagt er) habe also die Sache dem Grafen „**Lamberg** (s. Note a.) und Hofrath **Meyer**, „jedem anders erzehlt, keinem habe er von dem „**Leineziehen**, oder **Leinelaufen** etwas gesagt. „**Meyer** wisse eben so wenig, daß diese Worte „bey der **Sollicitatur** gefallen seyen, und „daß er gleich nach der **Sollicitatur** mit „**Forstmeister** zu Herrn von **Waldenfels** ge„gangen sey, welcher doch die Geschichte des „**Leinelaufens** von Herrn von **Forstmeister** „in des **Hofraths Meyer Gegenwart** wolle „gehört haben. Von **Waldenfels** sey also

„mit Meyer im Widerſpruch. Selbſt Forſt„meiſter ſagt nichts hievon, er ſagt vielmehr: „Meyer habe ihm gerathen, wegen der vom „Albiniſchen Ausdrücke bey der Sollici„tatur kein Aufheben zu machen. (ſ. aber „die n. 4. 5. 6.)

„Hierauf erzählt Herr von Albini die „Schleifraiſche Proceßgeſchichte und den durch „Kurmayntziſche Vermittelung zu Stand gekom„menen Vergleich, deſſen Beſtätigung der von „Forſtmeiſter bey ihm wolle ſollicitirt und auf „die Kurmayntziſche Vermittelung ſich bezogen ha„ben. (n. 2.) Das könne aber den 13. Ju„lius 1782. nicht geſchehen ſeyn, weil den 4. „dieſes Monats der Vergleich ſchon ſey beſtäti„get geweſen. Nein, nur um Befehle an die „Mittelrheiniſche Reichsritterſchaft habe er den „13. Julius ſollicitiret; weil die verzinsliche „Summe mit einem bey dieſem ſtehenden Kapital „ſollte gezahlt werden. Ein Geſuch, welches „Anſtände gehabt, die Forſtmeiſter auf der „Albiniſchen Stirne müſſe geleſen haben. Sel„biger habe mit einer viel bedeutenden „Mine ihm Seine Kurfürſtliche Gnaden „vorgehalten. Das habe er übel ge„nommen, (War denn das ſo beleidigend?) „und geſetzlich geantwortet: daß er auf Seine „Kurfürſtliche Gnaden keine Rückſicht „nehmen dürfe. Der unanſtändige Aus„druck vom Leineziehen ſey ihm aber bey „der Forſtmeiſteriſchen Sollicitatur (ſ. n. 5.) „nicht in den Mund gekommen. Dieſer habe „ſich damals auch zur Sache nicht geſchickt; weil „von der Kurmayntziſchen Vermittelung, nach dem „ſchon den 4. Julius beſtätigten Vergleich, nicht „mehr die Rede geweſen, ſondern blos von der „Aufkündigung des Ritterſchaftlichen Kapitals, „welche die Urtel vom 17. Julius 1782. noch „zur Zeit habe abgeſchlagen.

Bey

Bey einem nachherigen Diné sollen (Schlözer p. 183. seq.)

4) gegen Seine Kurfürstliche Gnaden eben so harte Ausdrücke gefallen seyn. Der von Forstmeister sage aus: „Er sey wegen „dieser Tischreden mit dem Grafen von Lam„berg (vielleicht soll es heißen, Hofrath Meyer) „gleich zu Herrn von Waldenfels gegangen, „um sich Raths zu erholen. Dieser habe ge„rathen, keinen Gebrauch davon zu machen. (d)

(d) Der Herr von Albini will hier neue Widersprüche wahrnehmen, indem 1) „versichere Hofrath „Meyer, daß nicht Graf Lamberg, sondern er „selbst dabey gewesen sey, und 2) Herr von Wal„denfels darauf versetzt zu haben bekenne:

„Wenn Jemand gegen seinen ehemaligen Dienst„herrn sich die Aeusserung des Leinelaufens „herausgenommen hätte, er ihn ganz anders „würde bedient haben, da es aber Forstmei„ster einmal verdauet hätte; * so mögte er „nun schweigen (oder keinen Gebrauch davon „machen, welches wohl einerley seyn wird.)

* Nach dieser Aeusserung müste also Forstmeister bey den Tischreden selbst zugegen gewesen seyn.

„Ihm dünke, der Herr von Waldenfels habe „an seiner damaligen Stelle, als Assessor, nach „der Analogie des J. V. A. §. 16. dieses nicht „sagen sollen. Er wenigstens würde, wenn ihm „von dem Freyherrn von Waldenfels so was „erzählt worden wäre, mit einem anständigen „Ernst darauf geantwortet haben:

„Sie haben ihn vermuthlich aus einer ver„drüßlichen Arbeit abgerufen; er hat gewiß „Sie, oder Sie ihn nicht recht eingenommen;

„er ist zu klug, als daß er so was gesagt haben „könne. Sie müssen, wenn Sie sollicitiren, „ihren Richtern die Worte nicht auffangen. ** „Ich rathe Ihnen zu ihrem eigenen Besten, „lassen Sie Ihre Empfindlichkeit bey Seite.

** Hier war ja von den Tischreden die Frage. Dahin gehören Prozesse und deren Sollicitatur nicht. Inter pocula wird freylich ein oft freyeres Wort gesprochen, dessen man sich nachher nicht mehr erinnert. Besser ist es, wenn alle Geschäfte von Tisch und Lustbarkeiten entfernt, sehr weit davon entfernt bleiben.

Nunc est bibendum, saliaribus (delicatis)
Ornare pulvinar Deorum
Tempus est Dapibus, (Horat. Lib. I. Ode 23.)
Potamus uncti, dissipat Evius (Bacchus)
Curas edaces. (Lib. II. Ode 11.)
Misce stultitiam consiliis brevem.
Dulce est desipere in loco (Lib. IV. Ode 12.)

„Er wisse nicht, wie er die harte Aeusserung „des Herrn von Waldenfels verdient habe, zu„mal dieser ihn als einen Mann kenne, der sich „von vorne so ganz gedultig nicht be„dienen lasse. (S. §. 4. VIII.)

„Der Freyherr von Waldenfels bezeuge selbst (Schlözer p. 180. seq. 184. 188. 192. 194. seq.)

5) „Graf Lamberg habe ihm die Ge„schichte, daß Herr von Albini bey Tisch sich „geäussert habe: den Kurfürsten von Mainz „wolle er noch an der Leine laufen lassen, „im Garten erzählet, wo keine Seele, als „seine Gemahlin dabey gewesen sey. (e)

„Das

„Das nämliche habe ihm auch der Freyherr „von Forstmeister erzählet.

(e) Der Herr von Albini sezt diesem entgegen: „Graf Lamberg verbitte sich in dessen ihm zu„gekommener Antwort * gar sehr, daß man sich „hierinn auf ihn beziehe; er versichere vielmehr „auf seine Ehre, so was aus dem Munde „des Herrn von Albini nie gehöret, noch es „einem andern wieder gesagt zu haben. Der „ganze Ausdruck sey ihm fremd.

* Das diese Antwort veranlaßte unbekannte Schreiben könnte hier ein helles Licht anzünden.

„Graf Lamberg, den er seinen Freund nennt, „würde, als Kurmainzischer Kammerherr und „großer Eiferer für die Ehre seines Fürsten, zu „Gunsten des Herrn von Albini so entscheidend „nicht gezeugt haben, wenn ihm sein Gewissen die „Wahrheit nicht abgenöthiget hätte.

„Er, von Albini, müsse also dem Freyherrn „von Waldenfels überlassen, wie dieser bey „solchen Umständen die Wahrheit seiner Aussagen „behaupten möge. (s. §. 4. VIII.) Er müsse es „mit beyden, dem Grafen Lamberg und von „Forstmeister ausmachen, ob diese ihm eine „Unwahrheit hinterbracht haben? Oder ob er „selbst etwas deponirt, was er von diesen nicht „gehört habe?

„Der von Forstmeister bleibe indeß immer „die Quelle; dieser allein sey der Mann, der die „Worte vom Leinelaufen aus dem Munde des „von Albini gehört haben wolle, so wie Herr „von Waldenfels der einzige sey, der sie gerade „so aussage, wie sie in dem Noch Etwas „stehen. (s. dagegen die n. 5. 6. u. 8.) Forst„meister gestehe mehrmalen ausdrücklich, daß „er am Tische bey Albini, wo dieser die

„Aeusserung des Leinelaufens sich solle erlaubt „haben, gar nicht gegenwärtig gewesen; er habe „die Geschichte von dem Grafen von Lamberg „im Hause des Herrn von Waldenfels „gehöret. Dieser sage aber, Graf Lamberg „habe ihm die Erzählung im Garten gemacht, „wo nur seine Gemahlin dabey gewesen „sey. Graf Lamberg, von Waldenfels und „von Forstmeister seyen also hier wieder unter „sich im Widerspruch.

Der von Forstmeister habe (Schlözer p. 190. seq.)

6) dem Hofrath Meyer, wie dieser aussage, gleichfalls erzählet: „Er habe bey Al„bini gespeiset, der, als von der Kurmainzi„schen Empfehlung die Rede gewesen, sich ge„äussert: Seine Kurfürstliche Gnaden interes„sirten Sich für mehr Sachen am Kammer„gericht. Jede müsse ihren Gang haben; die „Herren Mainzer wüßten aus Erfahrung in „der Schwarzacher Sache, daß in Rechts„fällen der Kurfürst, wie Jeder anderer, „an der Leine laufen müsse. Diesen Dis„kurs habe der Herr von Asbek mit angehört.(f)

(f) Der Herr von Albini antwortete hierauf: „Der eidlich vernommene Freyherr von Asbek „erinnere sich zwar in Gesellschaft des Grafen „von Lamberg bey ihm gespeiset zu haben; von „den beleidigenden Aeusserungen des Herrn „von Albini habe er aber nichts gehört. As„bek versichere eidlich, und Lamberg auf „seine Ehre, daß an dem ganzen Handel kein „wahres Wort sey.

„Der

Der Hofrath Meyer scheine aber (Schlözer p. 191. seq.)

7) „halb und halb sagen zu wollen, (konnte ihm dann keine Instanz gemacht werden, daß er sich deutlicher erklären solle?) „Graf Lamberg „und von Asbek hätten dieses gleichfalls zu erkennen gegeben; der erste sey kurz nachher zu „Forstmeister gekommen, wo von den Albinischen Ausdrücken sey gesprochen worden. Graf „Lamberg sey mit ihm, Hofrath Meyer, nachher zu Herrn von Waldenfels gegangen, um „bey diesem sich Raths zu erholen. Den folgenden Tag habe Asbek mit Forstmeister „am Wirths-Tische im Löwen gespeißt; „dieser habe jenen erinnert, Herr von Albini „sey gestern an der Tafel etwas eifrig gewesen. Von Asbek habe geantwortet, wohl „gehört zu haben, daß es dorten bey ihnen „etwas eifrig zugegangen; er habe aber „das Genaue und Umständliche nicht alle „merken können. (g)

(g) Herr von Albini versetzt hierauf: „Der von „Forstmeister sage ja nur: der Herr von Asbek „habe zwar an der Tafel im Löwen erzehlt, „daß er gestern bey Albini gespeißt, aber „nichts davon gesagt, was da sey gesprochen „worden. —— —— Dasmal stehe die Wahrheit „auf Seiten des von Forstmeister, der 1) besser „wissen müsse, was Asbek mit ihm gesprochen, „und dieser müsse 2) sich dessen genauer erinnern. „Eben so unwahrscheinlich sey 3) daß selbiger „von dem langen Diskurs bey Tische nichts „solle vernommen haben. Es bleibe demnach

„wahr, daß weder Lamberg, noch Asbek je „etwas Beleidigendes gegen Kurmainz von ihm „gehöret, vielweniger, daß sie das famose Leine„laufen anderswo gegen ihn ausgeredet haben. „(S. jedoch n. 4. 5. 6.)

„Der Herr von Forstmeister besinne sich (Schlözer p. 189. 192. seq.)

8) „noch zuletzt, daß er selbst bey Albini „gespeißt, und die Worte: Er wolle den „Kurfürsten von Maynz noch an der „Leine laufen lassen, von ihm ganz eigent„lich gehört habe. Diese Aeusserung wegen „des Leinelaufens sey er so ganz gewiß, „daß er sie eidlich erhärten wolle. (h)

(h) Der Herr von Albini setzt diesem entgegen: „Der von Forstmeister habe Monate Zeit ge„habt, sich zu besinnen, ob und was er von ihm „gehört habe? Den 3. September habe er aus„gesagt, nichts aus seinem Munde unmit„telbar vernommen zu haben. Erst nach„her dünke ihn, er habe selbst mitgegessen, und „die Reden mit angehört; er entsinnte sich zwar „nicht, bey Herrn von Albini gespeißt zu haben, „der Freyherr von Waldenfels und Hofrath „Meyer hätten es ihn aber versichert (s. Note „d. u. n. 7.) Den 7. September (als ihm vor„gehalten worden, er sey gleichwohl der Mann, „der dem von Waldenfels die angeblichen „Ausdrücke hinterbracht habe) antwortete er „noch immer, nicht zu wissen, ob er bey Albini „gegessen habe? Er könne sich des kleinsten Um„standes nicht erinnern, wenn es ihm sein Leben „kosten solle; doch sey er der Aeusserung wegen „des Leinelaufens ganz gewiß.

„Der

„Der Herr von **Albini** hingegen versichert, „den von **Forstmeister** nie an seinem Tische ge„sehen zu haben. Wozu hätten ihm auch **Lam„berg** und **Asbek** erzehlen sollen, daß sie da ge„speiset, wenn er sie selbst da gesehen hätte? Graf „**Lamberg** sage **ausdrücklich**, daß er die „**Tischreden** dem von **Forstmeister** erzehlet, „und dieser **ihm auch anvertrauet habe**, „**was Albini bey der Sollicitatur gesagt** „**habe.** (Das scheint mit der **allgemeinen** „**Rede** Note ** nicht überein zu stimmen.)

„Weder **Lamberg**, noch **Asbek** erinnerten sich, „den von **Forstmeister am Albinischen Tische** „gesehen zu haben, obschon **Lamberg**, so wie „**Asbek**, sich wohl erinnern, beysammen da ge„wesen zu seyn.

„**Lamberg** sage, es sey von **Prozessen und** „**Empfehlungen** die Rede gewesen. * **Von** „**Albini** habe geantwortet: Auf Empfehlungen „könne er nicht gehen; er habe seine Vorschriften; „**in seinem Amt sey ihm alles gleich.** Nur „im **Allgemeinen, von Niemand insbeson„dere sey gesprochen** worden. Kurz darauf „sey er zu **Forstmeister ins Quartier ge„kommen**, und habe ihm dieses, nicht mehr, und „nicht weniger, in guter Absicht erzählt. **

* Muß dann immer an so öffentlichen Orten, wo alles Ohr hat, von Prozessen die Rede seyn? Kein Wunder also, wenn oft Gerichtsgeheimnisse transpiriren, die ausser dem Senat und der Studierstube nicht kommen sollen.

** Was gieng dann diese **allgemeine Rede** den Herrn von **Forstmeister** an? und was brauchte Graf **Lamberg** ihm diese so eilfertig zu hinterbringen? (s. n. 7.)

Hofrath Meyer wolle (Schlözer p. 193. seqq.)

9) ganz eigentlich wissen, daß der Forstmeisterische Bediente einen Regenschirm bey ihm genommen, um seinen Herrn abzuhohlen. Der Bediente habe, wie er ihm gesagt, die Gäste gesehen; die Frau von Albini sey die einzige Dame gewesen. (i)

(i) Von Albinische Antwort: „Was Meyer „hier vorbringe, sey, um sich gelinde auszudrücken, „mentis gratissimus error. Er sey ja selbst nicht „zugegen gewesen, und seine Aussagen würden „von den übrigen widersprochen. Er würde also „auch hier nicht allein Recht haben wollen.

„Die Albinischen Bediente, zween gottes„fürchtige Männer! könnten schwören, den „von Forstmeister zur Sollicitatur zwar ge„meldet, aber nie an ihres Herrn Tisch gesehen „zu haben.

„Hofrath Meyer sage, das Diné sey 3. bis „4. Tage nach der Sollicitatur gewesen. Der „von Forstmeister habe aber erst den 13. Ju„lius bey ihm sollicitirt, (§. 2. not. a.) und „gleichwohl sage er, das Diné sey schon am 1. „oder 2. Julius gewesen. *

* Wenn dieses wahr wäre, müste Herr von Forstmeister wenigstens schon am Ende Junius zu Wezlar gewesen seyn, und früher als den 13. Julius sollicitirt haben; denn das ist doch wohl das erste, was zu dem End dahin reisende Sollicitanten zu thun pflegen.

„Wie soll aber der Forstmeisterische Bediente, „der ja nicht ins Speißzimmer gekommen, gesehen „haben, daß die Frau von Albini das einzige „Frauenzimmer am Tisch gewesen?

„Seine

„Seine drey Schwestern hätten ja mitgegessen; „es seyen nur 12. Personen dabey gewesen, die er „alle nennt. ** In dem engen Zimmer hätten „nicht mehr sitzen können. Für Herrn von Forst„meister sey also kein Platz gewesen.

** Auch einen itzigen Herrn Assessor —— Der wär' also Zeuge, nicht Richter.

„Er könne, wenn es ihm auch sein Leben kosten „solle, sich nicht erinnern, den von Forstmeister „je an seinem Tisch gesehen zu haben. Gesetzt „aber, sein Gedächtniß trüge ihn; so werde „Forstmeister, wie Lamberg, doch nur gehört „haben, *** daß in seinem Amt ihm alles „gleich sey. —— Wer hätte sich vorstellen sol„len, daß eine so unschuldige Aeusserung zur Be„leidigung des ersten Kurfürsten werde umge„schaffen werden?

*** Er will es nun anders gehört haben. (s. n. 8.)

§. 4.

Meine Sache ist es nicht, zu untersuchen, wer von allen Recht habe? Ich laß' darüber das Kammergericht urtheilen: Ob

I. nach der Forstmeisterischen Aussage die Worte: Leineziehen, Leinelaufen, (§. 3. n. 2. u. not. b.) oder wie Graf Lamberg aus dem Munde des von Forstmeister dem Herrn von Albini erzehlt hat, bey der Sollicitatur sonst nur harte Ausdrücke gegen Kurmainz gefallen seyen? und ob Forstmeister diese verdrehet habe? Oder ob Herr von Albini sich so was gar nicht erlaubt, und weder eins noch das andere gesagt habe? (s. das. not. b. c.)

II.

II. Ob die Sollicitatur schon vor dem 4. Julius wegen Konfirmation des durch Kurmainz vermittelten Vergleichs, oder erst am 13. Julius wegen den Zahlungsbefehlen an die Ritterschaft geschehen sey? (§. 3. not. a. c. i.)

III. Ob die Forstmeisterische Erzehlung deswegen keinen Glauben verdiene, weil er bald nur im Allgemeinen von empfindlichen Aeusserungen, von unanständigen Ausdrücken gegen Kurmainz bey Lamberg und Meyer gesprochen, (§. 3. num. 3. und not. c.) bald aber die beleidigenden Worte selbst, wie sie bey der Sollicitatur, und nachher auch bey Tisch gefallen, ihnen erzehlt hat? Dessen er sich zulezt, und daß er selbst dabey gewesen, ganz genau besinnet; und es daher zu beschwören erbietig * ist. (s. das. n. 6. 8.)

* Eine harte Auflage für einen Kavalier ist es, dieses Eideserbieten sträflich zu nennen. (Schlözer p. 197.) Er war ja als Zeuge vorgeladen.

IV. Ob die Albinische beleidigenden Ausdrücke von Lamberg und Forstmeister dem von Waldenfels gleich nach der Sollicitatur, (not. c.) oder erst nach dem Diné in dessen Hause, oder Hausgarten, in Gegenwart des Hofraths Meyer, oder auch wieder einmal nur in Beyseyn der Frau von Waldenfels und wieder ein andersmal von Graf Lamberg in Gegenwart des Herrn von Forstmeister in der Gesellschaft seyen erzehlt worden? (§. 3. n. 4. 5. not. e. und n. 7.)

V.

V. Wer von beyden den meisten Glauben verdiene? Der Freyherr von Waldenfels, welcher an Eides Statt bezeuget, Graf Lamberg und von Forstmeister hätten die beym Diné gefallene Worte vom Leinelaufen ihme selbst erzählt? Oder Graf Lamberg, der in einem Privatschreiben nun von allen nichts wissen will? Obschon er die Zeugnisse der Herren von Waldenfels, von Forstmeister und des Hofraths Meyer gegen sich hat; (s. not. a. n. 3. not. c. n. 4. 5. not. e.) da Herr von Forstmeister behauptet, Graf Lamberg hätte es in seiner Gegenwart dem Herrn von Waldenfels im Hause erzehlt; da die Frau von Waldenfels vom Grafen Lamberg er mit angehört hat, wie dieser es ihrem Gemahl das erstemal im Garten erzehlt hat; da Hofrath Meyer aussaget, daß Graf Lamberg es ihm ebenfalls erzehlt habe.

VI. Ob also Graf Lamberg nicht noch allenfalls über besondere Fragstücke eidlich zu vernehmen, und ihm die Aussagen deren, (die bezeugen, daß er ihnen die beleidigenden Ausdrücke des Herrn von Albini selbst erzehlt habe) nicht noch vorzuhalten seyen? um sich deren besser zu besinnen.

VII. Ob Herr von Waldenfels die harten Vorwürfe des Herrn von Albini verdient habe, und auf sich könne ersitzen lassen, obschon er an Eidesstatt nur ausgeredet, was ihm andere erzehlt haben? Ohne Theil daran zu nehmen, ob es wahr sey, oder nicht?

VIII.

VIII. Ob in der Voraussetzung, daß die Albinische Aeusserung des Leinelaufens wahr gewesen, er nicht wohl geantwortet habe, daß er so eine Aeusserung gegen seinen vorigen Dienstherrn nicht würde gelitten haben? Und ob an seiner Stelle, als Assessor, er nach dem § 8. des J. V. A. zur Erhaltung des dem ersten Kurfürsten des Reichs schuldigen Respekts, wenn er die Worte mit angehört hätte, es nicht hätte ahnden können? und ob er zur eigenen Ehre des Gerichts dazu nicht verbunden gewesen wäre? Mithin, da er es nach der Graf Lamberg-Forstmeister- und Meyerischen Erzählung (V.) für wahr gehalten, sich darauf, wie geschehen, wohl habe äussern können? (§ 3. n. 4. not. d.) indem so eine Respektsvergessenheit gegen einen großen Kurfürsten (ich rede immer in der Voraussetzung, daß es wahr sey) sich mit nichts, auch mit der verdrüßlichsten Arbeit nicht hätte entschuldigen lassen; weil der §. 8. des J. V. A. hierinn keine Ausnahme macht. In dessen §. 16. ist aber von einem ganz andern Fall die Rede,

daß, wie die Beysitzer den Herren Kammerrichter und Präsidenten in Verrichtung ihrer Aemter, weil Sie bey dem Gericht an Kaiserlicher Majestät Statt sitzen, den schuldigen Respekt und Gehorsam leisten sollen, als auch diese ihr Amt gegen die Beysitzer mit gebührender Bescheidenheit, wie sichs geziemet, verrichten.

richten, und gegen die Partheyen, die gegen sie schimpflich zu reden sich unterstehen, deren Ansehen, Ehre und Respekt sollen schützen helfen. Gleichwohl aber, wenn NB. etwas Verdächtiges oder Strafbares wider sie vorkommen sollte, nichts zu übersehen.

Ich lasse Jeden urtheilen, ob in der Voraussetzung, daß die Albinische Aeusserung wahr sey, dieser 16. §. oder nicht vielmehr der §. 8. des J. V. A. hier anwendbar sey? In diesem wird den Herren Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern nachdrücklich bedeutet:

den gegen Kaiserliche Majestät, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vermöge der Reichskonstitutionen, schuldigen Respekt besser, als von einigen bisher geschehen, zu beobachten.

Jeder Beysitzer ist also schuldig, dieses gesetzmäßig zu beobachten, und wie so was Strafbares nicht soll übersehen werden; so war es noch viel Menagement, das Herr von Waldenfels gerathen, keinen Gebrauch davon zu machen. Mich deucht, Herr von Albini hätte ihm dieses eher verdanken, als seine Empfindlichkeit äussern sollen. — — Ich rede als noch in der Voraussetzung, daß es wahr sey; wie Herr von Waldenfels nach der Aussage zweyer Kavalliere es allerdings glauben konnte. (§. 3. n. 5.) Gewiß

war

war aber dabey seine Absicht nicht, wie es izt hie und da will ausgelegt werden, damit auf die Verse des Boileau in der dritten Satire anzuspielen:

——*Le Compagnard sans plus de Langage,*
Lui jette pour desi son assiette au visage.
L'autre esquive le coup & L'assiette volant
S'en va frapper le mur & revient en roulant &c. &c.

die in der nachahmenden Beschreibung des zurückrollenden Tellers zwar sehr schön sind; aber sie auszuüben für einen Kavalier und Sollicitanten nicht anständig und rathsam gewesen seyn würde.

Die Aeusserung des Herrn von Albini: Er sey der Mann nicht, der so ganz geduldig sich von vorne bedienen lasse, zielt auf etwas viel schlimmeres, und verräth eine tiefe Verbitterungsquelle. Doch wo Richter und Gesetze sind, da fällt das weg. Der Freyherr von Waldenfels würde sonst gewiß auch der Mann nicht seyn, der sich so was zweymal sagen ließ. Er hat während seiner zehnjährigen Ruhmvollen Anwesenheit am Kammergericht mehr als einmal bewiesen, daß Furchtsamkeit seine schwache Seite nicht ist; er hat, wenn es auf Ausübung seiner Pflichten ankam, wenn von Gesezlicher Aufrechthaltung des Ansehens der höchsten Reichsgerichte die Frage war, Niemand gescheuet, öffentlich und freymüthig geahndet, was

was zu ahnden war. Er hat seinen F jederzeit mit wahrem Eifer gedient; er u also gewiß nicht gleichgültig geblieben wenn Herr von Albini den Herrn Fürsten Wirzburg, der vor diesem auch sein Dienstherr war, und dem er seine Präsentation zu verdanken hat, hätte an der Leine wollen laufen lassen.

Ich an meiner Stelle, als Prokurator, würde nicht zugeben, wenn gegen einen Reichsstand, dem ich als Hofrath und Agent zu dienen die Gnade habe, an einem öffentlichen Tische, es sey, von wem es wolle, sich so was erlaubt werden wollte. Das wenigste, was ich thun würde, wäre dieses: Ich legte mein Serviette auf den Teller, empfehlte mich der übrigen Tischgesellschaft, und berichtete es zur gesetzmäßigen Ahndung den Augenblick an seine Behörde, — — So würde ich Jeden in einem solchem Fall, nicht von hinten, sondern geradezu, ohne die mindeste Menschenfurcht von vorne herzhaft ins Gesicht bedienen.

IX. Ob das Diné den 1. 2. oder erst nach dem 13. Julius gewesen? und wer mit gespeißt habe? Ob Graf Lamberg und von Asbek über die Anwesende nicht besonders zu fragen seyen? welches über diese Geschichte mehr Licht verbreiten würde.

X. Ob für den von Forstmeister denn gar kein Platz mehr habe seyn können, ohne

daß es dem Boileauschen Diné a. a. O. wäre ähnlich gewesen:

On s'assied: mais d'abord notre trouppe serrée
Tenoit à peine autour d'une table quarrée.
Ou chacun, malgré soi, l'un sur l'autre porté,
Faisoit un tour à gauche mangeoit de coté.

Der Herr von Albini hält es ja selbst für möglich, daß ihn sein Gedächtniß, vielmehr also das seiner Bediente — so fromm und gottesfürchtig sie seyn mögen — trügen könne: denn wie oft geschieht es, daß man sich gleich des andern Tages nicht aller Gäste mehr erinnert, die bey einem Gastmahl gewesen sind? Geschweige nach Verlauf einiger Jahre. — — Bey meinem sehr guten Gedächtniß weiß ich oft gleich nach dem Tische nicht, was ich gegessen habe; weil meine Gedanken sehr weit von den Schüsseln entfernt sind. Soll also

XI. die Meyerische Aussage (der sich der besondern Umstände genau erinnert, daß von Forstmeister wirklich bey Albini gespeißt habe) und vielleicht auch der Forstmeisterische Bediente (der die Gäste auf dem Gange durch die im Sommer etwa offen gestandene, oder bey der Bedienung auf und zugegangene Thüre * leicht hat sehen können) hier nicht mehr Glauben verdienen? (§. 3. n. 9. not. i.)

* Der oft angestellte Vorwitz der Bedienten ist in Wetzlar bekannt, wo die Medisance und Anekdotensucht so sehr herrschet, wo Jeder gerne wissen will, was bey andern vorgeht, um darüber seine Glossen,

Glossen, und aus diesen oft übel combinirende Schlüsse zu machen.

XII. Ob Freyherr von Asbek den Diskurs in der Entfernung, oder bey Verwickelung in einen andern, wie in Gesellschaften zu geschehen pflegt, etwa nicht ganz gehört oder nur flüchtig bemerkt habe, daß es dorten (bey Albani und Forstmeister) eifrig zugegangen? Oder ob an dem Wirthstisch im Löwen, als davon die Rede gewesen, er rathsam gefunden habe, das Genaue und Umständliche davon nicht gehört zu haben? (§. 3. n. 6. 7.) Und ob, weil er sich deshalb nicht positive geäussert, die Meyersch- und Forstmeisterschen Aussagen sich damit nicht wohl vereinbaren lassen? (§. 3. not. g.)

XIII. Ob die anscheinenden Widersprüche des Herrn von Forstmeister nicht bloße Gedächtnißfehler seyen? Oder ob die vielen Fragstücke und Instanzen, wozu nicht Jeder aufgelegt ist, ihn nicht irr gemacht haben? Und ob in der Konfusion er den Hofrath Meyer (der wirklich mit ihm bey Herrn von Waldenfels gewesen, wie diese beyde aussagen) nicht mit dem Grafen Lamberg verwechselt habe? Dieser hingegen auch vielleicht ein andersmal bey Herrn von Waldenfels gewesen sey, und diesem, wie er aussagt, die Albinischen Ausdrücke des Leinelaufens erzehlt habe? (§. 3. num. 4. u. not. d.)

XIV. Ob endlich die Zeugen über die anscheinenden Widersprüche nicht weiter zu befragen und die nähere Erläuterung von ihnen einzuholen sey?

§. 5.

Dem allem aber sey, wie ihm wolle! es geht mich mit einander nichts an. Aus den Zeugenaussagen erhellet zu meiner Vertheidigung wenigstens so viel, daß ich gewiß der Urheber des Rufs wegen dem Leinelaufen nicht sey; — denn darauf kömmt es hier einzig an — daß selbiger sich schon 1782. verbreitet hat, ehe erst 1784. mein Noch Etwas und die Veranlassung dazu existirt haben. Herr von Albini gestehet selbst, daß im Julius 1782. verschiedene Manches von ihm zu erzehlen gewußt hätten. (§. 3. n. 1.) Der Herr von Forstmeister hat dessen harte Ausdrücke gegen Kurmainz und die beleidigende Aeusserung bey der Solliciratur sowohl (daß der Kurfürst, wie jeder anderer, an der nämlichen Leine ziehen müsse) (das. n. 2. 3.) als die nachherige bey Tisch (daß Albini den Kurfürsten noch an der Leine wolle laufen lassen) (§. 3. n. 8.) mehrern, insonderheit dem Freyherrn von Waldenfels, und Hofrath Meyer, so wie die erste auch dem Grafen von Lamberg, und diese ohne Zweifel es wieder andern erzehlt. (das. n. 4. 6. 9.) Ja am öffentlichen Wirthstische im Löwen soll davon

von seyn gesprochen worden. (das. n. 7.) Kein Wunder also, wenn der Ruf davon gleich zu Wezlar und von da auswärts bis Mainz und Regenspurg sich verbreitet, daß er wie eine Schneeballe sich fortgewälzt und vergrößert hat; daß es ihm vielleicht wie der Gellertschen Missgeburt gegangen:

Erst hat das Kind nur Haasenohren,
Frau Orgon schenkt ihm drauf noch einen Pferdefuß.
Allein Dorinden ist noch viel zu schön gebohren,
Und weil sie das verbessern muß,
Thut sie dem Kinde den Gefallen,
Und macht ihm noch an beyde Hände Krallen.

Auch dieses ist meine Schuld nicht. Ich habe in meinen Briefen an Herrn von Albini vom 20. April und 3. May, (Anm. p. 11. 33.) in meinem Promemoria §. 3. 6. in der Folgleistung §. 10. seq. und in den Anmerkungen über dessen Antwort zum öftern erkläret: „daß ich in dem Noch Etwas „p. 78. not. b. ihn nicht gemeint habe; daß ich „ihn nach der Zeitordnung nicht habe meynen „können, und daß ich, wie er selbst gesteht, „dafür nicht könne verantwortlich seyn, wenn „andere diese Stelle nachher ohne mein Zuthun „auf ihn erkläret, und so ausgelegt haben, wie „sie mit der Zeitordnung nicht vereinbarlich ist. „Ich habe in der Folgleistung §§. 4. 7.—9. „und in den Anmerkungen §§. 10. 32. 34. 38.

„40. — 44 45. 47. sogar aus den zweytvorigen „gedruckten Visitationsakten, aus den daraus „erhobenen ähnlichen Spuren bewiesen, daß in „dieser Stelle der damalige Assessor Wigand „geschildert sey; daß also der Herr von Albini „von mir darinn wissentlich nicht könne ge„meynt seyn.

Wenn es aber nicht wirklich eine alte (wie nach jenen Spuren noch immer wahrscheinlich ist) sondern eine neue Geschichte seyn soll, die derjenige, der sie mir aus versicherten Archivalnachrichten mitgetheilt, aus Bescheidenheit in ein entferntes Zeitalter eingehüllt hat, um den Herrn von Albini in der Stille zu warnen, wenn er sich getroffen fände, in Zukunft behutsamer zu seyn, welches, da er nicht genennt worden, er viel eher zu verdanken, als für eine Beleidigung anzusehen gehabt hätte; weil im Fall, daß es wahr gewesen wäre, er es allein würde gemerkt und sichs zur stillen Warnung habe dienen lassen, ohne daß es einer Seele würde eingefallen seyn, daß damit ein noch lebender Beysitzer bezielt werde. So wär' das wieder meine Schuld nicht. — Genug, daß, als ich das Noch Etwas schrieb, ich ihn nicht gemeynt auch nicht gewußt habe, daß er in dieser Stelle vielleicht von dem, der sie mir mitgetheilt, versteckter Weise geschildert seyn solle. (Folgleist. §. 11. Anm. §. 29. 37.)

§. 6.

§. 6.

Nichtsdestoweniger will er von mir noch mit aller Gewalt darinn gemeint seyn, ja er will in dem Wigandischen Bilde schon wieder getroffen seyn, obschon ich deutlich gezeigt habe, daß die gedruckten zweytvorigen Visitationsakten mir die ähnlichen Farben dazu geliefert; mithin ich die, aus Archivalnachrichten mir dazu geliehene stärkeren Züge um so eher treffend und wirklich halten konnte. (Folgleist. §. 1. Anm. §. 9—11.) Will er aber gleichwohl noch immer dafür halten, daß der aus der Regenspurger Komitialkorrespondenz von 1784. davon nach Mainz sich verbreitete Ruf von mir herrühre, (Anm. §§. 16. 19. seq. 24. 27.) ja daß ich die Stelle meines Noch Etwas selbst auf ihn erklärt habe; so muß ich nach wie vor den Beweiß von ihm erwarten. (Promem. §. 2. Anm. §§. 21. 24. 26. 28. seq.)

Durch den Fürstlich-Wirzburgischen Hofrath Bianco hat er ihn zu führen gesucht. Weil er aber jezt nachgiebt, daß es auf dessen Aussage nicht mehr ankomme; so wird nicht nöthig seyn, dem dieserwegen im Protokoll bemerkten noch etwas beyzusetzen. (Schlözer p. 196. seq.)

Er spricht aber von noch andern Zeugen. — — Zielt er damit auf die Kurfürstlichen Räthe, mit denen ich von der Sache gesprochen; daß ich gegen seine Drohungen (§. 7.

n. 13.) Protektion gesucht - und daß ich endlich (um diesen auszuweichen, und zu beweisen, daß der Ruf der ihm 1782. lang vor meinem Noch Etwas, angeschuldigten Aeusserung des Leinelaufens nicht von mir, sondern von anderen herrühre) aus Hofrath Meyerscher Erzehlung Artikel aufgesetzt habe, worüber Herr von Forstmeister und Graf Lamberg sollten abgehört werden; (Anmerk. §. 18. 29.) so setzt mich dieses in die Nothwendigkeit, davon diese nähere Auskunft zu geben.

§. 7.

1. Es bleibt einmal sicher und wahr, daß, als ich die Stelle des Noch Etwas -p. 78. Note b. wie sie mir aus versicherten Archivalnachrichten war mitgetheilt worden, dahin schrieb, mir nicht einfiel, und wegen der Zeitordnung nicht einfallen konnte, daß ein noch lebender Beysitzer damit gemeint sey. (§. 5.)

2. Im Jänner 1784. kam mir die Erklärung des Herrn Grafen August zu Sayn-Wittgenstein auf das Lorsbachische Betragen zu Gesicht. In dieser heißt es §. 25., daß die, welche den Salzburg- und Wittgensteinischen Rekurs an den Reichstag vertheidiget haben, nun zur Strafe an der Leine laufen sollen. (Anmerk. §. 13.) Da ich ihm nachher, als dem mitinteressirten Theile, mein bald hierauf aus der Presse gekommenes Noch Etwas zuschickte, schrieb er mir den 16. Februar:

Dieses

Dieses erkläre, was er mit dem Laufen an der Leine habe sagen wollen. (s. Anmerk. p. 35.)

Ich stuzte und hörte jezt erst, daß Herr von Albini damit gemeint seyn solle. Hätte ich so was eher nur muthmaßen können; würde ich diese Stelle gewiß haben umdrucken lassen, wenn ich das Etwas und Noch Etwas nach den Conclusis Pleni vom 10. und 12. Februar nicht schon vorher gegen meinen Willen hätte übergeben müssen. (Anm. §. 14. seq.)

3. Den Tag vor meiner, den 22. März, 1784. erfolgten Restitution ward mir eine geheime Komitialkorrespondenz mitgetheilt, in der es hieß:

> Haas hat seinem Referenten, dem Jüngern von Albini, in dem Noch Etwas die Gewohnheit, sich unanständige Ausdrücke gegen Reichsfürsten zu erlauben, versteckt vorgeworfen, und sich denselben dadurch zum gehässigsten Feinde gemacht.

4. Schon vorher wollte verlauten, daß mir darüber noch Fragstücke würden gemacht werden. Weil das aber unterblieb, und von dieser Korrespondenz, so viel ich weiß, nichts ins Publikum transpirirte; so ließ ich es auf sich beruhen. (Anm. §. 16. seq.)

5. Ich reißte darauf den 29. März nach Mainz, wo ich den Hofrath Meyer in den drey

Reichskronen antraf, der eben von Wien und Regenspurg kam. Dieser sagte mir, daß meine Suspensionsgeschichte daselbst viel Aufsehen gemacht habe. Ich lenkte den Diskurs auf die befragte Stelle des Noch Etwas, von der izt wollte dafür gehalten werden, daß Herr von Albini damit gemeint sey. Ich sprach deswegen mit Hofrath Meyer davon; weil ich erfahren hatte, daß der Ruf des Leinelaufens von dem Freyherrn von Forstmeister vornehmlich herrühren solle, mit welchem er, wie ich wuste, 1782. zu Wetzlar die Schleifrasische Sache sollicitirt hat. Er erzehlte mir alles fast so, (Anm. §. 18.) wie er es nun eidlich ausgesagt hat. (§. 3. n. 3. not. d. n. 6. 7. 9.)

6. Vor meiner Ankunft zu Mainz war eine ebenmäßige Komitialkorrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretair vom 18. März in dasiger Lesegesellschaft angekommen. In dieser hieß es:

> daß vermöge Privatbriefen von Wetzlar die Stelle des Noch Etwas pag. 78. not. b. von einem jezt lebenden Beysitzer zu verstehen sey.

Welches, ehe ich nach Mainz kam, auf Herrn von Albini erklärt wurde, wohin sich dieser Ruf schon 1782. verbreitet hatte. Ich wußte Anfangs davon so wenig, als von dieser Korrespondenz des Kurmainzischen Legationssekretair.

7. Der

7. Der Herr von Albini ſchrieb mir den 16. April, den Innhalt, und äußerte, „daß, „ſeitdem ich zu Mainz ſey, er für dieſen „Beyſitzer angegeben werde. — — Er „verlange alſo von mir die Erklärung: Ob ich „ihn wirklich verſtanden habe? und drohte, „daß, wenn dieſe mit umgehender Poſt nicht „folge: ſo mache er dem Directorio davon „die Anzeige, damit die Sache, wie ſie „es verdiene, ernſtlich unterſucht werde. „(Anm. p. 31.)

8. Weil er damit zu inſinuiren ſchien, daß die Wetzlarer Privatbriefe und der ihn beziehende Ruf von mir herrührte: ſo trug ich, um auf deſſen eigentlichen Urheber zu kommen, bey der Behörde darauf an, den Legationsſekretair zu vernehmen, von wem ihm jene Wetzlarer Privatbriefe zugekommen ſeyen, unter denen gewiß keine von mir ſeyn würden. (Anm. §. 20)

9. Dem Herrn von Albini gab ich den 20. April vertraute Nachricht hievon. Wie mir aber ſehr unangenehm ſeyn muſte, über eine von Dritten ohne mein Zuthun auf ihn erklärte Stelle ohne Grund, ohne Beweis und Wahrſcheinlichkeit bedrohlich zur Rede geſtellt zu werden, von der es in die Augen fiel, daß ſie, als eine Geſchichte der zweytvorigen Viſitation, von einem izt lebenden Beyſitzer unmöglich zu verſtehen ſey; ſo wünſchte ich von

ihm

ihm die Gründe zu wissen, die ihn veranlaßten, dafür zu halten, daß ich ihn damit gemeint habe. Denn wer läßt sich gerne de but en blanc in einem so bedrohlichen Ton über eine Sache zur Rede stellen, deren Ungrund in die Augen fällt? (Anm. §. 21.)

10. Ich hoffe, Herr von Albini würde bis zur Vernehmung des Legationssekretair sich einsweilen beruhigen oder mir wenigstens die Gründe mittheilen, warum er von mir geschildert zu seyn vermeine. Statt dessen schrieb er mir den 22. April, daß er bereits die Anzeige dem Directorio gemacht habe, obschon er mir sonst die Gerechtigkeit wiederfahren ließ, daß ich dafür nicht verantwortlich seyn könne, wenn Dritte ohne mein Zuthun den Sinn meiner Worte verdrehet hätten. (Anmerk. §. 22.)

11. Dem Kurmainzischen Ministerio war von einer Komitialkorrespondenz des Legationssekretair nichts bewußt. Ich erfuhr endlich, daß die Lesegesellschaft eine von ihm erhielt. Ich fragte nach; der Provisor sagte mir, als ich die vom 18. März begehrte, diese sey schon lang vermißt, sie müsse von Jemand entwendet seyn, den er bald rathen wolle. Als ich ihm den überschriebenen Innhalt davon erzählte, sagte er mir, er habe schon lang gehört, daß Herr von Albini damit gemeint seyn solle. — — Weil es also an dem Beweise des angeblichen Innhalts

halts (n. 6.) fehlte; so konnte meinem Gesuche wegen Vernehmung des Legationssekretär nicht deferirt werden.

Ich schrieb dieses dem Herrn von Albini, den 3. May, (Anmerk. p. 33.) in der ohngezweifelten Erwartung, daß er sich selber an den Dienstherrn des Sekretairs wenden, Höchstdiesem die Korrespondenz vorlegen- auf dessen Vernehmung antragen- und damit auf den wahren Urheber des Rufs würde zu kommen suchen. (Anmerk. §. 23 — 26.)

12. Das geschah' aber nicht. Ich mußte es zugeben. Ich würde seitdem auch zu Mainz in dieser mir ganz fremden Sache, wofür ich nach dem eigenen Geständniß des Herrn von Albini nicht verantwortlich seyn kannte, (Anmerk. p. 33.) keinen weitern Schritt gemacht haben, wenn mir nicht bald nachher die bedrohlichsten Nachrichten von Wetzlar zugegangen wären: „daß aus der Stelle meines Noch „Etwas mir eine Intimidirung des Re„ferenten, eine Konkussion beygemessen „würde; daß alle Degen auf mich gezuckt seyen, „und Jeder von Kassation rede.

Diese Nachrichten kamen mir um so wahrscheinlicher vor, als der Herr von Albini in dem just damals erschienenen Abdruck Schreibens an Seine Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg in der Note p. 3. äusserte: „Er „habe nicht ohne Empfinden hören müssen,

„ob

„ob hätten sich Manche in dem Etwas und „Noch Etwas betroffen gefunden, und „deswegen räthlich erachtet, die Sache „eben nicht so scharf zu greifen. (Anmerk. §. 2. 3.)

12. Was sollte ich thun? — Guter Rath war hier theuer. — Mein Gesuch wegen Vernehmung des Legationssekretair konnte bis dahin aus Mangel des Beweises (n. 12.) kein Gehör finden. Was blieb mir also in dieser nicht geringen Verlegenheit übrig? (a) — Weiter nichts, als daß ich dem Ursprung des Rufes bis auf die erste Quelle nachgieng, und damit zu beweisen suchte, daß entweder an der ganzen Sache nichts sey, oder der Ruf wenigstens von mir nicht herrühre.

(a) — — — *Dicat*
Filius Albini, si de quincunce remota est
Uncia, quid superat? (Horat. de arte poet. v. 325.)

14. Der Hofrath Meyer hatte mir den Grafen von Lamberg, den Freyherrn von Forstmeister, und mehr andere genennt, die dabey sollen gewesen seyn, als die Albinischen Ausdrücke des Leinelaufens gefallen seyen. Dieses zeigte ich bey der Behörde an, von der er gelegenheitlich darum gefragt wurde. (Anmerk. §. 18. 20.) Ich hatte dabey um so wenigern Anstand, als Herr von Albini in seinem Schreiben vom 22. April selbst geäussert hat: „daß ihm sehr lieb seyn würde, wenn „das

„das Kurfürstliche Ministerium die Sache „untersuchen wolle, damit er von allen Sei„ten die Verläumdung auf einmal ent„larvt sehen möge. (Anm. p. 33.)

15. In eben dieser wohlgemeynten Absicht hatte ich deswegen kein Bedenken, was Hofrath Meyer mir davon gesagt hatte; in Beweisartikel zu bringen, über die Graf Lamberg und von Forstmeister könnten abgehört werden. Ich theilte sie einigen Kurfürstlichen Räthen mit, die mir zu erkennen gegeben hatten, daß, weil der Legationssekretair bey Abgang dessen Korrespondenz nicht könne vernommen werden, ich auf andere Beweismittel bedacht seyn müsse, um auf die Entdeck- und Sicherstellung der Wahrheit zu kommen.

16. Ehe ich wußte, was für ein Gebrauch davon würde gemacht werden, reiste ich nach Villmar, wo mir das Vorladungsschreiben des Protonotarius von Sachs durch einen Kammerboten behändiget wurde. Ich erfuhr, daß Herr von Forstmeister durch diesen ebenmäßig sey vorgeladen worden. Von dessen Abhörung zu Bonn war also keine Frage mehr.

17. Wer meine Artikel dahin geschickt habe? ja ob es wirklich geschehen sey? war mir unbewußt. Jezt les' ich erst in den Schlözerischen Staatsanzeigen p. 195., daß es von dem Kurfürstlichen Hofrath Freyherrn von Leykamm geschehen seyn solle, dem ich sie mitgetheilt

theilt hatte, damit Graf Lamberg darüber zu Wien abgehört würde. Dessen Aufenthalt war aber nicht zu entdecken; es hieß, er sey in Italien.

18. Bey meiner diesjährigen Anwesenheit zu Mainz erfuhr ich erst, daß das Ministerium, so lang die Beweise nicht anderswo von einer jeden Behörde erhoben seyen, mit der Sache sich unmittelbar nicht habe abgeben, weder etwas davon Sr. Kurfürstl. Gnaden habe einberichten wollen; wie ich glaubte, daß es geschehen seyn würde, nachdem a) Hofrath Meyer von einer Ministerialperson kurz vorher war sondiret worden, was ihm davon bekannt sey, und b) der Freyherr von Forstmeister die Albinische Aeusserungen des Leinelaufens, als einen laesum respectum Principis selbst Sr. Kurfürstlichen Gnaden schriftlich angezeigt hat; welches daher auch c) eine Rekusation des Herrn von Albini in allen Sachen veranlaßte, die Kur-mainz auf irgend einige Weise betreffen. So ungeneigt dazu das Ministerium auch vorher war, und mir dieses einigemal zu verstehen gab. Das alles bewahrheitet und vereinbart meine Aussagen mit dem Kurfürstlichen gnädigsten Postscript vom 8. März d. J., weshalb mich auf meine Antworten vom 28. May beziehe.

19. So wenig nun bey jener Bewandniß mir zu verdenken war, daß ich zu meiner Rechtfertigung wegen der mir angedichteten Verbreitung

tung des Rufs und um den Albinischen Drohungen (n. 12.) auszuweichen, auf die ersten Quellen zurückgieng, um so viel weniger bin ich einzusehen vermögend, wie ich damit zur Unterhaltung des Rufs soll beygetragen haben, und mir deswegen eine Diffamation könne zur Last gelegt (Schlözer p. 195.) am allerwenigsten aber, wie der Aufsatz der (n. 15.) vorbesagten Artikel, als eine inkompetente Anmaßung in einer mich nicht angehenden Sache, mir könne beygemessen werden. (Schlözer p. 196.) Ich beziehe mich wegen dieses lezten auf das vorherige (n. 13 — 15.) und meine Antworten vom 28. May d. J. Freylich gieng mich die Sache Anfangs nicht an; weil ich für die widrige Auslegung meines Noch Etwas, nach dem eigenen Albinischen Geständnisse (Anm. p. 33.) nicht verantwortlich seyn konnte. Sie würde mich auch nachher nicht interessiret haben, wenn er mit meiner Erklärung, daß ich ihn nicht gemeint habe, sich beruhiget und mich ex lite gelassen, wenn er nicht vielmehr behauptet hätte, daß ich ihn wirklich gemeint, wenn er es nicht dem hohen Pleno angezeigt, und deshalb eine Untersuchung gegen mich veranlaßt hätte. Da war es Zeit mich zu vertheidigen. Ich würde jedoch den Ausschlag, der mir sonst gleichgültig war, noch ruhig abgewartet und weiter keinen Theil daran genommen haben, wenn er in seiner Antwort auf die ohne mein Vorwissen gedruckte Samm-

lung einiger Akten stücke nicht fortgefahren hätte, mich sogar zu beschuldigen, daß in der, aus den zweytvorigen Visitationsakten entlehnten Wigandischen Geschichte ich ihn schon wieder gemeint hätte, ja wenn er in den Schlözerischen Staatsanzeigen p. 195. seqq. mir izt nicht noch härtere Vorwürfe gemacht, wenn er sie nicht gar in Comitiis öffentlich ausgetheilt hätte,* und wenn aus seiner eigenen Druckschrift nicht gleichwohl zu entnehmen wäre, daß der Ruf seiner Aeusserung des Leinelaufens, obschon ich in meinem Noch Etwas ihn damit nie wissentlich gemeint habe, so ganz leer nicht zu seyn scheine; weil es der von Forstmeister bezeuget, und Graf Lamberg durch 3. Zeugen (die Freyherrn von Waldenfels, von Forstmeister und Hofrath Meyer) überwiesen ist, daß er im Jahre 1782. von H. von Albini es ebenfalls gehört, daß er es andern gleich wieder erzehlt habe, und sich dessen ohne Zweifel erinnern muß, wenn er eidlich darum gefragt, und jener Aussagen ihm vorgelegt werden. (§. 4 IV—VI.)

* Das erfahr ich erst bey der Korrektur dieses Bogens. — — Verschiedene Prokuratoren haben schon lang vorher seinen Aufsatz an ihre Höfe schicken und mit lautem Beyfall begleiten müssen, den er doch überall nicht erhalten hat — — Ich enthalte mich hierüber Anmerkungen zu machen, die mir in Menge beygehen.

Wider jene öffentlich ausgetheilte Druckschrift bin ich also genöthiget, mich auch in offenem

ſinem Druck zu vertheidigen, um den Verdacht von mir abzuwenden, daß der Ruf von mir herrühre, und daß ich ſelbigen durch den nur zwey Kurfürſtlichen Räthen bekannt gewordenen Aufſatz der Artikel über eine Sache, die ihnen vorher ſchon bewußt war, nicht zuerſt ausgebreitet, nicht unterhalten habe. Hätte ſich aus den Zeugenausſagen befunden, daß der Ruf wahr ſey; ſo wär' das meine Schuld nicht, es wär' keine Diffamation, kein ſtrafbarer Frevel geweſen, wie mich Herr von Albini neuerdings beſchuldiget. (Schlözer p. 195 ſeq.) Mir, als Kurmainziſchen Hofrath und Agenten, würde alsdenn vielmehr wohl angeſtanden haben, Seiner Kurfürſtlichen Gnaden davon zur geſetzmäßigen Ahndung die unterthänigſte Anzeige zu machen. — — Iſt mir ja von der hohen Deputation der Vorwurf gemacht worden, warum dieſes beym hohen Pleno nicht gleich von mir geſchehen ſey, (Anmerk. §. 37. n. 3.). Hochdieſes hätte alſo meine Anzeige für ſo inkompetent nicht angeſehen. Wie hätte ich aber, ohne mich der Gefahr einer Kalumnie auszuſetzen, etwas anzeigen können, wenn ich nicht vorher der Beweismittel geſichert geweſen wäre? (Anmerk. §. 30.) Hätte ich hingegen, wie ich noch wünſche, befunden, daß der Ruf unwahr geweſen: Nun ſo wär' das für mich die ſicherſte Vertheidigung (daß Herr von Albini in dem Noch Etwas um ſo weniger von mir gemeint ſeyn könne) und

für ihn die beste Genugthuung gewesen, daß an dem allen kein wahres Wort sey. (Anmerk. §. 38.)

Die Sache mag aber, nach den izt vorliegenden Zeugenaussagen (§. 3.) oder auf weitere Untersuchung (§. 4.) ausschlagen, wie sie will: so kann mir in keinem Fall etwas zu Last bleiben. (Anm. §. 38.) Genug, ich habe den Herrn von Albini in befragter Stelle meines Noch Etwas nicht gemeint; ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meinen können; ich habe vielmehr aus den, nach ähnlichen Spuren der gedruckten zweyvorigen Visitationsakten für wahrscheinlich gehaltenen Archivalnachrichten, den vormaligen Assessor Wigand geschildert. (§. 5.) Die widrige Auslegung des Noch Etwas und die davon nach Regensburg gekommene Briefe rühren von mir nicht her. Ich kann geschehen lassen, daß der Kurmainzische legationssekretair darüber eidlich vernommen werde. (s. oben n. 6.)

§. 8.

Selbst die Zeugenaussagen (wenn es nicht eine alte, wie nach jenen Spuren noch immer wahrscheinlich ist, sondern eine neue, den von Albini beziehende Geschichte seyn solle) geben deutlich zu erkennen, daß der Ruf des Leinelaufens, ohne daß es mir bekannt war, sich schon von 1782. herschreibet, ehe mein Noch Etwas und die Veranlassung dazu existiret haben. (p. 21.) Er ist also von mir nicht ersonnen.

sonnen, von mir nicht unter die Leute gebracht, und von mir noch viel weniger unterhalten worden. — Herr von A. mag es mit Zeugen ausmachen. — — Das wird zu meiner Vertheidigung genug seyn. (Anmerk. 12. 29. 36. seqq.)

§. 9.

Zuletzt muß ich noch, der Wahrheit zu Steuer, dem Freyherrn von Waldenfels (der nach dem Zeugnisse des Plenums, wozu Herr von Albini aus Ueberzeugung mitgewirkt, seine Assessorstelle zehn Jahre rühmlichst bekleidet hat) die Gerechtigkeit angedeihen lassen, daß dieser es nicht sey (wie Herr von Albini wissen will) der mir die Stelle des Leinelaufens oder die davon sprechende Archivalnachrichten mitgetheilt hat. Ich sehe deswegen nicht ein, wie dessen Aussage nicht könne in Anschlag kommen? weil der von Forstmeister sich bey ihm Raths erholt hat, wie er sich bey der Albinischen Aeusserung gegen Kurmainz zu benehmen habe? Warum soll Herr von Waldenfels in der Forstmeisterischen Sache deswegen nicht haben mitvotiren können? — — Die Deliberationen darinn waren ja anderthalb Jahr älter, als die von Waldenfelsische angebliche Mittheilung der Geschichte des Leinelaufens; (p. 5. seq.) und wie diese Mittheilung durchaus ungegründet, mit nichts erweißlich ist; so ist eben so wenig abzusehen, warum er meiner Untersuchungssache nicht habe beywohnen können;

zumal von der Stelle meines Noch Etwas wegen des Leinelaufens dabey keine Frage war, sondern der Herr von Albini jezt erst eine neue Untersuchung derentwegen veranlasset hat?

Ich muß hiemit nochmalen öffentlich bezeugen, daß Herr von W. demjenigen, was Freyherr von Forstmeister und Graf Lamberg in Betref des Herrn von Albini ihm erzehlt haben, mir nicht das mindeste eröfnet hat; er war darinn viel zu behutsam. Dessen beleidigende Vermuthung muß ihm also sehr unerwartet gewesen seyn. Ich habe indeß nicht nöthig, ihn gegen die von Albinische heftigen Ausfälle zu vertheidigen, die dieser kein Bedenken gehabt, in offenem Druck, im Angesicht des ganzen Reichs gegen ihn auszustreuen. Seine Reputation ist zu sehr entschieden, als daß sie durch unerwogene Bekanntmachung zerstümmelter Aktenstücke wankend gemacht werden kann. — — Da Freyherr von Waldensels bey seiner Abreise von Wezlar die allgemeine Hochachtung des unpartheyischen Publikums mit sich genommen hat; so muß es jedem Biedermann auf die Nerven fallen, wenn er diesen rechtschaffenen Kavalier, diesen Kurfürstlichen Staats- und Konferenzminister wegen einer Aussage angegriffen sieht, die selbiger auf Verlangen des Kammergerichts leisten muste, und über die ihm das Stillschweigen obliegt. — Ich kann dabey folgende Bemerkungen nicht unterdrücken:

Frey-

Freyherr von Waldenfels hat, was die übrige Zeugen ausgeredet, so wenig als ich, gesehen; Herr von Albini hat es nur stückweise angeführt. Wie ist also W. im Stande, deren Widersprüche zu heben, wenn sie existiren sollen. — Und was geh'n sie ihn auch an? — Jeder Zeuge sagt, was er weiß; er kann unbekümmert seyn, was andere ausreden. Nimmt man aber die Sache, wie sie im Druck da liegt; so kömmt es darauf an: Ist es wahr, daß Herr von Forstmeister und Graf Lamberg dem Freyherrn von Waldenfels die Albinische Reden so mitgetheilt haben, wie selbiger sie angegeben hat? — — Von Forstmeister gesteht a) daß er selbige in der Wesenheit dem Freyherrn von Waldenfels so erzehlt habe, wie dieser es angegeben. Auch Hofrath Meyer bezeugt, daß er diese Erzehlung mit angehört habe. (§. 3. n. 2. 3. 5 — 8.) Die von Waldenfelsische Aussage kann also keiner Zweydeutigkeit unterliegen. Graf Lamberg stellt b) zwar in Abrede, die von Albinischen Ausdrücke des Leinelaufens von diesem gehört, und sie andern wieder erzehlt zu haben. — Wo sagt Lamberg dieses? In einem nicht vidimirten Antwortschreiben. — — An wen ist es geschrieben? Das ist unbekannt. — — Wie lautet der Brief, der diese Antwort veranlasset hat? Das ist ein Geheimniß. — — Er ist, wie die übrigen, nicht gerichtlich, nicht eidlich darüber vernommen. — Von Forstmeister de-

ponirt, er sey dabey gewesen, als selbiger dem Herrn von Waldenfels die Albinischen Ausdrücke in seinem Hause erzehlt hat. — — Das nämliche hat Lamberg dem Hofrath Meyer erzehlt. — Es sind keine Ursachen denkbar, warum der gerichtlich befragte von Waldenfels es anderst hätte aussagen sollen, als es ihm Graf Lamberg gesagt hat. Jener war, so viel ich weiß, nie in Feindschaft mit Herrn von Albini; er hat dem von Forstmeister gerathen, daß er schweigen sollte. Das scheint zu beweisen, daß er ein Freund des Herrn von Albini war. — (p. 15. seq.) Kann aber Graf Lamberg vielleicht nicht seine Ursachen haben, warum er die Albinische Reden, wenn er sie schon gehört hat, nicht weiter gesagt haben will? Es kann ihm an Zeugen fehlen, er kann fürchten, als ein Diffamant angesehen zu werden. — — Vielleicht haben die Seinigen, oder seine nahen Anverwandte wichtige Prozesse am Kammergericht, warum er es mit Niemand verderben will. Vielleicht hat er auch nicht geglaubt, daß sein Freund, dem er geantwortet, öffentlichen Gebrauch von seinem Briefe machen würde. Doch ich will mich in den Streit zwischen ihm und dem Freyherrn von Waldenfels nicht mischen. Graf Lamberg wird es diesem, wenn er an alle Umstände erinnert wird, nie zu vermuthen, nicht läugnen. Sollte es aber gegen Verhoffen nichtsdestoweniger geschehen, so hat von Waldenfels bey vorliegenden

genden Umständen die Vermuthung für sich. Graf Lamberg, der, wegen seinen beständigen Kopfschmerzen, wie bekannt, ein sehr schwaches Gedächtniß hat, kann es vergessen haben. — Vielleicht ist auch alte Freundschaft, Cleisbeatura ꝛc.

Nach dieser Episode und Nebeneinschiebung kehr' ich zur Hauptsache, in so fern sie mich unmittelbar angeht, zurück.

§. 10.

Aus dem bisherigen wird sich die von Herrn von Albini noch am Ende seiner Druckschrift aufgeworfene Frage leicht auflösen:

> Ob es strafbarer Frevel sey, daß ich die Geschichte des Leinelaufens zur Verkleinerung des Gerichts, meiner Herren und Oberen, dem Noch Etwas mit einer höchstbeleidigenden Verbrämung eingerückt, daß ich sie nach meiner Restitution auf einen jetztlebenden Assessor, auf ihn, meinen ehemaligen Referenten, soll ausgelegt, daß ich ihm den sehr inkompetenten Beweis davon zu machen gesucht haben solle?

Eine Frage, die in dem Beziehungssinn, wenn das Angeben wahr wäre, etwas Ordnungswidriges voraussetzt! Denn wie könnten nach dem Kone. der K.G.O. I Th Tit. 64. §. 11. die Kameralpersonen vom Obersten bis zum

Untersten über alle Mängel und Gebrechen visitirt werden? wenn es Eingang finden sollte, daß die Prokuratoren gegen ihre Oberen und Herren (auf welche die Visitationsfragstücke doch mit gerichtet sind) nichts anzeigen dörften. Alle Visitationen würden auf immer vereitelt seyn.

Bey der von 1585. würde einem Beysitzer, um willen er Fürstliche Personen schmählich angetastet, (a) nicht ein Consilium resignandi ertheilt; bey der zweyt- und lezvorigen Visitation würden nicht einige Assessoren seyn kassirt worden, wenn Prokuratoren und andere nichts gegen sie hätten angeben dörfen. Ist mir ja selbst der Vorwurf gemacht worden, daß ich den Ruf des Leinelaufens dem Pleno nicht gleich angezeigt habe. (Anmerk. §. 27. n. 3.)

(a) S. das Frankfurter Corpus Juris Can. p. 412.

Wenn also die nächste Visitation (wozu, dem Himmel sey es gedankt! wieder Hofnung ist) nicht vergeblich seyn solle; so müßte die Präjudicialfrage: Ob die Prokuratoren, auf die ihnen vorgelegte Fragstücke auch gegen ihre Oberen und Herren, was sie wissen, Pflichtmäßig anzeigen dörfen? in der neuen Reichsinstruction vor allen Dingen entschieden werden. Noch mehr so Steine des Anstosses, welche bey der lezten so viele Streitigkeiten veranlasset.

anlasset. und sie endlich gescheitert haben, werden vorläufig aus dem Weg geräumt werden müssen, wenn die Justiz verbessert werden, und ein guter Erfolg davon zu erwarten seyn solle.

§. 11.

Der Herr von Albini ist mein Gegner, mein Denuntiant; er beschuldigt mich einer Konkussion, eines calumnioſe ausgebreiteten falschen Rufs, einer gefährlichen Anlegung gegen ihn, eines strafbaren Frevels, und in seiner Person einer Verkleinerung des ganzen Gerichts. Lauter Vorwürfe, die ich gewiß nicht verdient habe! Es muß mir also erlaubt seyn, mich dagegen öffentlich zu vertheidigen. *

Er gesteht ja, daß wir einen gemeinsamen Richter haben, daß wir abwarten müssen, was dieser erkennen werde. Hier bin ich ihm also nicht subordinirt; er ist hier keineswegs mein Herr und Oberer. Kein Subordinationsfehler, keine Respektsvergessenheit, keine Verkleinerung des Gerichts (wo ich, als denuntiirter Theil, wider jene harte Beschuldigungen mich blos vertheidige) kann mir demnach zur Last gelegt werden. (Anmerk. §§. 1—5. 9. 11. seq. 48.)

* Daß ein Prokurator (wenn er von einem Assessor denuntiiret, und zwar so denuntiiret wird, daß, nach den beschehenen Drohungen, Ehre, Dienst und Vermögen in Gefahr stehen) auch gegen seinen Herrn und Obern sich stand-

ſtandhaft vertheidigen dörfe, verſteht ſich von ſelbſt. Darüber iſt keine Rechtsentſcheidung nöthig.

§. 12.

Ich kann es nicht oft genug wiederholen; ich habe den Herrn von Albini in der Note meines Noch Etwas nicht gemeint; ich habe ihn nach der Zeitordnung nicht meinen können; ich habe ſie keineswegs nach meiner Reſtitution auf ihn ausgelegt, ich habe mich vielmehr beſchwert, daß andere ſie ſo ausgelegt haben, daß es ohne mein Zuthun in die Komitialkorreſpondenz gekommen, und H. von Albini derentwegen eine Unterſuchung gegen mich veranlaßt hat. Noch einmal: es iſt nicht wahr, daß ich ihn gemeint; daß ich die befragte Stelle auf ihn ausgelegt habe. Mehr als mein Läugnen bedarf es auch nicht. (p. 5. not b.) Ich erwarte daher den Beweis von ihm, oder nach der Reichsinſtruktion von 1706. §. 17. eine rechtliche Genugthuung. Und damit ſchließ' ich dieſe vorläufige Antwort, mit ausdrücklichem Vorbehalt einer weit mehr ſtandhaften, wenn mir die Protokolle und Zeugenausſagen ebenfalls mitgetheilt werden.

Wetzlar, den 30. May 1785.

D. F. Haas,
des Kaiſerlichen Kammergerichts Advokat, und Prokurator, auch verſchiedener Reichsſtände Hofrath.

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Von der Fränkischen Grafensache und dem gehaltenen Fränkischen Grafentag.

§. 1.

Ich habe im dritten Abschnitt dieses Bandes die Ausschreibung eines Fränkischen Grafentags angezeigt, und das Convocationsschreiben nebst andern dahin gehörigen Stücken eingerückt. Der Druck dieses Bandes hat sich so lange verzögert, daß ich meine Leser auch noch mit dem Protocoll dieses Grafentags und dessen Beylagen bekannnt machen kann. Ich rücke diese Stücke hier um so mehr vollständig ein, als solche zugleich auch auf die Verfassung dieses Collegii und seiner Grafentäge Licht verbreitet, welches den Lesern meiner Staatskanzley nicht unangenehm seyn kann.

§. 2.

Der Grafentag gieng auf die bestimmte Zeit vor sich. Die evangelischen Stände erschienen, wie vorauszusehen war, alle. Da solche aus dem Protocoll selbst zu ersehen sind; so will ich sie hier nicht nochmal nahmhaft machen. Die Wolfsteinische Allodial-Erben und der Grafen von Grävenitz aber, wegen welcher

welcher ich mich auf das im angeführten III. Abschn. §. 4. S. 127. Gesagte beziehen muß, geschieht in dem ganzen Protocoll nicht Erwähnung. Es ist also hieraus abzunehmen, daß solche nicht mehr als Glieder des Collegii angesehen werden.

§. 3.

Von den katholischen Mitgliedern erschien keines. Von den Grafen von Wurmbrand und von Rosenberg waren zwar noch vor dem Anfang des Grafentags sehr gefällig verfaßte Antworten auf die ergangene Einladungsschreiben angekommen. Der Graf von Wurmbrand versicherte sogar, daß er nicht ermangeln werde, die von dem Fürsten zu Hohenlohe-Ingelfingen so klug als einsichtig getroffene Verfügungen zu unterstützen, und ganz sicher einen Bevollmächtigten nach Weikersheim abzuschicken. Der Grafentag wurde aber doch auch von diesen so wenig beschickt, als von den Häusern Hohenlohe-Schillingsfürst, Hohenlohe-Bartenstein und Schönborn, welche die an sie geschehene Einladung mit Protestationsschreiben erwiederten, worinn sie ihre Widersprüche wider die Eigenschaft eines Gräflich-Fränkischen Directors, in welcher der Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen einen allgemeinen Grafentag aus-

zuschreiben

zuschreiben sich angemaßt habe, ingleichem wider den ihnen beygelegten Nahmen ausgetretener Stände wiederholten, und erklärten, daß sie auf einem so widerrechtlich angesetzten Grafentag nicht erscheinen könnten, übrigens aber dennoch ganz geneigt seyen, eine gütliche Vergleichung mit anzugehen, wenn der Fürst zu Hohenlohe-Ingelfingen, als Vorsizender A. C. mit dem Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst, als katholischem Vorsizenden zu dem Ende zusammentretten würde; wobey zugleich der Antrag selbst auf eine gütliche Uebereinkunft auf den Fuß des Gräflich-Westphälischen Vergleichs gemacht wurde.

§. 4.

Der Hauptzweck des Grafentags konnte also nicht erreicht werden. Die erschienenen evangelischen Mitglieder schritten daher, nachdem sie sich über das erste Proponendum, und das Ausenbleiben der katholischen Fürsten und Grafen geäußert, und die gewechselte Schreiben zu den Acten genommen hatten, zur Berathschlagung über die übrigen Deliberanda, und waren eben im Begriff, den Grafentag schon wirklich zu beschließen, als gegen alle Erwartung noch am 30. May (1785.) zwey Bevollmächtigte von katholischer Seite, nemlich der Herr geheime Hofrath

Hofrath Steinhäuser und der Hr. Hof- und Regierungsrath Knörzer, zu Weikersheim ankamen. Die katholischen Mitglieder des Fränkischen Grafencollegiums hielten nemlich zu Windsheim auch eine Zusammenkunft, bey welcher außer Löwenstein-Wertheim-Rochefort und Wurmbrand-Ruppach alle erschienen sind. Lezterer hat vielleicht wegen seiner dem evangelischen Theil gemachten Versicherung diese Zusammenkunft nicht beschickt. Löwenstein-Wertheim-Rochefort hingegen, wegen dessen ich mich auf dasjenige beziehe, was ich oben im III. Abschn. §. 5. S. 129. gesagt habe, nimmt mit Bedacht an dem ganzen Streit keinen Antheil, wird aber höchstwahrscheinlich, sobald der Streit beygelegt seyn wird, dem Grafencollegio wieder beytretten. Ob diese Zusammenkunft der katholischen Fürsten und Grafen und die auf derselben beliebte Abschickung zweyer Bevollmächtigten nach Weikersheim auf höhere Weisung veranlaßt worden sey, weiß ich nicht. Genug, sie kamen wirklich mit dem Auftrage an, die Vorschläge der Evangelischen zu gütlicher Beylegung des Streits sich auszubitten. In der Versammlung selbst erschienen sie freylich nicht, erkannten diese auch nicht als Grafentag; es wurden aber doch schriftliche Aeusserungen zwischen

schen den evangelischen Mitgliedern und den Bevollmächtigten der Katholischen eröfnet, welche bis auf die Duplic giengen.

In der Sache selbst aber kamen beide Theile einander doch nicht näher, da diese nicht weiter instruirt waren, als den Antrag des evangelischen Grafentheils ad referendum zu nehmen, und daher, so bald die ersten Vorschläge desselben, die nach dem natürlichen Gang gütlicher Unterhandlungen noch nicht das Ultimatum enthalten, ihnen zugestellt waren, wieder abreißten. Wenn freylich die katholischen Mitglieder auf ihrer noch in den oben angeführten Schreiben erneuerten Ansprache ganz gleiche Rechte bestehen sollten; so ist vorauszusehen, daß der Vergleich im Fränkischen Grafencollegio noch sehr weit entfernt sey.

§. 5.

Von diesem Hauptgegenstand sowohl, als den übrigen Berathschlagungspuncten, unter welchen der in Absicht auf die künftige Führung des Directoriums gefaßte Schluß, der von Löwenstein-Wertheim in Ansehung der Matricularmoderationen aufgestellte Grundsatz, daß eine vom Krais erlangte Moderation auch auf das Grafencollegium wirksam sey, welchem ich —

wenigstens aus allgemeinen Grundsätzen, ohne besondere Observanz in einzelnen Kraisen und Grafencollegien — meinen Beyfall nicht geben kann, und der Zustand der Kasse ꝛc. vorzüglich Aufmerksamkeit verdienen, liesen sich nun freylich manche Bemerkungen machen. Da aber diese Actenstücke ohnehin großen Raum einnehmen, so will ich den Abschnitt dadurch nicht noch weiter vergrößern.

Actum Weikersheim Dienstag den 24 Maji 1785.

Praesentes.

Ex parte des hohen Directorii. Herr Hof- Regierungs- und Direct. Rath Braun von Ingelfingen.

Ex parte Hohenlohe-Langenburg. Herr Hof- und Regierungs Rath Zeller von Langenburg.

Ex parte Hohenloh-Neuenstein und Weickersheim. Hr. geheime Rath Müller.

Ex parte Castell Rüdenhausen. Hr. Canzlei-Dir. Ringer.

Ex parte Castell Remlingen. Der Vormundschaftl. und anderer Fürsten und Stände geh. Rath Hr. von Iwanziger.

Ex

Sessio Ima.

Nachdeme des dermaligen Reichs-Gräflich-Fränkischen hohen Herrn Directoris, Fürsten Heinrich August v. Hohenlohe-Ingelfingen, Hochfürstl. Durchlaucht vor nothwendig ermessen, einen allgemeinen Fränkischen Grafentag hieher und zwar auf den 23tē May laufenden Monats auszuschreiben, und nicht

nur

Ex parte Löwenstein Wertheim Virneburg. Herr Hof- und Regierungs - Rath Zentgraf.
Ex parte Erbach - Fürstenau und Erbach - Erbach. Herr Canzlei - Director Gräfe von Michelstatt.
Ex parte Limpurg - Gaildorf. Hr. Canzlei - Dir. Gräfe.
Ex parte Giech. Hr. Hofrath Donauer von Thurnau.
Ex parte Pückler, Herr geh. Rath von Zwanziger.
Dann
Reg. Rath Deeß als Collegial - Rath.

nur verschiedene in der Anlage sub Nro. 1. enthaltene Reichs - Gräflich Fränkische Angelegenheiten mit denen übrigen hohen Herren Collegial-Mitständen in gemeinsame Berathung zu ziehen, sondern auch besonders denen schon seit mehrern Jahren dieser Fränkischen Einigung nicht mehr beihaltenden hohen Herren Ständen dadurch Gelegenheit zu geben, derselben wieder beizutretten; weswegen auch solche vermittelst dem hier sub Nro. 2. abschrifftlich anliegenden Notifications - und Invitations-Schreiben specialiter eingeladen worden sind, so haben sich die in Margine bemerkte vortreffliche Herren Räthe und Gesandte hier eingefunden.

Und nachdeme gleich heute dieser Grafentag eröffnet worden; So ist vor allen Dingen der Legitimations - Punct, sowohl ex parte des Herrn Directorial - Gesandten, als auch

der übrigen Collegialständischen abgeordneten Herren Gesandten, Ausweis der Nro. 3. anliegenden Desination vermittelst wechselseitiger Einsicht aller und jeder Vollmachten berichtiget, auch die hergebrachte Verpflichtung sämtlicher in der Anlage sub Nro. 4. verzeichneten Dictatur-Verwandten mittelst Handschlag an Eidesstatt vollzogen worden.

Hierauf eröfnete der Herr Directorial-Gesandte, Hof- und Regierungs-Rath Braun, wie er von des hohen Herrn Directoris, seines gnädigsten Fürsten und Herrn, Durchlaucht, expresse angewiesen seye, allerseits anwesenden vortreflichen Gesandtschafften in Hoch-Ihrem Nahmen seine große Erkenntlichkeit und ganz besondere Dankſagung darüber zu contestiren, daß ihren hohen Herrn Principalschaften gefällig gewesen wäre, diesen Convent zu beschicken, und somit die vorliegende wichtige Deliberanda durch so bekannte Einsichtsvolle Räthe und Geschäffts-Männer in Berathung nehmen, und wo möglich zu einem gedeihlichen Schluß bringen zu lassen.

Sämtlich vortreffliche Gesandschafften hingegen versicherten, wie sie von Ihren allerseits hohen Herrn Principalen expresse instruirt wären, nicht nur die hochgefällige Veranlassung des gegenwärtigen Convents, sondern besonders den patriotischen Eifer überhaupt, mit welchem seithero des hohen Herrn Collegial-Directoris Durchlaucht

leucht alle Reichs-Gräflich-Fränkische Vorfallenheiten so rühmlich und ungemein ersprießlich besorgt haben, unterthänig und geziemend zu verdanken, und zu bitten, daß Hochdieselbe noch ferner gnädig geruhen möchten, damit hochgefällig und altpatriotisch zu continuiren.

Diesem vorgängig wurde sogleich das proponendum primum vorgelegt und verlesen:

Proponendum Imum.

Es ist Reichskündig, daß die Hochfürstl. Hohenloh-Waldenburg. Linien, und mit Hochdenenselben die Catholische hohe Mitglieder des Reichs-Gräfl. Fränkischen Collegii respect. auf denen Grafentägen in denen Jahren 1743. 1757. 1758. und 1765. Neuerungen, welche dem seit der Einführung des Reichs-Gräflich-Fränk. voti curiati in den Reichs-Fürsten-Rath bis auf gegenwärtige Zeiten ununterbrochen gebliebenen Herkommen, zuwider waren, verlangt, darauf aber, weil die evangelische, die mehrere Zahl ausmachende, hohe Mitglieder darein nicht willigten, ihre vermeintliche Desideria nicht höheren competenter Orten vorgetragen haben, sondern eigenbeliebiger Weise aus dem Collegio verbis et factis ausgetretten sind, nicht weniger zu Bethätigung ihres Austritts nicht nur keine Collegial-Communicationes mehr angenommen, sondern auch in so langen Jahren keine Collegial-Praestanda entrichtet haben, gleich-

wohl nunmehr die seit gedachtem Austritt, d Collegium in Honorificis et onerosis alle ausmachende hohe Mitglieder in ihren Collegia Schlüssen und besonders in der Wiederbesezun der inzwischen vakantgewordenen Comitial-Ge sandschafft zu stöhren, intendiret, und dabey der unter seinem allerhöchsten Oberhaupt versamm leten Reich diesen Vorgang so vorzustellen, sic beygehen lassen, als ob sie ihrer Collegial Stimmen und Theilhabung am Collegio vo denen evangelischen Gliedern via facti entsez worden wären.

Nachdem nun von Seiten der lezten das Gegentheil dargelegt, jedoch sich zum Reichs-Fürsten-Raths-Protokoll willfährig erklärt wor den, jene, wenn sie dem Collegio statutenmäßig reaccediren wollten, nach gebührender Abfindung ihre vieljährige Rückstände gegen fernere richtige Zahlung ihrer matricularmäßigen Collegial-Praestandorum wieder aufzunehmen; anbey von gesammten Reichs wegen bey der jüngsthinigen Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichs-Tags, die disseitige Bevollmächtig- und Instruirung des dermaligen Reichs-Gräfl. Fränk. Herrn Comitial Gesandten, einfolglich die während des freywilligen Austritts der andern Mitglieder von den beyhaltenden und zahlenden gefaßte Schlüsse und somit der fortwürige völlige Bestand des Collegii für gültig anerkannt, diesen ausgetrettenen aber, unter dem von Catholischem hohen Reichs-Theil geschehenem Vorbehalt

ihrer

ihrer Gerechtsamen, wohlmeinend angerathen worden, zuförderst dem Collegio wieder beyzutretten; hingegen ihre vermeintliche Beschwerden gütlich beyzulegen, oder zur rechtlichen Entscheidung zu bringen; Solchemnach Hochdieselben zu diesem Endzweck von des hohen Directoris Durchlaucht zu dem vorseyenden Grafentag eingeladen worden sind; So wird auf demselben diese Reacceſſions-Sache billig das erste Geschäffte seyn.

Hoc praelecto zeigte Directorium an, daß dieser Tagen, und also in dem Zeitpunct, wo schon die Herrn anhero abgeordnete Gesandten sich einzufinden im Begriff waren, von des Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst Hochfürstl. Durchl. auf das an Hochdieselben schon unterm 28ten Febr. a. c. erlassene Notifications- und Invitations-Schreiben eine gar widrige und unerwartete Antwort d. d. Schillings Fürst den 29ten Apr. et praes. Ingelfingen den 16ten cur. an Sermum Directorem eingekommen, worinnen nicht nur alle alte, schon so oft widerlegte Behauptungen wiederholet, und vorderſamſt auf die Einräumung ganz gleicher Rechte, auch in Ansehung der Religions-Eigenschafft, bestanden, sondern auch das Daseyn und der bisherige und fortwührige Bestand des Collegii, des Directorii desselben, und somit alle Directorial-amtliche Handlungen, und also auch specialiſſime die Ausschreibung des gegenwärtigen Grafentags vermeintlich widersprochen,

und ſtatt zu der- durch eben dieſe Ausſchreibung diſſeits angebottenen Gelegenheit zu einer erwünſchten Wiedervereinigung die Hände zu bieten, vielmehr dieſe einzige legale uud zugleich der Intention beider hoher Reichstheile vollkommen angemeſſene Veranlaſſung darzu ſchlechtweg von der Hand gewieſen, und dafür auf einen bloſen Zuſammentritt zwiſchen dem jezigen hohen Herrn Directore, und ihme Herrn Fürſten zu Hohenlohe Schillings Fürſt, in der Eigenſchafft als vorſizende Stände, der ſogenannten beiden Collegial-Theile, eben dardurch aber auf einen ſolchen Modum tractandi angetragen worden, wordurch von Seiten des hohen Directorii, und der das Collegium dermal würklich ausmachenden Mitglieder ſchon zum voraus alles verlohren gegeben werden müßte, und der auſſerdem auch überhaupt der Verfaſſung, die in ſolchen Fällen jederzeit die Abhaltung eines förmlichen Grafentags fordert, ſo wie der ganzen Natur der Sache ſchlechterdings entgegen iſt.

Wogegen von Ihro des hohen Herrn Directoris Durchl. in einer ſogleich ſub Dato Ingelfingen den 10ten huj. erlaſſenen Rückantwort der in der Offenkundigkeit beruhende- und die fortwürige Anerkennung des geſammten Reichs für ſich habende Beſtand des Collegii, des Directorii, die Legalität aller Directorial-Handlungen nebſt der Unſtatthaftigkeit der dargegen aufzuſtellen vermeinten jenſeitigen Behauptungen,

hauptungen, freundschafftlich wiewol lediglich in allgemeinen Ausdrücken zu Gemüthe geführt, und Hochderselbe wiederholt aufgefordert worden, der guten Absicht, welche bey der vorgenommenen Ausschreibung zum Grund liegt, auch seines hohen Orts Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und zu derselben beyzuwürken, mit der beygefügten vorläufigen Versicherung, daß man von Seiten des Directorii und der beyhaltenden Mitglieder für jenen Zweck einer erwünschten Wiedervereinigung gewis alles mögliche, und selbst mit Aufopferungen, geschehen werde, um vor den Augen des ganzen teutschen Reichs zu bethätigen, wie angenehm ihnen jedes thunliche und billige Auskunffts-Mittel seye, unter welchen man den nicht beihaltenden Herrn Mitständen ihre selbst erlassene Theilnehmung an den gemeinsamen Collegial-Befugnussen wieder einzuräumen im Stand seye. —

Eine Versicherung, welcherhalben man sich zugleich entübrigen könne, in die jenseitige vermeintliche Postulata und was in Beziehung auf die Proponenda selbsten schon im Voraus angeregt werden wollen, vor der Hand im mindesten einzugehen, weil solches eben diejenige Gegenstände seyen, worüber erst auf dem Grafentag selbsten zu handlen, und wo möglich, sich zu vergleichen seye. Welche Schreiben dann zur Dictatur zu geben, und sub Nris 5. und 6. diesem Protocoll beyzulegen beschlossen worden; da indessen vorangeführtes Schillingsfürstliche Schreiben wenig Hof-

nung zu einer erwünschten Annäherung der nicht beihaltenden Herrn Collegial-Stände, übrig läßt, zumal, da auch bis nun sich von denen übrigen unter der Zahl befindlichen hohen Herrn Membris niemand eingefunden, so haben sämmtlich anwesende Herrn Gesandte zwar die Veranlassung, die des hohen Herrn Directoris Durchl. zu dieser Haupt-Absicht geben wollen, noch besonders unterthänig verdanket, dabey aber gar sehr bedauert, daß durch das Aussenbleiben der nicht beihaltenden diese wünschenswerthe Absicht abermalen vereitelt worden, welche man um so mehr zu erreichen gehofft habe, da, obgleich der gröste Theil jener Herrn Stände, das an sie abgelassene Notifications- und Invitations-Schreiben bis jezo sogar unbeantwortet gelassen, doch die Herrn Grafen von Rosenberg und Wurmbrand, Hochgräfl. Gnaden in denen sub Nris 7. und 8. anliegenden obligeanten Antwort-Schreiben d d. Wien den 21ten und praes. Ingelfingen den 31ten Martii und de dato Grätz den 21ten Martii und praes. Ingelfingen den 2ten Apr. huj annī die stärkste Neigung zur Wiedervereinigung zu erkennen gegeben, und respect. die Beschickung dieses Convents pure zugesichert, wie dann auch gegen über alle anwesende Gesandschafften zu Beförderung eines solchen heilsamen und gemein ersprießlichen Endzwecks alle Nachgiebigkeit und Ermäßigung vermög ausdrücklicher Instruction sich zum voraus zum ersten Gesetz gemacht hätten.

Da

Da aber nun diese gute Absicht durch das jenseitige Aussenbleiben ipso facto fehl zu schlagen schiene, so würde bey sothaner Beschaffenheit und Lage der Sache den zusammenhaltenden hohen Herrn Collegial-Ständen, es auch Niemand verdenken wollen, noch können, wann sie, wie bishero, also auch forthin, folglich insbesondere bey den weitern Vorkommenheiten, auf dem gegenwärtigen rite ausgeschriebenen, und rite zu Stand gekommenen Grafentag, ihre Reichs- und Collegialständischen Jura und Praerogativen, und mittelst derselben den Fortbestand des Collegii selbst, welches von der Beybehaltung oder Nichtbeybehaltung eines oder mehrerer Mitglieder unmöglich abhängig seyn könne, bey allen Gelegenheiten zu continuiren, und geltend zu machen, und so wie sie das Onus trügen, also auch das Honorificum in fortwährender Ausübung zu behalten, entschlossen seyen.

Da nun unter diesen Umständen in Ansehung des ersten Proponendi nichts weiters geschehen, noch weniger selbiges erlediget werden konnte, so hat Directorium ohne weitern Aufenthalt, und unter dem allerseitig gut befundenen Verlaß, daß sonach der Aufruf in den weiter folgenden Materien sich, wiewohl ganz unverfänglich, nur auf die würklich anwesenden Mitglieder einzuschränken habe, das zweyte Proponendum in Proposition und Umfrag gebracht.

Pro-

Proponendum IIdum.

Obwohl Sr. Durchl. der regierende Herr Fürst Heinrich August zu H. Ingelfingen gewünscht hätten, das, auf ausdrücklichen Auftrag und Ersuchen des regierenden Herrn Grafen Wollraths zu Löwenstein-Wertheim Hochgräfl. Gnaden, seit 1781. in Hochderoselben Namen und mit Bewilligung und Zufriedenheit der beihaltenden hohen Herren Collegial-Mitglieder bisher geführte Directorium gleich nach vollendetem Triennio, und also schon in dem verflossenen Jahr niederzulegen, und den hohen Collegial-Mitgliedern die anderweite Wahl eines Directoris zu überlassen, so hat gleichwohl die Lage der wichtigsten Collegial-Angelegenheiten, da notorisch während dem ganzen verflossenen 1784ger Jahr beide hohe Reichs-Religions-Theile in dißfalsigen gütlichen Unterhandlungen gestanden, nicht verstattet, ohne ein Aufsehen, als wollte man hochersagten beiden hohen Reichs-Theilen irgendwo vorgreifen zu erregen, einen Grafentag auszuschreiben.

Nachdeme aber durch den bekannten Vorgang vom 10ten Jan. dieses Jahrs bey der hochansehnlichen Reichs-Versammlung diese Bedenklichkeiten gehoben worden; So stellten hochgedacht Sr. Durchl. zu H. Ingelfingen Dero Hochlöbl. Mitgliedern anheim, was in Ansehung des Collegial-Directorii durch eine freye Wahl beschlossen werden wolle?

Worauf

Worauf der Hochgräfl. Löwenstein-Wertheimische Herr Gesandte Namens der beeden dorten regierenden ältern Herrn Grafen noch vor der förmlichen Directorial-Umfrage folgendes ad Protocollum gab:

So wie es des regierenden Herrn Grafen Wollraths zu Wertheim ꝛc. ꝛc. Hochgräfl. Excellenz mit dem lebhaftesten Dank erkennet haben, daß sich Ihro des regierenden Herrn Fürsten Heinrich August zu H. Ingelfingen, Hochfürstl. Durchlaucht, auf das An. 1781. an Höchstdieselbe erlassene und hier in Abschrifft zur geschwinderen Einsicht beiliegende gehorsamste Ersuchungs-Schreiben so willfährig entschlossen haben, das auf Hochjene damals devolvirt gewesene Directorium bey dem Hochgräfl. Fränk. Collegio zu übernehmen, und es in Dero Nahmen das Statutenmäßige Triennium hindurch zu führen; So erfreuet und mit Dank durchdrungen befanden sich auch Ihro des Hrn. Grafen Friedrichs zu Wertheim Hochgräfl. Excell. welche Hochdero ältern Hochgräfl. Herrn Bruder in dem Directorio hätte nachfolgen sollen, wegen Dero hohen Alters und schwächlichen Gesundheit aber vorbemeltes Ersuchungs Schreiben auch in Dero Namen mit zu erlassen sich veranlaßt gesehen haben, daß Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. auch auf Dero Bitte gleiche Rucksicht zu nehmen, und bereits das Directorium das erste Jahr von Dero Triennio hindurch in Dero Nahmen zu führen geruhet haben; dabey Ihro

des

des Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc. Hochgräfl. Excellenz immer die nemliche wichtige Entschuldigungs-Gründe vorwalten; So wünschen Hochdieselben nichts mehr, als daß es Ihro des regierenden Herrn Fürsten Heinrich August zu Hohenlohe-Ingelfingen Hochfürstl. Durchl., welche das Directorium bishero bey den kritigsten Umständen so ruhmwürdigst, und mit so vielem beglücktem Erfolg geführet haben, dasselbe auch noch die übrige 2. Jahre hindurch in Dero Nahmen fortzusetzen sich entschliessen möchten.

Von Directorii wegen hat man hierauf zu erkennen gegeben:

So schäzbar Ihro des hohen Hrn. Directoris Hochfürstl. Durchl. das fortwährige Vertrauen des Herrn Grafen Friedrichs zu Wertheim Hochgräfl. Gnaden seye, und so sehr Höchstdieselben den Collegial-Verband ferner patriotisch beyzuhalten entschlossen wären; So müßte man doch offenherzig und Instructionsmäßig bekennen, daß Höchstdieselbe des bisherig äusserst beschwerlichen und Verdrußvollen Directorial-Amts künftig überhoben zu bleiben, wünschten.

Ein Grund, aus welchem man auch in dem Proponendo IIdo keinen Gebrauch von der im Jahr 1781. zugleich mit angebrachten Ersuchung des Herrn Grafen Friderichs zu Löwenstein, Wertheim, Hochgräfl. Gnaden, gemacht und gehoffet habe, jener damalig vorläufigen

läufigen Zusicherung des hohen Herrn Directoris bey den jezigen unangenehmen Umständen des hohen Collegii für das künftige entlediget seyn zu können:

Dann votirte auf förmliche Directorial-Umfrage:

Hohenlohe-Langenburg. Da Ihro des hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. das Collegial-Directorium im Monat April 1781. auf ausdrücklichen Auftrag und Ersuchen sowohl des Herrn Grafen Wollraths, als des Herrn Grafen Fridrichs zu Löwenstein-Wertheim Hochgräfl. Gdn. Gdn. in Hochderselben Namen übernommen; Da ein jeder dieser beiden Herrn das Directorium Receßmäsig 3. Jahr lang somit beide zusammen selbiges 6. Jahr zu führen gehabt hätten, anjezt aber erst 4. Jahre daran verflossen, und somit noch 3 Jahre davon übrig seyen; Da nach Verflieſſung dieser 2. Jahre Sermus Clemus Director für Ihre eigene hohe Person dem Senio physico nach, in die Ordnung eintretten, und das Directorium in Ihrem eigenen hohen Nahmen auf weitere 3. Jahre zu führen hätten; So möchten Höchstdieselben durch ein ehrerbietigstes Convent-Schreiben angelegentlichst und geziemend zu ersuchen seyn, solches Munus auf die nach dieser Berechnung annoch übrige Zeit auf sich zu behalten, und auf die bisherige ruhmwürdigste Weise so lang fortzuführen.

Nach

Nach Ablauf solcher 2. und resp. 3. Jahr möchten in verhoffendem Fall, daß die katholischen und dermalen nicht beihaltenden hohen Mitglieder dem Collegio immittelst statutenmäßig reaccedirt seyn würden, Ihro des unter Hochdenenselben, dem Senio physico nach, voranstehenden regierenden Herrn Fürsten zu Wertheim Hochfürstl. Durchl. oder Ihro des, vermöge solchen Receß- und observanzmäßigen Turni gleich nachfolgenden Herrn Fürsten zu H. Schillings-Fürst Hochfürstl. Durchl. um die gnädig gefällige Uebernehmung des hohen Directorial-Amts geziemendst anzugehen seyen.

Auf den Fall aber, daß solche Reacceßion binnen dieser Zeit gegen Verhoffen nicht erfolgen sollte; So stünden Ihro des regierenden Fürsten zu H. Neuenstein-Oehringen, Hochfürstl. Durchl. Höchstwelche unter den forthin beihaltenden hohen Collegial-Mitständen bekanntlich der nächste im Turno seyn, auf das geziemendste zu ersuchen, mehrgedachtes hohe Directorial-Amt auf die Statutenmäßige Zeit gnädig gefälligst zu übernehmen; Gleichwie denn auch auf den die allgütige Vorsehung verhüte es! eintrettenden weitern Fall, daß des gegenwärtigen hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. noch vor Abfluß oberwehnter Zeit mit Tod abgehen sollten, die Uebernehmung und Führung des hohen Directorii ebenfalls gänzlich nach einer oder der andern von obgedachten beiden Unterstellungen:

Wenn

Wenn nemlich die Reaccession der jezt nicht beihaltenden katholischen Mitglieder zu solcher Zeit erfolgt seyn würde oder nicht? dem nächsten im Turno stehenden hohen Collegial-Mitglied aufzubitten wäre.

Hohenlohe-Neuenstein. So sehr man diß Orts wünschen möge, daß des Herrn Grafen Fridrich Ludwig zu Wertheim Hochgräfl. Gdn. das ihnen Receßmäßig gebührende Directorial-Amt annoch zu übernehmen, somit des dermaligen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. so mancher unverdienten Vorwürfe von unbefugter Amtsführung und Beybehaltung zu überheben, auch das Mühsame und Gehässige, so es bey dermaliger Lage der Collegial-Angelegenheiten so offt zur Folge hat, von Hoch-Ihnen abzuwenden hätten belieben wollen; sowohl begreife man freylich, daß nach der Hochgräfl. Wertheimischen so eben in Consessu gegebenen nochmaligen Erinner- und Erklärung hierunter nicht mehr res integra seye, und sehe sich durch die einmal erfolgte und in der Hochgräfl. Wertheimischen Zuschrift, welche so eben ad sublevandam Memoriam abgelesen worden, begründete Uebernahme des Triennii Fridericiani noch mehr aber durch die unermüdete Klugheits- und ruhmvolle Verwaltung dieses beschwerlichen Amts, wovon Sermus Direct. so häufig überzeugende Proben gegeben hätten, veranlasset, Höchstdieselben angelegentlichst mit zu ersuchen, daß sie sowohl die noch übrige 2. Jahre

des mehr hochermelten Herrn Graf Fridrichischen Directorii vollend auszuführen, als auch, warm nach dißeitig, aufrichtig und wärmsten Wünschen, die göttl. Güte, noch länger Kräffte, Leben und Gesundheit verleihen würde, daß Ihro secundum Senium physicum zukommende eigene Triennium übernehmen und erschöpfen mögten.

Hohenlohe-Weickersheim. Wie Hohenlohe-Oehringen.

Castell Rüdenhausen. Dißeits treugehorsamste Gesandschaft habe von Ihres gnädigsten Herrns Hochgräfl Gdn. den gemessenen Auftrag, des Herrn Fürsten Heinrich Augusts zu H. Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. für das bishero auftragsweise, und anstatt des regierenden Herrn Grafen Vollraths zu Wertheim Hochgräfl. Gdn. eben so ruhmvoll geführte als mit so vielen Beschwerlichkeiten, Sorge und Mühe verknüpft gewesene Collegial-Directorium zuförderst in Hochihrem Nahmen den gebührenden unterthänigen Dank zu erstatten.

Ob nun zwar solches nunmehro des in Senio physico nachfolgenden regierenden Herrn Grafen Friderich Ludwig zu Wertheim Hochgräfl. Gnaden geziemenden Fleisses aufzubitten wäre; So seye doch nicht nur ex Actis bekannt, sondern auch von der Hochgräfl. Wertheimischen vortreflichen Gesandschaft so eben die von Hochdenenselben vorhin schrifftlich geschehene geziemende Bitte und Auftrag dahin mündlich bestättigt

und

und erneuert werden, daß des bisherigen hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. das Reichs-Gräfl. Collegial-Directorium auch auf das sie betreffende Triennium in Ihro Nahmen höchstgefällig übernehmen und führen mögten. Man seye daher auf diesen so eben eingetrettenen Fall ferner gnädigst angewiesen, darauf abzustimmen, daß Höchstgedacht Ihro Hochfürstl. Durchl. in einem förmlichen Convent Schreiben nicht nur um hochgefälligen Beihalt desselben in jenes Nahmen bis zu gänzlichem Ablauf gedachten Triennii, sondern auch sodann auf andere 3. Jahre in eigenen hohen Namen, mit der ehrerbietigsten Versicherung, unterthänig zu ersuchen wären, wie man durch kollegialständischen Beirath und Unterstützung die neu zu übernehmende Last möglich zu erleichtern beflissen seyn werde.

Wo im übrigen man der von der Hochfürstl. H. Langenburgischen fürtrefflichen Gesandschafft wegen vorsorglicher weiterer Bestellung des Reichs-Gräfl. Fr. hohen Directorii abgelegten Stimmen, auf den wiewohl unverhofften Fall, wenn des dermalig erbettenen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. das nachfolgende Quinquennium nicht aushalten, oder die abgesonderte hohe Collegial-Mitstände nicht reaccediren würden, des regierenden Herrn Fürsten zu H. Oehringen, Hochfürstl. Durchl. als der in Senio physico alsdann nachfolgende hohe Mitstand das Collegial-Directorium sogleich

ohne weitere Wahl zu übernehmen und zu besorgen gnädigst geruhen möchten, gänzlich beytretten.

Castell Remmlingen. Bekanntermassen seye nach dem Ao. 1781. erfolgten Ableben des leztvorigen hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. der Eintritt in das hohe Directorial-Amt nach der Statutenmäsigen Regel zunächst an ihro des ältesten mitregierenden Herrn Grafen Johann Ludwig Wollraths zu Wertheim, und sonach an Hochdero Herrn Bruder, Grafen Fridrich Ludwig zu Wertheim, Hochgräfl. Gnaden Gdn. gestanden, und es sey auf ausdrückliches Ersuchen nur hochgedachter beiden Herrn Grafen, die sich hohen Alters halben nicht mehr damit beladen lassen wollen, geschehen, daß Ihro des jezigen hohen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. als das ohnehin juxta Senium physicum weiter nachfolgende hohe Mitglied, anstatt und im Namen der zuerst hocherwehnten beyden Hochgräfl. Herren Gebrüdere zur allerseitigen immerwährenden Dank-Verbundenheit einzutretten sich hätten entschliessen wollen. Die nun durch 4. mühselige Jahre ruhmvoll fortgesezte Führung eines allen bewandten Umständen nach, so beschwerlichen Amts, müsse dann aber auch den Wunsch und die angelegentliche Bitte rechtfertigen, daß es Sr. Hochfürstl. Durchl. hochgefällig seyn möge, nicht nur die 2. Jahre, welche zu Vollmachung des Ihro der beiden ältern Herrn Grafen zu Wertheim Hochgräfl. Gdn.

Gdn. Gdn. statutenmäsig zustehenden doppelten Triennii noch abgiengen, gar auszuhalten, sondern auch nach dem Verlauf dem ihnen aus eigener Befugnus gebührenden Triennio sein volles Recht zu lassen.

Wunsch und Hofnung müßten zugleich dahin übereinstimmen, daß die göttliche Vorsehung Sr. Hochfürstl. Durchl. mit so viel Ehre bekrönte Lebens-Jahre noch weit über diese Epoque hinaus verlängern, und sie noch die Früchte Ihrer patriotischen Gesinnungen und Bemühungen in dem reichsten Maase genießen lassen werde.

In dem Fall aber, wenn Wunsch und Hofnung hierunter fehlschlagen, und das Verhängniß noch vor Ablauf obiger 5. Jahr über das theure Leben Sr. Durchl. gebieten sollte, so würde, wenn mittlerweile der verfassungsmäsige Wiederbeitritt der jezt nicht beihaltenden hohen Mitglieder erfolgen sollte, das hohe Directorial-Amt weiter auf Ihro des regierenden Herrn Fürsten Carl zu Löwenstein-Wertheim Hochfürstl. Durchl. und auf Hochdero etwaigen ebenmäsigen Abgang auf Ihro des regierenden Herrn Fürsten Carl Albrecht zu H. Schillingsfürst, Hochfürstl. Durchl. ausser dem erwünschten Fall eines solchen Wiederbeitritts aber auf das unter den würklich beihaltenden, alsdann im Alter vorgehende hohe Mitglied, und also namentlich auf Ihro des regierenden Herrn Fürsten Ludwig Fridrich Carl zu H. Oehringen Hochfürstl. Durchl. über-

zugehen haben; und deshalb nicht nur Ihro des jezigen hohen Herrn Directoris, sondern auch lezgedachten Herrn Fürsten zu H. Oehringen Hochfürstl. Durchl. Durchl. respect. in omnem Eventum unterthänigst und angelegentlichst zu ersuchen seyen.

Löwenstein-Wertheim-Virneburg. Unter Bezug auf oberwehnten Wunsch Ihro des mitregierenden Herrn Grafen Fridrichs zu Wertheim Hochgräfl. Excell. schmeichlen sich die Hochgräfl. Wertheimische Herrschafften, daß Ihro des dermaligen hohen Herrn Directoris, Hochfürstl. Durchl. nach zurückgelegten weitern 2. Jahren, während welcher Höchstdieselben hoffentlich noch das Directorium für Wertheim zu behalten geruhen werden, hasselbe nach Dero unermüdetem Eifer für das gemeine Beste des Collegii alsdann auch noch auf die Statutenmäsige Zeit von 3. Jahren in Dero eigenen Namen zu führen, sich nicht entgegen seyn lassen werden, worzu jeder Patriot von innigstem Grund des Herzens das dauerhaffteste hohe Wohlbefinden anwünschen werde.

Bey erfolgender weiterer Vacatur des Directorii, werde es sonach darauf ankommen, ob inzwischen die von den evangelischen hohen Mitständen aufrichtigst gewünscht werdende Vereinigung mit den ausgetrettenen hohen Collegial-Mitgliedern werde zu Stand gebracht worden seyn, oder nicht. Im ersteren Fall werde alsdann

dann demjenigen zu dem Directorio qualificirten hohen Collegial-Stand ohne Unterschied der Religion das Directorium zu übertragen seyn, welcher dem jezigen Durchl. Directori in dem Senio physico alsdann am nächsten nachfolge.

Im andern Fall aber treffe die Reihe des Directorii Ihro des regierenden Herrn Fürsten zu H. Neuenstein Hochfürstl. Durchl., wo sich sodann das hohe Collegium zum Voraus mit Zuverläßigkeit eine eben so ruhmwürdige Direction versprechen könne, als es sich nun schon seit langen Jahren zu erfreuen gehabt habe.

Erbach, Erbach. Da derer beiden Herrn Grafen Wollrath und Friderich zu Löwenstein-Wertheim-Hochgräfl. Gdn. Gdn. bereits in Anno 1781. des Herrn Fürsten Heinrich Augusts von Hohenlohe-Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. ersuchet, das Sie nach dem Senio betroffene Directorial-Amt in ihrem Namen zu übernehmen, welches Hochdieselbe auch nunmehro 4. Jahr lang zu ihrem unsterblichen Ruhm mit der grösten Sorgfalt geführet; So ist man diesseits von seinen Hochgräfl. Principalen expresse instruiret, Ihro Hochfürstl. Durchl. wegen ihrer so mühsamen und patriotischen Führung des Directorial-Amts den unterthänigsten und lebhaftesten Dank abzustatten, und Hochdieselbe geziemend zu ersuchen, daß sie gnädigst geruhen möchten, solches nicht nur auf die noch

übrige 2 Jahre dieses Wertheimischen doppelten Triennii beyzubehalten, sondern auch, da nach Verfluß desselben Ihro Hochfürstl. Durchl. selbst nach dem natürlichen Senio in dem Munere Directoriali folgen, solches in dem folgenden Triennio observanz- und statutenmäsig zu übernehmen; es müßte dann seyn, daß Hochdieselbe, welches jedoch der Höchste noch lange in Gnaden abwenden wolle, diese Zeit nicht überleben würden, in welchem Gott gebe! entfernt bleiben mögenden Fall man dissеits weiter instruirt ist, darauf anzutragen, daß des Herrn Fürsten Friderich Ludwig Carl von H. Oehringen Hochfürstl. Durchl. unterthänigst zu ersuchen wären, alsdann das Directorium dieses Gräfl. Collegii großmüthigst zu übernehmen, in so ferne nichts indessen die hohe Cathol. Herrn Mitglieder wiederum ad Collegium statutenmäsig reaccediren sollten, in welchem allemal sehr zu wünschenden Fall, es bey der Observanz und denen Grundgesetzen dieser Einigung sein Bewenden behalten würde, daß vorerst des Herrn Fürsten von Wertheim und nach Hochdenenselben des Herrn Fürsten zu H. Schillingsfürst Hochfürstl. Durchl. Durchl. als nächälteste des dermaligen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. um die Uebernahme des muneris Directorialis ordnungsmäsig zu wählen, und zu ersuchen wären.

Uebrigens wünscht man nichts grundmüthiger, als daß der Höchste Ihro des dermaligen

maligen Herrn Directoris Hochfürstl. Durchl. dieses so beschwerliche Directorial-Amt durch Erneuerung Ihrer Kräfte und Erhaltung einer dauerhafften Gesundheit zum Flor des Collegii erleichtern möge, und füget noch die Versicherung bey, wie man zu diesem Ende durch veranstaltende prompte Beförderung derer Directorial-Communicatorum und Collegial-Circularium alles mögliche beytragen werde, damit Höchstdenenselben dieses Ihnen ohnedis beschwerliche Directorial-Amt nicht noch beschwerlicher gemacht werden möge.

Erbach-Fürstenau. Wie Erbach-Erbach.

Limburg-Speckfeld. Wie Castell-Remmlingen.

Limburg-Gaildorf. Tritt dem von Erbach abgelegten Vota durchaus bey.

Giech. Bey der bereits erfolgten Uebertragung des Directorii von Seiten der Herrn Reichs-Gräfen von Wertheim Exc. Exc. an Sermum Ingelfingensem seye es ohnehin nicht zu erwarten gewesen, daß Hochdieselbe sich nun zu dessen eigener Führung entschliessen sollten.

Nachdeme nun Hochderoselben Herrn Gesandter in Sessione noch besonders erkläret, zugleich aber den auf diesen Fall allgemeinen Wunsch der beihaltenden Herrn Mitständen dahin geäußert, daß der bisherig Durchl. hohe

Herr Director ſolches Directorium bis zu Ende des Triennii zu behalten geruhen wollen; Als werde ex Parte des Mitſtandes Giech dem Wertheimiſchen Voto ſimpliciter accediret, mithin Sr. Hochfürſtl. Durchl. unter angeführter geziemender Verdankung für deſſen bisherige höchſtrühmliche Führung, wo nicht durch eine eigene Deputation doch ſchrifftlich innſtändigſt zu erſuchen ſeyen, auf den unverhofften, und Gott gebe! weit entfernten hohen Todesfall Sermi Directoris innerhalb 5. Jahren wünſche und hoffe des Herrn Grafen von Giech Hochgräfl. Excell., daß Sr. Hochfürſtl. Durchl. zu Oehringen, das Directorium nach Ihrer rühmlichſt bekannt patriotiſchen Denkungs-Art zu übernehmen geruhen würden, als warum Hochdieſelben gleichfalls geziemend zu bitten wären.

Im übrigen conformire man ſich mit den vorausgegangenen Abſtimmungen.

Pückler. Wie Caſtell Remmlingen.

Directorium. Das Zutrauen, welches ſämmtl. hohe Stände in des gegenwärtigen Herrn Directoris, Hochfürſtl. Durchl. ſetzten, ſeye zwar ſehr ſchmeichelhafft, und mit allem Dank anzuerkennen. Da aber bishero das ohnehin beſchwerliche Directorial-Amt noch dardurch ſehr erſchwert worden ſeye, daß einige hohe HHrn. Stände nicht nur mit Beyzahlung derer Römer-Monatl. Beyträge mehrmalen ſaumſelig geweſen, ſondern auch auf die erlaſ-

ſene

seine Directorial-Circularia entweder gar nicht oder doch sehr langsam geantwortet hätten, so würden sich Hochdieselbe, nach den dem Directoriali bekannten Gesinnungen seines gnädigsten Herrn höchstens nur unter der Voraussezung diesem Amt länger unterziehen, wann Hochdenselben die Zusicherung gethan würde, künfftighin hierinnen mehrere Erleichterung zu erhalten:

Auf diese Directorial-Erklärung äusserten sämtliche anwesende Herrn Gesandte, daß diese gemachte Erinnerungen nicht mehr als billig, und dahero allerseits zu secundiren seyen.

Das nähere aber, insbesondere wegen der hier und da hafftenden Rückstände wurde ad Proponendum III. vorbehalten.

Hohenlohe-Neuenstein aber declarirte noch insbesondere: Legati gnädigster Principalis verehre ohne Zweifel das in Sie gesezte Freund-Vetterl. Vertrauen mit all ersinnlicher Erkänntlichkeit, und so, wie man Höchst-Ihnen die Gerechtigkeit nicht versagen würde, Ihrer Societäts-Pflichten und Obliegenheiten bishero niemalen uneingedenk gewesen zu seyn; Also würden Sie wohl auch in Zukunfft deme nicht entstehen, worzu sie jene verbinden würden; indessen hänge der Eintritt des Ihnen zugedachten Directorial-Amts noch von so vielen Zufällen und Zeit-Verlauf besonders in dem Fall, wenn die Fürstl. Häuser Waldenburg und Löwenstein, wie man wünsche und hoffe, wieder reaccrediren sollten, da-

alsdann

alsdann Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Fürst zu Wertheim und Ihro Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Fürst zu Hohenlohe-Schillings-Fürst secundum senium physicum den statutenmäsigen Vorzug hätten, ab, daß man jezo schon daran zu denken, oder Legatum darauf zu instruiren sich gar nicht einfallen lassen; auch die baldige Existenz dißfalls, ihren Wünschen und Gesinnungen gegen den dermaligen hohen Herrn Directorem gar nicht angemessen seye: Weßwegen man hierinnen die übrige fürtreffliche Gesandschafften lediglich gewähren lassen wolle; destomehr aber seye man, vi Instructionis im Stand, das bey dieser Gelegenheit geäusserte so sehr billige Desiderium des hohen Directorii von bessern und zureichenden Zahlungen zur wegen denen enormen Rückstände agonisirenden Collegial-Cassa, nachdrücklich zu unterstützen, wie ad Proponendum IIItium specialiter geschehen würde, und zugleich zu versichern, daß die Erfüllung sothaner Collegial-statutenmäsigen Desiderien bey der eventualen Uebernehmung des muneris Directorialis allemal eine Conditio, sine qua non, seyn würde.

Nach denen solchergestalt in dem Hauptwerk ganz einmüthig ausgefallenen Abstimmungen wurde sofort das Conclusum gefaßt; die unterthänigste und resp. eventuelle Ersuchungs-Schreiben an Ihro des jezigen Herrn Directoris und des regierenden Herrn Fürsten zu H. Oehringen

gen Durchl. Durchl. zu verfassen, ad Statum monendi vorzulegen, und hiernächst an die hohen Behörden abzubefördern.

Nebenher aber wurde noch insbesondere in Ansehung der Communications-Pflege mit den hohen Collegial-Mitständen, und der darauf abzugebender rückantwortlichen Aeusserungen eine wiedermahlige Erneuerung der deßfalls bereits vorhandenen ältern Collegial-Schlüsse gut gefunden, vermög deren die Antworten auf die Directorial-Erlasse, in allen Fällen, wo die Stimmen-Mehrheit statt findet, innerhalb 4. Wochen an das Directorium eingeschickt, widrigenfalls aber lezteres befugt seyn soll, ohne weiters zu warten Schlüsse abzufassen, und selbige in Vollzug zu bringen.

Womit dann die heutige erste Sitzung beendiget worden.

Sessio II.

Mittwochs den 25ten Maji 1785.

Haben sich sämmtliche anwesende Gesandschafften wieder versammlet, und wurde dabey zuforderist das ausführliche Protokoll über die gestrige erste Sitzung verlesen und ajoustiret.

Darauf zeigte Directorium an: Ihro des hohen Herrn Directoris Durchl. hätten gestern Nachmittags durch einen eigenen Botten ein von Schillingsfürst eingekommenes Recepisse auf die, nach Innhalt des gestrigen Protocolls

von

Womit dann die heutige Sizung bey längst verstrichener Mittagszeit beschlossen worden.

Sessio III.

Donnerstag den 26ten Maji 1785.

In heutiger Sitzung wurden die, in Gemäßheit der gestern genommenen Abrede verfaßte Ersuchungs-Schreiben an Ihro des hohen Herrn Directoris und Ihro des regierenden Herrn Fürsten zu H. Oehringen Durchl. Durchl. um längere Beybehaltung und eventuellen Eintritt in das Collegial-Directorium nach vorhergegangener Verlesung und Approbirung des gestrigen Protocolli, vorgelegt, und da allerseits vortreffliche Gesandschafften damit vollkommen einverstanden waren, zur Ausfertigung gegeben, sodann dictiret, und hier sub Nro. 12. et 13. angeleget. Hiernach aber sogleich das

Proponendum III.

Wie und auf welche Art, dem so sehr zerfallenen und zerrütteten Collegial-Casse-Zustand wiederum aufzuhelfen seye, und wie besonders für die Purification der Restanten-Listen sowohl als für eine künfftiger richtigere Beizahlung der verwilligten Beiträge am besten gesorgt werden könne, in Proposition gebracht.

Ehe aber hierüber votirt, und die allerseitige Abstimmungen ad Protocollum gegeben worden, legte Directorium die Restanten-Liquidation vor, woraus sich ergab, daß [illegible] schied-

schiedliche hohe Herren Stände noch in einem ziemlichen Rückstand verstiren, weilen aber wegen Abwesenheit der nicht beihaltenden Herrn Stände, doch kein Ganzes zu machen gewesen; So wurde resolvirt, sich mit denen betroffen werdenden Ständen in separato über Ihre Rückstände zu berechnen, und diese Berechnung diesem Protocoll sub Nro. 14. anzulegen.

Die Hochfürstl. H. Langenburg- und Neuensteinische Herrn Gesandte äusserten hierbey, wie sie sehr wünschten, daß sämmtliche hohe Herrn Mitstände ins künftige mit Abtragung der Collegial-Praestationen eifriger seyn möchten, damit ihre Fürstliche Principalschafften nicht dardurch genöthiget würden, ebenfalls mit ihren Beiträgen langsamer und sparsamer zu Werk zu gehen, indeme ihnen in die Länge nicht würde zugemuthet werden können, den gröstten Theil der Collegial-Kosten gleichsam allein zu tragen, insbesondere trat der Herr Directorialis diesem Wunsch vermög ausdrücklicher Instruction bey, weilen ansonsten des Herrn Directoris seines gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. sich ohnfehlbar entschliessen dörfften, das Directorium niederzulegen.

Die beede Hochgräflich-Castellische vortreffliche Herrn Gesandte äusserten hierbey; Sie müßten diesem Fürstl. Hohenlohischen Desiderio um so mehr beytretten, als das Hochgräfliche Hauß Castell, eben auch in keinem Rest befan-

Womit dann die heutige Sizung ... ein verstrichener Mittagszeit beschlossen ...

Sessio III.

Donnerstag den 26t... ...n würde ... Gelegenheit ... es Hochgräfl. ...

In heutiger Sitzun... ...hmen zu las- mäßheit der gestern ge... ...eilen auf das Ersuchungs - Sch... übergebene Pro Herrn Directori... Herrn Fürsten ... um längere ... gab ein Pro Memoria um Eintritt i... Erlaß der Ruckstände, worauf vorhero ... resolvirte, sich in der nächsten des ... Conventus Sizung darüber zu äußern. sei...

Die Hochgräfl. Limburg - Speckfeld - und Gallvorfische Herrn Stimm-Vertretter aber äusserten, wie sie zwar ausser Stand wären, sich über die - diesen Hochgräfl. Häusern angesezte Ruckstände speciell zu erklären, im allgemeinen aber so viel versichern wollten, daß sich Hochdieselbe die Berichtigung derselben ferner zur vorzüglichsten Pflicht machen würden.

Giech und Pückler: Es habe damit eben die Bewandnis, wie bey Löwenstein - Wertheim.

Quibus discessum.

Sessio IV.

Sonnabends den 28ten Maji 1785.

Ehe der heutige Raths-Siz seinen Anfang genommen, sind vorhero die in Sessione secunda re-

virte Erfuchungs-Schreiben nach Ingel- und Oehringen von sämtlichen Gesandten ieben, und gesiegelt, und sofort durch reffen an die hohen Behörden ab- ben.

würde vorderſamſt das Protocoll ch aber das in lezter Session über- Nro. 15. anliegende Hochgräfl. Memoria de 25ten huj. ver- nnen der Verfall der dortigen Land- breiteren Innhalts und die daher entſtan- ne Zahlungs-Unzulänglichkeit angeführet, und hierhalben gegen Versicherung prompter Ab- zahlung des allenfalsigen Residui um einen ex- klecklichen Nachlaß nachgesuchet wird.

Directorium brachte dieſes Hochgräfl. Erbachiſche Desiderium, nachdem der Herr Gesandte vorhero einen Abtritt genommen hatte, in Umfrag, wo dann per unanimia concludirt wurde, dem Hochgräfl. Hauß Erbach mit gänz- licher Uebergehung der angerechnet geweſenen Poenal-Zinſen $\frac{1}{3}$tel deſſelben Rückſtandes, ab- schrethen zu laſſen, dahingegen Hochdaſſelbe die bleibende $\frac{2}{3}$tel in zwey Terminen, und zwar nächſte Herbſtmeß die Halbſcheid, und nächſte Oſter- meß die andere Halbſcheid ſub Conditione re- solutiva abzutragen hätte. Der Herr Gesandte ist hierauf wieder zur Session berufen, und demſelben dieſe Convents-Entſchlieſſung, welche derſelbe mit beſonderer Danknehmung anerkannt, eröffnet worden.

gen, und bekanntlich bey allen Gelegenheiten ein patriotischer und williger Stand seye.

Dann äußerte Wertheim, man würde durch das Proponendum quartum Gelegenheit erhalten, sich über die Rückstände des Hochgräfl. Hauses Löwenstein-Wertheim vernehmen zu lassen, weßwegen man sich einstweilen auf das dem Herrn Directoriali bereits übergebene Pro Memoria beziehe.

Erbach übergab ein Pro Memoria um einen billigen Erlaß der Rückstände, worauf Conventus resolvirte, sich in der nächsten Sizung darüber zu äußern.

Die Hochgräfl. Limburg-Speckfeld- und Baldorfische Herrn Stimm-Vertretter aber äusserten, wie sie zwar ausser Stand wären, sich über die diesen Hochgräfl. Häusern angesezte Rückstände speciell zu erklären, im allgemeinen aber so viel versichern wollten, daß sich Hochdieselbe die Berichtigung derselben ferner zur vorzüglichsten Pflicht machen würden.

Giech und Pückler: Es habe damit eben die Bewandnis, wie bey Löwenstein-Wertheim.

Quibus discessum.

Sessio IV.

Sonnabends den 28ten Maji 1785.

Ehe der heutige Raths-Siz seinen Anfang genommen, sind vorhero die in Sessione secunda re-

resolvirte Ersuchungs-Schreiben nach Ingelfingen und Oehringen von sämtlichen Gesandten unterschrieben, und gesiegelt, und sofort durch einen Expressen an die hohen Behörden abgesendet worden.

Sodann wurde vorderſamſt das Protocoll ajoutirt, hernach aber das in lezter Session übergebene hier sub Nro. 15. anliegende Hochgräfl. Erbachische Pro Memoria de 25ten huj. verlesen, worinnen der Verfall der dortigen Land-Casse breiteren Innhalts und die daher entstandene Zahlungs-Unzulänglichkeit angeführet, und demohalben gegen Versicherung prompter Abzahlung des allenfalsigen Residui um einen erklecklichen Nachlaß nachgesuchet wird.

Directorium brachte dieses Hochgräfl. Erbachische Desiderium, nachdem der Herr Gesandte vorhero einen Abtritt gewommen hatte, in Umfrag, wo dann per unanimia concludirt wurde, dem Hochgräfl. Hauß Erbach mit gänzlicher Uebergehung der angerechnet gewesenen Poenal-Zinsen $\frac{1}{3}$tel desselben Ruckstandes, abschreiben zu lassen, dahingegen Hochdasselbe die bleibende $\frac{2}{3}$tel in zwey Terminen, und zwar nächste Herbstmeß die Halbscheid, und nächste Ostermeß die andere Halbscheid sub Conditione resolutiva abstatten hätte. Der Herr Gesandte ist hierauf wieder zur Session berufen, und demselben diese Convents-Entschlieſſung, welche derselbe mit besonderer Danknehmung anerkannt, eröfnet worden.

Zu gleicher Zeit gab derselbe auch das sub Nro. 16. anliegenden pro Nota ad Conseſſum, in welchem auf die Separirung des bekannten Bartelischen Passiv Recesses von denen Erbachischen Collegial-Restanten deswegen angetragen wird, weil solcher weder in Rucksicht des Debenten, noch in Betracht seiner eigentlichen Beschaffenheit mit denen auf der ganzen Grafschafft und ihren Unterthanen haffenden Collegial-Praestandis in der mindesten Verbindung stehe.

Conventus inclytus hielte selbsten die besondere Verführung dieses Rechnungs-Recesses für schicklicher, resolvirte daher, dem Collegial-Cassier-Amt die Weisung dahin zu geben, daß solcher künfftig separat verführet, und dem Hochgräfl. Hauß Erbach-Schönberg allein zur Last geschrieben werde.

Bey dieser Gelegenheit aber äusserten allerseits fürtreffliche Gesandschafften den Wunsch, sich über diesen Gegenstand vergleichen zu können, ersuchten daher auch den Hochgräfl. Erbachischen Herrn Gesandten zu diesem Behuf allenfalls gefällige Einleitung zu machen.

Dominus Legatus Erbacensis. Er verdanke zwar auf das lebhafteste, daß der Barthelsche Passiv-Receß künfftig aus denen Römermonatlichen Restanten-Listen des Hochgräfl. Hauses Erbach, gelassen werden solle; müsse aber jedoch instructionsmäßig denen dieserhalb bey vorigen

Grafen-

Grafen-Tägen, und besonders dem Lünzelsauer de Ao. 1758. beschehenen Rückäußerungen und Protestationen lediglich inhaeriten; nehme jedoch keinen Anstand, die An- und Auftäge sämtlicher vortreflichen Gesandschafften ad referendum bey der hohen Behörde zu nehmen.

Nach diesem ist ad

Proponendum IV.

Wie das Hochgräfl. Löwenstein-Wertheimische Matricular-Moderations-Gesuch bey dem Collegio erledigt werden wolle, da hochgedachtes Hauß, nachdem es im vorigen Jahr bekanntlich bey dem Creiß moderirt worden ist, nun auch eine gleichmäsige Minderung der Collegial-Matricul verlangt? übergegangen, und das bereits in voriger Session erwehnte hier sub Nro. 17. anliegende Hochgräfl. Wertheimische Pro Memoria, worinnen um billigmäsige Moderation der dortigen Matrikul nach dem Vorgang des Fränk. Creyses und eine Entschädigung wegen denen bisher geschehenen Ueberzahlungen nachgesuchet wird, verlesen worden.

Directorium rufte dahero juxta ordinem Votantium auf:

Hohenlohe-Langenburg. Man könne zwar nicht alle, von Hochgräfl. Wertheimischer Seite zum Behuf ihres Matrikular-Moderations- und Entschädigungs-Gesuchs angeführte Gründe, in specie, daß die Reichs- und Creyß-

Matricul der Hochgräfl. Fränk. Stände, und Hochderselben Collegial Matricul eben dieselbe seyen, und daß also von einer beym Fränkischen Creyß erfolgten Moderation auf eine gleichmäßige Moderation beym Collegio eine nothwendige Folgerung seye, so schlechterdings agnoſciren, indeme nicht nur bey ein- und anderen Collegial-Mitständen, wie zum Beweis bey dem Hochfürstl. Langenburg. Gesammt-Hauße eine Verschiedenheit zwischen dem Creyß- und zwischen dem Collegial-Matricular-Anschlag vorwalte, und da annebst verschiedene ältere Grafentags-Receſſe, einer dergleichen nothwendigen Folgerung von einer Creyß- auf eine Collegial-Matricular-Moderation entgegen zu seyn scheinen; der anderweiten Verschiedenheit zwischen der Creyß- und Collegial-Verfassung, da z. B. mehrere Collegial-Mitglieder nicht zugleich Creyß-Mitstände sind, und also die Moderation beym Creyß nicht mitbewilliget haben ꝛc. nicht zu gedenken. Eben so könne man auch das von Hochgräfl. Wertheimischer Seite nunmehro förmlich angebrachte Moderations-Gesuch keineswegs auf die Collegial-Matricul der ganzen Grafschafft Wertheim erſtrecken lassen, indeme der Fürstl. hohe Herr Theilhaber an derselben dem Collegio seit langen Jahren nicht beyhalte, noch weniger um eine Moderation der Matricul angesucht habe.

Indessen könne man doch die Billigkeits-Gründe, so für das Hochfürstl. Wertheimische Mode-

Moderations-Gesuch sprächen, allerdings nicht miskennen, und seye daher ex Parte der drey Hochfürstl. H. Langenburgischen Häuser vollkommen geneigt, provisorie und bis zu vollständiger Eruirung der von dem Reichs- und Creyß-Moderationen hergeleitet werden wollenden Fundamente eine Moderation des Hochgräfl. Wertheimischen Matricular-Anschlags von 26. fl. 30. kr. zu jedem Römer-Monat auf 22. fl. mit zu verwilligen, jedoch unter der ausdrücklichen Voraussezung, daß wegen der Römermonatl. Collegial-Rückstände und deren baldiger Berichtigung sich anderseits annoch billig erkläret, und daß pro futuro mit den Beizahlungen nach dem provisorie moderirten Matricular-Anschlag ohnmangelbar eingehalten werde.

Hohenlohe-Neuenstein und Weickersheim conformirt sich mit Hohenlohe-Langenburg, doch mit dem Zusaz, daß dieses Provisorium allenfalls nur bis zu näherer Erörterung der Frage: Ob die Collegial-Matricul nach der bey dem Fränkischen Creyß sich zu richten habe, erörtert, und ab Seiten Wertheim dieses Suppositum durch concludirende Beweise behauptet seyn würde.

Castell Rüdenhausen. Gleichwie dissеitig gnädigsten Grafen und Herrn Hochgräfl. Gdn. beym Hochlöbl. Fränkischen Creyß mit Vergnügen mitgewürket haben, daß dem bey demselben angebrachten Löwenstein-Wertheimischen Gesuch

willfahret, und deſſelben bisheriger Matricul von 53. fl. 20. kr. auf 40. fl. moderiret worden; alſo gönnen Hochdieſelbe auch dem beym Hochlöbl. Collegio um gleiche Moderation des Matriculs gebettenen Hochgräfl. Haus Löwenſtein-Wertheim hier eben dieſelbige Erleichterung, weßhalben man denen Majoribus favorabilibus beyzutretten befehligt iſt.

Was hingegen den zugleich gebettenen Nachlaß an Ruckſtänden anbetrifft, ſo ſind zwar Hochdieſelben geneigt, daß Hochdenſelben bey einem baaren ergiebigen Abtrag an denſelben auch ein Remiß an denen bey der Rechnungs-Abhör zu erhebenden Reſten verwilliget werde, doch hoffen Hochdieſelbe, daß Hochgedachte um einen Nachlaß deren Ruckſtände nachſuchende Herrn Mitſtände den Caſſe-Mangel, und die bisherige Uebertragung der willigen Stände ſowohl, als Theils derſelbigen bereits geſchehene bereitwillige Mitwürkung zur erhaltenen Creyß-Matricular-Moderation und Reſten-Erlaß ohngehindert des Reichs-Schluſſes von 1682. vermög welches die Moderation des Wertheimiſchen Anſchlags bis zu künfftiger Rectification der Reichs-Matricul oder erloſchenen Litispendenzien ausgeſezt worden, ſelbſt beherzigen, und die Collegial-Caſſe durch freywillige Abzahlung zu unterſtützen gemeinet, und der Hochgräfl. Wertheimiſchen fürtrefflichen Geſandſchafft deßfalls eine beruhigende Erklärung abzugeben, gefällig ſeyn werde.

Caſtell-

Caſtell Remmlingen trägt in Rückſicht auf die zugleich den dermalen nicht beihaltenden Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim mit angehende Cauſam individuam ſowohl, als wegen des gegen den Schluß von der Creyß-Matricul noch vorhandenen Zweifel vor der Hand auf ein bloſes Proviſorium an, wordurch dem hohen Mitſtand Löwenſtein-Wertheim-Virneburg einſtweilen und ganz unverfänglich die Bezahlung auf den Fuß von 20. fl. unter der Vorausſezung zu geſtatten wäre, zuförderiſt jenſeits ſich wegen der noch hafftenden Ruckſtände auf eine der Societäts-Regeln gemäſe Art werde erklärt werden.

Erbach-Fürſtenau und Erbach-Erbach. Seye expreſſe von denen 3. Hochgräfl. Erbachiſchen Häuſern inſtruiret, in Ruckſicht der von dem Hochgräfl. Hauß Löwenſtein-Wertheim nachſuchenden Moderation ſeiner Collegial-Matricul auf den Fuß, wie ſolche nunmehro auch bey dem Fränk. Creyß aus denen wichtigſten und Reichs- und Crayßbekannten Gründen heruntergeſezt worden, wie nicht weniger wegen eines Nachlaſſes an denen Collegial-Ruckſtänden, denen dieſes an ſich billige Geſuch begünſtigenden Majoribus um ſo mehr beyzutretten, als es allerdings etwas hart zu ſeyn ſcheine, daß dieſes Hochgräfl. Hauß der einige Collegial-Stand ſeyn und bleiben ſolle, welcher bey dieſem Collegio eine höhere Matricul als bey dem Creyß haben, und daß ſolches gleichſam in gremio

sämtlicher verbundener hoher Mitglieder wegen seiner Beyträge härter gehalten werden solle, als bey dem aus vielen höchst- und hohen Ständen von verschiedenem Rang und Ordnungen bestehenden Fränk. Creyß.

Limpurg-Speckfeld ad favorabiliora.

Limburg-Gaildorf. Von Seiten der Hochgräfl. Limpurg-Gaildorfischen Häuser seye man zwar über dieses Proponendum nicht specialiter instruirt, jedoch glaube man sub spe rati, hierunter denen Majoribus favorabilioribus ebenfalls beytretten zu können.

Giech. Obschon das hohe Fränkische so wenig als ein anderes Grafen-Collegium, ohne sich selbst zu praejudiciren, den Schluß von erfolgter Moderation des Matricular-Anschlags- und Remiß an den Ruckständen beym Creyß auf ein gleiches bey dem Collegio, wegen der Verschiedenheit der Commembrorum in beiden für richtig anerkennen, und wider sich gelten lassen könne; so bewürke gleichwohl jener praeviam causae cognitionem supponirende Erfolg beym Creyß die Praesumtion, daß die alte Beschwerde des Hochgräfl. Hauses Löwenstein-Wertheim über die Matricul dieser Grafschafft, besonders in Ruckſicht auf die der Stadt Wertheim zu repartirende Quotam allerdings fundiret, mithin auf Hochdesselben Gesuch um gleichfallsige resp. Moderation und Erlaß bey dem Collegio billige Reflexion zu machen sey.

Nun

Nun könne und wolle man diſſeits in Anſehung des Quanti bey einem wie dem andern auf keine Weiſe vorgreifen, werde aber vollkommen damit einverſtanden ſeyn, wenn Hochgedachtem Haus Wertheim

1) der Matricular-Anſchlag zur Helffte, ebenfalls auf 20. fl. herabgeſetzt,
2) die demſelben aufgerechneten ſogenannten Pönalzinnſe ganz abgeſchrieben, auch
3) an den Römermonatlichen Ruckſtänden ⅓tel nachgelaſſen, und
4) zu Erlegung des ⅓tels die Termine Michaelis a. c. und Oſtern a. fut. per Majora verwilliget werden wollten.

Pückler. Favorabiliter. Unter der Vorausſezung, daß man ſich auch wegen der jenſeitigen Ruckſtände billig erklären werde.

Nachdeme hierauf der abgetretten geweſene Hochgräfl. Wertheimiſche Herr Geſandte wieder in den Seſſions-Saal zurück berufen war, eröfnete ihme Directorium den Innhalt des in proxima vorzulegenden Concluſi, mit dem Anhang, ſich nun auch über die Abzahlung der 2621. fl. 50. kr. betragenden Ruckſtände zu erklären.

Weilen aber der Herr Geſandte auch deren Erlaſſung aus denen im Pro Memoria angeführten Gründen gehaſſt hatte, ſo wurde Directorium veranlaßet, auch darüber umzufragen:

Hohen-

Hohenlohe-Langenburg könne auf ⅔tel Nachlaß und ⅓tel zur nächsten Herbst-Meß zu beschehen habende baare Zahlung stimmen.

Hohenlohe-Neuenstein und Weickersheim ad Majora.

Castell-Rüdenhausen, wie Hohenlohe-Langenburg.

Castell Remmlingen auf ⅔tel Nachlaß, jedoch so, daß nur 500. fl. auf nächstkommende Herbst-Meß, der Rest aber erst künftige Ostermeß bezahlet werde.

Erbach-Fürstenau und Erbach-Erbach, wie Castell Remmlingen.

Limpurg-Speckfeld, Limpurg-Gaildorf, Giech und Pückler, wie Castel Remmlingen.

Weiters zeigt der Herr Directorialis an, er habe den Herrn Cammerrath und Collegial-Cassier Wolf von Langenburg hieher berufen, um die bereits von ihm übergebene Collegial-Casse-Rechnungen abhören zu können, und wenn allerseits vortreffliche Gesandschafften damit einverstanden wären, so könnte zu Beschleunigung dieses Geschäffts eine besondere Deputation und zwar in den Personen des Herrn Canzley-Director Ringers von Rüdenhausen, und des Herrn Hofrath Zentgrafs von Wertheim niedergesetzt werden.

Nach-

Nachdeme nun sämtliche Gesandschafften damit einverstanden wären, vorgedachte Herrn Gesandte sich auch zu diesem Geschäfft bereit und willig erklären, so wurde der heutige Rath-Siz beschlossen.

Sessio V.

Montags den 30ten Maji 1785.

Praelecto Protocollo de Sessione priori, legte Directorium das in der Wertheimischen Matricular-Moderations-Sache aus denen Votis verfertigte Conclusum vor:

Conclusum.

Ungeachtet man von Conventswegen zur Zeit noch für bedenklich findet, das angebrachte Hochgräfl. Wertheimische Matricular-Moderations-Gesuch, völlig zu erledigen, indem eines Theils solches, den dermalen nicht beihaltenden Hrn. Fürst zu Löwenstein, als Besizern der andern Helffte der Grafschafft Wertheim, tanquam Causa individua mit angehet, andern theils aber, die in mehrern ältern Grafentags-Recessen gegründete Zweifel gegen den Schluß, von der Creyß-Matricul auf die Collegial-Matricul Wertheimischer Seits noch nicht gehoben worden sind: So hat gleichwol der dermalen versammelte allgemeine Fränk. Grafen-Convent sich aus Gründen der Billigkeit zu beschließen bewogen gefunden, daß dem Hochgräfl. Mitstand Wertheim-Virneburg inzwischen per modum Pro-

Proviſorii geſtattet ſeyn ſolle, einſtweilen und ganz unverfänglich ſtatt der bisherigen 26. fl. 30. kr. nur mit 20. fl. auf einen Römer-Monat zur Collegial-Caſſe zu concurriren, und daß Hochdemſelben $\frac{2}{3}$tel an den bis zur Oſtermeß 1785. ſchuldig gebliebenen Beiträgen, ingleichen auch die ſämtliche Pönal-Zinſe, erlaſſen ſeyn ſollten; alles aber unter der ausdrücklichen Vorausſetzung und Bedingung, daß das übrige $\frac{1}{3}$tel der Rückſtände ohnfehlbar und zwar 500 fl. bis zur nächſten Herbſtmeß, das Reſiduum aber bis zur Oſtermeß künfftigen Jahrs entrichtet, und die laufende jährliche Praeſtanda jedesmal zur rechten Zeit und unmangelbar zur Collegial-Caſſe bezahlet werden ſollen.

Nachdeme ſolches verleſen war, äuſſerte der Hochgräfl. Wertheimiſche Herr Geſandte: Er erkenne zwar Namens ſeiner Hochgräflichen Principalſchafft mit dem verbindlichſten Dank, daß ein Hochlöbl. Convent die Billigkeit des diſſeitigen Matricular-Moderations-Geſuchs eintretten zu laſſen, und die Wertheimiſche Collegial-Matricul ſo viel einſtweilen die Gräfliche Helffte hieran betrifft, von 26. fl. 30. kr. auf 20. fl herabzuſetzen beliebet hat.

So viel aber die nur ungefähr dritthalb tauſend Gulden betragende und bloß allein auf der Schatzungs-Caſſe der gänzlich herunter gekommenen Stadt Wertheim haffende Rückſtände anlanget, ſo kann Wertheimiſche Bevollmächtig-

ter

ter nicht bergen, wie seine Hochgräfl. Principal-schafft sich ganz gewis versprochen, es werde in Rucksicht der von hiesigem hohen Stand so lange Jahre hindurch geleisteten Ueberzahlungen und noch niemals von Collegiiwegen erhaltenen Nachlasses wenigstens jener unbeträchtliche Rückstand, statt einer etwelchen Entschädigung, gänzlich erlassen werden, und daß er dahero auch zu Annehmung eines partialen Remisses und Ertheilung einer positiven Versicherung wegen des Rests gar nicht instruiret worden, folglich diesen Punct lediglich ad referendum nehmen müsse.

Auf sothane Aeusserung aber versezte Conventus inclytus, daß er es lediglich bey dem Concluso bewenden lasse.

Nach diesem brachte Directorium das

Proponendum V.

Wie das gleichmäsige Gesuch des Herrn Grafen von Giech zu Turnau Hochgräfl. Gn. sowohl um Moderation Hochdesselben Matricul- als um Erlassung eines theils der Rückstände erhöret werden wolle? in Vortrag; ließ aber vor Aufnehmung der allerseitigen Stimmen das sub Nro. 18. hier angefügte Hochgräfl. Giechische Pro Memoria d. d. Weickershausen den. 27ten Maji a. curr. verlesen, in welchem das Hochgräfl. Hauß Giech, um eine billigmäsige Moderation des diesem hohen Hauß aufliegenden

Ma-

unproportionirten und seine Kräffte übersteigenden Matricular-Anschlags, in Hinsicht der in eben diesem Pro Memoria angeführten wichtigen Gründe antrug. Worauf dann die allerseitigen Stimmen aufgerufen worden.

Hohenlohe-Langenburg. Die für das Gräfl. Giechische Matricular-Moderations- und Nachlaß-Gesuch, sprechende Gründe der Billigkeit, erkenne man von Seiten der drey Hochfürstl. H. Langenburgischen Häuser für so betrachtungswürdig und erheblich, daß man, so viel das erstere Gesuch betrifft, eine Moderation der bisherigen 25. Matricular-Gulden auf 18. mit anzugehen geneigt sey. In Ansehung des Nachlas-Gesuchs, stimme man nicht nur auf einen gänzlichen Erlaß der Pönal-Zinnse, sondern auch auf einen Remiß von $\frac{2}{3}$tel an den nach dem Jahr 1778. schuldig gebliebenen ältern sowohl, als an den inzwischen neu hinzugekommenen Restanten; wobey man jedoch die Conditionem sine qua non zu machen habe, daß das sodann noch verbleibende Residuum in zwey Terminen richtig abgeführet, und auch in Zukunfft mit den laufenden Römer-Monaten ganz unmangelbar eingehalten werde.

Hohenlohe-Neuenstein und Weickersheim seye damit einverstanden, daß die noch übrige ältere Ruckstände pure nachgelassen werden sollten, und daß es bey der Matricular-Moderation von 25. fl. auf 18. fl. vor beständig sein Bewenden behalten könne.

Hin-

Hingegen was ab Anno 1778. an Römermonatlichen Rückständen aufgeschwollen, nach des Giechischen Herrn Gesandten im Jahr 1778. gethanen treuen Versprechen ohne allen weitern Nachlaß bezalt werden solle.

Castell-Rüdenhausen. Obschon die Grundursache, worauf das Hochgräfl. Giechische Matricular-Moderations- und Resten-Nachlaß-Gesuch hauptsächlich gebauet ist, sämtl. hohe Herrn Collegial-Mitstände betroffen hat, und keiner von Hochdenselben eben so wenig daran gedacht, daß je die katholische Herrn Mitglieder sich von dem Collegio absondern, und den übrigen die Sorge und Kosten zu Aufrechterhaltung der Hochlöbl. Fränk. Einigung alleine überlassen würden; So verdient doch, disseitigens Davorhalten nach, die Hochgräfl. Giechische Vorstellung, daß bey dieser Voraussezung ein so hoher Matricular-Anschlag bey der Reception angemuthet, noch von dem Herrn Recipiendo übernommen worden seyn würde, da er ex propriis bestritten werden müßte, auch die mehresten Reste von Vorfahrern, ohneingetrieben, ruckständig geblieben seyen, alle Rücksicht.

In dieser Hinsicht begnehmigen disseitigen Bevollmächtigten hohen Herrn Principalen Hochgräfl. Gnaden die bereits vorläufig von verschiedenen hohen Collegial-Ständen gegebene Versicherungen, und getroffene provisorische Ver-

fügung, daß unter dem Beding künftiger richtiger Einhaltung der Praestanden, der Hochgräfl. Giechische Matricular-Anschlag auf 18. fl. interimistice heruntergesezt, die auf Ostermeß 1779. anerbottene 2000. fl. baare Zahlung angenommen, und die übrig bleibende 6848. fl. 1. kr. bis zu weiterer Entscheidung bey einem allgemeinen Convent intra lineam gesezet werden sollen, nunmehro pure.

In Ansehung des von der fürtrefflichen Graf Giechischen Gesandschafft des neuerlichen Resten-Nachlaß-Gesuchs halber übergebenen- und so eben verlesenen Pro Memoria tritt man sub indubia spe rati den vorstimmenden Hochfürstl. Oehringisch- und Weickersheimischen fürtrefflichen Votis bey.

Castell Remmlingen, im Wesentlichen wie H. Neuenstein.

Löwenstein-Wertheim-Virneburg könne auf eine Moderation der Matricul von 25. fl. auf 18. fl. ratione der ältern Rückstände ad favorabiliora und der neuern ad Majora stimmen.

Erbach-Fürstenau und Erbach-Erbach. Da das Matricular-Moderations-Gesuch Ihro des Herrn Grafen von Giech, Hochgräfl. Gnaden vorhin bereits dahin gediehen, daß die Herunterseszung der Collegial-Matricul interimistice und unter verhoffender Genehmigung sämtlicher hoher Mitglieder von

25. fl.

25. fl. auf 18. fl. beliebet worden; So ſey man nunmehro expreſſe inſtruiret, dieſe bis zu gegenwärtigem Grafentag ausgeſezte Entſchlieſſung votando zu unterſtüzen, in Anſehung der Ruckſtände aber votis favorabilioribus beyzutretten.

Limburg-Speckfeld ſeye in ſpecie von dem, nebſt des Herrn Grafen Fridrichs von Pückler Hochgräfl. Gnaden dermalen in Turno der diſſeitigen Stimm-Verführung ſtehenden Herrn Grafen von Rechtern Hochgräfl. Gnaden angewieſen, dieſe Hochgräfl. Griechiſche Angelegenheit favorabiliter zu behandlen, und zweifle nicht, daß auch des andern nur hocherwehnten Herrn Mittheilhabers Geſinnung damit übereinſtimmen werde.

Limburg-Gaildorf. Man ſey zwar über dieſes Proponendum nicht ſpecialiter inſtruiret; finde aber keinen Anſtand, ſowohl ratione Moderationis Matriculae, als wegen den Ruckſtänden Votis favorabilioribus ſub ſpe rati beitretten zu können.

Giech abgetretten.

Pückler. Ex Inſtructione ſpeciali favorabiliter, unter der Vorausſezung, daß diſſeitige an und für ſich in ganz gleichem Verhältniß ſtehende Angelegenheit, welcherhalben man jedoch durch die 1781ger Verhandlung ſchon ſehr weit über das Hochgräfl. Griechiſche

Verhältniß hinausgegangen sey, nunmehro von den allerseitigen hohen Behörden nach den Grundsätzen der selbstredenden Billigkeit werde erlediget werden.

Directorium wolle sich nun in den Votis ersehen, und das Conclusum in proxima vorlegen.

Indeme aber dem inzwischen abgetretten gewesenen Hochgräfl. Giechischen Herrn Gesandten der Innhalt vorläufig eröfnet wurde, so verdankte zwar derselbe diese günstige Entschliessung geziemend, declarirte aber, daß er ausdrücklich angewiesen sey, auch auf einen Erlaß der neuern Rückstände, wo nicht in totum, doch in tantum um so mehr den Antrag zu machen, da bekanntlich diese Römermonatliche Ausschläge von dem Hochgräfl. Hauß Giech alle aus den Kammer-Revenüen bezahlet werden müßten, und nicht, wie bey andern hohen Herrn Ständen, von den Unterthanen erhoben werden könnten.

Worauf endlich auch ein Nachlaß derselben bis auf 1000. fl. in den 3. nächsten Frankfurter Messen zahlbar beliebt, und dem dieser Sache wegen überhaupt zu machenden Concluso mit beyzufügen beschlossen worden.

Einige der übrigen vortrefflichen Gesandschafften aber nahmen bey dieser Gelegenheit Anlaß, das hohe Directorium zu ersuchen, im

Fall

Fall abermalen bey einigen Herrn Ständen wieder Rückstände entstehen sollten, solches an die übrige Constatus gefälligst gelangen zu lassen, damit Hochdieselbe dadurch zeitlich in den Stand gesezet würden, dienliche Maaßregeln dargegen zu ergreifen.

Der Herr Directorialis versicherte aber, daß er bereits an das Collegial-Cassier-Amt die Weisung gegeben habe, von halb zu halben Jahren die Restanten-Listen zu verfertigen, und ad Directorium einzuschicken, welche dann jederzeit ad Notitiam Statuum und zu allenfalls weiterer Maasnehmung gebracht werden sollten.

Hisce peractis schritte man noch ad

Proponendum VI.

Wie das gleichmäsige Gesuch des Herrn Grafen von Pücklers zu Burg-Farrenbach, Hochgräfl. Gdn., sowohl um Moderation Hochderselben Matricul als um Erlassung eines noch übrigen Ruckstands-Posten von 2000. fl. erlediget werden wolle? Und nachdem das sub Nro. 19. angefügte Hochgräfl. Pücklerische Pro Memoria d. d. Weickersheim den 27ten hujus, worinnen die dieses Moderations- und Nachlaß-Gesuch unterstüzende Gründe enthalten sind, verlesen gewesen, auch vorhero schon noch von dem Hochgräfl. Pücklerischen Herrn Stimmvertretter, sowohl von wegen dieses hohen Mit-

ſtandes, als auch von wegen des die Kaiſerl. Adminiſtrations-Commiſſion in Farrenbach auf ſich habenden Hochgräfl. Hauſes Caſtell-Remmlingen, die in der Sache zuſammentreffende Verhältniß, und die vor das Geſuch ſprechende Gründe noch mündlich und ausführlich vorgetragen werden; So ſtimmten ſämtliche vortreffliche Geſandſchafften einmüthig, weil es mit dem Hochgräfl. Giechiſchen Moderations-Geſuch auf einerley Gründen beruhe, auf eine gleichmäſige Herunterſezung der Hochgräfl. Pücklerischen Matricul von 25. fl. auf 18. fl. für einen einfachen Römermonat, Ausweis des proxime vorzulegenden Concluſi. Gleichwie dann auch die Erlaſſung der noch ruckſtändigen 2000. fl. an ältern Römermonaten, jedoch nur allein unter dieſer Condition zugeſichert worden iſt, wenn das hohe Haus Pückler loco fundi collectabilis ein Capital von 6000. fl. wie es ohnehin nicht nur dem Legi Receptionis und dem von Hochgräfl. Pückleriſchen Seite ausdrücklich geſchehenen Engagement, ſondern auch der 1781. coram Commiſſione Caeſarea gepflogenen Verhandlung, gemäß ſey, innerhalb eines halben Jahres baar zur Collegial-Caſſe würde auszahlen laſſen, um ſowohl die fortwährige und beſtändige Societätsmäſige Beybehaltung dieſes hohen Mitſtandes, als die immangelbare Entrichtung der Praeſtanden ſicher zu ſtellen.

Auſſer-

Auſſerdem aber und wenn insbeſondere mit den laufenden Praeſtandis alljährlich nicht richtig und unmangelbar eingehalten werden würde, nicht nur die Matricular-Moderation, ſondern auch dieſer anſehnliche Erlaß von $\frac{2}{m}$ fl. als nicht geſchehen, angeſehen, und es viemehr ſowohl in Anſehung dieſer, als der 6000. fl. Cautions-Gelder, welche beide Poſten in der Eigenſchafft als unverzinßliche Capitalien hinter alle andere Schulden bey der Hochgräfl. Pückleriſchen Debit-Maſſe locirt ſind, lediglich bey dem Commiſſions-Verlaß vom 29ten Martii 1781. zu belaſſen.

Quibus diſceſſum.

Seſſio VI.

Dienſtags den 31ten Maji 1785.

Nach verleſenem und ajouſtirtem Protokoll von der geſtern abgehaltenen Seſſion iſt das in der Hochgräfl. Giechiſchen Moderations- und Nachlaß-Sache nach Maßgab der ausgefallenen Votorum verfaßte Concluſum verleſen, da aber von dem Hochgräfl. Giechiſchen Herrn Geſandten dabey der Antrag noch dahin gemacht worden, ſtatt 1000. fl. in 3. Meß-Terminen 900. fl., welche entweder auf einmal baar, oder doch gewis dieſes Jahr noch, und zwar in ganz kurzen Friſten bezahlt werden ſollten, anzunehmen; So haben allerſeits vortreffliche Geſandſchafften, nach geſchehener ordnungsmäſiger Umfrage in Ruckſicht der dringenden Caſſe-

Bedürfnisse, auch diesen Antrag endlich noch bewilliget, und das Conclusum darnach abändern lassen, dabey aber ausdrücklich alle diejenige Bedingungen wiederholt, welche in nachstehendem Conclusо enthalten sind.

Conclusum.

Nachdeme man das Hochgräfl. Giechische Matricular-Moderations- und Nachlaß-Gesuch in reife Erwägung gezogen hat; So hat man sich von Seiten des dermalen versammelten allgemeinen Fränkischen Grafen-Convents aus denen in Acten angeführten triftigen Ursachen bewogen gefunden, nicht nur die bisherige Matrikul des Herrn Grafen von Giech von 25. fl. auf 18. fl. herunter zu setzen, sondern auch Hochdenenselben auf wiederholte Vorstellungen der Hochgräfl. Giechischen Gesandschafft nebst den Pönal-Zinsen die sämtl. bis zur Ostermeß d. J. verfallene Rückstände bis auf 900. fl. so zu erlassen, daß diese 900. fl. auf einmal baar oder doch in kurzen Fristen dieses Jahr noch an die Collegial-Casse abgeführet werden sollen; Alles dieses aber verstehet sich unter der Conditione resolutiva, daß, im Fall hochgedachter Herr Graf in den bestimmten Terminen entweder mit den Aversional-Zahlungen nicht einhalten, oder aber die laufende Praestanda nicht alljährlich zur bestimmten Zeit unmangelbar abführen würde, sowohl der Erlaß als die Moderation als nicht geschehen angesehen werden solle.

Nach-

Nachdeme nun der Herr Gesandte seine große Danksagung dafür zu erkennen gegeben hatte, so eröfnete Directorium ferner das in eben solcher Angelegenheit für das Hochgräfl. Pückleriſche Hauß ausgefallene

Concluſum.

Da das Hochgräfl. Pückleriſche Matricular-Moderations-Geſuch auf der gleichmäſigen Billigkeit, wie das Hochgräfl. Giechiſche beruhet; So hat man von Seiten des allgemeinen Fränkiſchen Grafen-Convents nach reifer der Sache Erwägung einſtimmig beliebt, daß die Hochgräfl. Pückleriſche Matrikul von 25. fl. auf 18. fl. heruntergeſetzt ſeyn ſolle.

Und nachdem hochgedachter Herr Graf auch bereits im Jahr 1781. 6000. fl. baar für ältere Ruckſtände auf einmal bezahlet hat; So wurde beliebet, Hochdemſelben, auf dringendes Bitten, diejenige weitere 2000. fl. an Ruckſtänden, welche bey der Hochgräfl. Pückleriſchen Debit-Maſſe als ein unverzinnßliches Capital hinter alle andere Schulden lociret worden ſind, unter der Bedingung gänzlich nachzulaſſen, wann das nach dem Lege Receptionis loco fundi collectabilis ſchuldige und inzwiſchen ebenfalls hinter alle andere Schulden locirte Capital von 6000. fl., um ſowohl die fortwährige und beſtändige Societätsmäſige Beihaltung dieſes hohen Mitſtandes, als die unmangelbare Erleich-

terung der Praestandorum, sicher zu stellen, entweder baar oder durch gute hinlänglich versicherte Obligationen, längstens bis auf die Ostermeß 1786. bey dem Collegio angelegt oder deponirt werden würde. Ausserdem aber und wann insbesondere mit den künfftigen Praestandis nicht ordentlich eingehalten werden würde; So solle sowohl die Matricular- Moderation, als der Nachlaß obiger 2000. fl. als nicht geschehen anzusehen seyn, und es in Ansehung dieser und der 6000. fl. Cautions-Gelder bey dem Commissions-Verlaß vom 29ten März 1781. lediglich sein Bewenden behalten.

Der Hochgräfl. Pückleriſche Herr Stimm-Vertretter verdankte hierauf die gewührige Entschliessung eines hochansehnlicheu Convents, mit der weitern Bemerkung, daß er zwar über den Special-Punkt wegen Herstellung des Receptionsmäſigen Fundi collectabilis oder eines einstweilen dafür surrogirenden Capitals à 6000. fl. gar nicht instruiret sey, und selbiger dahero auch seinen hohen Herrn Principalen hierunter das weitere auf allen Fall noch vorbehalten müsse, mittlerweile aber könne er nicht zweiflen, daß Hochdieselbe auch hierunter Ihrer Mitständischen Obliegenheit zur Beruhigung und Sicherheit des Collegii vollständiges Genüge zu leisten, von selbst gemeint seyn würden.

Dann stellte Directorium das

Pro-

Proponendum VII.

Was wegen der von Seiten des Höchstpreißl. Kaiserl. Reichshofraths dem Reichs-Grafenstand neuerlichst verweigerten Vollmachts-Ausstellung durch Wir für weitere Wege einzuschlagen seyn möchten? in Propoſition, erzählte den Hergang der Sache kürzlich, und bemerkte, daß Ihro des Herrn Fürsten von Neuwied Durchl. schon vor einem Jahr die sub Nro. 20. angefügte Vorstellung an Ihro Kais. Majestät verfassen und von samtl. hohen Herrn Directoribus der Hochgräfl. Collegiorum, in Schwaben, Wetterau, und Franken habe mitunterschreiben lassen.

Da man nun schon einer baldigen guten Würkung dieser Vorstellung entgegen gesehen habe, so sey selbige erst vor einigen Tagen, an Ihro des disseitigen hohen Herrn Directoris Durchl. von dem Herrn Fürsten zu Neuwied mit dem Ersuchen überschickt worden, solches nicht nur an die allerhöchste Behörde zu befördern, sondern auch überhaupt in dieser Sache die weitere Besorgung inskünftige zu übernehmen.

Nun wären zwar Ihre Durchlaucht bereit und willig, alles, was auf das Beste, Lustre, und Aufnehmen des hohen Reichs-Grafenstands nur irgend abzwecke, zu thun und zu handlen; da aber diese ganze Sache gröstentheils in Neuwied tractiret und bearbeitet, folglich alldorten die

die mehreste Kenntniß erworben worden, so entstehe die Frage, ob es nicht rathsamer und dienlicher seyn möchte, des hohen Herrn Directoris von Neuwied Durchl. zu ersuchen, sich diesem Geschäfft fernerhin zu unterziehen, und nach Hochdesselben großen Einsichten und so offt bethätigten Patriotismo für den hohen Reichs-Grafenstand, weiters hochgefälligst zu betreiben?

Sämmtl. vortreffliche Gesandschafften, überzeugt, daß der hohe Westphäl. Herr Director diese wichtige Angelegenheit am besten zu besorgen, sich im Stand befinde, stimmten diesem Vorschlag vollkommen bey, und ersuchten das hohe Directorium diese für den hohen Grafenstand allerdings interessante Angelegenheit zu weiterer Behandlung wieder nach Neuwied gelangen zu lassen.

Und da indessen auf die nach Ingelfingen und Oehringen abgegangene unterthänige Ersuchungs-Schreiben, wieder Ruck-Antworten eingekommen waren, so legte solche Directorium vor, und da solche verlesen wurden, befanden sich beide in so gnädigen, huldreichen und gewührigen Terminis abgefaßt, daß der ganze Hochlöbl. Convent seinen ehrerbietigsten und unterthänigsten Dank sowohl für die sehr gratiose Aufnahme der geschehenen unterthänigsten Ansuchungen, als auch deren gnädigste und willfährige Zusicherung expresse hieher bemerken

liess.

ließ. Beide Schreiben sind sodann zur Dictatur gegeben, und sub Nro. 21. und 22. diesem Protokoll adjungiret worden. Nachdeme nun aber dieses geschehen, sämtliche zur Deliberation ausgesetztgewesene Proponenda erledigt gewesen, und schon einige Herrn Gesandte wieder abzureisen im Begriff waren; So wurde während dieser Session von 2. gestern Nachts nach 11. Uhr hier angekommenen Hochfürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Herrn Räthen ein Erlaß, unter der Aufschrifft:

Denen dahier versammelten fürtrefflichen Herrn Räthen, der an dem voto curiato franconico betheilten Fürstl. und Gräfl. hohen Häuser A. C. zur beliebigen Eröfnung: durch einen Secretarium nebst einer großen Empfehlung an sämtl. hier anwesende Herrn Räthe ad Conventum geschickt.

Da man nun denselben alsogleich erbrochen, und verlesen; so fande sich, daß er von denen hier nun angekommenen Hochfürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstlischen Herrn resp. geheime Hof- und Hof- und Regierungs-Rath von Steinhäuser und Knärzer unterschrieben, und folgenden Innhalts war:

Denen dahier versammelten fürtreffl. Herrn Räthen deren an dem voto curiato franconico betheilten Fürstl. und Gräfl. Häusern A. C. kann nicht verborgen seyn, allenfalls ist solches ex Actis allgemein erinnerlich, daß durch die von den

den hohen Mitgliedern A. C. in Anno 1709. damalen zwar gänzlich in Geheim, und denen katholischen hohen Mitständen unwissend, hiernächst aber in den Jahren 1735. und 1743. unter öffentlichem Widerspruch der katholischen deputirten Räthen neuerlich und gegen die ursprüngliche Verfassung der Fränkischen Grafen-Societät geschehen wollende Aufstellung eines Condirectoris ihrer Religion zur Zeit, als das Directorium an katholische Mitglieder des Collegiums ordnungs- und observanzmäsig gekommen; die Frage: Ob das Collegium als pur evangelisch oder als gemischt anzusehen, veranlaßt worden, und dardurch die so viele Jahre angedauerte leidige Spaltung, nach welcher bisher jeder Religions-Theil seine Reichsständische Gerechtsame für sich behauptet, in Collegio erwachsen sey; wo zuvor, ehe man an die Aufwerfung dieser in gewißer Maas zwar blos theoretischen, an und für sich aber der Natur und Eigenschafft einer vermischten Societät (so unmöglich aus dem einen Theil allein bestehen oder von solchem seine Qualification hernehmen kann) entgegen laufenden Frag gedacht, alle Angelegenheiten mit gröster Einigkeit und Einverständnis blos nach der Mehrheit der Stimmen waren besorgt worden.

Es haben zwar Sr. des regierenden Herrn Fürsten zu H. Neuenstein in Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. unterm 28ten Febr. d. J. die kathol.

thol. hohe Herrn Theilhaber zu benachrichtigen beliebet, wie sie zu Beilegung dieser verderblichen Irrungen einen Grafentag nach Weickersheim ausgeschrieben hätten; da aber Höchstdieselben diese Ausschreibung in der Eigenschafft eines Directoris Collegii, ohne gleichwohl darzu Ordnungs- und Statutenmäßig von sämtl. hohen Herrn Mitgliedern (nachdeme gleichwolen von den kathol. sowohl an weiland Dero Herrn Bruders, Hochfürstl. Durchl., als selbst an Höchstdieselbe auf einen forderſamsten freundschafftlichen Zusammentritt zu Hebung aller bisherigen Irrungen angetragen, solcher aber gänzlich von der Hand gewiesen worden,) gewählt zu seyn, erlassen, und in den beigefügten sogenannten Deliberandis die Irrungen in einem ganz unrichtigen Lichte vorgestellet, auch in Vertheidigung der Grundsätze des evangelischen Theils eingegangen, ja sogar, welches kaum zu glauben seyn sollte, dem katholischen Theil pro Conditione sine qua non, sogleich die gänzliche Entsagung seiner Rechte angesonnen worden; so haben sie dardurch veranlasset, daß kein katholisches Mitglied, so herzlich auch jedes die Beilegung der Irrungen wünschet, die Einladung nach Weickersheim in solcher Maaß und Gestalt, gegen welche sich bereits in den ertheilten Rück-Antworten ausdrücklich verwahrt worden, hat annehmen können.

Die katholische hohe Herrn Theilhaber an der Curiat-Stimme haben indessen solcherley alle

Hof-

Hofnung zu einer gütlichen Auskunfft vorhinein abschneidender Aeusserungen ungeachtet, rückantwortlich erkläret, daß, wann es Ser^mo Ingelfingensi und den mit Höchstdenselben einverstandenen Mitgliedern A. C. ein wahrer Ernst zum Vergleich wäre, sie solches nicht nur mit Vergnügen vernehmen, sondern auch hierzu in allen Wegen die Hände bieten würden; Gleichwie nun hierauf immittelst höchstgedachten Herrn Fürsten zu H. Neuenstein-Ingelfingen Hochfürstl. Durchl. in einem weiteren Schreiben vom 19ten Maji an Sr. des regierenden Herrn Fürsten zu H. Waldenburg und Schillingsfürst Hochfürstl. Durchl. sich auch dahin geäußert, und zum voraus versichert, daß sie und die mit ihro beihaltende hohe Herrn Mitstände zu Wiederherstellung der Einigkeit und kollegialischen guten Vernehmens auf eine dauerhaffte und gemeinnützige Weise selbst mit Aufopferungen auf alle nur immer mögliche und billige Art die Hände bieten, und dardurch vor den Augen des ganzen teutschen Reichs bethätigen würden, wie angenehm ihnen jedes thunliche Auskunfftsmittel sey: So haben Sr. Hochfürstl. Durchl. zu H. und Waldenburg-Schillings-Fürst, von einem gleichem Verlangen nach einer gütlichen Vereinigung wie Ihre übrige hohe Herrn Mittheilhaber an der Gräfl. Fränkischen Curiat-Stimme beseelet, vorderſamst mit den von diesen bevollmächtigten Räthen und Abgeordneten eine gleichfalsige Versammlung eigends zu ver-

veranlaſſen nöthig befunden, wobey das gemeinſame Concert genommen worden, Endesunterſchriebene beſag der ihnen ertheilten Vollmacht als Deputatos zur Verſammlung des hohen Religions-Theils A. C. abzuſchicken, und wie hiermit beſchiehet, in Freundſchafft zu äuſſern, daß, da es, wie Sermus Ingelfingenſis wohl bemerkt hätten, weder Abſicht noch Zweck erlauben, in Widerlegung oder Vertheidigung der Grundſätze einzugehen, man ſich deſſen, da dieſes ohnehin in öffentlichen Schrifften hinlänglich geſchehen ſey, gänzlich enthalten, und eben ſo aufrichtige als ernſtliche Vorſchläge zu einem billigen Vergleiche bey einem durch freundſchafftliche Verabredung zu veranlaſſenden unverfänglichen Zuſammentritt Cathol. Seits gewärtigen und hierüber ſich eine ſchrifftliche Rück-Erklärung ausgebetten haben wolle.

Womit unterſchriebene Bevollmächtigte ſich Eingangs ermeldten verſammleten fürtrefflichen Herrn Räthen zu allerſeitigem freundſchafftlichem Wohlwollen beſtens zu empfehlen die Ehre haben.

Weickersheim den 31ten Maji 1785.

F. X. v. Steinhæuſer. Hochfürſtl. Hohenlohe- und Waldenburgiſcher gemeinſchafftl. geheimer Hof- und Regierungs-Rath.

J. M. Knörzer. Hochfürſtl. H. und Waldenburg-Schillings-Fürſtlicher Hof- und Regierungs-Rath.

Um nun diesen Erlaß bald möglich zu beantworten, so hat man sich sogleich darüber benommen, und nach reifer Ueberlegung und genauer Ponderirung aller Umstände einmüthig beschlossen, folgende Antwort durch den Directorial-Registratorem Landbeck nebst einer convenienten Gegen-Empfehlung zurück zu schicken:

Dem dermal allhier versammleten allgemeinen Fränk. Grafen-Convent ist diesen Morgen währender Sizung ein schrifftlicher Erlaß von dem Hochfürstl. Hohenloh-Waldenburg. gemeinschafftl. geheimen Hof- und Regierungs-Rath Herrn von Steinhäuser, und dem Hochfürstl. H. Waldenburg-Schillingsfürstischen Hof- und Reg. Rath Hrn. Knörzer sub dato Weickersheim den 31ten Maji 1785. und unter der Aufschrifft:

Denen dahier versammelten vortrefflichen Herrn Räthen, der an dem voto curiato franconico betheilten Fürstl. und Gräfl. hohen Häuser A. C. zur beliebigen Eröfnung

zugekommen.

Bey der sogleich vorgenommenen Verlesung sothanen immer sehr schäzbaren Erlasses hat sich ergeben, daß solcher die Beilegung der bekannten Irrungen und folglich einen Gegenstand beziele, der den ersten und vorzüglichsten Berathschlagungs-Punct auf der gegenwärtigen allgemeinen Versammlung auszumachen hat.

Man

Man hat ferner mit Vergnügen ersehen, daß man von Seiten derjenigen hohen Herrn Stände, in deren Namen vorgedachte beide fürtreffliche Herrn Räthe nach ihrer eigenen Angabe sich allhier eingefunden haben, zum voraus mit dem von Ihro des hohen Herrn Directoris zu Hohenlohe-Ingelfingen Durchl. an Sermum zu Hohenlohe-Schillingsfürst durch die letzte Wieder-Antwort geäusserten Vorbemerkung einverstanden sey, daß weder Absicht noch Zweck es erlauben könnten, in Widerlegung oder Vertheidigung der von dieser oder jener Seite aufgestellten Grundsätze einzugehen.

Ueberzeugt, wie wesentlich die strengste Beobachtung dieser Vorbemerkung sey, und unter der einzigen ohne Zweifel auch den jenseitigen vollkommenen Beifall findenden weiteren Vorbedingung, daß aus den dermaligen Handlungen und allen Vorgängen derselben niemalen irgend ein Praejudiz zum Nachtheil der Verfassung überhaupt oder der wechselseitigen Grundsätze insbesondere herzuleiten sey, gedenket man ex Parte Conventus über alles, was sich bey mehrerwehntem Erlaß sowohl in Ansehung der Form als der Materie zu erinnern fände, vor der Hand gänzlich, wiewohl in jeder Rücksicht ganz unverfänglich, hinaus zu gehen, und dahero auch den Punctum Legitimationis, dessen ordnungsmäsige Nachholung jedoch nach jenseitiger unfehlbaren eigenen Einsicht nicht zu umgehen

seyn dörffte, vorjezt noch unberührt zu lassen, sondern man will nur bey dem einzigen auf einer blosen evidenten Thatsache beruhenden Umstand stehen bleiben, daß das Collegium mit all seinen Attributen in denen realiter dazu beihaltenden hohen Mitgliedern würklich bestehe, von den vorberührten hohen Ständen aber, in deren Nahmen sich die beide vortreffliche Herrn Räthe allhier eingefunden, dermalen nicht dazu beigehalten werde, und da es solchemnach darauf ankommt, die so sehr erwünschte Beihaltung lezt hocherwehnter Herrn Stände wieder in den Constitutionsmäsigen Weg herzustellen, so werden die beeden Namens derselben hier anwesende vortreffliche Herrn Räthe unfehlbar auch von selbst erleuchtet ermessen, wie man ex Parte Conventus hierzu den ersten Schritt, und mittelst desselben eine unumwundene teutsch patriotische Erklärung, wie und unter welchen Vorausseżungen man jenseits sothanem Zweck entgegen zu gehen gemeinet sey, von ihrer Seite zu gewärtigen habe.

Um indeß auch diesem ersten Schritt ex Parte Conventus alle nur immer mögliche Erleichterung zu geben; So ist man bereit, die jenseitige Gesinnungen allenfalls vor der Hand auch nur mündlich per Deputationem oder bey blosen mit der vorhin bereits bey dem gegenwärtigen Convent verabredeten Beyseitsetzung alles Ceremoniels zu gebenden und zu nehmenden freund-

freundschafftlichen Privat-Besuchen in Erfahrung zu bringen, und somit auf alle Art und Weise die Aufrichtigkeit der von Ihro des hohen Herrn Directoris Durchl. in eigenem und der beihaltenden hohen Herrn Mitglieder Nahmen vorläufig zu erkennen gegebenen Gesinnungen werkthätig an den Tag zu legen; In welcher Rücksicht man sich denn auch die gefällige Beiwürkung der beiden Eingangs erwehnten vortrefflichen Herrn Räthe angelegentlich erbitten, und denenselben zu schäzbarer Gewogenheit und Freundschafft bestens anempfehlen will. Weickersheim den 31ten Maji 1785.

Der zur Fränkischen Grafen-Einigung beihaltenden hohen Mitglieder bey gegenwärtigen allgemeinen Fränk. Grafentag versammelte Gesandte.

Conventus hielte dafür, durch diese Rück-Erklärung vor der Hand dasjenige, was der gegenwärtigen Lage der Sache gemäs sey, gethan, und dahero die Intention beider hohen Reichs-Theile nicht verfehlet zu haben.

Womit diese Sizung nach längst verflossener Mittags-Stunde geschlossen worden.

Sessio VII.

Mittwochs den 1. Jun. 1785.

Gleich bey Anfang des heutigen Raths-Sizes ist nachstehender Rückerlaß von den bei-

den hier anwesenden Hochfürstl. Hohenlohe-Schillings-Fürstlichen Herrn Räthen insinuirt worden:

Gleichwie den dahier versammleten vorzüglichen Herrn Räthen und Abgeordneten von den an dem VOTO CURIATO FRANCONICO befindlichen Fürstl. und Gräfl. hohen Häusern A. C. gefällig gewesen, auf unsere unterm heutigen in Vollmachts-Nahmen der an angedeutem VOTO mitbefindlichen katholischen hohen Herrn Stände schriftlich gegebene Aeusserung rückantwortlich zu vernehmen zu geben, welchergestalten unter Voraussetzung der Absicht und zweckmäßigen Beobachtung einer strengsten Uebergehung aller Widerlegung und Vertheidigung der diesseits bestehenden und jenseits aufgestellten Grundsätze die einzige Vorbedingung Derseits gemachet werde, daß aus den dermaligen Handlungen und allen Vorgängen derselben niemal irgend ein Präjudiz zum Nachtheil der Verfassung überhaupt oder der wechselseitigen Grundsätze insbesondere hergeleitet werden solle.

Also finden wir auch auf gleichmäßiger Vorbedingung bestehend, keinen Anstand, über alles dasjenige, was im vorberührten verehrlichen Rück-Erlaß, ratione formae et materiae in Hinsicht auf diesseitige Grundsätze zu erinnern und zu widersprechen wäre, ohne alle Verfänglichkeit hinaus zu gehen, und den wider diese beliebte Vorbedingung aufs neue gleich nachgesezten

sezten unrichtigen Satz, daß das Collegium mit allen seinen Attributen in den realiter dazu beihaltenden hohen Mitgliedern würklich bestehe, in Gemäsheit des nun wechselseitig in dem unterhabenden Ausgleichungs-Geschäfft der Collegial-Irrungen festgesezten unverfänglichen Vorbedings nicht weiter zu berühren, sondern nach dem Verlangen der fürtrefflichen Herrn Räthe und Abgeordneten und mit der Anlage einer Abschrifft von der uns von den kathol. hohen Herrn Constatibus ertheilten bey heutiger persönlicher Zusammenkunfft in Orignali praesentirten Vollmacht zu legitimiren, aus welcher zur selbst beliebigen Ermessung vorliegen wird, daß unsere Begwaltigung nicht nur beschränket sey, sondern auch nicht weiters verliehen worden, als daß wir zu Beilegung der bisher fürgedauerten Irrungen Vorschläge von dem jenseitigen hohen Theil gewärtigen, auch vernehmen sollen, auf welche schickliche und unverfängliche Art eine beiderseitige freundschafftliche Zusammenkunfft zu Ausfindigmachung der dissеits aufrichtigst wünschenden allgemeinen Mittel zur gütlichen Uebereinkunfft, und derselben Ausgleichung veranlaßt werden wolle? um solches ad referendum nehmen zu können.

Wenn dahero die von Sermo Ingelf. Hochfürstl. Durchl. und Höchst-Ihro beihaltenden hohen Herrn Mitständen an Serni nostri Schillingsfürstensis Hochfürstl. Durchl. gemachte ledig-

lich auf die gütliche Beilegung der sich aus diversen Grundsätzen bis hieher unterhaltenen Mißhelligkeiten abzweckende Versicherungen dem Anerbieten eben so entsprechen sollen, wie man ex Parte catholica die reinste Absichten zu deren Beseitigung heget, so können wir bey vorbedungener wechselseitiger Unverfänglichkeit nicht mehr zweifeln, daß es zu Bethätigung der gegebenen Versicherungen den fürtrefflichen Herrn Räthen und Abgeordneten A. C. gefällig und unbedenklich seyn werde, mit einer unserer Bevollmächtigung convenienten Erklärung den ersten Schritt zu thun, dem wir sehnsuchtsvoll entgegen sehen, und uns wiederholter zu der uns schätzbarsten freundschafftlichen Gewogenheit bestens empfehlen.

Weickersheim den 31ten Maji 1785.

F. X. v. Steinhæuſſer. J. M. Knörzer.

Welchem Erlaß die sub Nro. 23. anliegende Vollmacht angefügt gewesen. Um nun in dieser Sache ganz keinen Verzug zu Schulden kommen zu lassen, wurde sogleich mit Beseitigung alles übrigen die Antwort darauf gemeinsamlich berathen, und einhellig folgende entworfen, und an die obengedachte Herrn Räthe abgeschickt.

Ex parte Conventus muß man gar sehr bedauren, daß die von denen Herrn respect. geh. Hof- und Regier. Räthen von Steinhäuser

und

und Knörzer gestern persönlich vorgezeigte- und darauf mit dem diesen morgen erhaltenen anderweiten schrifftlichen Erlaß einstweilen abschrifftlich-hervorgegebene Vollmacht außer aller anderer Betrachtung so ganz eingeschränkt ist, daß nur gedachte beide vortreffliche Herrn Räthe nicht einmal mit irgend einem Vorschlag zu dem Zweck einer Wiedervereinigung hervorzugehen, oder sich auf den disseitigen einzulassen, im Stande sind, sondern blos alles ad referendum nehmen sollen.

Conventus will indessen zu Einhaltung der bekannten Vorbemerkung über die hiebey von selbst anbietende Betrachtungen abermal hinausgehen, und auf das in dem heutigen Erlaß enthaltene Ersuchen, daß man disseits den ersten Schritt thun möge, auch hierunter seinen enixam voluntatem zu einer glücklichen Wiedervereinigung erkennen geben, und diejenige Puncte, welche man schon bey dem Anfang des Convents in dieser Absicht, selbst nach Anleitung der Erklärung des kathol. hohen Reichs-Religions-Theils vom Jahr 1782., in Bereitschafft gesetzet hat, in Freundschafft ganz unverfänglich mittheilen.

1.)

Die Fränkische Grafen-Einigung bleibet quoad Politica, worinnen ohnehin sämtliche Mitglieder einerley patriotischen Zweck und Interesse haben sollen und müssen, bey ihrer bis-

herigen Verfassung nachdem uti possidetis jezt und immerhin.

2.)

In Fällen, wo die Reichsstände, nach dem Religions-Unterschied in zween Theile sich absondern oder Friedenschlußmäsige Paritat genommen werden muß, bleibt den katholischen Einigungs-Verwandten unbenommen, sich zur katholischen Seite zu halten, und durch Personen ihrer Religion ihre Angelegenheiten, jedoch auf ihre Separat-Kosten, respiciren zu lassen.

3.)

Der unvermeidliche Anwand, welchen die beihaltende Mitglieder, seitdeme sie allein gelassen worden sind, zum Reichsverfassungsmäsigen Bestand des ganzen Fränk. Collegii allein getragen haben, wird von dem andern Theil nach einer proportionirten Rata übernommen, allenfalls auch durch ein billiges Aversions-Quantum getilget.

Weil nun aber auf dem gegenwärtigen ohnehin schon vor der Ankunfft der Eingangserwehnten Herrn Räthe auf dem Puncte der Beendigung gestandenen Grafentag zumal bey deren so sehr beschränkten Vollmacht und Instruction keine Hoffnung mehr zu Fortsetzung und Beendigung der gütlichen Handlungen vorhanden ist; So bleibet also Conventui nichts weiter übrig, als nur sein aufrichtiges Bedauren

ren darüber wiederholt zu erkennen zu geben, daß die Haupt-Absicht des gegenwärtigen allgemeinen Fränk. Grafentags in diesem Punct nicht erreichet werden konnte, und wiederholt im übrigen die Versicherung einer fortwährigen wahren Neigung zur gütlichen und billigen Ausgleichung der bisherigen Irrungen.

Womit man sich zugleich zu fortwähriger Gewogenheit und Freundschafft nochmal bestens empfohlen haben will.

Weickersheim den 1ten Jun. 1785.

Dann wurde sub Nro. 24. anliegendes Pro Memoria von dem Hochgräfl. Erbachischen Herrn Abgesandten übergeben, in welchem derselbe, weil Herr Cammer-Rath und Collegial-Cassier Wolf den Erbachischen Ruckstand statt 2440. fl. auf 3860. fl. berechne, welchen die dortige tiefgesunkene Land-Casse in den beiden kurzen Terminen nebst den laufenden Römer-Monaten beynahe unmöglich berichtigen könne, überhaupt auf einen Nachlaß bis auf die Halbscheid des Hochgräfl Erbachischen Rückstandes a 3860. fl. auf den Fall nemlich, wenn die Cammer-Rath Wolfische Rechnung, wie zu vermuthen, richtig seyn sollte, angelegentlich anträget.

Welcher Antrag endlich nach vorausgegangener Umfrage einmüthig dahin bewilliget worden ist, daß jener Rückstand, wann er nach

der

der Wolfischen Angabe richtig befunden werden sollte, bis auf 2000. fl. erlassen seye, im Fall aber die Rechnung des Land-Commissarius Kehrer ihre Richtigkeit hätte, es beym bereits gefaßten Concluso sein Verbleiben behalten solle.

Nachdem nun der Herr Gesandte diese weitere gewührige Entschliessung geziemend verdanket hatte; So zeigte der Hochgräfl. Castell-Remmlingische vortreffliche Herr Abgesandte an, daß er sich wegen anderweitigen unaufschieblichen Geschäfften nicht mehr länger hier aufhalten könnte, und dahero vi Clausulae substituendi zu dem Hochgräfl. Remmlingischen Voto den Hochgräfl. Castell Rüdenhaußenschen zum Limpurg-Speckfeldischen den Hochgräfl. Erbachischen, und zum Pückerischen den Hochgräfl. Giechischen Herrn Abgesandten hiermit substituirt haben wolle.

Quibus discessum.

Sessio VIII.

Freytags den 3ten Jun. 1785.

Die zur Rechnungs-Abhör von Conventswegen deputirt gewesene Herrn Gesandte legten Conventui inclyto über den Befund der Collegial-Rechnungen eine umständliche Deputations-Anzeige sub Nro. 25. mit 2. Beylagen vor, aus welcher sich ergab, daß der Herr Cammer-Rath Wolf als Collegial-Cassier selbige nicht nur pünctlich geführet, sondern auch

Ein-

Einnahme und Ausgabe, und überhaupt die sämtliche Rechnungen vom 16ten Jänner 1765. bis 1ten Maji 1785. sich vollkommen richtig befunden haben.

Weßwegen auch demselben loco Absolutionis Extractus Protocolli zu ertheilen resolviret worden ist.

Nachdem übrigens von den hier anwesenden Herrn Räthen von Schillings-Fürst auf den an dieselbe erlassenen lezten Erlaß bis nun zu weiter nichts eingekommen, sondern vielmehr die zuverläsige Nachricht eingegangen ist, daß sie diesen Morgen noch abreisen würden, selbige auch verschiedentlich declarirt haben, daß sie nicht in die Sache selbst hinein gehen, noch sich in weitere Verhandlungen einlassen könnten; So hat man zwar allgemein bedauert, daß dieser Herren Abgeordneten Vollmacht so gar sehr eingeschränket war, und diesesmal so gar wenig ersprießliches zu Erhaltung des durchgängig aufrichtig gewünscht wordenen Endzwecks gethan werden könnte, bey diesen Umständen aber auch nichts mehr übrig befunden, als nachdem die ausgesezt gewesene Deliberanda nun berathen und erlediget gewesen, in Ansehung des Haupt-Proponendi aber die Wieder-Vereinigung mit den nicht beihaltenden Ständen betreffend, nicht weiter gehen konnte, diesen Grafentag im Namen Gottes zu beschließen.

Zulezt

Zulezt legte nur noch Directorium ein Pro Memoria von dem Herrn Cammer-Rath und Collegial-Cassier Wolf vor, worinnen derselbe um ein bey Grafentägen gewöhnlichermassen den Collegial-Cassiers verwilligt werdendes Douceur und dann um etwelche Erhöhung seines geringen Gehalts von 50. fl. gehorsamst bittet.

Weil aber Conventus aus mehrern Gründen Anstand nahme, in die Vermehrung dieser Besoldung hinein zu gehen; so wurde demselben in Rücksicht seiner großen Accurateſſe, mit welcher er diese mühsame Rechnung seither geführet hat, eine allerseits vor billig erkannte Remuneration von 200. fl. ausgeworfen.

Im übrigen aber sind nachfolgende allgemein für billig erkannte Remunerationes und Ausgaben noch resolviret worden, als:

Vor den dermaligen Herrn Directorial-Rath und Gesandten Herrn Hof- und Regierungs-Rath Braun vor dessen bisherige viele Bemühungen 300. fl.

Vor den Collegial-Rath Deeß wegen geführter Collegial-Processe, und anderer extra Laborum exclusive der bereits vor mehreren Jahren deßwegen erhaltenen 50. fl. annoch 100. fl.

Dem Directorial-Registratori Landbeck 50. fl.

Den

Den sämtlichen Dictatur - Verwandten, statt des herkömmlichen Bibalis
15. fl.
In die Fürstliche Haußmeisterey dahier, indeme nicht nur alle Sessiones im Schloß gehalten, sondern auch einigen Herrn Gesandten und andern das Quartier darinnen gnädigst gestattet worden,
22. fl.
Dem Ansager und Aufwärter vor dem Sessions - Zimmer
6. fl.
Dem Music - Collegio dahier
6. fl
Dem Schloß - Thorwart
4. fl. 48. kr.
Dem Canzley - Botten
2. fl. 24. kr.
und endlich in den Gasthof zur Cronen, wo gespeiset worden,
7. fl. 12. kr.
und sodann dieses Protocoll in vim Recessus unterschrieben worden.

Actum ut supra.

Von wegen des Directorii.

(L.S.) Ludw. Wolfg. Hisk. Braun.

wegen Hohenlohe-Langenburg.

(L.S.) Carl Heinr. Zeller.

Hohenlohe-Neuenstein.

(L.S.) Joh. Ludw. Frid. Müller.

wegen

wegen Hohenlohe-Weickersheim.

(L.S.) Joh. Ludw. Frid. Müller.

Caſtell Rüdenhauſen.

(L.S.) Joh. Heinr. Ringer.

Caſtell Remlingen.

Ex Subſtit. des Hrn. geh. Raths von Zwanziger.

(L.S.) Johann Heinrich Ringer.

Löwenſtein Wertheim Virneburg.

(L.S.) Franz Heinr. Zentgraf.

Erbach Fürſtenau.

(L.S.) Joh. Wilh. Gräfe.

Erbach-Erbach.

(L.S.) Joh. Wilh. Gräfe.

Limpurg-Speckfeld.

(L.S.) Joh. Wilh. Gräfe.

Limpurg-Gaildorf.

(L.S.) Joh. Wilh. Gräfe.

ex Subſtit. des Hrn. geh. Raths v. Zwanzier wegen Giech.

(L.S.) Georg Frid. Donauer.

wegen Pückler.

(L.S.) Georg Frid. Donauer.

ex Subſt. des Hrn. geh. Rath von Zwanziger.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Ueber die Gerüchte von bevorstehenden teutschen Staatsrevolutionen und die denselben entgegengesetzte Allianz reichsständischer Höfe.

Es ist eine schon aus allen politischen Zeitungen bekannte Sache, daß eine Verbindung zu Erhaltung der Reichsverfassung und Untheilbarkeit des Reichs zwischen mehreren Reichsständen auf dem Tapet sey. Einige derselben bestimmten sogar schon den 29. Mai d. J. (1785.) als den Tag der Unterzeichnung, und nannten die Kurhöfe Trier, Sachsen und Hannover, und die Fürstlichen Höfe Hessencassel, Braunschweig und Anspach, auch Schweden-Vorpommern, welche diese Allianz mit dem Berliner Hofe, der sie in Vorschlag gebracht habe, wirklich geschlossen haben sollen. Die Sache ist keinem Zweifel mehr unterworfen, wenn gleich die nähere Bestimmung, daß dieselbe schon am 29. Mai zwischen den angezeigten Höfen zu Stande gekommen seyn soll, noch zweifelhaft ist. Wenigstens sagen die neuesten Nachrichten, daß erst am 22. Jul. 1785. diese Allianz zwischen den drei evangelischen Kurhöfen durch ihre Minister unterzeichnet

worden sey, und auch Kurtrier, Braunschweig-Wolfenbüttel, Hessencassel und noch einige andere altfürstliche Höfe zum Beitritt würden eingeladen werden. Inzwischen gibt doch schon die Sache selbst — ohne alle Nebenbestimmungen — eine sehr bedenkliche Aufklärung über die gegenwärtige Lage der Unterhandlungen in jenen teutschen Angelegenheiten, welche neben dem Scheldestreit und andern Europäischen Staatsverhältnissen schon seit Jahr und Tagen die Kabinete der gröstten Höfe beschäftiget zu haben scheinen, und zugleich eine nicht gar heitere Aussicht auf die künftige Ruhe Teutschlands. So sehr für diese zu wünschen gewesen wäre, daß alle jene Gegenstände, welche Veranlassung werden konnten, zu solchen äussersten Mitteln zu schreiten, mit den übrigen Europäischen Staatsangelegenheiten, mit denen sie gleichsam verwickelt wurden, ihre friedliche Erörterung erhalten möchten: so bestürzt mußte der teutsche Patriot werden, als zu eben der Zeit, da alle öffentliche Nachrichten die Angelegenheit der Niederlande mit dem Kaiserlichen Hof als fast ganz beigelegt ankündigten, sich das Gerücht von einer zwischen mehreren teutschen Kur- und Fürstlichen Höfen auf dem Tapet liegenden Verbindung zu Behauptung der Untheilbarkeit

des

des Reichs und der Aufrechterhaltung der teutschen Reichsverfassung verbreitete, und man schon die Höfe nannte, die solche eingehen würden.

Verbindungen von der Art scheinen grose, und nahe Gefahr zum Grunde zu haben. Unionen und Liguen waren auch in Teutschland immer Vorbotten innerlicher Kriege. Sollten jene teutsche Höfe, die sich so sehr durch Staatsklugheit, mit Mäsigung geleitet, auszeichnen, nur noch solche Mittel möglich finden! Sollte die Lage Teutschlands wirklich so gefährlich seyn, daß man seine Verfassung nur noch durch Reichsständische Allianzen sichern, d. h. am Ende der ungewisen Entscheidung der Waffen Preiß geben, und das Kleinod selbst, für dessen Erhaltung man kämpft, aufs Spiel sezen muß? Soll Holland beruhigt und Teutschland dafür in Gährung gesezt werden? Teutschland, dessen Reichsstaatsversammlung so unthätig erwartete, was in und auser seinen Gränzen in den Kabineten beschlossen werden würde? Sollte wirklich die Staatsprophezeihung jenes Polnischen Magnaten noch eintreffen, der die Polnische Theilung als Vorbotten einer teutschen ansehen wollte? Sollte Joseph der II., der seine teutsche Reichsregierung mit ausgezeichneter Gerechtig-

keitsliebe antrat, nun nach angetrettener Regierung seiner Erbstaaten nur Konvenienz und Arrondissement zu den Triebfedern seines Kabinets gewählt, Wahlcapitulation und Grundgesetze aber vergessen, und das schwesterliche Band, das Politique und Staatsrecht zusammenhalten soll, zerrissen haben? Sollte denn wirklich das alte, längst vergessene Klaglied angestimmt werden müssen, „daß die so theuer erworbene und so „kapfer erhaltene Libertät, darinn doch die Ehr„und Würdigkeit des heiligen Römischen Reichs „beruhet, betrübet, bedrucket und beängs„stiget werden,„ wie die evangelischen Kurfürsten den 18. Mai 1631. in einem Schreiben an Ferdinand II. geklagt haben. Sollten wirklich, wie das Kurfürstliche Kollegium um eben dieselbe Zeit in einem Schreiben vom 24. Aug. 1630. sich ausdrückte, „solche Sache vorgangen „seyn, so den Fundamentalgesezen des Reichs „zuwiderlaufen, auch ohne dessen endliche Con„vulsion und Zerrüttung nicht länger geduldet „werden können!„ Oder ist es etwa nur blinder Lermen. Erfordert es etwa die Politique anderer Höfe, Verdacht und allgemeines Mistrauen wider den kaiserlichen Hof zu erregen, und zwar auf einer Seite zu erregen, auf welcher die teutschen Reichsstände von Jahrhunderten

ten her am meisten politische Empfindlichkeit gezeigt haben.

Diese und ähnliche ängstliche Fragen mußten nothwendig nicht nur das Herz eines jeden Patrioten durchkreuzen, sondern auch die teutschen Höfe selbst erschüttern, wenn sie in einem öffentlichen Blatt nach den andern neue Anzeigen einer bevorstehenden reichsständischen Allianz erhielten, und endlich — von der Wirklichkeit des Plans von einer solchen Verbindung für die Aufrechterhaltung der teutschen Staatsverfassung überzeugt wurden.

Es müßte fürwahr die gröste Staatsindolenz die teutschen Kabinete beherrschen, wenn Nachrichten, die so nahen Einfluß auf ihre eigene Erhaltung haben könnten, sie nicht rühren sollten. Auch schon die Gerüchte von geheimen Arrondissements- Theilungs- Secularisations- und andern Entwürfen des Kaiserlichen Hofes — ohne Rücksicht, ob sie gegründet oder ungegründet seyen, konnten unmöglich gleichgiltig angehört werden. Macht hat ohnehin Furcht und Mistrauen auf Seiten der Schwächern zu unzertrennlichen Gefährten, und der Gedanke von der Möglichkeit des Misbrauchs entschiedener Uebermacht rechtfertigt dieselbe in der Sphäre der Politique. Das Haus Oesterreich hat sich

geheime Furcht gebracht zu haben, welche bey jedem Schein einiger Gefahr wieder mit neuer Lebhaftigkeit rege werden kann. Erhaltung der Reichsverfassung muß ohnehin das erste Kapitel der reichsständischen Staatsklugheitslehre bleiben, da auf solche die Erhaltung ihrer politischen Existenz beruht, zu welcher sich immer auch ein hoher Grad von Vaterlandsliebe gesellt. Eine teutsche Theilung und Auflösung des Reichssystems waren, wie billig, den teutschen Reichsständen immer so verhaßt, daß sie auch durch eigene Vortheile nicht gereizt werden konnten, in solche Entwürfe einzugehen. Es war dies schon auf dem westphälischen Friedens-konvent

„nem Nuz — — wol dienstlich seyn mag. Es ist aber nicht schwer zu errathen, was das Loos der Reichsstände gewesen seyn würde, wenn erst dieser ungeheure Entwurf glücklich ausgeführt gewesen wäre, und der Trost, den ihnen der Kaiser zugleich zusprach:

„Denn vnnser Ere vnnd Würde ist Eurer aller „der Stännd des heyligen Reichs vnnd desselben „Ere vnnd Würde. — — Wann Vnnser „Reputation hoch vnnd Eerlich gehalten wur„det, so nil Erlich werden die Churfürsten „alls vnser Ersten, vnnd die anndern Fürsten, „vnnd Stennd, als Glider des heiligen „Reichs — — auch behalten."

und also ein Glanz, den sie nur durch Reflexion erhalten sollten, würde ihnen schwerlich hinlängliche Schadloshaltung verschafft haben.

Convent der französischen Politique räthselhaft genug. L'inclination des Princes d'Allemagne, schrieben die französischen Gesandte zu Münster den 14. Jan. 1645. an den Cardinal Mazarini, est très differente de celle des Princes d' Italie.— Ceuxci comme très intelligens et bien conseillez, approuvent et desirent tout ce qui peut contribuer à les rendre indépendans, et pour cette raison sont bien aises, que la france ait quelques places en Italie, pour leur tendre la main en cas de besoin et pour tenir en bride les Espagnols. Mais ceuxci sont beaucoup plus touchez de l'Amour de leur patrie et ne peuvent approuver, que les Etrangers démembrent l'Empire, quelque utilité, qu'on leur en faste espérer, *preferans* par une politique digne du Climat la *subsistance d'un Corps, dont ils sont les Membres, à l'avantage que chacun d'Eux peut retirer en particulier par la division de l'Empire.*„ c) Wenn anders diese ächte Vaterlandsliebe sich seit dem westphäl. Frieden nicht aus Teutschland verloren hat: so kann man daraus leicht urtheilen, was die Nachrichten von

c) In der Westphäl. Friedenskanzlei 4. Th. S. 158.

Theilungsentwürfen für Empfindungen erregt haben mögen.

Inzwischen hat sich nun die Sache etwas näher aufgeklärt. Es hielt nemlich der kaiserliche Hof für nöthig, die Beschuldigung, als ob er auf einen gewaltsamen Ländertausch, auf Secularisation teutscher Bistümer, auf Theilungs- und andere die Reichsverfassungs zerstörende Entwürfe umgienge, oder doch umgegangen wäre, durch förmliche Erklärungen seiner im Reich aufgestellten Gesandtschaften ausdrücklich widersprechen zu lassen, und auch von dem Kaiserlich Russischen Hofe ist dem Gerücht, als ob derselbe die Ausführung solcher Entwürfe zu unterstüzen sich entschlossen hätte, durch seine Gesandtschaften im Reich widersprochen worden.

Die gemeinschaftliche Quelle der von den Römischkaiserlichen Gesandten gemachten Erklärungen ist das von dem Staatskanzler Fürsten von Kaunitz den 11. Mai 1785. an dieselbe erlassene Circularschreiben, eine Urkunde von allzuwichtigem Inhalt, als daß ich solche nicht hier einrücken sollte. Es lautet dasselbe seinem ganzen Innhalt nach also:

Circular-

Circularschreiben des Fürsten von Kaunitz an die K. K. Minister im Reich vom 11. Mai 1785.

Durch mein unter dem 13ten April erlassenes Schreiben sind Euer ꝛc ꝛc. bereits von den Bearbeitungen des K. Preußischen Hofes benachrichtigt worden, durch welche sich derselbe bemühet, unter den gehässigsten Vorspieglungen eine förmliche Ligue mit den meisten Reichsständen, zwar nicht namentlich, gleichwolen aber blos gegen Seine Kaiserliche Majestät zu Stande zu bringen. In diesem nehmlichen Schreiben sind zugleich die Ursachen enthalten, die Uns anfänglich ganz unglaublich machen, daß diese Bearbeitungen irgendwo einen günstigen Eingang finden sollten.

Zu unserm wahren Erstaunen ist inzwischen gleichwol das Widerspiel erfolgt, und wiederholte Nachrichten bestätigen Uns ganz zuverläßig, daß bereits einer der ansehnlichsten Reichsstände sich bereitwillig erklärt haben solle, der von Berlin in Antrag gebrachten Conföderation beyzutretten. Wir können Uns die Wirklichkeit eines solchen Erfolgs nicht anders, als durch die Vermuthung erklären, daß die ausgestreute Verläumdungen Glauben gefunden, und verschiedene Reichsstände in die wahre Beysorge gesetzt haben müssen, der hiesige Hof dörfte in der That Willens und im Begriff seyn, die ihm angedichtete gewaltsame Austauschungs-

Theilungs-, Secularisations- und andere der Aufrechterhaltung der Stände gefährliche die deutsche Grundverfassung zerstörende Projecte zu bewerkstelligen.

Es ergeht demnach an Euer ꝛc. der Auftrag, an jenen Höfen, an welche dieselbe accreditirt sind, auf ausdrücklichen allerhöchsten Befehl und im Namen S. K. M. die ungesäumte Eröfnung gelangen zu lassen, kraft welcher vorerwähnte Ausstreuungen samt und sonders für das, was sie wirklich sind, nemlich für offenbare Verläumdungen und überhaupt für solche Absichten erklärt werden, die der K. K. Hof nie gehabt, noch dermalen hat, noch jemals haben wird, bey deren Erdichtung und Verbreitung kein anderer Endzweck seyn kann, als das allerhöchste Reichsoberhaupt zum Gegenstand des allgemeinen Mistrauens aufzustellen, dabey aber zugleich die selbsteigene gefahrvolle Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen.

Um jedoch die sämtliche hohe Stände des Reichs nicht blos durch Worte allein, sondern auf die werkthätigste Art zu überzeugen, wie weit S. K. M. von denen Ihnen so unverschämt angedichteten Absichten nicht nur entfernt, sondern auch, wie fest Sie entschlossen seyen, die gesezmäßige Reichsverfassung im Ganzen und Einzelnen genommen, unverrückt und aufrecht zu erhalten, wollen Allerhöchst Dieselbe gedachten hohen Ständen, welche die allenfalsige Bewerkstelli-

stelligung der bisher ausgestreuten oder was immer für sonstige gefährliche Absichten, von irgend einer Seite wirklich besorgen, und durch eine eigene Vereinigung sich gegen solche sicher zu stellen, für nöthig erachten dörften, eine förmliche und feyerliche Verbindung unmittelbar mit dem Reichsoberhaupt Selbst anbieten, und sich gegen Sie hiezu bereitwillig zu erklären. Einen auffallendern thätigern Beweis wüßten S.K.M. von Dero wahren Gesinnungen und Vorsorge für die Aufrechterhaltung der gesezmäßigen Reichsgrundverfassung nicht zugeben; So wie im Gegentheil jene Stände, die sich diesem ungeachtet gegen alle bessere Vermuthung zu nebenseitigen Verbindungen einlassen dörften, bey der ganzen unpartheyischen Welt ausser allem Zweifel sezen würden, daß hierunter andere Beweggründe und Absichten, als die blos äuserlich vorgegebene, vorwalten.

Die auf diese in allerhöchstem Namen zu machende Eröfnung zukommende Rückäuserungen wollen dieselbe unverzüglich einberichten ꝛc. ꝛc.

Auf was für eine Art die Erklärungen der einzelnen K. K. Gesandtschaften gefaßt worden seyen, ist nun ziemlich gleichgiltig. Die Aufsäze, wie sie von einem Gesandten durch verschiedene Kanäle bekannt wurden, stimmen auch nicht ganz überein. Die Erklärung des Grafen von Trautmannsdorf, welche derselbe an einigen

Fürst-

Fürstlichen Höfen des Fränkischen Craises sowol, als an den Rheinischen Höfen, an die er accreditirt ist, gegen dem Ende des Monats Mai theils mündlich theils schriftlich abgelegt hat, wird also angegeben:

„Der Königlich-Preußische Hof habe sich „durch mancherley Bearbeitungen bemühet, un„ter den gehässigsten Vorspiegelungen gewalt„samer Umtausch-Secularisations- und sonstiger „auf den Umsturz der Reichsverfassung abzie„lender Projekte eine förmliche Ligue mit den „ansehnlichsten Ständen des Reichs obwohl nicht „namentlich, doch blos gegen Seine Majestät „den Kaiser zu Stande zu bringen.

„Allerhöchstdieselben hätten sich zwar bey „dem Bewußtseyn Ihrer Vorwurfsfreyen geraden „Denkungsart von dem günstigen Eingang sol„cher Bearbeitungen nicht überzeugen können. „Inzwischen hätten Se. Maj mit noch mehrerm „Erstaunen und mit äuserstem Befremden das „gerade Widerspiel erfahren, welches nicht an„ders als durch die Vermuthung erklärbar seye, „daß die ausgestreuten Erdichtungen manche „Reichsstände in die wahre Beysorge versezt „haben müßten, als wenn der allerhöchste „Wiener-Hof im Begrif stehe, die ihm beyge„messene der Aufrechthaltung der Reichsstände „gefährliche, und die Reichsgrundverfassung zer„störenden Anschläge von gewaltsamem Umtausch,

„Se-

„Secularisationen, und Theilungen ꝛc. wirklich „ins Werk zu seßen. Hingegen wünschten nun „Se. Kais. Maj. nichts sehnlicher, als den Grund „solcher falschen Andichtungen in seiner wahren „Blöse darzustellen, und alle Reichsstände Reichs„väterlich abzumahnen, keine solche Verbindungen „gegen das Reichs-Oberhaupt einzugehen, somit „den bekannten Reichs-Grundgesezen, sonder„lich mit der Wahlkapitulation nicht vereinbarlich „seyen, und unübersehliche Verwirrungen in der „Reichsverfassung veranlassen müßten, zu wel„chem Ende ihm, dem Minister, aufgetragen „sey, im Namen Sr. Kais. Maj. alle vorerwehn„ten Aeusserungen samt und sonders für solche „Absichten zu erklären, welche der Kaiserlich„Königliche Hof nie gehabt, noch jezt habe, noch „jemals haben werden.

„Bey Erdichtung solcherley Absichten könne „kein anderer Zweck, als dieser seyn, das aller„höchste Reichs-Oberhaupt zum Gegenstande des „allgemeinen Mistrauens aufzustellen, zugleich „aber die eigene gefahrvolle Anschläge vorzu„bereiten und durchzusetzen.

„Kaiserliche Majestät seyen von diesen an„gedichteten gefahrvollen Absichten nicht nur „ganz entfernt, sondern auch fest entschlossen, „die Reichsverfassung im Ganzen und Einzelnen „aufrecht zu erhalten. Um nun sämmtliche „Stände des Reichs nicht durch Worte allein, „sondern auf die thätigste Art davon zu über„zeugen

„zeugen, so seyen Allerhöchstdieselbe entschlossen, „jenen Ständen, welche noch in einiger Sorge „stünden, als möchten die ausgestreuten gefahr„vollen Absichten noch ausgeführt werden, und „dagegen durch eine engere Vereinigung sich sicher „zu stellen suchten, eine förmliche Verbindung „mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte selbst „anzubieten. Seine Majestät der Kaiser, wüßten „keinen größern Erweiß von ihrer wahren Ge„sinnung und Reichsväterlichen Vorsorge für „die Aufrechthaltung der Reichs-Grund-Verfas„sung, als diese zu geben. Sollten sich diesem „ohngeachtet noch einige Stände in nebenseitige „Verbindungen einlassen, so würde die ganze „unpartheyische Welt dafür halten müssen, daß „hierunter ganz andere Beweggründe obwalteten, „als äuserlich vorgeben werden wolle ꝛc.

Wie diese Erklärung des Grafen von Trautmannsdorf im Wesentlichen ganz mit dem vorausgesetzten Circularschreiben übereinkommt, und nur sowohl in Absicht auf die in diesem vorkommenden Ausdrücke: „ausgestreute **Verläumdungen**" und: „offenbare **Verläumdungen**", statt deren in jener die Ausdrücke: „ausgestreute **Erdichtungen**" und „**falsche Andichtungen**" gebraucht wurden, als durch Auslassung der Worte: „von denen Ihnen **so unverschämt** angedichteten Absichten" etwas glimpflicher gefaßt ist: so müssen

müssen ohne Zweifel auch die Aeuserungen der übrigen K. K. Gesandten in der Hauptsache damit übereinstimmen. Nur in der Erklärung des am Niedersächsischen Kraise aufgestellten K. K. Ministers Freyherr von Binder, welche derselbe gegen verschiedene Stände desselben gethan hat, ist der Königlich-Preußische Hof nicht namentlich genennt. Hingegen sind nicht nur die Ausdrücke: „offenbare Verläumdung" und „unverschämt angedichtete Absichten" beybehalten, sondern es ist auch die Erklärung mit einem am Ende angehängten und durch Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation unterstützten Dehortatorio vermehrt. Die Aeuserung dieses Ministers soll nemlich dahin gegangen seyn:

„Der allerhöchste Kaiserl. Hof habe nicht „vermuthet, daß die an verschiedenen Orten an„gebrachte Vorspieglungen, als wann der aller„höchste Kaiserl. Hof im Begrif stehe, einige ge„waltsame Umtausch-Theilungs-Secularisations„und andere der Aufrechterhaltung der Reichs„stände nachtheilige, die Reichs-Grundverfassung „aber zerstörende Absichten ins Werk zu setzen, „einen üblen Eindruck machen würden. Mit „wahrem Erstaunen müsse man aber vernehmen, „wie sich das klare Widerspiel zeige; indem „verschiedene Stände sich in eine förmliche gegen „Kaiserl. Majestät gerichtete Conföderation ein-

„laſſen wollten, und es dahin angeſehen ſeye, „Allerhöchſt-Dieſelben als den Gegenſtand des „allgemeinen Mistrauens und Haſſes aufzuſtellen. „Dagegen müſſe Er, Miniſter, im Nahmen „Kaiſerl. Majeſtät erklären, daß alle ſolche Aus„ſtreuungen offenbare Verläumdungen und An„dichtungen ſolcher Abſichten ſeyen, die der Kai„ſerl. Königl. Hof nie gehabt, nicht dermalen „habe, noch jemals haben werde, und könne bey „deren Verbreitung kein anderer Endzweck ſeyn, „als das allerhöchſte Reichs-Oberhaupt zum „Gegenſtande der allgemeinen Beyſorge aufzu„ſtellen, und die eigenen Gefährdevollen An„ſchläge vorzubereiten und durchzuſetzen.

„Kaiſerl. Majeſtät ſeyen von denen Ihnen „ſo unverſchämt angedichteten Abſichten weit „entfernt und feſt entſchloſſen, die Geſezmäſige „Reichsverfaſſung im Ganzen und Einzelnen auf„recht zu erhalten. Um aber ſämtliche höchſt- und „hohe Stände nicht durch Worte allein, ſondern „auf die werkthätigſte Art davon zu überzeugen, „wollten Kaiſerl. Majeſt. jenen Ständen, welche „noch in einiger Beſorgniß wegen Bewerkſtelli„gung der bishero ausgeſtreuten oder wegen was „immer für ſonſtigen geführten Abſichten von „irgend einer Seite ſtünden, und ſich dagegen „in eine engere Vereinigung einlaſſen wollten, „eine unmittelbare feyerliche Verbindung mit „dem Reichs-Oberhaupte ſelbſt antragen. Einen „mehr auffallenden und thätigern Beweiß wüß-

„ten

„ten Se. Kaiserl. Majestät von Ihrer wahren „Gesinnung für die Aufrechterhaltung der gesez„mäsigen Reichs-Grundverfassung nicht zu geben. „Sollten diesem ungeachtet noch einige höchst„und hohe Reichsstände sich in nebenseitige Ver„bindungen einlassen, so werde die ganze un„partheyische Welt sehen müssen, daß ganz an„dere Absichten darunter verborgen seyen. Kai„serliche Majestät sähen sich um so mehr veran„lasset, alle Reichsstände von dem Vorhaben be„sonderer wider den Kaiserl. Hof gerichteter „Verbindungen kraft der Reichs-Satzungen „ernstlich abzumahnen, da solches unübersehliche „Verwirrungen in der Reichsverfassung veran„lassen müsse, und überhaupt in den Reichs„Grundgesetzen, besonders aber in der Wahl„Capitulation Art. VI. §. 4. Art. XVI. §. 1. „und Art. XXVII. §. 3. ausdrücklich verbotten „seye, andern Reichsständen aber unersetzlicher „Schaden zubereitet werde ꝛc.

So erwünscht auch schon diese Aeuserungen der K. K. Gesandtschaften seyn mußten, da zumal von der Stärke der gebrauchten Ausdrücke auf die Festigkeit der Entschliessung des allerhöchsten Reichsoberhaupts, nicht nur selbst nichts wider die Reichsverfassung vorzunehmen, sondern auch dieselbe im Ganzen und Einzelnen aufrecht zu erhalten, mit Recht wird geschlossen werden können: so mußte doch die Erklärung der

grosen Alliirten des Kaiserlichen Hofes die bekümmerten Reichsstände (wenn es möglich ist) noch mehr beruhigen, da solche nicht nur ganz offen, und, wie es scheint, ohne Rückhaltigkeit darlegt, was es mit dem Entwurf jenes von dem Kaiserl. Königlichen Hofe gewünschten Ländertausches für eine Beschaffenheit habe: sondern auch keinen Zweifel übrig läßt, daß dem Russisch-Kaiserlichen Hofe von andern Reichsverfassungswidrigen Entwürfen nichts bekannt sey, und, was wohl das wichtigste ist, überdiß die stärksten und heiligsten Versicherungen von den guten Gesinnungen der Russischen Kaiserinn gegen dem teutschen Reich und ihrer festen Entschliessung, die durch die übernommene Garantie des Teschner Friedens gegen demselben eingegangene Verbindungen auf das heiligste zu erfüllen, enthält. Die Erklärungen der Russischen Gesandtschaften im Reich haben ein von dem Staatskanzler Grafen von Ostermann ergangenes Circularschreiben zum Grund, und giengen im Wesentlichen dahin:

„Se. Majestät die Kaiserin hätten mit Befremden jene in Teutschland verbreitete Gerüchte „vernehmen müssen, als habe der Wiener Hof „gewisse der Reichsständischen Freyheit und „Grundverfassung nachtheilige Anschläge gefas-

„set,

„set, wobey dem Rußisch-Kaiserl. Hofe beyge„messen werde, zu deren Ausführung mitwirken, „und seine Unterstützung darleihen zu wollen. „Nun hätten sich zwar Ihre Kaiserl. Majestät „geschmeichelt, Ihr bisher gegen den ganzen „teutschen Staatskörper beobachtetes und durch „keinen Vorfall noch unterbrochenes Betragen „würde Allerhöchstdieselben gegen alle Vermu„thungen dieser Art sicher setzen. Da gleichwohl „Ihre dißfallsige Erwartung nicht seye erfüllt „worden, so habe Sie, die Kaiserin, um noch„mals zu bewähren, welchen hohen Werth sie „auf das Vertrauen der Reichsstände setze, für „gut gefunden, Ihren Ministern im Reiche aufzu„tragen, sowohl beym Reichstage, als bey den „Kraisen, und an den Höfen ihrer Bestimmung, „alle Gelegenheiten zu ergreifen, um die Nichtig„keit solcher falschen Aufbürdungen aufzudecken, „welche allein aus dem von dem Wiener Hofe „in Vorschlag gebrachten Umtausch der Bayeri„schen Lande gegen die Niederlande entstanden „seyn müßten.

„Diese Aufbürdungen könnten nicht besser „auf ihren ächten Werth gesezt werden, als „wenn man allen denjenigen, so es zu wissen „nöthig, zu vernehmen geben wolle, wie es „zwar an dem seye, daß die Kaiserinn, allein „durch die Freundschaft für Se. Majestät den „römischen Kaiser geleitet, und aus Ueberzeu„gung, daß sie sich von den Grundsätzen der Ge„rechtigkeit und Behutsamkeit nicht entferne,

„welche Sie ſich bey allen Ihren Handlungen
„zur Richtſchnur geſetzt habe, auf ſich genommen
„habe, bey dem Herrn Herzogen von Zweybrücken
„den bewußten Umtauſch in Vorſchlag zu brin-
„gen, um ſo mehr, da eine ſolche Vorſehung ſich
„eines Theils auf die wechſelſeitige Convenienz
„der dabey intereſſirten Partenen gründe, und
„andern Theils dabey auf ihre freye ungezwun-
„gene Einwilligung ankomme, welches beides
„dem Sinn der Reichsverfaſſung nicht nach-
„theilig ſeyn könne. Uebrigens hätten hiebey
„Se. Majeſtät die Kaiſerin in vorliegendem Falle
„die klare Vorſchrift des durch das Reich be-
„ſtättigten Baadenſchen Friedens vor Augen ge-
„habt, in welchem dem Hauſe Baiern nament-
„lich das Recht nachgelaſſen ſeye, ſolche Um-
„tauſchungen einzugehen. Um ſo weniger hätte
„Allerhöchſtdenenſelben nur der Gedanke beigehen
„können, als wenn eine nach ſolchen Grundſätzen
„mit dem präſumtiven Erben der Baieriſchen
„Staaten angefangene Unterhandlung jemals
„einer widrigen und übertriebenen Auslegung
„dürfte fähig ſeyn, um ſo mehr, da deſſen bloſſe
„Abneigung, den Umtauſch zu Stande zu brin-
„gen, allen weitern Unterhandlungen ein Ende
„gemacht habe. Ein ſolches einfaches und na-
„türliches Betragen hätte nun wohl nicht ver-
„dient, daß man von daher Gelegenheit genom-
„men habe, die Reichsſtände in Allarm zu ſetzen,
„und es gehöre wohl viel böſer Wille darzu,
„um darinn nur den Schein einer Abſicht zu
„finden,

„finden, als sollte die Reichsverfassung verändert, „oder gar mit einem gänzlichen Umsturz bedrohet werden. Se. Majestät die Kaiserin „hätten sich auch wohl für entübriget gehalten, „Aufbürdungen dieser Art besonders zu ahnden, „und hätten es gerne der Zeit und andern Umständen überlassen, das aufrichtige, rechtliche „und beharrliche bey ihren Grundsätzen in sein „wahres Licht zu stellen. Durch die Garantie „des Teschner Friedens seyen Sie aber in den „Fall gesetzt, nähern Antheil an den Geschäften „des deutschen Reichs zu nehmen; Ihr eigener „Ruhm erheische es dahero, jede Einbildung mit „der Wurzel auszurotten, nach welcher noch einiger „Zweifel übrig bleiben könne, als seyen Sie „nicht aufs vesteste entschlossen, Ihre gegen „das Reich eingegangene Verbindungen heiligst „zu erfüllen.

„In Gemäßheit dieser Sr. Maj. der Kaiserin und ihrem Bundsgenossen dem Kaiser eigenen Gesinnungen möchte also Er, der Minister, „die stärkste und beruhigendste Zusicherungen an „alle diejenige ausstellen, welchen noch einiger „Zweifel obwalte, und welche nach den geflissentlich dieserhalb ausgestreuten Gerüchten noch „einigen Verdacht fernerhin zu hegen schienen. „Die Kaiserin nehme keinen Anstand zu gestehen, „daß Sie dem Teschner Friedens-Tractat dieselbe „Kraft und Verbindlichkeit, als dem westphälischen Frieden beylege, und daß Se. Kais. Maj.

„denselben als eines der ersten Reichs-Grund-
„gesetze ansehen, und so wenig gesinnet seyen,
„den Verpflichtungen ihrer Garantie entgegen zu
„handlen, daß Sie nicht einmal die Möglich-
„keit gedenken könnten, als dürfte diese Verbind-
„lichkeit jemals mit der mit Sr. Maj. dem Kaiser
„bestehenden Allianz in einige Collision kommen.
„Sollte aber eine solche Erklärung nicht hin-
„reichend seyn, einige der Reichsstände zu be-
„ruhigen und eine allgemeine Beyfälligkeit zu
„den Absichten der beiden Kaiserhöfe zu erzielen,
„so bleibe Ihm, dem Minister heimgestellt, Ih-
„nen noch mehrere beruhigende Auskunfts-Mittel
„anzubieten, und keinen von Ihren Wünschen
„unerfüllt zu lassen, und um Sie zu überzeugen,
„daß man gesucht habe, Ihre Gutmüthigkeit zu
„misbrauchen, und Sie muthwillig gegen die
„zwey benannte K. Höfe aufzubringen, indem
„man Ihnen vorgespiegelt, daß diese Entwürfe
„gefaßt hätten, so mit dem wahren Interesse
„der Stände nicht vereinbarlich seyen, und zu
„gegründeten Besorgnissen den Anlaß geben
„müßten.

So wurde diese Erklärung auch auf dem Reichstage zu Regenspurg, und zwar, in Abwesenheit des Freyherrn von Asseburg, von dem Kanzleirath Struve abgelegt.

Von den Kaiserlichen Reichstagsministern in Regenspurg war vorher und zu der Zeit, da die

die oben erwähnte Erklärungen der Kaiserlichen Gesandten an den Höfen ihrer gesandtschaftlichen Bestimmung vollzogen wurden, keine Aeuserung geschehen. Nun wurde aber auch zu Regenspurg noch eine Erklärung nachgeholt. Es geschah solches durch den Oesterreichischen Directorialgesandten, Freyherrn von Borié, nicht zwar allgemein bey Rath, sondern nur gegen mehrere ansehnliche Gesandtschaften, und mit dem Beysatz, daß er zu allgemeiner Ablegung einer Erklärung keinen Auftrag habe. Da diese Aeuserung sich von jenen Erklärungen der K. K. Minister im Reich hauptsächlich darinn unterscheidet, daß nun auch im Nahmen Sr. Majestät des Kaisers eine nähere Erläuterung über den gemachten Versuch eines Ländertauschvertrags gegeben würde, welche in der Hauptsache mit derjenigen übereinstimmt, die in den Erklärungen der Russischen Gesandten enthalten ist: so will ich auch diese Aeuseruug hier noch beyfügen. Sie soll im Wesentlichen dahin gegangen seyn:

„Es würde hier schon bekannt seyn, wie „der Herr Graf von Trautmannsdorf und andere „Kaiserlich-Königliche Ministers im Reiche ge„wise Erklärungen abgelegt hätten, so wie jene „Gerüchte, so sich fast aller Orten verbreitet hät„ten, nach welchen Sr. Maj. dem Kaiser theils

„ein gewaltsamer Länder-Umtausch, theils Ver-
„änderungen in der Reichsverfassung und Secu-
„larisation mit den Bisthümern, theils noch
„andere auf Zerstörung abzielenden Absichten
„beygemessen werden wollten. Zwar sey es an
„deme, daß des Kaisers Maj. des Herrn Herzogs
„von Zweybrücken Durchl. einige Eröfnungen
„und den Antrag wegen eines Umtausches von
„Bayern gegen die Oesterreichischen Niederlande
„hätten machen lassen, wovon schon in dem
„Badnischen Frieden Erwähnung geschehen sey:
„nachdem aber dieser Antrag nicht annehmlich
„geschienen habe, sey davon abgestanden und
„die weitere Unterhandlug aufgehoben worden.
„Alles übrige, was ausgestreuet worden, sey
„falsch und ohngegründet: von dergleichen Ge-
„rüchten und Verläumdungen könne keine andere
„Absicht, als diese seyn, des Kaisers Maj. in
„einem gehässigen Lichte darzustellen, Ihnen
„mehrere Feinde zu erregen, nnd den Wider-
„willen und die Abneigung aller Reichsstände
„zuzuziehen. Kais. Majest. einiges Augenmerk
„gehe dahin, daß das Reichs-System in allen
„seinen Theilen erhalten werde; dahero auch
„Allerhöchstdieselben nichts geschehen lassen wür-
„den, was den Reichs-Grundgesetzen entgegen
„laufe, oder ein oder dem andern Reichsstande
„lästig seyn könne. Ja zur Darlegung solcher
„Kaiserl. Intention sey man allerhöchsten Orts
„bereit, mit jenen Ständen, so noch einiger
„Zweifel über jene Gesinnungen übrig bleiben

„könne,

„könne, auch mit mehrern eigene Verbin„dungen und Vereinigungen einzugehen, jedoch „solche, so mit den Reichs-Gesetzen übereinstimmend seyen, und keine andere etwa zu „neuen Verwirrungen Anlaß gebende Verbindungen ꝛc.

Dies ist es, was von diesen wichtigen Auftritten bisher bekannt geworden ist.

Von dem Inhalt der geschlossenen reichsständischen Verbindung läßt sich noch nichts mit Zuverläßigkeit sagen, und noch weniger beurtheilen, ob dieselbe unter dem Schein sich Reichsconstitutionswidrigen Handlungen entgegen zu setzen — selbst reichsgesetzwidrig sey, oder ob sie mit den Reichs-Gesetzen bestehe; ob es eine gewafnete Verbindung sey, und sich also schon auf den traurigen Fall, der nach den theuersten Versicherungen des Reichsoberhaupts gar nicht zu befürchten ist, auf den Fall der Nothwendigkeit, die teutsche Reichsverfassung mit Gewalt der Waffen zu behaupten, beziehe, oder nur in den Gränzen friedlicher Maasregeln stehen geblieben sey; ob solche der von den beiden Kaiserhöfen gemachten Erklärungen ungeachtet, durch Einladung mehrerer Reichsständischer Höfe werde zu erweitern gesucht werden, oder ob diese Ausdehnung derselben nun auf sich beruhen werde, und was noch weiter für Fragen

darüber

darüber aufgeworfen werden könnten. Die Zeit wird alles aufklären.

Noch weniger kann izt ſchon von dem Erfolg der Kaiſerlichen Erklärungen etwas geſagt werden. Ob die Aeuſerungen der Reichsſtändiſchen Höfe, an welchen ſolche abgelegt worden ſind, nur in allgemeinen Verſicherungen ſtehen geblieben, oder in die Sache ſelbſt eingegangen ſeyen, und insbeſondere, ob einzelne Höfe ſich wirklich für die von des Kaiſers Majeſtät vorgeſchlagene Allianz mit dem Reichsoberhaupt ſelbſt erklärt haben? iſt alſo ebenfalls noch zu erwarten. Reichsſtände, welche an jener Verbindung keinen Antheil haben, und in die Reichsväterliche Abſichten Sr. Majeſtät des Kaiſers keinen Zweifel ſetzen, werden ſich freylich ſchon durch die Reichsverfaſſung ſelbſt, durch die vermög derſelben ſchon beſtehende enge Verbindung zwiſchen dem Reichsoberhaupt und den Reichsſtänden und nun vorzüglich auch durch die Erklärung des Kaiſerlichen Hofes für eben ſo geſichert halten, als durch eine neue engere Allianz mit dem Kaiſerlichen Hofe. Von denjenigen teutſchen Höfen hingegen, welche eine in ſo ſtarken Ausdrücken verfaßte allerhöchſte Verſicherung der reineſten reichsoberhauptlichen Abſichten für die Aufrechthaltung der Reichsver-

verfassung nicht einmal beruhigen sollte, ist ohnehin nicht zu erwarten, daß sie in eine besondere engere Verbindung mit dem Reichsoberhaupt einzugehen geneigt seyn — und darinn den Grund ihrer Beruhigung suchen sollten. Uebrigens scheint freylich die von des Kaisers Majestät angebottene förmliche und feierliche Verbindung zugleich anderwärtige gefährliche Absichten zu beziehlen, da sich ausdrücklich gegen diejenigen Stände dazu bereitwillig erklärt wird, „welche die allenfalsige „Bewerkstelligung der bisher ausgestreuten, „oder was immer für sonstige gefährliche „Absichten von irgend einer Seite „wirklich besorgten,“ worüber aber noch mehr die Aufklärung erst zu erwarten ist.

So beruhigend übrigens diese Kaiserliche Erklärungen auf der einen Seite dem teutschen Patrioten seyn müssen: so schröckend sind sie für ihn auf der andern Seite, wenn er — eingedenk, daß noch einige wichtige teutsche Reichsangelegenheiten unerledigt sind — aus jenen Erklärungen auf das gegenwärtige Staatsverhältnis der grosen Höfe schließt, von welchen ein groser Theil der Ruhe des übrigen mehr leidenden als thätigen Theils Teutschlands abhängt.

Drey-

Dreyzehnter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Centstrittigkeit der Familie von Dalberg wider das Hochstift Würzburg, das Gut Friesenhausen betreffend.

Auf Anrufen der Fränkischen Reichsritterschaft Cantons Baunach, als Kais. Administration des Freiherrl. von Dallbergischen Ritterguts Friesenhausen, ist am Reichshofrath den 16 Jan. 1784. wider das Hochstift Würzburg und Conf. das gebettene Mandatum inhibitorium et restitutorium de non amplius turbando in possessione vel quasi jurisdictionis centenalis, nec sibi arrogando hanc jurisdictionem in bonum equestre Friesenhausen, dando reversales de non praejudicando, neque in posterum via facti, sed juris procedendo, ac desuper idonee cavendo, ut et damna et expensas resarciendo S. C. sub pœna V. marcarum auri, annexa citatione solita, et termino 2. mensium erkannt worden.

2.) Centstreitigkeit des Freih. von Gebsattel contra Würzburg.

In Sachen des Ritterhauptmanns zu Rhön und Werra, Freyh. von Gebsattel wider das Hochstift Würzburg, dessen nachgesetzte Regierung und den Centgrafen Syndermahler zu

Melle-

Mellerichſtadt iſt von jenem am 21. Jun. 1783. um ein Mandatum de ſibi non arrogando centenam univerſalem, nec centenam activam in dem ehemalig von Kehriſchen Caſtro und übrigen Freyherrlich-Gebſatteliſchen Centfreien Sitzen, et non reſtrictam in dem zu dem von Kehriſchen Amte gehörigen Mühlen, nec amplius armata manu cingendo et claudendo caſtro a centena Herbipolenſi libera contra protectorium caeſareum, de non amplius invadendo molendino ſupra memorato, nec violando territorium equeſtre, aut arreſtando perſonas et res ad nobilitatem immediatam pertinentes, nec dejiciendo partem implorantem ex quaſi poſſeſſione libertatis, multo minus ſibi arrogando indictionem mulctae perſonae tertiae innocenti et abſtrahendo à pignorum captione contra conſtitutionem de pignorationibus impingente et praeſtando ſatisfactionem ſufficientem propter illatas injurias reales, reſtituendo pecuniam per ſqualorem carceris extortam praeſtandoque ſuper his omnibus cautionem idoneam S. C. pœnale am Kammergericht gebetten, aber nur ein Mandatum de non amplius cingendo armata manu, et claudendo caſtrum in Oberſtreu ſitum nec violando territorium equeſtre S C. den 14. May 1784. erkannt, übriges Begehren aber abgeſchlagen worden.

3.) Landeshoheitsstreit über die Karthaus Grünau zwischen Löwenstein-Wertheim und Würzburg.

Zwischen dem Gesamthaus Löwenstein-Wertheim und dem Hochstift Würzburg ist über das Jus advocatiae und die Landeshoheit über die Karthause Grünau Streit entstanden, worin das Gesamthaus Löwenstein-Wertheim unterm 6. Apr. 1784. am Reichshofrath um ein Mandatum S. C. bat. Am 30. ej. m. aber wurde erkannt: „Hat das nachgesuchte Mandat bey Abgang eines bescheinigten Besitzstandes nicht Statt.„

4.) Frage über die Unmittelbarkeit des Stifts Bocholt.

Gegen die Abtissin des adelichen Stifts Bocholt hat unterm 1. Apr. 1784. von Radzitzky d'Ostrowick wegen einer widerrechtlich entzogenen halbjährigen Revenue an dem Reichshofrath um ein Rescript gebetten. Das Conclusum fiel aber den 6. folgenden Monaths dahin aus: „Würde Implorant zuvorderst die Immedietät des Stifts Bocholt besser, als geschehen, bescheinigen: so ergeht über dessen Rescriptsgesuch fernere kaiserliche Verordnung.„

5.) Obsignationsstreit zwischen dem Domkapitel und der Reichsstadt Speier.

Von dem Domkapitel zu Speier ist sub praes. 11. Dec. 1783. wider den Magistrat daselbst,

selbst, zu Behauptung des Juris obsignandi, inventarisandi et testamenta exequendi bey Sterbfällen Domkapitelscher gefreiter Personen, um ein Rescriptum cassatorium, inhibitorium et restitutorium S. C. gebetten, und solches den 12. Jan. 1784. auch wirklich erkannt worden. Auf das den 21. May 1784. übergebene Fristgesuch des Magistrats ad excipiendum und die an eben demselben Tag von dem Domkapitel eingereichte Anzeige neuerlich unternommener Vorgänge wurde per Concl. vom 24. Mai 1784. dem impetratischen Theil die gebettene Fristverlängerung ertheilt, „sed non nisi ad satisfaciendum rescripto caes. de 12. Jan. nup. wie auch zu Abstellung des in exhibito de praes. 11. huj. neuerlich angezeigten facti &c.„

6.) Veräuserung des Ritterguts Kirschschönbach ad manus mortuas.

Aus Gelegenheit einer Schuldklage und Mandatssache Löw Seligmann Schmattachers contra von Guttenberg wurde von dem impetrantischen Theil den 27. Jan. l. J. (1784) eine Anzeige des von dem impetrantischen Theil geschehenen Verkaufs seines hypothecirten Guts an den Herrn Fürsten zu Würzburg und den 13. Febr. darauf eine allerunterth. weitere Anzeige und Bitte pro decernendo quantocius retro petito rescripto ad Dominum Principem Episcopum Herbipolensem übergeben, auch diese Bitte den

19. Mart. ej. an. wiederholt. Hierauf wurde den 25. Mai unter anderem dem Fürstbischof zu Würzburg ein Schreiben um Bericht erlassen, dem Freiherrn Ludwig von Guttenberg zu Sternberg aber ex officio rescribirt:

„Nachdem Kais. Maj. aus den zwischen dem Juden Löw Seligmann Schmattacher und ihme puncto debiti verhandelten Acten ersehen hätten, welchergestalten das von demselben besessene Rittergut Kirschschönbach an den Herrn Fürstbischoffen zu Würzburg veräusert worden sey; Als habe er sich in term. 2. mens. über dieses der Ritterordnung und den Kais. Privilegiis zuwiderlaufende Unternehmen allerunterthänigst zu verantworten.

6.) Ritterschaftl. Eigenschaft des Oetingen Baldrischen Guts Kazenstein.

Unter dem Rubro „von Westerstetten modo zu Oetingen, Baldern und Sötern Graf, proprio et agnatorum nomine pcto investiturae über den Blutbann bey dem Schloß Kazenstein, nunc in specie fiscalis imperialis aulicus contra den Grafen zu Oettingen Baldern, die Collectabilität zu Kazenstein betreffend, ist den 15. Jan. 784. folgendes Rescript an den Canton Kocher ex officio beschlossen worden:

„Nach-

„Nachdem Kais. Maj. derselben pflichtmäsigen Bericht bisher vergeblich entgegen gesehen hätten, was dieselbe nach der ihr per Conclusum de 21. Jul. 1766. gestatteten anverlangten Inspection der den Schwäbischen Ritterkrais betreffenden von anno 1591. usque 1628. vorhandenen ältern, dann auch zwischen dem Reichshofiscal und Oettingen-Baldern neuerlich verhandelten Acten zu Befolgung des unterm 25. Jun. 1765. an den Kanton Donau erlassenen und ihr von diesem Kanton zugefertigten Kaiserl. Rescripts in Betreff der Collectabilität und ritterschaftlichen Eigenschaft des Gutes Kazenstein oder sonsten in ihrem eigenen Archiv sachdienliches vorgefunden haben; Als ergehe an Sie Reichsritterschaft andurch der ernstgemessene Kaiserl. Befehl, sofort längstens in termino 2. mens. umständlichen pflichtmäsigen Bericht zu erstatten, widrigenfalls aber dieselbe durch ihre so langwührige Unterlassung schon der Zeit wohlverdiente schärfere Ahndung zu gewärtigen.“

8.) Chausséebau- und Territorialstreit zwischen Costanz und Schwarzenberg.

Von dem Hochstift Costanz ist in den lezten Monathen des Jahrs 1784. der Bau einer Commerzialstrase bey Kaiserstuhl in der Costan-

zischen Herrschaft Rötteln angefangen worde
welcher zu wichtigen Streitigkeiten zwischen di
sem Hochstift und dem Fürstlichen Haus Schwa
zenberg Anlaß gegeben hat. Dieses widerse
sich nemlich nicht nur diesem Straßenbau a
dem Grunde, weil die neue Chaussée der Krai
schlußmäsigen Chaussée nach Zurzach nachtheili
sey, sondern spricht auch überdies die Landes
hoheit und geleitliche Gerechtsame über die Co
stanzische niedergerichtliche Orte Hertern un
Lienheim an; da hingegen der Bischof von Co
stanz behauptet, jene Straße, von welcher e
einen District zu bauen angefangen habe, sey
die alte Commercial- und Güterstraße von Schaf
hausen über Kaiserstuhl nach Zurzach und Baden
im Ergow. Wahrscheinlich wird er auch die
behauptete Landeshoheit nicht zugestehen. Der
Weg von Kaiserstuhl bis Baden wurde von den
Eidgenossen gebaut. Costanz wollte also nun
den weitern Bezirk in erwähnter zum Obervog-
teyamt Kaiserstuhl gehörigen Herrschaft Rötteln
chaussiren lassen. Die Schwarzenbergische Re-
gierung lies aber zweymal das Gebaute mit be-
wehrter Hand wieder niederreissen. Von dem
Herzoglich-Würtembergischen Mitkreisausschreib-
amt ergiengen daher Dehortatorien an dieselbe.
Nun soll die Sache an dem Kammergericht an-
hängig seyn.

9. Streit

9.) Streit wegen der im Isenburgischen gelegenen Einkünfte der 3. aufgehobenen Klöster zu Mainz.

Bisher wußte man in Absicht auf die in fremden Gebieten gelegenen Güter und Einkünfte der 3. aufgehobenen Klöster zu Mainz nur von Widersprüchen der Hessischen Häuser. Daß aber nun auch Isenburg-Birstein — vielleicht durch das hessische Beyspiel gereizt — der Verabfolgung der zu denselben gehörigen Capitalien, Güter, Renten und Gefälle aus seinem Lande sich widerseze: belehrt das dadurch veranlaßte Reichshofrathsconclusum vom 20. Sept. 1784. In solchem wurde nemlich das gebetene Mandat sub pœna 5. marcarum auri erkannt. Von welchem Innhalt dieses sey, ist aus dem Hessischen Vorgang abzunehmen.

10.) Obsignations- und Bevormundungsstreit zwischen Baden und der Ritterschaft Neccar- Schwarzwald und Ortenau.

Eine Hochfürstlich-Badischer Seits nach dem Tode Friderich Christophs von Rieppur vorgenommene Obsignation und Bevormundung der Fräulein Franc. Friderica von Rieppur hat eine Klage der Reichsritterschaft am Neccar-Schwarzwald und der Ortenau wider den Herrn Marggrafen pcto incompetenter arrogatae obsignationis, inventarisationis et constitutionis tutelae und diese ein Kaiserliches Re-

scriptum S. C. vom 12. Jul. 1784. nach sich gezogen, worinn befohlen wurde, diese „von „dem geheimen Rathscollegio und andern nach„gesezten Stellen gemachte Eingriffe in die aller„höchst Kaiserliche Jurisdiction mittelst vorge„nommener incompetenter Obsignation, Inven„tur und Theilung der Hinterlassenschaft des „Friderich Christoph von Rieppur, auch ange„maßte Vormundschaftsbestellung der minoren„nen Francisca Friderica von Rieppur zu cassi„ren und aufzuheben, sofort auch impetrantischer „Reichsritterschaft dergleichen actus jurisdi„ctionis über die Mitglieder ihres Cantons so„wohl für jezt, als in Zukunft Kraft allerhöchst „Kaiserlichen perpetuirlichen Auftrags nicht nur „lediglich zu überlassen, und dieselbe in dem „disfalls hergebrachten Besiz und Ausübung „nicht weiter zu stören, sondern auch die durch „gegenwärtigen Vorgang verursachte Schäden „und Kosten unweigerlich zu erstatten.„

Ende des zehnten Theils.

Inhalt

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 340

JX
691
R48
v. 10

Locked
Stack